

Amtsblatt der Europäischen Union

C 100



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang
16. März 2023

Inhalt

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIEßUNGEN

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

574. Plenartagung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, 14.12.2022-15.12.2022

2023/C 100/01	Entschließung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Langfristige Resonanz des Europäischen Jahres der Jugend: durchgängige Berücksichtigung junger Menschen und Stärkung ihrer Handlungskompetenz“	1
---------------	---	---

STELLUNGNAHMEN

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

574. Plenartagung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, 14.12.2022-15.12.2022

2023/C 100/02	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Gleichstellungsorientierte Investitionen in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen“ (Initiativstellungnahme) . . .	8
2023/C 100/03	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Investitionen mit Geschlechterperspektive zur Verbesserung der Gleichstellung in der Europäischen Union“ (Initiativstellungnahme)	16
2023/C 100/04	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit vermitteln“ (Initiativstellungnahme)	24
2023/C 100/05	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Eine Industriestrategie für die Meerestechnik“ (Initiativstellungnahme)	31
2023/C 100/06	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Junge Menschen und nachhaltige Entwicklung — Stärkung ihrer Handlungskompetenz durch Bildung“ (Initiativstellungnahme)	38



2023/C 100/07	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Europäische Bürgerinitiative ‚Bienen und Bauern retten‘“ (Initiativstellungnahme)	45
2023/C 100/08	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Lebensmittelpreis- krise — die Rolle der Spekulation und konkrete Handlungsvorschläge für Maßnahmen in der Zeit nach dem Krieg in der Ukraine“ (Initiativstellungnahme)	51
2023/C 100/09	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die sozioökono- mische Lage in Lateinamerika nach der COVID-19-Krise — die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Erholung“ (Initiativstellungnahme)	61
2023/C 100/10	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Digitaler Wandel im Europa-Mittelmeer-Raum“ (Initiativstellungnahme)	68
2023/C 100/11	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Check-up der Wettbewerbsfähigkeit für eine stärkere und resilientere EU-Wirtschaft“ (Sondierungsstellungnahme) .	76

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

574. Plenartagung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, 14.12.2022-15.12.2022

2023/C 100/12	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Bericht über die Wettbewerbspolitik 2021“ (COM(2022) 337 final) . . .	83
2023/C 100/13	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue europäische Innovationsagenda“ (COM(2022) 332 final)	89
2023/C 100/14	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: a) „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates“ (COM(2022) 459 final — 2022/0278 (COD)), b) „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2019/1009 und (EU) Nr. 305/2011 in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls“ (COM(2022) 461 final — 2022/0279 (COD)), c) „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/14/EG, 2006/42/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls“ (COM(2022) 462 final — 2022/0280 (COD))	95
2023/C 100/15	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über horizontale Cybersicherheitsan- forderungen an Produkte mit digitalen Bestandteilen und zur Änderung der Richtlinie EU/2019/1020“ (COM(2022) 454 final — 2022/0272 (COD))	101
2023/C 100/16	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögens- werten“ (COM(2022) — 245 final)	105
2023/C 100/17	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU“ (COM(2022) 457 final — 2022/0277 (COD))	111

2023/C 100/18	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Weg hin zu einer asbestfreien Zukunft: ein europäisches Konzept zur Bekämpfung der Gesundheitsgefahren durch Asbest“ (COM(2022) 488 final) und „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz“ (COM(2022) 489 final — 2022/0298 (COD))	118
2023/C 100/19	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023“ (COM(2022) 526 final — 2022/0326 (COD))	123
2023/C 100/20	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ (JOIN(2022) 24 final)	132
2023/C 100/21	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115“ (COM(2022) 305 final — 2022/0196 (COD))	137
2023/C 100/22	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 in Bezug auf den Austausch von in den elektronischen Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu Wirtschaftsbeteiligten, die verbrauchssteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken zwischen Mitgliedstaaten befördern“ (COM(2022) 539 final — 2022/0331 (CNS))	145
2023/C 100/23	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs-, und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA)“ (COM(2022) 563 final — 2022/0348 (COD))	146

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

574. PLENARTAGUNG DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES,
14.12.2022-15.12.2022**EntschlieÙung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Langfristige Resonanz des Europäischen Jahres der Jugend: durchgängige Berücksichtigung junger Menschen und Stärkung ihrer Handlungskompetenz“**

(2023/C 100/01)

Vorlage des SOC-Vorsitzenden **Laurențiu PLOSCEANU** auf Ersuchen der Koordinierungsgruppe für das Europäische Jahr der Jugend (Katrīna LEITĀNE (Vorsitzende), Neža REPANŠEK, Michael McLOUGHLIN, Nicoletta MERLO, Mateusz Maciej SZYMANSKI, Florian MARIN, Pierre BOLLON, Dolores SAMMUT BONNICI und Davor MAJETIĆ)

Rechtsgrundlage	Artikel 50 der Geschäftsordnung
	EntschlieÙung
Verabschiedung im Plenum	15.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	150/0/1

Trotz der Unwägbarkeiten des Krieges in der Ukraine, der COVID-19-Pandemie und der Klimakrise bleiben junge Menschen der Motor des Projekts Europa, und ihre Kreativität, Energie und Begeisterungsfähigkeit bestimmen die Zukunft Europas. Die Entscheidungen, die heute getroffen werden, bestimmen unsere Welt von morgen. Daher müssen junge Menschen bei Entscheidungen, die ihre Zukunft betreffen, unbedingt ein Mitspracherecht haben, weil Maßnahmen auch indirekt große Auswirkungen und viel Relevanz für junge Menschen und künftige Generationen haben können.

Im Dezember 2021 erklärte die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, 2022 mit folgender Begründung zum Europäischen Jahr der Jugend: „**Europa braucht alle seine jungen Menschen**“ und „Unsere Union muss eine Seele und eine Vision haben, von denen sie sich angesprochen fühlen.“⁽¹⁾ Dem fügte Kommissionsmitglied Mariya Gabriel hinzu: „**Für die Einbeziehung junger Menschen in Politik und Entscheidungsfindung soll das Europäische Jahr der Jugend einen Richtungswechsel bewirken.**“⁽²⁾

⁽¹⁾ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/speech_21_4701

⁽²⁾ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_5226

In seiner Stellungnahme zur EU-Strategie für junge Menschen 2019-2027 ⁽³⁾ fordert der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA), den Schwerpunkt auf einen sektorübergreifenden Ansatz zu legen, bei dem junge Menschen und ihre Bedürfnisse und Rechte ganzheitlich betrachtet werden. Außerdem betont er seine Überzeugung, „**die Teilhabe junger Menschen an der Beschlussfassung über einmalige Veranstaltungen hinaus gefördert werden sollte.**“ Zudem müssen Jugend-Freiwilligenorganisationen und nationale Jugendräte stärker an der weiteren Entwicklung des Jugenddialogs beteiligt und neue Wege genutzt werden. Die EU-Institutionen sollten sich in dieser Hinsicht als Vorreiter hervortun, mit dem EWSA an der Spitze der Institutionen, die sich für die Teilhabe junger Menschen auf EU-Ebene einsetzen.“

Seit einigen Jahren **arbeitet der EWSA daran, die Stimme junger Menschen auf strukturierte und wirkungsvolle Weise besser in seine Arbeit und in den Beschlussfassungsprozess der EU zu integrieren**, und zwar mit Arbeiten in verschiedenen Themenbereichen wie Klima und Nachhaltigkeit ⁽⁴⁾ durch die Einrichtung von Jugendklima- und -nachhaltigkeitsdebatten und die Aufnahme eines bzw. einer Jugenddelegierten in die offizielle EU-Delegation für die Vertragsstaatenkonferenzen der UN-Klimarahmenkonvention sowie in seine eigene Delegation, die Betonung der Rolle der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung ⁽⁵⁾, eine eingehendere Betrachtung der Beschäftigungs- und der Arbeitsmarktlage und einschlägiger Bestimmungen ⁽⁶⁾, die Berücksichtigung junger Menschen in der Konzipierung nationaler Aufbaupläne ⁽⁷⁾ (Forderung nach einer besseren Einbeziehung von Jugendorganisationen in die Umsetzung und Überwachung der Pläne und in die Entscheidungsprozesse), die Jugendpolitik auf dem Westbalkan ⁽⁸⁾ (Forderung des EWSA an die EU, den Westbalkan bei der Verbesserung der Teilhabe junger Menschen weiter zu unterstützen), die durchgängige Berücksichtigung der Jugend in allen EU-Politikbereichen durch die Einführung des EU-Jugendtests ⁽⁹⁾, was mit konkreten Empfehlungen und Vorschlägen einhergeht, und durch den Vorschlag, Jugendliche und ihre Organisationen besser in die Arbeit des EWSA selbst einzubeziehen.

Darüber hinaus **begrüßte ⁽¹⁰⁾ der EWSA den Vorschlag, 2022 zum Europäischen Jahr der Jugend auszurufen**, und erklärte seine Bereitschaft, hierbei eine führende Rolle einzunehmen und dabei auf erfolgreiche EWSA-Initiativen wie „Your Europe, Your Say!“, Jugendklima- und -nachhaltigkeitsdebatten und die Aufnahme eines bzw. einer Jugenddelegierten des EWSA für die Vertragsstaatenkonferenz aufzubauen. Der EWSA ist der idealen Position, um die Zusammenarbeit mit Jugendnetzwerken zu erleichtern. So hat er eine **Koordinierungsgruppe für das Europäische Jahr der Jugend** eingesetzt, um die Vertretung und Sichtbarkeit dieser Initiative im EWSA zu gewährleisten und die laufenden Initiativen im Jugendbereich zu koordinieren. Die Koordinierungsgruppe wurde beauftragt, die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und jungen Menschen im und nach dem Europäischen Jahr der Jugend zu vertiefen und mit den anderen EU-Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um eine bessere bereichsübergreifende Integration junger Menschen in ihre regulären Aktivitäten zu gewährleisten.

In dem von der Koordinierungsgruppe für das Europäische Jahr der Jugend ausgearbeiteten Entschließungsentwurf werden die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine langfristige Resonanz des Europäischen Jahres der Jugend zu gewährleisten, indem sie eine strukturierte und wirkungsvolle Einbeziehung der Jugend in die Politikgestaltung und Entscheidungsfindung auf allen Ebenen sowie partizipative Instrumente für junge Menschen und Jugendorganisationen fördern. Darüber hinaus bekräftigt der EWSA seine Entschlossenheit, das Engagement junger Menschen im Rahmen seiner Arbeit zu stärken und die durchgängige Berücksichtigung ihrer Belange auf allen Ebenen für ein geeinteres und stärkeres Europa zu fördern.

„Wir können nicht immer die Zukunft für unsere Jugend gestalten, aber wir können unsere Jugend auf die Zukunft vorbereiten.“ — Franklin D. Roosevelt

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen“ (COM(2018) 269 final) (Abl. C 62 vom 15.2.2019, S. 142).

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Für eine strukturierte Einbeziehung junger Menschen in den EU-Beschlussfassungsprozess in Klima- und Nachhaltigkeitsfragen“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 429 vom 11.12.2020, S. 44).

⁽⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Junge Menschen und nachhaltige Entwicklung — Stärkung ihrer Handlungskompetenz durch Bildung“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 100 vom 16.3.2023, S. 38).

⁽⁶⁾ Informationsbericht „Gleichbehandlung junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt“ (in Erarbeitung).

⁽⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Angemessene Arbeitsplätze für junge Menschen und Integration von NEET-Jugendlichen durch sinnvolle Konzipierung nationaler Aufbaupläne“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 152 vom 6.4.2022, S. 27).

⁽⁸⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Jugendpolitik auf dem Westbalkan im Rahmen der Innovationsagenda für den Westbalkan“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 443 vom 22.11.2022, S. 44).

⁽⁹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „EU-Jugendtest“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 486 vom 21.12.2022, S. 46).

⁽¹⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022“ (COM(2021) 634 final — 2021/0328(COD)) (Abl. C 152 vom 6.4.2022, S. 122)

1. Langfristige Resonanz des Europäischen Jahres der Jugend im EWSA

1.1. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Ergebnisse der Beratungen im Rahmen des Europäischen Jahres der Jugend weiterverfolgt und von allen Interessenträgern aufgeschlossen behandelt werden müssen. Dieses Jahr muss eine konkrete Resonanz haben, mit Folgemaßnahmen im Jahr der Kompetenzen und auch danach. Darüber hinaus sehen die EU-Jugendstrategie und die Konferenz zur Zukunft Europas auch wichtige Schritte für eine strukturiertere und wirkungsvollere Einbeziehung junger Menschen bei der Gestaltung der Zukunft Europas vor.

1.2. Der EWSA ist der Auffassung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere Jugendorganisationen, von entscheidender Bedeutung sind, um innovative partizipative Instrumente zu ermitteln, mit denen die Sichtweise junger Menschen in die Politikgestaltung auf allen Ebenen und in allen Bereichen einbezogen werden kann. Er betont überdies die Bedeutung der Organisationen der Zivilgesellschaft für die Stärkung der aktiven Bürgerschaft sowie die Wahrung der grundlegenden Menschenrechte und der demokratischen Werte für junge Menschen.

1.3. Der EWSA bedauert, dass der zivilgesellschaftliche Raum für Jugendorganisationen schrumpft⁽¹¹⁾, und betont dessen Bedeutung für die Demokratie. Der EWSA fordert Maßnahmen, um Jugendorganisationen zu stärken und ihnen dauerhafte Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Rechte und Interessen besser vertreten und verteidigen können.

1.4. In seinen Stellungnahmen⁽¹²⁾ verweist der EWSA auf die erfolgreichen Initiativen der letzten Jahre für eine strukturierte und wirkungsvolle Beteiligung junger Menschen und sagt die Entwicklung neuer Initiativen zu, um das Engagement junger Menschen und ihre Sichtweise bei der Politikgestaltung zu fördern.

1.5. Der EWSA ist der Auffassung, dass die aktive Beteiligung junger Menschen an der Politikgestaltung und Entscheidungsfindung von entscheidender Bedeutung ist, um die Zukunft Europas zu gestalten und eine Vision zu entwickeln, mit der sich junge Menschen identifizieren können. Er ermutigt deshalb die EU-Institutionen, den EU-Jugendtest anzuwenden, um sicherzustellen, dass die gesamte Politikgestaltung auf EU-Ebene aus dem Blickwinkel junger Menschen gesehen wird.

1.6. Im Nachgang zu den in der Stellungnahme zum EU-Jugendtest unterbreiteten Vorschlägen fordert der EWSA eine durchgängige Berücksichtigung junger Menschen bei der Politikgestaltung auf allen Ebenen und die Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes für eine strukturierte und wirkungsvolle Einbeziehung der Jugend für alle EU-Institutionen. Diese sollte sich auf folgende Säulen stützen:

- Entwicklung jugendrelevanter Initiativen/Projekte/Veranstaltungen gemeinsam mit Jugendorganisationen, die von Anfang an eingebunden werden und in jeder Phase des Prozesses ein Mitspracherecht haben;
- gemeinsame Verantwortung für die Initiativen/Projekte/Veranstaltungen mit Jugendorganisationen, bei denen diese eine führende Rolle übernehmen und ihre Prioritäten und Bedürfnisse umsetzen;
- Stärkung der Kapazität von Jugendorganisationen, Unterstützung dieser Organisationen mit den erforderlichen finanziellen Ressourcen und geeigneten Instrumenten für ihre Beteiligung;
- Aufbau strukturierter und wirkungsvoller Verfahren für Folgemaßnahmen, die weit über Ad-hoc-Sitzungen und bloße Aufforderungen zu Konsultationen hinausgehen.

⁽¹¹⁾ SAFEGUARDING20CIVIC20SPACE20FOR20YOUNG20PEOPLE20IN20EUROPE202020_v4.02028129.pdf (youthforum.org).

⁽¹²⁾ Z. B. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen“ (COM(2018) 269 final) (ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 142), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Für eine strukturierte Einbeziehung junger Menschen in den EU-Beschlussfassungsprozess in Klima- und Nachhaltigkeitsfragen“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 44), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022“ (COM(2021) 634 final — 2021/0328 (COD)) (ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 122), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „EU-Jugendtest“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 46).

1.7. Der EWSA verpflichtet sich, eine ständige Gruppe innerhalb des Ausschusses einzusetzen, um mittels transparenter und bereichsübergreifender Koordinierungsmechanismen die Sichtweise junger Menschen in seine Arbeit einfließen zu lassen, sowie Möglichkeiten zur Anwendung des EU-Jugendtest-Konzepts in seiner Arbeit zur Entwicklung eines kohärenten Ansatzes für die Einbeziehung der Jugend im EWSA eingehender zu prüfen.

1.7.1. Darüber hinaus fordert der EWSA die Schaffung einer Struktur, die Jugendorganisationen in allen EU-Institutionen vertritt bzw. einbezieht, und/oder ggf. einer Plattform der Interessenträger entsprechend der europäischen Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft, die in die Zuständigkeit des EWSA fallen würde. Da der EU-Jugenddialog das wichtigste partizipative Instrument in Europa ist, in dessen Rahmen Entscheidungsträger und junge Menschen über Themen diskutieren und gemeinsam Lösungen erarbeiten, könnten weitere Schritte unternommen werden, um ihn zu stärken, z. B. durch die Einführung der Ko-Management-Struktur⁽¹³⁾, die auch unter der Ägide des EWSA stehen würde.

1.8. Der EWSA fordert eine stärkere Einbindung junger Menschen in Beschlussfassungsprozesse, von der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen und Initiativen über die Durchführung bis hin zur Überwachung und Weiterverfolgung. Dieser Ansatz wird seit 2021 in der EU-Delegation für die Vertragsstaatenkonferenzen der UN-Klimarahmenkonvention angewandt, der mindestens ein junger Delegierter oder eine junge Delegierte angehören. Der EWSA empfiehlt nachdrücklich, dass andere EU-Delegationen einen ähnlichen Ansatz verfolgen und die generationenübergreifende Perspektive berücksichtigen.

1.9. Zur Stärkung der Rolle, die der EWSA selbst bei der Überbrückung der Kluft zwischen politischen Entscheidungsträgern und Jugendorganisationen und jungen Menschen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene einnimmt, wird erstens empfohlen, einen transparenten, strukturierten und wirkungsvollen Mechanismus zur Beteiligung junger Menschen einzurichten, um die legislative Arbeit wirksam zu koordinieren, z. B. ein Jugendforum. Zweitens sollte er sich mit jungen Menschen und Jugendorganisationen austauschen und diese in seine Arbeit einbeziehen. Darüber hinaus sollten die Koordinierung und der Austausch bewährter Verfahren für die Einbeziehung junger Menschen auf allen Ebenen und in allen Mitgliedstaaten verstärkt sowie eine gezieltere Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden. So sollten insbesondere die Beziehungen zu nationalen Jugendorganisationen vertieft und lokale Jugendprojekte im EWSA und unter den Mitgliedern sichtbar gemacht werden.

1.10. Darüber hinaus ist es angesichts der derzeitigen geopolitischen Verwerfungen von entscheidender Bedeutung, das Engagement junger Menschen für Nachhaltigkeit, Sicherheit und eine friedlichere Welt sicherzustellen. Der EWSA begrüßt den kürzlich angenommenen Jugendaktionsplan für das auswärtige Handeln der EU und wird hierzu 2023 eine Initiativstellungnahme verabschieden. Zusätzlich fordert er die EU auf, den Westbalkan bei der Verbesserung der Teilhabe junger Menschen weiter zu unterstützen und hierbei den positiven Einfluss von Bildungs- und Ausbildungsmobilität auf das staatsbürgerliche und politische Engagement junger Menschen zu berücksichtigen. Derselbe Grundsatz sollte in den Beziehungen zur Ukraine und zu Georgien berücksichtigt werden. Der EWSA dringt darauf, die Zusammenarbeit mit Ländern, die den Status eines Beitrittskandidaten haben, im Bereich der Jugendpolitik zu verstärken.

1.11. Der EWSA wird sich bemühen, die Stimme junger Menschen in seinen Stellungnahmen, einschließlich *Initiativ- und Sondierungsstellungnahmen*, die auf Ersuchen des turnusmäßig wechselnden Ratsvorsitzes oder anderer europäischer Institutionen verabschiedet werden, systematisch zu berücksichtigen. Dank seiner ausgezeichneten Beziehungen zu ihnen wird er alles in seiner Macht Stehende tun, um sie davon zu überzeugen, dass diese Ersuchen für junge Menschen relevante Aspekte abdecken.

2. Der Schwerpunkt für die kommenden Jahre: gemeinsam eine bessere, das heißt umweltfreundlichere, inklusivere und digitale Zukunft gestalten

2.1. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, das Wissen junger Menschen über die europäischen Institutionen, die Mechanismen, die Handlungsfelder, konkrete Beispiele aus alltäglichen Aktivitäten und die Möglichkeiten der persönlichen und beruflichen Entwicklung Jugendlicher zu verbessern. Die Zahl der europäischen Programme für Erfahrungsaustausch und Ausbildung (Erasmus+, DiscoverEU usw.) sollte sowohl intern als auch extern erhöht werden. Dasselbe gilt für Programme, die gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen im In- und Ausland durchgeführt werden. Der EWSA wird Going-local-Initiativen fördern und die EWSA-Mitglieder ermutigen, solche Initiativen mit Schwerpunkt auf Jugendthemen zu organisieren.

⁽¹³⁾ Ko-Management-System des Europarates.

2.2. Der EWSA weist darauf hin, dass ein Rahmen geschaffen und gewährleistet werden muss, der allen jungen Menschen die Teilhabe am Beschlussfassungsprozess auf europäischer und nationaler Ebene ermöglicht, indem offenere Institutionen geschaffen werden, die zur Zusammenarbeit mit jungen Menschen bereit sind. Besonders wichtig ist es, dass benachteiligte, schutzbedürftige und marginalisierte junge Menschen in die Lage versetzt werden, sich an Beschlussfassungsprozessen zu beteiligen. Die Förderung der Teilnahme junger Menschen an Wahlen sollte eine Priorität sein. Darüber hinaus trägt die Beteiligung junger Menschen zu Kreativität und Innovation bei. Junge Menschen müssen gehört werden, und ihre Beteiligung am gesellschaftlichen Leben allgemein und auf lokaler Ebene sollte bereits in jungen Jahren gefördert werden.

2.3. Der EWSA empfiehlt die Durchführung von Programmen für den zweiten Bildungsweg und von Alphabetisierungsprogrammen für Schulabbrecher sowie von Maßnahmen zur Senkung der Schulabbrecherquote durch die Bereitstellung von Beratungs-, Unterstützungs- und Sozialschutzprogrammen für junge Menschen aus ländlichen Gebieten und aus armen Familien, um den Zugang zu Bildungsangeboten zu erleichtern.

2.4. Es muss eine hochwertige und inklusive allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen erreicht werden, um sicherzustellen, dass jeder über das Wissen, die Fähigkeiten, die Kompetenzen und die Einstellung verfügt, die erforderlich sind, damit Europa zu einer gerechteren, durch stärkeren Zusammenhalt geprägten, nachhaltigeren, digitaleren und widerstandsfähigeren Gesellschaft werden kann. Junge Menschen müssen über Kompetenzen verfügen, die sie in die Lage versetzen, uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen⁽¹⁴⁾, wobei der Schwerpunkt auf den schutzbedürftigsten Menschen liegen sollte. Neben guten Arbeitsbedingungen, beruflicher Planungssicherheit und Chancengleichheit sind qualifizierte Arbeitskräfte eine wichtige Komponente für die Gewährleistung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, wie auch im Vorschlag der Europäischen Kommission für das Europäische Jahr der Kompetenzen 2023⁽¹⁵⁾ festgestellt wird. Die Teilnahme an Bildungseinrichtungen sollte gefördert werden. Die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte in Bezug auf die Jugend sollte ebenfalls zu den Prioritäten gehören. Darüber hinaus müssen Fortschritte bei der Bildungsreform, dem Abbau des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage und dem Schwerpunkt auf lebenslangem Lernen, Umschulung und Weiterbildung⁽¹⁶⁾ erzielt werden.

2.5. Der EWSA plädiert für einen leichteren Zugang zum Bildungssystem für junge Menschen aus ländlichen Gebieten, indem für die materielle und digitale Infrastruktur gesorgt wird, die für eine hochwertige Bildung, insbesondere im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes, erforderlich ist.

2.6. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft Menschen, die von seltenen Krankheiten betroffen sind oder die aus medizinischen Gründen nicht zur Schule gehen können, gezielt Zugang zu Schulen zu verschaffen, und vorrangig die notwendige Infrastruktur zu gewährleisten, damit der gleichberechtigte Zugang zu Bildungsangeboten für Menschen mit Behinderungen sichergestellt und niemand zurückgelassen wird.

2.7. Bildung ist ein Schlüsselfaktor für alle anderen Ziele für nachhaltige Entwicklung. Daher unterstützt der EWSA die Arbeit der Europäischen Kommission im Hinblick auf Lernangebote im Bereich des grünen Wandels und der nachhaltigen Entwicklung und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bildungsangebote in ihren Ländern entsprechend umzusetzen und umzugestalten⁽¹⁷⁾.

2.8. Der EWSA schlägt vor, Informations- und Beratungsveranstaltungen bzw. Lehrpläne zu entwickeln, um die wesentlichen Elemente, die einen integralen Bestandteil des Arbeitsmarktes bilden, zu erläutern. Neben den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft sind dies etwa Begriffe wie Arbeitgeber, Arbeitsverträge usw. In diesem Zusammenhang sollten ausreichende Mittel bereitgestellt werden, insbesondere für schutzbedürftige junge Menschen bzw. solche in atypischen Beschäftigungsformen. Diese Informationen sollten sich auch an junge Migranten bei der Einreise in ein ihnen unbekanntes Land richten, um sie schneller in die neue Gesellschaft, ihre Bildungs- und Arbeitssysteme und ihre Kultur zu integrieren. Generell sollten jungen Menschen mehr Bildungsmöglichkeiten in Bereichen wie dem Finanzwissen geboten werden. Noch wichtiger ist es, dass sie umfassend über ihre Rechte als Bürger und Arbeitnehmer Bescheid wissen. All dies ist wichtig, um jungen Menschen bei der Vorbereitung auf ihr künftiges Leben als Erwachsene zu helfen.

2.9. Der EWSA hat bereits darauf hingewiesen, dass unternehmerische Initiative auch bei der Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Wohlergehen und beim Aufbau einer sozialen und grünen Wirtschaft eine entscheidende Rolle spielen kann, vor allem im Hinblick auf die Erholung nach der Pandemie. Die Erziehung zu unternehmerischem Denken und Handeln zur Entwicklung unternehmerischer Fähigkeiten könnte ein Weg sein, insbesondere jungen Menschen berufliche Möglichkeiten zu eröffnen⁽¹⁸⁾.

⁽¹⁴⁾ Siehe z. B. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Lebenslanges Lernen im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung: Förderung der Kompetenzen für die Schaffung einer gerechteren, kohärenteren, nachhaltigeren, digitaleren und widerstandsfähigeren Gesellschaft in Europa“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des portugiesischen Ratsvorsitzes) (Abl. C 286 vom 16.7.2021, S.27), Ziffern 1.2 und 2.3.

⁽¹⁵⁾ Kommission lanciert Europäisches Jahr der Kompetenzen (europa.eu).

⁽¹⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Gleichbehandlung junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt“ (in Erarbeitung).

⁽¹⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Junge Menschen und nachhaltige Entwicklung — Stärkung ihrer Handlungskompetenz durch Bildung“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 100 vom 16.3.2023, S. 38).

⁽¹⁸⁾ Entschließung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: Beitrag zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2023 (Abl. C 443 vom 22.11.2022, S. 1), Ziffer 4.14.

2.10. Der EWSA spricht sich für geeignete Lösungen für eine Mietpreiskontrolle auf nationaler Ebene aus, um die Mobilität zu Bildungs- oder Berufszwecken zu erleichtern, ebenso wie für die Umsetzung eines auf junge Menschen ausgerichteten Programms für den sozialen Wohnungsbau, insbesondere in Großstädten und Wirtschaftsentwicklungszentren.

2.11. Der EWSA fordert einen besseren Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdiensten für junge Menschen insbesondere in ländlichen Gebieten, indem die Zahl der Krankenhäuser oder mobilen Einrichtungen, die medizinische Grundversorgung anbieten, erhöht und Sensibilisierungskampagnen in Bildungseinrichtungen zu wichtigen Themen durchgeführt werden, z. B. Unfallprävention, Essstörungen, psychische Gesundheit, allgemeine Gesundheitsaufklärung und reproduktive Gesundheit. Es sollten spezifische Forschungsprogramme zur Bekämpfung von Krankheiten (z. B. Krebs) bei jungen Menschen entwickelt werden, da die für Erwachsene konzipierten Therapien für sie häufig nicht geeignet sind.

2.12. Der EWSA fordert verstärkte und kontinuierliche Bemühungen, um in Schulen und unter Einbeziehung der Jugend und in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft Maßnahmen zur Verkehrserziehung und zur Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten, Mobbing und Hetze sowie Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsum durchzuführen.

2.13. Der EWSA schlägt vor, dafür zu sorgen, dass junge Menschen Zugang zu formellen Vertretungssystemen für Beziehungen zu interessierten Akteuren auf dem Arbeitsmarkt haben und dass die Vereinigungsfreiheit und das Recht von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, Organisationen ihrer Wahl zu gründen und ihnen beizutreten, allen jungen Menschen offenstehen, insbesondere denjenigen, die keinen Arbeitsplatz haben oder prekär beschäftigt sind.

2.14. Der EWSA plädiert dafür, dass die Kapazitäten der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft gestärkt werden, um die Jugend zu vertreten und den Übergang von der Schule ins aktive Arbeitsleben zu erleichtern sowie Jugendorganisationen in Einrichtungen des sozialen Dialogs, Tarifverhandlungen und dreigliedrige Organisationen, die auf dem Arbeitsmarkt Verantwortung tragen, einzubeziehen.

2.15. Der EWSA fordert eine Modernisierung und Stärkung der auf dem Arbeitsmarkt tätigen Einrichtungen, um ihre Dienstleistungen an die Interessen junger Menschen anzupassen und leicht zugänglich, dynamisch, freundlich und weniger bürokratisch zu gestalten.

2.16. Der EWSA fordert die Gewährleistung einer fairen Behandlung im Hinblick auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern, aber auch in Bezug auf junge Menschen im Vergleich zu anderen Altersgruppen, wenn es um Löhne, Arbeitsbedingungen, Weiterbildung und Aufstiegsmöglichkeiten am Arbeitsplatz geht. Praktika sollten insbesondere im Falle junger Menschen nicht mit Ausbeutung einhergehen und kein Instrument zur Umgehung eines Beschäftigungsverhältnisses sein. Unbezahlte Praktika oder Praktika ohne Vergütung können sich äußerst negativ darauf auswirken, wie junge Menschen den Arbeitsmarkt wahrnehmen,⁽¹⁹⁾ und müssen verboten werden⁽²⁰⁾. Die Vertretung junger Menschen sollte weiter gestärkt werden.

2.17. Der EWSA hält es für notwendig, die Sozialwirtschaft zu unterstützen, da dieser Sektor sozial ausgegrenzten jungen Menschen und anderen schutzbedürftigen Personen aktive Unterstützung bietet, insbesondere durch Maßnahmen zur Stärkung des Selbstwertgefühls, der Kommunikation usw.

2.18. Der EWSA ist der Auffassung, dass der durch die Pandemie aufgrund der geringen Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten entstandene Kontext mehr Anstrengungen erfordert, um junge Menschen dabei zu unterstützen, Anzeichen für Probleme bezüglich ihrer psychischen Gesundheit und ihres Wohlbefindens zu erkennen. Auch muss die Verbreitung korrekter Informationen über möglichst viele Kanäle gefördert werden, damit falsche Hilfe-/Unterstützungsversprechen mittels zielführender Informationen und auch durch den Einsatz entsprechender Gesundheitsinstrumente entlarvt werden.

2.19. Der EWSA fordert eine Reform der Sozialschutzsysteme und des Arbeitsrechts, um sie an neue Gegebenheiten und Arbeitsformen anzupassen und sicherzustellen, dass weitere Veränderungen im Bereich der Arbeit unter uneingeschränkter Achtung der nationalen Modelle der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und der Tarifautonomie künftig schneller berücksichtigt und reguliert werden können.

2.20. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Renten- und Sozialschutzsysteme mit den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten junger Menschen in Einklang gebracht und fair, inklusiv und an die Realität auf dem Arbeitsmarkt angepasst sein sollten, um junge Menschen, die neue Beschäftigungsformen ausüben, und diejenigen, die nicht erwerbstätig sind, zu schützen. Hochwertige Arbeitsplätze für alle jungen Menschen müssen eine Priorität sein.

⁽¹⁹⁾ Informationsbericht „Gleichbehandlung junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt“ (in Erarbeitung).

⁽²⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Angemessene Arbeitsplätze für junge Menschen und Integration von NEET-Jugendlichen durch sinnvolle Konzipierung nationaler Aufbaupläne“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 27), Ziffer 1.9.

2.21. Nach Auffassung des EWSA hat die COVID-19-Pandemie deutlich gemacht, wie wichtig Gesundheits- und Sicherheitsfragen (einschließlich psychosozialer Risiken) sowie Stabilität und Vorhersehbarkeit in der Beschäftigung sind. Es muss ein Dialog mit jungen Menschen darüber geführt werden, wie solche Probleme in Zukunft vermieden werden können. Die Verfügbarkeit verschiedener Beschäftigungsformen, die auf gewissen Stabilitäts- und Qualitätsstandards beruhen, ist ein wichtiger Faktor für die Förderung der Erwerbsbeteiligung junger Menschen. Darüber hinaus sind Maßnahmen erforderlich, um die Aufsicht über die Beschäftigungsbedingungen junger Menschen zu verbessern, einschließlich der Verstärkung der Arbeitsaufsicht.

2.22. Der EWSA fordert, die Rechte junger Menschen zu schützen und den Sozialschutz durch die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, den Schutz des Rechts auf Privatleben und die Wahrung des Raums für Tarifverhandlungen zu gewährleisten. Die Suche nach Möglichkeiten einer angemessenen Arbeitszeitflexibilität für das Erreichen eines Schul- oder Studienabschlusses sollte gefördert werden.

2.23. Der EWSA fordert, dass mehr Synergien zwischen den verschiedenen Instrumenten für die Jugend, wie der Jugendgarantie und der Kindergarantie, Berücksichtigung finden. Jungen Menschen sollte eine echte Garantie für die Planung ihrer beruflichen Zukunft geboten werden. Öffentliche Mittel zur Unterstützung junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt sollten nicht zur Prekarität beitragen, und die Einbeziehung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft bei der Hilfestellung für junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt sollte weiterhin Priorität haben.

2.23.1. Der EWSA hält es für wichtig, dass für alle Kinder und Jugendlichen, denen es an grundlegender elterlicher Fürsorge mangelt, eine angemessene und hochwertige alternative Betreuung organisiert wird und dass Geschwister zusammenbleiben dürfen, da solche Beziehungen unter diesen Umständen besonders wichtig sind, es sei denn, dies würde ihr Wohl beeinträchtigen. Ganz allgemein muss vermieden werden, dass die Unterstützung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres abrupt endet.

2.24. Der EWSA betont, dass die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen, die das derzeitige Wirtschaftsmodell insbesondere für junge Menschen mit sich bringt, angemessen angegangen werden müssen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass eine umweltfreundlichere, gerechtere, inklusive, nachhaltige und stärker auf Wohlergehen ausgerichtete Gestaltung unserer Gesellschaften bei den Belangen der Jugend ansetzen sollte, die ja der Grundpfeiler der Zukunft ist. Die Jugend sollte ein bereichsübergreifendes Thema und Ziel der ESI-Fonds-Investitionen sein.

2.25. Der EWSA hält es für notwendig, jungen Menschen die Möglichkeit zur Gründung einer Familie zu geben. Verstärkte Bemühungen, um junge Menschen zu motivieren, eine Familie zu gründen und Kinder zu bekommen, sind für die Stabilität und die Zukunft Europas von entscheidender Bedeutung. Es ist deshalb besonders wichtig, den Zugang zu Wohnraum, Kinderbetreuung und flexibler sozialer Unterstützung durch die Einrichtung eines entsprechenden EU-Programms zu gewährleisten.

2.26. Der EWSA fordert nachdrücklich, dass die jüngere Generation einen wahrhaft demokratischen und pluralistischen öffentlichen Raum erhält, in dem sie ihre Meinung äußern kann, ohne dass sie Angst vor Ausgrenzung haben muss oder zum Ziel von Hetze wird. Gleichzeitig ist es äußerst wichtig, Wissen über und ein Bewusstsein für die Manipulation von Informationen und Desinformation zu schaffen.

Brüssel, den 15. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

STELLUNGNAHMEN

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

574. PLENARTAGUNG DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES,
14.12.2022-15.12.2022

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Gleichstellungsorientierte Investitionen in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen“

(Initiativstimmung)

(2023/C 100/02)

Berichterstatterin: **Cinzia DEL RIO**

Beschluss des Plenums	20.1.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstimmung
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	8.11.2022
Verabschiedung im Plenum	14.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	163/5/14

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) bekräftigt, dass nur eine stärkere und bessere wirtschaftliche und soziale Konvergenz in der Europäischen Union dazu beitragen kann, die vollständige Gleichstellung der Geschlechter sowie mehr Chancengleichheit zu gewährleisten. Dabei sollte der Schwerpunkt auf Maßnahmen und Strategien im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte liegen.

1.2. Der EWSA weist darauf hin, dass die meisten Mitgliedstaaten ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne ausgearbeitet haben, ohne vorab geprüft zu haben, wie die einzelnen Investitionen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten sowie zur Erleichterung des Zugangs von Frauen zum und ihres Verbleibs auf dem Arbeitsmarkt beitragen. Nur sehr wenige Staaten verfolgen in den sechs Schwerpunktbereichen für Investitionen ihres jeweiligen nationalen Aufbau- und Resilienzplans einen strategischen Ansatz mit spezifischen und bereichsübergreifenden Maßnahmen und Reformen. Die von der Europäischen Kommission gewählte Vorgehensweise stützt sich auf eine Bewertung der mit den durchgeführten Maßnahmen erzielten Wirkung. Der EWSA empfiehlt der Kommission, für diese Bewertung vergleichbare spezifische Indikatoren vorzusehen, um Verbesserungen in Bezug auf gleiches Entgelt, den Zugang zum Arbeitsmarkt, die Vereinbarkeit von Arbeit und Betreuungsaufgaben sowie die Förderung des Unternehmertums von Frauen messen zu können.

1.3. In den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen sind direkte und indirekte Maßnahmen mit unterschiedlichen kurz- bis mittelfristigen Auswirkungen vorgesehen, um den Zugang von Frauen zu Beschäftigung und ihren Verbleib im Erwerbsleben zu fördern. Allerdings ist der Rahmen hierfür uneinheitlich und unterscheidet sich von Land zu Land. Der EWSA hält es für vorrangig, bei der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne sowohl die direkten als auch die indirekten Maßnahmen zu verstärken, für die es klare und dauerhafte Investitionskanäle einschließlich einer mittel- bis langfristigen Ressourcenplanung geben muss.

1.4. In Bezug auf die direkten Maßnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen vertritt der EWSA die Ansicht, dass Anreize für die Schaffung dauerhafter und hochwertiger Arbeitsplätze für Frauen der Vorzug gegeben werden sollte und diese Anreize zudem nicht als staatliche Beihilfen eingestuft werden sollten.

1.5. Der EWSA fordert, das Bonussystem für Unternehmen, die die Beschäftigung von Frauen fördern, auszubauen und bei allen öffentlichen Auftragsvergaben anzuwenden. Außerdem sollten die Auftragnehmer in den Spezifikationen für öffentliche Ausschreibungen explizit auf die in puncto Gleichstellung verfolgten Ziele hingewiesen werden.

1.6. Der EWSA begrüßt die in einigen nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehenen Begleit- und Fördermaßnahmen für Unternehmertum. Er hofft, dass die Unterstützung auch Schulungsmaßnahmen in den Bereichen Finanzen und Management sowie Zugang zu Finanzinstrumenten umfasst.

1.7. Der EWSA schließt sich der in der Mitteilung der Kommission zur Gleichstellung der Geschlechter dargelegten Auffassung an, dass bei der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne auch Maßnahmen im Steuerbereich ergriffen und Steuerentlastungen für Zweitverdiener in einkommensschwachen Haushalten sowie für weniger wohlhabende Alleinerziehende vorgesehen werden sollten.

1.8. Zu den in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehenen indirekten Maßnahmen gehören Investitionen in die Kinderbetreuung sowie Pflege- und Betreuungsdienste. Nach Ansicht des EWSA ist es prioritär, Mittel für Dienstleistungen, die die Vereinbarkeit von Berufs- und Betreuungszeiten gewährleisten, sowie ergänzende Dienstleistungen bereitzustellen und diese für einkommensschwache Haushalte zugänglich zu machen.

1.9. Der EWSA ist der Auffassung, dass unverzüglich gezielte Investitionen zur Erhöhung der Zahl der Schülerinnen an Schulen mit Schwerpunkt auf Technik und Naturwissenschaft sowie jener der Studentinnen in technischen und naturwissenschaftlichen Studiengängen (MINT-Fächer) getätigt werden müssen, um die Beschäftigung von Frauen mittel- bis langfristig auch in derzeit männerdominierten Branchen zu stärken.

1.10. Der EWSA empfiehlt, bei der Planung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne für Abstimmung und Komplementarität mit allen anderen Mitteln und Programmen der EU zu sorgen, wobei dies insbesondere für die Mittel und Programme zur Stärkung der Kohäsion und zur Förderung der ländlichen Gebiete gilt. Bei der im Rahmen des Europäischen Semesters vorgenommenen Bewertung, bei der die Kommission länderspezifische Empfehlungen ausspricht, sollten diese Ziele unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergleichstellung mittels neuer transparenter und leicht zugänglicher Indikatoren berücksichtigt werden, die einen Vergleich zwischen den Ländern ermöglichen und nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind.

1.11. Der EWSA empfiehlt, die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung im Rahmen des Europäischen Semesters verbindlich vorzuschreiben.

1.12. Die verfügbaren Daten zeigen, dass die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft in den meisten Ländern nur zu einem geringen Maße und nur sporadisch einbezogen wurden. Der EWSA empfiehlt ihre umfassende Einbeziehung in die Umsetzung, Überwachung und Bewertung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene.

2. Einleitung

2.1. In dieser Stellungnahme sollen die von den Mitgliedstaaten in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen geplanten Reformen und Investitionen mit Auswirkungen auf die Förderung der Geschlechtergleichstellung auf der Grundlage der verfügbaren und auch von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament (EP) und dem EU-Ratsvorsitz aktualisierten Informationen beleuchtet werden. Es sei darauf hingewiesen, dass das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) für den kommenden schwedischen EU-Ratsvorsitz 2023⁽¹⁾ derzeit eine Studie über die Gleichstellung der Geschlechter und die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts im Zuge der Erholung nach der COVID-19-Krise erstellt. Darin beschäftigt sich das EIGE mit den in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehenen gleichstellungsorientierten Maßnahmen von der Programmplanung bis hin zur Umsetzung und Bewertung der Pläne und evaluiert dabei auch, inwiefern die Mitgliedstaaten die Gleichstellung als Hebel für die Erholung genutzt haben.

2.2. Am 21. Juli 2020 nahm der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen den Aufbauplan „NextGenerationEU“ sowie den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (MFR 2021-2027) an. Zu den Zielen des MFR und von NextGenerationEU gehört auch die Förderung der Chancengleichheit. Dabei soll sichergestellt werden, dass der Gleichstellungsaspekt bei den in den einschlägigen Programmen und Instrumenten vorgesehenen Tätigkeiten und Maßnahmen berücksichtigt wird und diese im Einklang mit der EU-Strategie wirksam zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung beitragen.

⁽¹⁾ Siehe Studie des EIGE *Gender equality and gender mainstreaming in the COVID-19 recovery*, Veröffentlichung voraussichtlich 2023.

2.3. Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt darauf ab, die Erholung nach der Pandemie zu unterstützen, den Zusammenhalt zu fördern und in den ökologischen und den digitalen Wandel zu investieren. In der Verordnung ist ausdrücklich festgelegt, dass die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne die Gleichstellung der Geschlechter fördern müssen. Der EWSA schließt sich dem in der Verordnung vertretenen Standpunkt an, dass Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten wichtig sind, da sie im Einklang mit den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte stehen.

2.4. In ihrer Mitteilung über die Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 vom 17. September 2020 legt die Kommission Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfazilität dar, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, besonderes Augenmerk auf benachteiligte Gruppen, Frauen sowie junge Arbeitsmarkteinsteiger zu legen, um für diese hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.

2.5. In der Delegierten Verordnung der EU vom 28. September 2021 sind die gemeinsamen Indikatoren sowie die Einzelheiten zum Aufbau- und Resilienzscoreboards einschließlich 14 Indikatoren festgelegt. Nur bei vier dieser Indikatoren wird nach Geschlecht aufgeschlüsselt ⁽³⁾. So fehlt beispielsweise bei den Indikatoren 6 und 9 eine Aufschlüsselung nach Geschlecht, da von Frauen geführte Unternehmen, die Fördermittel erhalten, nicht gesondert ausgewiesen werden.

2.6. Der Angriffskrieg, den Russland in der Ukraine führt, hat das Wirtschaftswachstum erheblich ausgebremst, und die Konjunkturaussichten werden vor allem von der Unsicherheit in Bezug auf die Energieversorgung und vom drastischen Kostenanstieg bestimmt — zwei Faktoren, die die Zuweisung von Mitteln und Investitionen in den nationalen Haushalten stark beeinflussen. Diese Unsicherheit wird sich auch auf die Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne auswirken.

2.7. Die Arbeitswelt und die Gesellschaft insgesamt versuchen die Krise zu überwinden, indem sie auf einen langfristigen wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung setzen, worauf auch die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne abzielen. Dieses Ziel lässt sich jedoch nur bei Annahme eines gleichstellungsorientierten Rahmens zur Beseitigung und Überwindung der geschlechtsspezifischen Ungleichheiten und Unterschiede erreichen, die sich leider in einigen Branchen, Bevölkerungsgruppen und Gebieten durch die COVID-19-Krise weiter vergrößert haben ⁽⁴⁾.

3. Kontext, Vorbereitung der Finanzierung sowie in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen zugewiesene Ressourcen

3.1. Die Kommission hat dem EP und dem Rat im Juli letzten Jahres einen Überprüfungsbericht über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽⁵⁾ vorgelegt, in dem auch auf geschlechtsspezifische Ungleichheiten eingegangen und der Sachstand in Bezug auf die Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der vorgelegten nationalen Aufbau- und Resilienzpläne dargelegt wird. Daraus lassen sich die Leitprioritäten der 25 nationalen Aufbau- und Resilienzpläne ablesen, die auf der Grundlage der sechs Schwerpunktbereiche für die Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität analysiert wurden ⁽⁶⁾.

3.2. Der überwiegende Teil der von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Maßnahmen stellt auf Querschnittsziele ab, die nicht unbedingt speziell auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtet sind. Von den insgesamt 129 vorgeschlagenen Maßnahmen wurden bislang nur 13 mit entsprechenden Investitionen eingeleitet. Nicht alle Mitgliedstaaten haben Reformen und Ressourcen vorgesehen, die ausdrücklich auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Geschlechtergleichstellung ausgerichtet sind oder bei denen Frauen als Begünstigte genannt werden. Zudem sind nur wenige innovative Maßnahmen in Branchen mit geringer Frauenbeschäftigung vorgesehen ⁽⁷⁾. Der Schwerpunkt liegt überwiegend auf der Kinderfürsorge sowie Betreuungs-, Pflege- und Bildungsangeboten. Aus dem Bericht der Kommission geht hervor, dass nur wenige Länder in ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen einen strategischen Ansatz gewählt haben, der Maßnahmen und Reformen zur Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter vorsieht.

3.3. Andere Mitgliedstaaten setzen verstärkt auf bestimmte Schwerpunktbereiche wie etwa die Stärkung des sozialen und des territorialen Zusammenhalts mit einem Schwerpunkt auf Chancengleichheit, der oft auch das Ziel der Geschlechtergleichstellung umfasst, oder auf spezifische Maßnahmen für vulnerable Gruppen, zu denen häufig auch Frauen und junge Menschen gezählt werden. Außerdem finden sich Maßnahmen zur Flankierung des grünen und des digitalen Wandels mit

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (Abl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁽³⁾ Diese Indikatoren sind: a) in unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forschende; b) Zahl der Teilnehmenden, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren; c) Anzahl der Personen, die einen Arbeitsplatz haben oder auf Arbeitssuche sind; d) Anzahl junger Menschen im Alter von 15 bis 29 Jahren, die Unterstützung erhalten.

⁽⁴⁾ Siehe Forschungsbericht des EIGE, *Gender equality and the socio-economic impact of the COVID-19 pandemic*.

⁽⁵⁾ COM(2022) 383 final.

⁽⁶⁾ Die Niederlande haben ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplan später als die anderen Länder vorgelegt, und jener Ungarns ist derzeit wegen Fragen im Zusammenhang mit der Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf Eis gelegt.

⁽⁷⁾ Siehe Fußnote 1 sowie den Artikel *PNRR Italia, Gender Gap e politiche per l'innovazione e la digitalizzazione nel PNRR: quali misure?* von Marusca de Castries, Università degli Studi di Roma Tre, und Barbara Martini, Università di Roma Tor Vergata, September 2022.

Schwerpunkt auf dem Bereich berufliche Bildung, da einige Länder beim gleichberechtigten Zugang zu Ausbildungs- und Umschulungsprogrammen für Frauen deutlich im Rückstand sind. Es sei darauf hingewiesen, dass geschlechtsspezifische Gewalt in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen der meisten Mitgliedstaaten nicht als eine der Herausforderungen im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter genannt wird.

3.4. Die nationalen Aufbau- und Resilienzplänen wurden mit einer Ex-ante-Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Lage auf nationaler Ebene erstellt. Dabei wurden im Allgemeinen bereits im Vorfeld Ausgabenprioritäten festgelegt, bei denen dem Gleichstellungsaspekt weder in Bezug auf die zugewiesenen Mittel noch bei der inhaltlichen Prüfung der eingereichten Investitionsprojekte Rechnung getragen wurde. Im ursprünglichen Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität wurde die Gleichstellung der Geschlechter als Ziel überhaupt nicht erwähnt, und Frauen wurden darin nicht als spezifische Zielgruppe von Begünstigten genannt. Erst auf Druck der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft wurden die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne in der im Februar 2021 veröffentlichten Verordnung um eine geschlechtsspezifische Dimension erweitert. Aus diesem Grund spiegeln sich die geschlechtsspezifische Dimension und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung nicht in allen nationalen Aufbau- und Resilienzplänen, sondern nur in denjenigen wider, die von Anfang an gleichstellungsorientierte Ausgaben und Investitionen in ihren Haushalt eingestellt hatten.

3.5. Gemäß der Aufbau- und Resilienzfazilität müssen die Mitgliedstaaten angeben, wie geschlechtsspezifische Ungleichheiten in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen angegangen werden sollen, wobei im Zuge der Folgenabschätzung jedoch nur die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen bewertet wird. Daher ist es wichtig, dass die Europäische Kommission bei der Bewertung die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen und Investitionen anhand vergleichbarer spezifischer Indikatoren misst und dabei die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die Organisationen der Zivilgesellschaft einbezieht. Die bisher erhobenen Daten spiegeln nicht die tatsächliche Situation auf nationaler Ebene wider. Aus diesem Grund lässt sich heute nur schwer abschätzen, wie sich manche Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auswirken, insbesondere wenn es sich um übergreifende Querschnittsmaßnahmen innerhalb der sechs Schwerpunktbereiche handelt.

3.6. Ausgehend von den in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen zugewiesenen Mitteln ist es heute nicht möglich, sich ein klares Bild über die nicht nur aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, sondern auch aus ergänzenden nationalen öffentlichen und privaten Mitteln finanzierten Investitionen zu verschaffen, die ausschließlich auf die Gleichstellung der Geschlechter in den vielfältigen Bereichen von Arbeit und Gesellschaft ausgerichtet sind. Eine Quantifizierung der zugewiesenen Mittel wird erst in der Durchführungsphase möglich sein.

3.7. Laut dem Bericht der Kommission über die in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehenen spezifischen Gleichstellungsmaßnahmen schwankt der Anteil dieser Maßnahmen jedoch stark, wobei die Bandbreite von 11 % im schwedischen bis zu weniger als 1 % im kroatischen Plan reicht, wobei der Anteil in den Plänen mehrerer Länder unter 2 % liegt. Dabei müsste jedoch auch den Auswirkungen der in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehenen indirekten Maßnahmen sowie den direkten und indirekten Maßnahmen Rechnung getragen werden, die ergänzend zu den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen aus NextGenerationEU-Mitteln finanziert werden, wie etwa jene im Rahmen von React EU und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

3.8. Aus dem Bericht der Europäischen Kommission und den ersten vom EIGE gesammelten Informationen ergibt sich ein uneinheitliches Bild mit Unterschieden zwischen den einzelnen Ländern. Nicht alle Länder haben nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten vorgelegt, obwohl diese von der Kommission angefordert wurden, damit sie auf der Grundlage einiger gemeinsamer Elemente regelmäßig und rechtzeitig über die gleichstellungsorientierten Ausgaben in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen Bericht erstatten kann.

3.9. Da nicht alle Mitgliedstaaten im Vorfeld der Ausarbeitung ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne eingehende geschlechtsspezifische Analysen vorgelegt haben, lassen sich die Auswirkungen der Maßnahmen auf zusätzliche hochwertige Beschäftigung und auf qualifizierte Arbeitsplätze nicht bewerten. Während 14 Mitgliedstaaten die Gleichstellung der Geschlechter als allgemeinen bereichsübergreifenden Grundsatz eingestuft haben⁽⁸⁾, trägt nur einer — Spanien — der durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts als Kriterium in seinem gesamten nationalen Aufbau- und Resilienzplan Rechnung. Italien hat zwar spezifische Maßnahmen für die Gleichstellung der Geschlechter ergriffen und die Auswirkungen der Maßnahmen auch im Hinblick auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze bewertet, doch bestehen nach wie vor Zweifel an ihrer tatsächlichen Wirksamkeit und Qualität⁽⁹⁾. In anderen Ländern wurden zur Förderung der Geschlechtergleichstellung indirekte Maßnahmen wie Investitionen in die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und Betreuungs- und Pflegedienste, die Förderung der beruflichen Bildung in MINT-Fächern sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Weiterbildung geplant, die sich mittel- bis langfristig auswirken werden, aber heute nicht quantifiziert werden können. Zusätzlich zu diesen Investitionen haben einige Mitgliedstaaten Direktinvestitionen wie Einstellungszuschüsse und Anreize für Unternehmensgründerinnen vorgesehen.

⁽⁸⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽⁹⁾ Siehe Fußnote 6.

3.10. Manche Länder haben besonderes Augenmerk auf die geschlechtssensible Auftragsvergabe (*gender procurement*)⁽¹⁰⁾ gelegt und sehen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die mit Mitteln aus den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen finanziert werden, Auflagen bezüglich der Einstellung von Frauen und jungen Menschen vor. Es wäre wünschenswert, die Auftragnehmer in den Spezifikationen für öffentliche Ausschreibungen explizit auf die in puncto Gleichstellung verfolgten Ziele hinzuweisen.

3.11. Zu den in dieser Hinsicht innovativen nationalen Aufbau- und Resilienzplänen gehören beispielsweise jene Spaniens, Italiens und Frankreichs. Spanien demonstriert in seinem nationalen Aufbau- und Resilienzplan diesbezüglich insofern ein starkes Engagement, als darin vorgesehen ist, dass der Gleichstellungsaspekt bei allen öffentlichen Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden muss. Italien hat in seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan Leitlinien zur Gewährleistung der Chancengleichheit bei mit Mitteln aus diesem Plan finanzierten Aufträgen aufgenommen, in denen Präferenzmaßnahmen und Musterklauseln für die Ausschreibungen vorgesehen sind. Diese sind je nach Sektor, Art und Natur des Projekts unterschiedlich, wobei sich die Bieter verpflichten müssen, 30 % der für die Vertragsausführung geschaffenen Stellen mit jungen Menschen unter 36 Jahren sowie mit Frauen zu besetzen. Außerdem wird geprüft, ob sich die Unternehmen an den Grundsatz der Geschlechtergleichstellung halten. Frankreich hat in seinem nationalen Aufbau- und Resilienzplan wiederum neue Indikatoren aufgenommen, anhand derer sich die berufliche Gleichstellung und die diesbezüglich im Rahmen eines Aktionsplans erzielten Fortschritte messen lassen. In den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen Irlands und Kroatiens werden hingegen jene Unternehmen finanziell belohnt, die die Kriterien für die Förderung der Geschlechtergleichstellung einführen⁽¹¹⁾.

3.12. Aus dem Bericht der Kommission vom Juli 2022 geht hervor, dass die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft nur zu einem sehr geringen Maße und nur sporadisch in die Ausarbeitung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einbezogen wurden. Seitens der Sozialpartner und anderer Organisationen der Zivilgesellschaft wird große Besorgnis bezüglich der Beteiligung an der Umsetzungs- und Überwachungsphase der Maßnahmen geäußert. So weisen die Gleichstellungsexperten insbesondere darauf hin, dass es ohne zuverlässige, vergleichbare, gezielte, nach Geschlecht aufgeschlüsselte, aber vor allem hochwertige Daten zu den einzelnen Bereichen und Branchen schwierig sein wird, die Auswirkungen der Maßnahmen zu bewerten⁽¹²⁾. Der EWSA empfiehlt den EU-Institutionen sowie den nationalen und regionalen Behörden nachdrücklich, die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Förderung der Chancengleichheit einsetzen, stärker in die Umsetzung, Bewertung und Überwachung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einzubeziehen.

4. Bewertung des Kontexts der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne

4.1. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, zu deren 17 Zielen auch die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter zählt. Ebenso wichtig ist die Umsetzung der in der Kommissionsmitteilung „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“⁽¹³⁾ festgelegten Ziele in Bezug auf gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an den verschiedenen Wirtschaftszweigen sowie hinsichtlich des geschlechtsspezifischen Lohngefälles.

4.2. Die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter umfasst Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Ungleichheit, auch in Bezug auf die LGBTIQ-Gemeinschaft⁽¹⁴⁾, und muss ein Bezugspunkt für die Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne sein. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, unter Einbindung aller Interessenträger Schlüsselmaßnahmen umzusetzen, die darauf abzielen, für gleichberechtigte Teilhabe und Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu sorgen, gleichen Lohn für gleiche Arbeit zu gewährleisten, den Zugang von Frauen zu

⁽¹⁰⁾ Die geschlechtssensible Auftragsvergabe ist eine von der Kommission eingeführte innovative Strategie zur Förderung von Investitionen in die Gleichstellung durch die Aufnahme von spezifischen gleichstellungsorientierten Vergabekriterien bzw. Anforderungen für die Teilnahme an Ausschreibungen oder von Zuschlagskriterien, die soziale Parameter umfassen. Sie zielt darauf ab, die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, mehr Frauen in Spitzenpositionen zu bringen und das Lohngefälle zu verringern.

Das EIGE hat 2022 seinen Bericht *Gender-responsive public procurement: the key to fair and efficient public spending in the EU* veröffentlicht. Darin wird aufgezeigt, wie die Geschlechtergleichstellung über die Vergabe öffentlicher Aufträge kanalisiert und unterstützt und gleichzeitig die Wirksamkeit und die Qualität der öffentlichen Ausgaben mittels Fallstudien und Empfehlungen verbessert werden kann.

⁽¹¹⁾ Daten aus der Analyse des EIGE, siehe Fußnote 1.

⁽¹²⁾ EP-Briefing zum Thema *Gender equality in the Recovery and Resilience Facility* vom April 2022, in dem die in einer Reihe von Studien von Forschungszentren bzw. Hochschulen in den Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken aufgegriffen werden.

⁽¹³⁾ Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den EWSA und den Ausschuss der Regionen vom 5. März 2020 (COM(2020) 152 final).

⁽¹⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“ (COM(2020) 698 final) (ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 128).

Führungspositionen zu verbessern und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Entscheidungsprozessen und in der Politik sicherzustellen. Der EWSA fordert die rasche Annahme und Umsetzung der Lohntransparenzrichtlinie⁽¹⁵⁾, in der Instrumente und Maßnahmen auf nationaler Ebene festgelegt sind, um das Lohngefälle anzugehen und zu beseitigen. Zudem fordert er eine genaue Prüfung der diesbezüglichen Ursachen und Verantwortlichkeiten.

4.3. Das Ziel einer besseren Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt muss strukturell und umfassend angegangen werden, wobei auch in Bezug auf abgelegene und ländliche Gebiete wirtschaftliche, bildungsbezogene, geografische, soziale und kulturelle Faktoren zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang sollte ein integrierter Ansatz verfolgt werden, bei dem alle europäischen, nationalen und regionalen Institutionen im Rahmen wirksamer Verfahren für einen sozialen Dialog mit sämtlichen Akteuren und auf allen Ebenen systematisch konsultiert werden.

4.4. Zur Anhebung der Frauenerwerbsquote muss die Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben (Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾) in allen Mitgliedstaaten rasch umgesetzt werden. Mit dieser Richtlinie werden Vorschriften über Urlaub aus familiären Gründen sowie flexible Arbeitsregelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingeführt, und es wird eine gerechte Aufteilung der Betreuungs- und Pflegeaufgaben zwischen den Eltern gefördert. Dies trägt auch zur Beseitigung der Hindernisse bei, die die freie Entscheidung der Menschen, Kinder zu haben, einschränken.

4.5. Die 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters ausgesprochenen länderspezifischen Empfehlungen zu Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer Ungleichheiten haben einige Mitgliedstaaten dazu veranlasst, den Gleichstellungsaspekt in ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen zu berücksichtigen⁽¹⁷⁾. Bedauerlicherweise unterscheidet sich der Aktionsrahmen jedoch von Land zu Land.

4.6. Infolge der Pandemie und ihrer Auswirkungen auf Frauen gab es hierzu nur sporadisch und punktuell länderspezifische Empfehlungen. 2022 erhielten nur drei Länder — Österreich, Deutschland und Polen — länderspezifische Empfehlungen in Bezug auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen und das Funktionieren von Kinderbetreuungsdiensten. 22 weitere Länder erhielten länderspezifische Empfehlungen zu benachteiligten Gruppen⁽¹⁸⁾, aufgrund derer indirekte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beschäftigung oder dem Status von Frauen ergriffen wurden, die sich nur schwer quantifizieren lassen. Der EWSA ist der Auffassung, dass angesichts der Daten zu den Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die wirtschaftliche und soziale Lage von Frauen gleichstellungsorientierte länderspezifische Empfehlungen wünschenswert gewesen wären, um eine kohärente Ex-ante-Programmplanung in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen einschließlich gezielter Investitionen zu fördern.

4.7. Das EIGE hebt in mehreren Berichten die ungleiche Verteilung der Familienarbeit hervor, insbesondere in den Bereichen Kinderbetreuung sowie Langzeitpflege von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen⁽¹⁹⁾. Diese Verpflichtungen sind einer der Hauptgründe für die geringe Erwerbsbeteiligung von Frauen⁽²⁰⁾. Durch die Ausgangsbeschränkungen und Schulschließungen hat sich die Lage weiter verschlechtert. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Zusammenhang zwischen unbezahlten Betreuungs- und Pflegediensten und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben in vielen nationalen Aufbau- und Resilienzplänen anerkannt wurde und darin gezielte Maßnahmen für einen verstärkten Ausbau der Kinderbetreuung vorgesehen wurden⁽²¹⁾.

4.8. Diese Dienstleistungen müssen auch für einkommensschwache Haushalte zugänglich gemacht werden. Die Kriterien für die Preisgestaltung müssen überprüft werden, um die Nutzung dieser Dienstleistungen durch alle zu erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Förderung des ganztägigen Schulbetriebs in allen Schultypen und auf allen Schulstufen mit schulischen sowie außerschulischen Aktivitäten, der Schaffung eines ergänzenden Dienstleistungsangebots im Kindergarten (wie z. B. eine Betreuung vor und nach den Kernöffnungszeiten) sowie der Ausweitung des staatlichen Angebots an Sommerbetreuung für Mädchen und Jungen gewidmet werden. Hierbei handelt es sich um indirekte Maßnahmen, für die auf Dauer gesicherte Investitionskanäle gefunden werden müssen und leider keine mittel- bis langfristige Ressourcenplanung im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne vorgesehen ist.

⁽¹⁵⁾ Über den Vorschlag für eine Richtlinie über Lohntransparenz wird derzeit im Trilog verhandelt.

⁽¹⁶⁾ Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (ABL L 188 vom 12.7.2019, S. 79).

⁽¹⁷⁾ Europäisches Parlament: *CSRs and RRP*s — *Thematic overview on genderrelated issues*, veröffentlicht im Oktober 2021.

⁽¹⁸⁾ Siehe Fußnote 14.

⁽¹⁹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Betreuung von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen durch Angehörige — rapide Zunahme während der Pandemie“ (Initiativstellungnahme) (ABL C 75 vom 28.2.2023, S. 75), in der wichtige Empfehlungen in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen vorgelegt werden.

⁽²⁰⁾ Bericht des EIGE: *Gender Mainstreaming — Gender stakeholder consultation*, 2019.

⁽²¹⁾ Siehe Fußnote 1.

4.9. Der EWSA spricht sich dafür aus, das Personal von Arbeitsämtern in Sachen Geschlechtergleichstellung zu schulen, um dort eine Kultur zu etablieren bzw. zu stärken, die frei von Geschlechterstereotypen ist. Gleichzeitig ist es wichtig, Partnerschaften zwischen Unternehmen und einschlägigen Akteuren in den Bereichen Beschäftigung und Weiterbildung zu fördern, um die Beschäftigung von Frauen in männerdominierten Branchen zu stärken.

4.10. Der EWSA unterstützt die Idee, vorrangig Anreize für jene Unternehmen zu bieten, die im Zuge aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen Frauen einstellen und diesen unbefristete Arbeitsverträge und gute Arbeitsbedingungen bieten. Außerdem müssen Anreize für Begleit- und Fördermaßnahmen für Unternehmertum geboten werden, auch in Form von Unterstützung für Schulungsmaßnahmen in den Bereichen Finanzen und Management sowie Zugang zu Finanzinstrumenten ⁽²²⁾.

5. Spezifische Bewertung

5.1. Die Krise hat Frauen hart getroffen. Diese sehen sich oftmals gezwungen, sogar ungelernete Tätigkeiten auszuüben. Darüber hinaus müssen Frauen immer häufiger unfreiwillig in Teilzeit arbeiten. Um diesen Trend umzukehren, die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen sowie hochwertige und qualifizierte Beschäftigung zu fördern, müssen die direkten und indirekten Maßnahmen in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen unbedingt verstärkt werden.

5.2. Der EWSA empfiehlt im Hinblick auf eine Verkleinerung des Geschlechtergefälles, bei der Planung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne für Abstimmung und Komplementarität mit allen anderen Mitteln und Programmen der EU zu sorgen, wobei dies insbesondere für die Kohäsionsmittel und -programme gilt.

5.3. Aufgrund der bestehenden geschlechtsspezifischen Unterschiede und Ungleichheiten wirken sich politische Maßnahmen auf Frauen und Männer unterschiedlich aus, weshalb es wichtig ist, dass sämtliche europäischen, nationalen und lokalen Institutionen ergänzend zu den steuerpolitischen Maßnahmen eine an Gleichstellungsfragen orientierte Haushaltsgestaltung praktizieren. Daher empfiehlt der EWSA, die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung in der Phase des Europäischen Semesters verbindlich vorzuschreiben ⁽²³⁾.

5.4. Der EWSA warnt vor der Gefahr, dass die geplante Aufbau- und Resilienzfähigkeit die Unterschiede in einigen Branchen wie der grünen und der digitalen Wirtschaft noch weiter vergrößern könnte. Die Gleichstellung der Geschlechter mag zwar eine bereichsübergreifende Priorität sein, werden jedoch keine spezifischen und messbaren Maßnahmen zur Förderung der Berufstätigkeit von Frauen — auch in Spitzenpositionen in Branchen mit vielen weiblichen Beschäftigten — ergriffen, besteht die Gefahr, dass sich das geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle weiter vergrößert und Frauen noch stärker in schlecht bezahlte Berufe abgedrängt werden.

5.5. In die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne sollten vergleichbare Indikatoren aufgenommen werden, um Verbesserungen in Bezug auf gleiches Entgelt, den Zugang zu Beschäftigung in den einzelnen Branchen, die Vereinbarkeit von Arbeit und Betreuungsaufgaben, die Vergabe von Vorzugskrediten sowie die Anreize zur Förderung von Unternehmertum und selbstständiger Erwerbstätigkeit von Frauen messen zu können.

5.6. Es sollten vor allem Anreize für die Einstellung von Frauen in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen geboten werden, und diese Anreize sollten nicht als staatliche Beihilfe eingestuft werden.

5.7. Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Betreuungszeiten ist eines der Hauptziele, um das volle Potenzial von Frauen in der Arbeitswelt zu erschließen und die Produktivität der Unternehmen zu steigern. Daher hält es der EWSA für vorrangig, in Dienstleistungen zu investieren, die eine Vereinbarung von Beruf und Betreuungsaufgaben ermöglichen. Dafür bedarf es nicht nur zusätzlicher Dienstleistungen in den Kindergärten sowie eines stufenweisen Übergangs hin zur kostenlosen Bereitstellung von Betreuungs- und Bildungsangeboten für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren für einkommensschwache Haushalte, sondern auch einer Ausweitung der Investitionen in die Bereitstellung von Langzeitpflege- und Betreuungsdiensten.

5.8. Um die Verwirklichung der Ziele in Bezug auf die Dienstleistungen, die eine Vereinbarung von Berufstätigkeit und Betreuungs- und Pflegeaufgaben ermöglichen, voranzubringen, müssen Fachkräfte aus diesem Bereich eingestellt und allen an der Erbringung dieser Dienstleistungen Beteiligten — heutzutage überwiegend Frauen — Weiterbildungsmöglichkeiten geboten werden.

⁽²²⁾ Spanien hat in seinem nationalen Aufbau- und Resilienzplan 36 Mio. EUR zur Unterstützung von Unternehmensgründerinnen vorgesehen, und Italien stellt in seinem nationalen Plan 400 Mio. EUR bereit, um die Beteiligung von Frauen an unternehmerischen Tätigkeiten zu unterstützen.
Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Investitionen mit Geschlechterperspektive zur Verbesserung der Gleichstellung in der EU“ (ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 16), in der Vorschläge zur Förderung von Investitionen in weibliches Unternehmertum unterbreitet werden.

⁽²³⁾ Diskussionspapier der Europäischen Kommission: *Gender Budgeting Practices: Concepts and Evidence*, Juni 2022.

5.9. Der EWSA weist darauf hin, wie wichtig es ist, bei sämtlichen öffentlichen Aufträgen eine Präferenzklausel als Anreiz für die Beschäftigung von Frauen vorzusehen, um jene Unternehmen zu unterstützen, die sich zur Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze, zur Stärkung der sozialen Inklusion und zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Beschäftigungsgefälles verpflichten.

5.10. In den naturwissenschaftlichen Fächern gibt es ein stark ausgeprägtes geschlechtsbedingtes Gefälle, das schon in der frühkindlichen Bildung seinen Ursprung hat. Leider umfassen nur wenige nationale Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl der Schülerinnen an Schulen mit Schwerpunkt Technik und Naturwissenschaft sowie jener der Studentinnen in den technischen und naturwissenschaftlichen Studiengängen (MINT-Fächer). Daher sind gezielte Investitionen in Ausbildungsprogramme erforderlich, um die Beteiligung von Mädchen an der Wissenschaft sowie an Forschung und Entwicklung zu stärken. Außerdem sind Investitionen und neue Formen der Unterstützung für Projekte notwendig, die darauf abzielen, die Beteiligung von Frauen an innovativen Aktivitäten zu erhöhen. Diese Maßnahmen werden erst mittel- bis langfristig positive Auswirkungen zeitigen und müssen daher im Rahmen eines strategischen Ansatzes geplant werden.

5.11. Der EWSA hält es auch für wichtig, wie auch von der Kommission ⁽²⁴⁾ empfohlen, ebenso auf steuerlicher Ebene gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu handeln. Es sollten Steuerentlastungen für Zweitverdiener in einkommensschwachen Familien — häufig sind dies Frauen — vorgesehen werden. Auch Steuererleichterungen für einkommensschwache Alleinerziehende sind wichtig.

5.12. Zusätzlich zu den in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehenen Maßnahmen schlägt der EWSA eine verpflichtende Zertifizierung in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter als flankierende politische Maßnahme vor. Ziel ist es, das Geschlechtergefälle zu verringern und die Arbeitsbedingungen von Frauen zu verbessern, geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen ⁽²⁵⁾, in Abstimmung mit den Sozialpartnern für mehr flexibles und autonomes Arbeiten zu sorgen sowie Frauen, die aus dem Elternurlaub zurückkehren, die Möglichkeit zu bieten, auf freiwilliger Basis in Teilzeit zu arbeiten. Dabei sollte die Bezahlung dem in den einzelnen Mitgliedstaaten üblichen Lohnniveau sowie den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen.

5.13. Der EWSA begrüßt den von der Europäischen Kommission in ihrem Bericht verfolgten Ansatz, die Maßnahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne der einzelnen Länder unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergleichstellung zu überwachen. Dabei wird es darauf ankommen, dass die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten einen besonderen Schwerpunkt auf die bestehenden Gleichstellungsmaßnahmen legen und dafür sorgen, dass transparente und leicht zugängliche Daten zur Verfügung stehen.

5.14. Der EWSA empfiehlt, die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die Zivilgesellschaft umfassend in die Umsetzung, Überwachung und Bewertung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einzubeziehen und zu diesem Zweck auch spezielle Kontrollgremien auf europäischer und nationaler Ebene einzurichten, die eine koordinierte Planung der Gleichstellungsinitiativen fördern.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽²⁴⁾ Siehe Fußnote 10.

⁽²⁵⁾ Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, das — bislang nur von zwei europäischen Ländern ratifizierte — IAO-Übereinkommen Nr 190 über Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz zu ratifizieren.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Investitionen mit Geschlechterperspektive zur Verbesserung der Gleichstellung in der Europäischen Union“

(Initiativstellungnahme)

(2023/C 100/03)

Berichterstatterin: **Ody NEISINGH**

Ko-Berichterstatterin: **Maria NIKOLOPOULOU**

Befassung	20.1.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	23.11.2022
Verabschiedung im Plenum	14.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	172/6/7

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist fest davon überzeugt, dass mit der Zusammenarbeit von Männern und Frauen, durch die Schaffung günstiger Voraussetzungen für das Unternehmertum von Frauen und die Bereitstellung angemessener finanzieller und legislativer Instrumente, beispielsweise die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung, ein inklusives Finanzökosystem in der EU und den Mitgliedstaaten geschaffen werden kann und sich schnellere Fortschritte hin zur Geschlechtergleichstellung erzielen lassen.

1.2. Daten, Folgenabschätzungen und gemeinsame Indikatoren sind für die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung von wesentlicher Bedeutung. Die Daten und Indikatoren der Mitgliedstaaten und der Institutionen auf EU-Ebene müssen harmonisiert werden, um das Geschlechtergefälle anzugehen. Der EWSA betont, dass die EU im europäischen Kontext von Investitionen nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Daten erheben und in den jährlichen Gleichstellungsindex integrieren sollte.

1.3. Damit sich künftig mehr Frauen als Unternehmerinnen betätigen, ist es sinnvoll, die Rolle von „Business Angels“ (Unternehmensengeln), Startkapitalinvestitionen und des „Kreislaufs des Zurückgebens“ (circle of giving back) zu beleuchten.

1.4. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass die Verbesserung der Stellung von Frauen bei der Gewährung von Finanzmitteln zu einem positiven „Trickle-Down-Effekt“ mit besseren finanziellen und sozialen Ergebnissen führen wird.

1.5. Um günstige Voraussetzungen für das Unternehmertum von Frauen zu schaffen, muss es nach Ansicht des EWSA mehr Vernetzungs- und Schulungsmöglichkeiten sowie Mentoring-Programme für Frauen geben. Darüber hinaus betont der EWSA, wie wichtig Bildung für die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen, auch von stereotypischen Vorstellungen männlicher Unternehmer, und für den Aufbau einer Unternehmenskultur ist, die Frauen ambitionierte Zukunftspläne ermöglicht.

1.6. Der EWSA empfiehlt den Mitgliedstaaten, Unternehmerinnen im Einklang mit den Grundsätzen der Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige Zugang zu Leistungen bei Mutterschaft und zu Möglichkeiten des Elternurlaubs zu gewähren.

1.7. Nach Ansicht des EWSA sollten die Mitgliedstaaten damit beginnen, Mädchen frühzeitig für MINT-Fächer zu interessieren, Unternehmerinnen und weibliche Vorbilder in diesen Bereichen zu unterstützen und in Programme zu investieren, mit denen das Interesse von Schülerinnen der Sekundarstufe für MINT-Fächer geweckt wird.

1.8. Der EWSA empfiehlt, die Geschlechtergleichstellung im EU-Aktionsplan für die Sozialwirtschaft durchgängig zu berücksichtigen, indem darin gezielte Maßnahmen für Frauen vorgesehen werden und die Geschlechterperspektive als Kriterium bei der Zuweisung von EU- und nationalen Mitteln und bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beibehalten wird, um weibliche Talente auf dem Arbeitsmarkt zu fördern und zu halten.

1.9. Der EWSA schlägt vor, dass die Vielfalt von Teams mit besonderem Schwerpunkt auf Frauen ein Kriterium für den Erhalt öffentlicher Mittel sein sollte. Es ist wichtig, spezifische Standards festzulegen, um sogenanntes Pinkwashing zu vermeiden ⁽¹⁾.

1.10. Der EWSA empfiehlt, dass mittelfristig alle europäischen Behörden und Mitgliedstaaten auf sämtlichen Ebenen des Haushaltsverfahrens Instrumente zur Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung einsetzen. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft und der soziale Dialog sind ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um die Bereiche zu ermitteln, die über den Haushalt angegangen werden müssen.

1.11. Im Finanzsektor gibt es nach wie vor unbewusste Vorurteile, sodass entsprechende Sensibilisierungskampagnen und Schulungen für Investoren und Auswahlkommissionen äußerst wichtig sind. Darüber hinaus sollten nach Ansicht des EWSA alle Auswahlkommissionen europäischer Finanzinstitute möglichst rasch ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis erreichen, um Homophilie oder eine Voreingenommenheit entsprechend dem Grundsatz „gleich und gleich gesellt sich gern“ zu vermeiden.

1.12. Der EWSA empfiehlt der Europäischen Kommission, eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung des jährlichen EU-Haushalts durchzuführen, diese als Anlage vorzulegen sowie eine an den Verhandlungen beteiligte Task Force einzurichten, die dafür sorgt, dass die EU-Ziele für die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung abgestimmt und in den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (2028-2034) und in die Halbzeitüberprüfung des derzeitigen Finanzrahmens (2021-2027) ⁽²⁾ einbezogen werden.

1.13. Der EWSA fordert, EU-Mittel für Frauenorganisationen besser zugänglich zu machen, indem die Verfahren vereinfacht und Finanzhilfen für ihre Kerntätigkeit bereitgestellt werden.

1.14. Der EWSA fordert schließlich eine ehrgeizige Vision der Europäischen Kommission und der EU-Institutionen in Bezug auf die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung sowie Investitionen unter Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts, einschließlich konkreter Ziele für die Vergabe von Finanzmitteln an Frauen, konkrete wesentliche Leistungsindikatoren, Rechtsvorschriften, aktualisierte Kriterien und (verstärkte) Programme zur Stärkung des Unternehmertums von Frauen und zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln (z. B. spezielle Finanzhilfen für Frauen, spezielle begrenzte Partnerfinanzierungen für Fonds, deren Eigentümer bzw. Miteigentümer Frauen sind, Darlehensgarantien oder Mikrofinanzierungen, Ko-Investitionsplattformen, Geschlechtergleichstellungsanleihen oder Mikrokredite).

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung ist ein zentrales Ziel der Europäischen Union (EU) und steht im Einklang mit Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union sowie mit Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Trotz dieser rechtlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind bei der wirksamen durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, insbesondere in den Bereichen Finanzen und Haushalt, nur langsame Fortschritte zu verzeichnen.

2.2. Ziel dieser Stellungnahme ist es, die Herausforderungen und Chancen des Unternehmertums, öffentlicher und privater Investitionen und der Haushaltsplanung im Zusammenhang mit der Gleichstellung hervorzuheben sowie eine ehrgeizige Vision der Institutionen und Mitgliedstaaten der EU in Bezug auf Investitionen mit Geschlechterperspektive und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung zu fordern. Dieser Schwerpunkt wird sich positiv auf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bezüglich Gewährleistung der Gleichstellung (Nachhaltigkeitsziel 5) und Abbau von Ungleichheiten (Nachhaltigkeitsziel 10) auswirken. Dabei muss auch anerkannt werden, dass die Gleichstellung nur gelingt, wenn sich sowohl Frauen als auch Männer gemeinsam dafür einsetzen.

⁽¹⁾ Pinkwashing bedeutet, dass Unternehmen ihr Engagement für die Geschlechtergleichstellung nur vortäuschen, tatsächlich jedoch im Rückstand sind (Vergleichbar mit dem Begriff Greenwashing für Nachhaltigkeitsfragen).

⁽²⁾ D'Alfonso, A. (2021). Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 (europa.eu) (EPRS Briefing: PE 637.979). Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments. *Die Europäische Kommission hat eine obligatorische Halbzeitüberprüfung der Funktionsweise des mehrjährigen Finanzrahmens vorgeschlagen, die bis Dezember 2023 durchgeführt werden soll*, S. 8.

2.3. Der Europäischen Kommission zufolge machen Frauen rund 52 % der Gesamtbevölkerung in Europa, jedoch nur 34,4 % der Selbstständigen und 30 % der Start-up-Unternehmer aus ⁽³⁾.

2.4. Nahezu 92 % des gesamten in Europa investierten Risikokapitals gehen an reine Männerteams. Was die Finanzierung anbelangt, so werden in den frühen Phasen nur 1 % der Mittel an von Frauen geführte Unternehmen vergeben, und in den späteren Phasen sind es nie mehr als 30 %, obwohl Teams mit Gründerinnen und gemischte Teams erwiesenermaßen bessere Leistungen als reine Männerteams erzielen ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾.

2.5. Einem Bericht der OECD von März 2017 zufolge haben Frauen in allen Ländern — außer in den Vereinigten Staaten, Mexiko, Griechenland und Indonesien — nach eigenen Angaben seltener als Männer Zugang zu den für die Unternehmensgründung erforderlichen Finanzmitteln. Dieses Geschlechtergefälle mag darauf zurückzuführen sein, dass Frauen über geringere Erfahrung in wachstumsschwachen Branchen mit hohem Wettbewerbsdruck verfügen, sowie mit geschlechtsspezifisch diskriminierenden Kreditprüfungen und Geschlechterstereotypen bei Investitionsbewertungen. Häufig werden Frauen auch durch einen schlechteren Zugang zu grundlegenden Finanzdienstleistungen (z. B. Giro- und Sparkonten) benachteiligt ⁽⁸⁾. Zudem lassen sich selbstständige Frauen eher als selbstständige Männer von einer Kreditaufnahme abhalten.

2.6. Laut der Strategie der Europäischen Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 ist nur jeder zehnte Entscheidungsträger in Risikokapital- und Private-Equity-Unternehmen eine Frau, auch wenn in einigen privaten Fonds, von denen bekannt ist, dass sie bei ihrer Tätigkeit besonderen Wert auf Geschlechtergleichstellung legen, 72 % der Gesellschafter Frauen sind. Den Ergebnissen zufolge sind durchschnittlich 85 % der Komplementäre in Risikokapitalunternehmen Männer und nur 15 % Frauen. Sind Frauen als Gesellschafterinnen tätig, dann in der Regel in kleineren Fonds.

2.7. Die COVID-19-Pandemie hat die geschlechtsspezifischen und wirtschaftlichen Ungleichheiten noch vergrößert. Dabei zeigt sich deutlich, wie unterschiedlich sich die COVID-19-Pandemie in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht auf Frauen und Männer ausgewirkt hat. Auch auf den Zugang von Frauen zu Finanzmitteln zeitigte die Pandemie Auswirkungen. Für Europa liegen keine Zahlen vor, doch hat sich das bereits bestehende geschlechtsspezifische Gefälle bei der Risikokapitalfinanzierung für von Frauen geführte Start-up-Unternehmen in den Vereinigten Staaten weiter vertieft ⁽⁹⁾.

2.8. Weltweit nimmt das Bewusstsein für Investitionen mit Geschlechterperspektive immer mehr zu. Das europäische Investitionsökosystem für Unternehmerinnen und Gründerinnen ist jedoch nach wie vor fragmentiert, und es mangelt an einem systemischen und strategischen geschlechtsspezifischen Schwerpunkt ⁽¹⁰⁾. Spezifische Gleichstellungsmittel sind knapp, und es ist mit diesen Initiativen nicht gelungen, mehr Frauen als Unternehmerinnen zu gewinnen. Rund 50 % der Mittel in der Europäischen Union stammen aus Steuergeldern. Gemeinsame Anstrengungen auf EU-Ebene zur Schaffung eines Finanzierungsökosystems; das den Aspekt der Geschlechtergleichstellung stärker berücksichtigt und gerechter ist, sowie die Begleitung während des gesamten Prozesses der Unternehmensgründung können zu einem Konsens führen und zur Überwindung der Hemmnisse für den Wandel beitragen.

2.9. Beim Thema Investitionen mit Geschlechterperspektive muss auf all die Überschneidungen mit anderen Ungleichheiten geachtet werden, die die Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln noch weiter verstärken, etwa solche, die Frauen mit Behinderungen, Frauen mit niedrigem sozioökonomischem Status, junge Frauen, Frauen mit Migrationshintergrund betreffen, oder auch die Überschneidungen mit Ungleichheiten aufgrund der sexuellen Ausrichtung, ethnischen Herkunft usw.

⁽³⁾ https://www.eib.org/attachments/thematic/why_are_women_entrepreneurs_missing_out_on_funding_en.pdf.

⁽⁴⁾ Eurostat und Europäische Kommission: *The State of European Tech 2020*; Atomico, 2020.

⁽⁵⁾ *Why are women entrepreneurs missing out on funding? Reflections and considerations — Executive summary* (eib.org).

⁽⁶⁾ *Funding women entrepreneurs: How to empower growth*, 2020.

⁽⁷⁾ <https://europeanwomeninvc.idcinteractive.net/8/>.

⁽⁸⁾ Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des COSME-Programms: *Proposals Encouraging community building around the issue of women entrepreneurship — Management and running of the WEgate platform*.

⁽⁹⁾ *Women-Led Startups Received Just 2,3 % of VC Funding in 2020* (hbr.org).

⁽¹⁰⁾ UN Women, 2021: *Investment with a gender lens in Europe*.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass die Verbesserung der Stellung von Frauen bei der Gewährung von Finanzmitteln zu einem positiven „Trickle-Down-Effekt“ mit besseren finanziellen und sozialen Ergebnissen führen wird. Treffen Risikokapitalgeberinnen die Entscheidungen, ist die Wahrscheinlichkeit doppelt so hoch, dass sie in weibliche Gründungsteams investieren und so die Beschäftigung von Frauen erhöhen. Von Frauen gegründete Start-up-Unternehmen weisen eine 2,5-mal so hohe Frauenbeschäftigungsquote auf. Von einer Frau gegründete und geführte Unternehmen beschäftigen sechsmal mehr Frauen ⁽¹¹⁾.

3.2. Die Datenerhebung ist von größter Bedeutung, um die derzeitige Situation zu bewerten und Strategien zur Erzielung von Fortschritten zu entwickeln. Trotz der diesbezüglichen Bemühungen erheben die Europäische Kommission, der Rat, die OECD, Eurostat und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen Daten zu verschiedenen Gleichstellungsaspekten, die jedoch harmonisiert werden müssen, um bei der Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Gefälles eine entscheidende Rolle spielen zu können. Die Erhebung einschlägiger Daten muss für die Mitgliedstaaten obligatorisch sein. Die verwendeten Methoden und Parameter sollten miteinander kombiniert werden, um einen ganzheitlichen Ansatz zu schaffen und zusätzliche Daten (zu sozialen Verzerrungseffekten, Verzerrungseffekten im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit, Intersektionalität usw.) nutzen zu können und so die Überwachung und Bewertung von Fortschritten und Maßnahmen zu ermöglichen. Darüber hinaus müssen regelmäßige und verbesserte Analysen durchgeführt werden. Der EWSA betont, dass die EU im europäischen Kontext von Investitionen nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Daten erheben und in den jährlichen Gleichstellungsindex integrieren sollte.

3.3. Ebenso wichtig ist ein Blick auf das Investitionsvolumen sowie die Rolle von Unternehmensengeln und Startkapitalinvestitionen. Eingehender beleuchtet werden sollte auch der „Kreislauf des Zurückgebens“: Unternehmen von Frauen, die Investitionen erhalten haben, wachsen und beginnen, ihr eigenes Investitionskapital zu bilden und werden selbst zu Unternehmensengeln. Dadurch könnte der Anstieg der Zahl der Unternehmerinnen künftig beschleunigt werden, wobei sich diese Entwicklung durch gezielte Förderkampagnen weiter verstärken ließe. Die Kampagnen sollten darauf abzielen, die Öffentlichkeit stärker für die von den Unternehmensengeln eröffneten Chancen und den von ihnen geleisteten Beitrag zu sensibilisieren und Informationen über Unternehmensgründung bereitzustellen. Die Mitgliedstaaten könnten außerdem Steuererleichterungen prüfen, um diese Entwicklung zu unterstützen.

3.4. Nach Ansicht des EWSA führt der Weg zu einer durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in der EU über eine aktive Förderung der Gleichstellung in der gesamten Politikgestaltung und Beschlussfassung, darunter in der Sozial-, Kohäsions- und Wettbewerbspolitik der EU, sowie bei der Verwendung der EU-Haushaltsmittel. Es mangelt nach wie vor an den notwendigen Voraussetzungen und einer wirksamen Überwachung während der Umsetzung, um Maßnahmen gegebenenfalls korrigieren zu können. Da sich die COVID-19-Pandemie bekanntlich auf Frauen und Männer unterschiedlich ausgewirkt hat, bekräftigt der EWSA seine Forderung an die politischen Entscheidungsträger auf allen Ebenen, den Grundsatz der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung zu befolgen und den Aspekt der Gleichstellung in sämtliche Entscheidungen, auch über die Bereiche Haushaltsmittel, Investitionen, Finanzierung und Vergabe öffentlicher Aufträge, einzubeziehen. Dies gilt gleichermaßen für den Haushaltszyklus des mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 sowie für die Aufbau- und Resilienzpläne, wobei geschlechtsdifferenzierte Folgenabschätzungen, angemessene verbindliche Indikatoren sowie Überwachungs- und Bewertungsmechanismen vorgesehen werden sollten ⁽¹²⁾.

3.5. Einem kürzlich veröffentlichten Bericht des Europäischen Rechnungshofs zufolge hat die Kommission der Analyse der untersuchten Maßnahmen und Programmen unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergleichstellung nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Sie hat nur in begrenztem Umfang nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Indikatoren verwendet und nur wenige Informationen über die allgemeinen Auswirkungen des EU-Haushalts auf die Gleichstellung veröffentlicht. In Bereichen, in denen rechtliche Anforderungen im Einzelnen festgelegt wurden, erleichterte dies jedoch die Einbeziehung der Geschlechtergleichstellung in die Programme.

4. Konkrete Maßnahmen

4.1. Schaffung günstiger Voraussetzungen für Unternehmerinnen

4.1.1. Um günstige Voraussetzungen für das Unternehmertum von Frauen zu schaffen, muss es nach Ansicht des EWSA mehr Vernetzungs- und Schulungsmöglichkeiten sowie Mentoring-Programme für Frauen geben. Frauen müssen in Ergänzung zum bestehenden „Old-Boys-Netzwerk“ unbedingt ein „Old-Girls-Netzwerk“ knüpfen, da sie in der Regel über kleinere, weniger vielfältige Netzwerke verfügen. Vorbilder und Mentorinnen spielen ebenfalls eine wichtige Rolle: In einer Studie aus Italien gaben 70 % der Mädchen an, dass sie nach der Begegnung mit einem Vorbild ihre Zukunft mit anderen Augen sehen.

⁽¹¹⁾ https://www.kauffmanfellows.org/journal_posts/women-vcs-invest-in-up-to-2x-more-female-founders.

⁽¹²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Gleichstellungsorientierte Investitionen in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen“ (Abl. C 100 vom 16.3.2023, S. 8).

4.1.2. Stereotype Ideen zum Unternehmertum beginnen bereits in der Grundschule. Der EWSA betont, wie wichtig Bildung für die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen, auch von stereotypischen Vorstellungen männlicher Unternehmer, sowie für den Aufbau einer Unternehmenskultur ist, die Frauen ambitionierte Zukunftspläne ermöglicht. In Europa bestehen nach wie vor negative soziale Konnotationen im Zusammenhang mit Unternehmerinnen und weiblichen Führungskräften. Darüber hinaus spielen die Schulen eine entscheidende Rolle beim Aufbau finanzieller und unternehmerischer Kapazitäten, und diese Kompetenzen sollten in die Lehrpläne der Schulen aufgenommen, bereits in der Grundschule vermittelt und im gesamten Schulsystem gestärkt und ausgebaut werden. Unternehmertum und andere Programme, bei denen Frauen Zugang zu Startkapital erhalten könnten und beispielsweise ein Ansatz für Mädchen in der Wissenschaft verfolgt wird, wären eine gute Möglichkeit, um das Unternehmertum von Frauen frühzeitig zu fördern.

4.1.3. Das „Hochstapler-Syndrom“ beschreibt das Phänomen, bei dem Menschen ihre Fähigkeiten in Zweifel ziehen und das Gefühl haben, dass sie in dem, was sie tun, nicht gut genug sind. Dieses Syndrom ist bei Unternehmerinnen weit verbreitet. Durch eine Stärkung der Fähigkeiten und des Selbstwertgefühls von Frauen auf ihrem gesamten Bildungsweg kann das Phänomen eingedämmt und es können Frauen mehr Entwicklungsperspektiven eröffnet werden⁽¹³⁾.

4.1.4. Der Zeitmangel, unter dem Frauen derzeit aufgrund unbezahlter Betreuungs- und Pflegeaufgaben leiden, ist ein erhebliches Hindernis für das Unternehmertum. Kulturelle Veränderungen, wie z. B. die Mitverantwortung der Lebenspartner für den Haushalt sowie die Betreuung der Kinder und anderer Personen, kommt in Verbindung mit systemischen Maßnahmen wie einer erschwinglichen bzw. kostenlosen Betreuung von Kindern und älteren Menschen entscheidende Bedeutung zu. Der EWSA empfiehlt den Mitgliedstaaten, Unternehmerinnen im Einklang mit den Grundsätzen der Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige Zugang zu Leistungen bei Mutterschaft und zu Elternurlaub zu gewähren⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁵⁾.

4.1.5. Der Schwerpunkt von Schulungsprogrammen für unternehmerische Initiative, die sich an Frauen richten, liegt tendenziell auf Märkten und Branchen, in denen Frauen bereits gut vertreten sind. Es gibt Branchen mit einem großen Mangel an Unternehmerinnen, z. B. in den Bereichen Hochtechnologie sowie Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT). Nach Ansicht des EWSA sollten die Mitgliedstaaten damit beginnen, Mädchen frühzeitig für MINT-Fächer zu interessieren, Unternehmerinnen und weibliche Vorbilder in diesen Bereichen zu unterstützen und in Programme zu investieren, mit denen das Interesse von Schülerinnen der Sekundarstufe für MINT-Fächer geweckt wird.

4.1.6. Das derzeitige geschlechtsspezifische Gefälle auf dem Arbeitsmarkt stellt ebenfalls ein Hindernis für die künftigen Vorhaben von Frauen dar. Sie haben weniger Möglichkeiten, mit Blick auf die Gründung ihres eigenen Unternehmens eine angemessene Management- und unternehmerische Ausbildung zu erhalten und für ihr Ziel zu sparen. Junge Frauen sind somit mit mehr Hindernissen bei der Unternehmensgründung konfrontiert. Auch das geschlechtsspezifische Lohngefälle bzw. das Fehlen einer gerechten Entlohnung können ihre finanziellen Ressourcen einschränken. Da es zur Nutzung vieler Finanzierungsmöglichkeiten einer privaten Erstinvestition des Unternehmers bedarf, würde sich nach Ansicht des EWSA die Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und Ungleichgewichts auf dem Arbeitsmarkt positiv auf das Unternehmertum von Frauen auswirken.

4.1.7. Frauen gründen Unternehmen eher in nachhaltigen und sozialen Bereichen, um messbare positive Auswirkungen auf die Gesellschaft zu erzielen, und führen eher ein soziales Start-up-Unternehmen⁽¹⁶⁾ ⁽¹⁷⁾. Unternehmen der Sozialwirtschaft stellen die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung und ihrer Beschäftigten sowie die ökologische Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit. Sie investieren in das Wohlergehen und legen den Schwerpunkt auf ein werteorientiertes Unternehmen. Eine Aufstockung der Finanzmittel für sozialwirtschaftliche Projekte und die Förderung der Schaffung von Ökosystemen für Sozialunternehmen würden sich daher positiv auf die wirtschaftliche Emanzipation und Entwicklung von Frauen auswirken. Ebenso wird durch die Förderung des Unternehmertums von Frauen das Wachstum von Sozialunternehmen angekurbelt. In ihrem Aktionsplan für die Sozialwirtschaft weist die Europäische Kommission darauf hin, dass Unternehmerinnen im sozialen Unternehmertum häufiger vertreten sind als im herkömmlichen Unternehmertum. Es gibt jedoch keine gezielten Maßnahmen zur Förderung des Unternehmertums und nicht einmal des sozialen Unternehmertums von Frauen. Der EWSA empfiehlt durch gezielte Maßnahmen für Frauen dafür zu sorgen, dass die Geschlechtergleichstellung im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft⁽¹⁸⁾ durch gezielte Maßnahmen für Frauen durchgängig berücksichtigt wird.

⁽¹³⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Gleichstellung der Geschlechter“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des tschechischen Ratsvorsitzes) (Abl. C 443, vom 22.11.2022, S. 63).

⁽¹⁴⁾ Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (Abl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79).

⁽¹⁵⁾ Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige, 8. November 2019.

⁽¹⁶⁾ The Value of Investing in Female Founders (Forbes, 2019).

⁽¹⁷⁾ Laut einer von S&P Global unter Investoren in elf Ländern durchgeführten Umfrage.

⁽¹⁸⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aufbau einer Wirtschaft im Dienste der Menschen: ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft, vom 9.12.2021, (COM(2021) 778 final).

4.2. Schaffung von Veränderungen im Finanz- und Investmentsektor

4.2.1. Die EU sollte eine führende Rolle bei der Schaffung günstiger Voraussetzungen für ein Finanz- und Investitions-Ökosystem spielen, das für Fragen der Geschlechtergleichstellung sensibilisiert ist. Der größte Teil der Serie-C-Finanzierungen für von Frauen geführte Unternehmen wird in vier EU-Ländern — Schweden, Deutschland, Spanien und Frankreich — vergeben. Der Erfolg wurde in den führenden Ländern durch ein starkes Ökosystem und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Geschlechterinklusion unterstützt ⁽¹⁹⁾. Der EWSA empfiehlt den Aufbau eines europäischen Netzes von Investoren, die für Gleichstellungsfragen sensibilisiert sind, um bewährte Verfahren auszutauschen und die bereits bestehenden Möglichkeiten für die Finanzierung des Unternehmertums von Frauen besser bekannt zu machen. Der „Investing in Women Code“ ⁽²⁰⁾ der British Business Bank, eine Selbstverpflichtung von Finanzdienstleistungsunternehmen, den Zugang von Unternehmerinnen zu Instrumenten, Ressourcen und Finanzmitteln zu verbessern, könnte als Vorbild für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor dienen.

4.2.2. Etwa jeder zehnte Entscheidungsträger in den Bereichen Risikokapital und Private Equity ist eine Frau. Für den Finanz- und Investmentsektor müssen mehr qualifizierte Frauen gewonnen werden, um die dort vorherrschende männlich geprägte Kultur, die es für Frauen unattraktiv macht, weiter in diesem Bereich zu arbeiten bzw. dort überhaupt erst anzufangen, hin zu einer inklusiven Kultur zu verändern. In dieser Kultur sollte die Rendite nicht nur anhand von Wirtschaftsberichten, sondern auch hinsichtlich der Nachhaltigkeit und sozialen Rendite ihrer Investitionen gemessen werden. Daher spricht sich der EWSA dafür aus, die Vielfalt in den Führungs- und Gründungsteams zu einem zentralen Kriterium für die Gewährung öffentlicher Mittel, auch aus staatlichen Pensionskassen, zu machen und so die Einstellung und Bindung weiblicher Talente im Finanz- und Investmentsektor anzuregen. Der EWSA schlägt ferner vor, dass die Mitgliedstaaten bewährte Verfahren zur Förderung vielfältiger und von Frauen geführten Teams in der Finanzbranche austauschen. Es sollte ein Investoren-Exzellenzsiegel oder eine Zertifizierung für den Investmentsektor entwickelt werden. Eine Zertifizierung könnte als ein Kriterium für den Erhalt öffentlicher Mittel dienen ⁽²¹⁾. Im Vergleich zu einer einmaligen Zusage könnte eine Zertifizierung überprüft und jährlich überarbeitet werden, um Pinkwashing zu vermeiden.

4.2.3. Der EWSA empfiehlt, Einrichtungen des privaten Finanzsektors Zugang zu der von der EU oder den Mitgliedstaaten angebotenen technischen Hilfe und den Schulungen über Investitionen mit Geschlechterperspektive zu gewähren.

4.2.4. Es wird allgemein angenommen, dass Frauen risikoscheuer und vorsichtiger agieren und ein weniger aggressives Konkurrenzverhalten als Männer an den Tag legen. Der EWSA schlägt vor, diesem risikoärmeren Verhalten in den Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen und spezifische Produkte für bestimmte risikoarme Projekte zu entwickeln, die weniger Bürgschaften erfordern, bei der Gewährung eines Darlehens niedrigere Zinssätze erhalten oder bei denen bei der Gewährung eines Zuschusses ein höherer Prozentsatz des Anfangskapitals abgedeckt ist.

Im Finanzsektor bestehen Vorurteile, zumeist unbewusst, fort, z. B. wenn Pitches von Männern der Vorzug gegeben wird oder Frauen sich inhaltlich auf die sozialen Auswirkungen konzentrieren, während Männer den Fokus eher auf Finanzen und Zahlen legen. Sensibilisierungskampagnen und Schulungen über unbewusste Vorurteile für Investoren und Auswahlkommissionen können äußerst wichtig sein, um das Bewusstsein für diese Verzerrungseffekte zu schärfen. Außerdem kommt es darauf an, innerhalb der Branche dafür zu sensibilisieren, dass zuverlässige und belastbare Geschäftsmodelle, die langsam, aber sicher wachsen, wichtiger sind als jene, die auf eine rasche, kurzfristige Umsatz- und Wertsteigerung setzen.

4.3. Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung und Investitionen mit Geschlechterperspektive mit öffentlichen Mitteln

4.3.1. Die Haushalte spiegeln die politischen Prioritäten wider und sind das wichtigste wirtschaftspolitische Instrument für den gesellschaftlichen Wandel. Öffentliche Maßnahmen spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, den Weg zu ebnen und günstige Rahmenbedingungen für Investoren und dadurch wiederum gute Arbeit zu schaffen. Es ist seit langem anerkannt, dass die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung, die gezielte Finanzierung der Stärkung der Stellung von Frauen in der Gesellschaft, die Zweckbindung von Haushaltsmitteln sowie die Regulierung der Verfahren und Prozesse zur Vergabe öffentlicher Aufträge unter Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung als Mittel zur Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung allesamt notwendige Instrumente zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung.

⁽¹⁹⁾ Empowering EU supports for women entrepreneurs and investors, including through MFF 2021-2027, Anhörung des FEMM-Ausschusses des Europäischen Parlaments vom 19. April 2021.

⁽²⁰⁾ <https://www.british-business-bank.co.uk/investing-in-women-code/>.

⁽²¹⁾ Ein gutes Beispiel ist der mittlerweile in der EU und den USA geltende Diversity VC Standard: www.diversity.vc.

4.3.2. Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung werden die öffentlichen Haushalte dahingehend überprüft, ob sie zu einer stärkeren Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen, und gegebenenfalls umgestaltet, sodass die Erreichung dieses Ziels gewährleistet ist. Die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung erfordert einen zweigleisigen bzw. dualen Ansatz: einerseits muss der Gleichstellungsaspekt in allen Haushalten und Programmen berücksichtigt werden und andererseits muss spezifische gezielte Finanzierung zur Bekämpfung der Ursachen der geschlechtsspezifischen Ungleichheit bereitgestellt werden. Die geschlechtsspezifische Dimension sollte in sämtliche Phasen des Haushaltszyklus einbezogen werden, von Haushaltsvorschlägen (ex ante), während der gesamten Ausgaben selbst (ex nunc) bis hin zur Bewertung und Kontrolle der tatsächlich ausgegebenen Mittel (ex post). Daten, Folgenabschätzungen und gemeinsame Indikatoren sind für die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung bei der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Haushalte von wesentlicher Bedeutung. Auch wenn die Erhebung nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten für die Mitgliedstaaten schwierig sein mag, können doch nur so Fortschritte erzielt und angemessene Strategien für die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung festgelegt werden.

4.3.3. Der EWSA empfiehlt, dass mittelfristig alle europäischen Behörden und Mitgliedstaaten auf sämtlichen Ebenen des Haushaltsverfahrens Instrumente zur Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung einsetzen. Auch der Beteiligung der Zivilgesellschaft und dem sozialen Dialog kommt entscheidende Bedeutung dabei zu, jene Bereiche zu ermitteln, die über den Haushalt angegangen werden müssen. Eine unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergleichstellung durchgeführte Analyse ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung sowie für die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in den politischen und auch finanziellen Maßnahmen, insbesondere im MFR, im Paket NextGenerationEU und in den europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Kohäsionspolitik gelten, die eines der wesentlichen Instrumente zur Behebung von Ungleichgewichten zwischen Ländern und Regionen darstellt. Der EWSA empfiehlt, spezifische Daten zur Gleichstellung der Geschlechter in der Kohäsionspolitik anhand von Indikatoren zu erheben, die ausdrücklich zu diesem Zweck entwickelt wurden.

4.3.4. Der EWSA begrüßt, dass die Kommission ein internes Schulungsprogramm zur Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung aufgelegt hat, auch wenn es weiterhin klein ausfällt. Der EWSA fordert für alle Personen, die mit den Haushaltsmitteln der Europäischen Kommission befasst sind und in den europäischen Finanzinstitutionen arbeiten, angemessene Schulungen in den Bereichen Investitionen mit Geschlechterperspektive, durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung. Derartige Schulungsmaßnahmen auf nationaler Ebene sind auch für die Umsetzung der Gleichstellungsziele von entscheidender Bedeutung.

4.3.5. Der EWSA hält es für wichtig, spezielle Fonds und Finanzinstrumente zur Unterstützung des Unternehmertums von Frauen einzurichten, darunter auch von Risikokapital- und Private-Equity-Fonds, die von Frauen bzw. gemischten Teams geführt werden oder deren Eigentümer Frauen sind. Zudem sollten innovative Finanzierungslösungen ausgelotet werden, mit denen Marktversagen behoben werden kann (z. B. spezielle Finanzhilfen für Frauen, spezielle, begrenzte Partnerfinanzierungen für Fonds, deren Eigentümer bzw. Miteigentümer Frauen sind, Darlehensgarantien oder Mikrofinanzierungen, Ko-Investitionsplattformen, Geschlechtergleichstellungsanleihen oder Mikrokredite).

4.3.6. Darüber hinaus müssen die Kriterien für Investmentfonds nach Ansicht des EWSA aktualisiert werden, um das Geschlechtergefälle zu verringern. Wenn beispielsweise europäische Fonds wie InvestEU und der Europäische Investitionsfonds zwar „Erfahrung“, nicht jedoch „Vielfalt“ als wichtiges Kriterium für die Anschubfinanzierung verwenden, ist für Frauen kein gleichberechtigter Zugang zum Kapitalmarkt gewährleistet. Der EWSA schlägt vor, dass die Existenz eines Plans für die Geschlechtergleichstellung, der die Strategie des Fonds für Investitionen mit Geschlechterperspektive und die Verpflichtung der Fonds zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung umfasst, als eine Bedingung für die Bewertung von Dachfonds, Risikokapitalfonds und Private-Equity-Fonds berücksichtigt wird.

4.3.7. Der Grundsatz der Berücksichtigung der Gleichstellungsperspektive bei der Haushaltsplanung sowie bei Investitionen sollte auch außerhalb der EU im Rahmen von externen Finanzierungsmechanismen sowie für die Entwicklungszusammenarbeit gelten.

4.3.8. Die Europäische Kommission sollte die Auswirkungen des jährlichen EU-Haushalts auf die Geschlechtergleichstellung bewerten und diese geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung als Anlage vorlegen. Auf der Basis dieser Anlage zum Haushaltsplan könnte die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung im Hinblick auf eine Umgestaltung künftiger Haushaltspläne überwacht werden, und der Ausschuss des Europäischen Parlaments für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) könnte hierzu eine Stellungnahme annehmen. Der EWSA empfiehlt ferner, die Informationen und Forschungsarbeiten in Absprache mit Sachverständigen für die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung und mit der Geschlechtergleichstellung befassten NGO lange vor der Entscheidung des Parlaments über den jährlichen Haushaltsplan zu veröffentlichen, um eine breit angelegte Debatte über die Haushalts- und die makroökonomische Politik zu fördern.

4.3.9. Darüber hinaus sollten nach Ansicht des EWSA alle Auswahlkommissionen europäischer Finanzinstitute möglichst rasch ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis erreichen, um Homophilie oder eine Voreingenommenheit entsprechend dem Grundsatz „gleich und gleich gesellt sich gern“ zu vermeiden. Zudem sollten die Mitglieder dieser Auswahlkommissionen Schulungen zu unbewusster Voreingenommenheit erhalten. So hat sich der Europäische Innovationsrat (EIR) beispielsweise im Rahmen seines Programms „Accelerator“ das Ziel gesetzt, die Zahl der von Frauen geführten Start-up-Unternehmen zu erhöhen, indem die Zahl der weiblichen Mitglieder der Auswahlkommissionen auf 50 % angehoben wird und mehr Frauen eingeladen werden, ihr Unternehmen Investoren zu präsentieren. Dank des EIR hat sich der Anteil der von Frauen geführten Start-up-Unternehmen von 8 % auf 29 % erhöht.

4.3.10. Der EWSA schlägt ferner vor, eine Direktorin oder Hochrangige Vertreterin für von Frauen geführte Unternehmen in der Europäischen Kommission und in den für Unternehmen zuständigen Ministerien der Mitgliedstaaten zu ernennen, die ressortübergreifend dafür sensibilisiert, welchen wirtschaftlichen Nutzen es hat, mehr Frauen zur Gründung und Weiterentwicklung von Unternehmen zu ermutigen.

4.3.11. Die EU und die Mitgliedstaaten sollten öffentliche, lokale und regionale Entwicklungsagenturen in ihrer Rolle auf dem Investitionsmarkt sowie im Hinblick auf die von ihnen zu erzielende soziale Wirkung unterstützen. In den Niederlanden investieren die Regionalentwicklungsagenturen beispielsweise in Start-up-Unternehmen und messen den sozialen Auswirkungen große Bedeutung bei.

4.3.12. Die Zivilgesellschaft und gemeinnützige Organisationen, die sich in Europa für die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung einsetzen, sind in der Regel unterfinanziert. Der EWSA fordert, EU-Mittel für Frauenorganisationen besser zugänglich zu machen, indem die Verfahren vereinfacht und Finanzhilfen für ihre Kerntätigkeit bereitgestellt werden. Die Verfahren für die Gewährung von Strukturfondsmitteln sollten stärker an die Vergabe direkter Mittel angelehnt werden, um Bürokratie zu vermeiden.

4.3.13. Der EWSA fordert schließlich eine ehrgeizige Vision der Europäischen Kommission und der EU-Institutionen in Bezug auf die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung sowie Investitionen unter Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts, einschließlich konkreter Ziele für die Vergabe von Finanzmitteln an Frauen, konkrete wesentliche Leistungsindikatoren, Rechtsvorschriften, aktualisierte Kriterien und (verstärkte) Programme zur Stärkung des Unternehmertums von Frauen und zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln. Der EWSA empfiehlt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe für die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung innerhalb der Europäischen Kommission, welche für die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung im aktuellen mehrjährigen Finanzrahmen und in anderen Finanzinstrumenten sorgt. Um künftig eine durchgängigere Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung zu gewährleisten, schlägt der EWSA vor, so bald wie möglich eine interinstitutionelle Task Force einzurichten, die in die Verhandlungen eingebunden ist und sicherstellt, dass die EU-Ziele im Bereich der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung abgestimmt und im nächsten MFR berücksichtigt werden.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit vermitteln“**(Initiativstellungnahme)**

(2023/C 100/04)

Berichterstatter: **Cristian PÎRVULESCU**Ko-Berichterstatter: **José Antonio MORENO DÍAZ**

Beschluss des Plenums	20.1.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	23.11.2022
Verabschiedung im Plenum	14.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	199/3/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die Europäische Union fußt auf gemeinsamen Werten, die in Artikel 2 EUV verankert sind: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte, Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität. Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sind Teil der Europäischen Identität.

1.2. Gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einem wesentlichen und verbindlichen Dokument, gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität und beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ⁽¹⁾. Die verstärkte Anwendung der Charta ist sowohl eine Verpflichtung als auch eine sinnvolle Möglichkeit, die Menschen zu schützen und ihnen die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Grundrechte bewusst zu machen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt zwar sämtliche einschlägige Bemühungen, betont aber die Notwendigkeit einer aktiven und direkten Kommunikation aller Organe und Einrichtungen der EU mit der Öffentlichkeit. Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte sind von maßgeblicher Bedeutung und müssen Teil der gemeinsamen staatsbürgerlichen und demokratischen Kultur in Europa werden.

1.3. Die Venedig-Kommission des Europarats hat die wesentlichen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit klar definiert: Rechtmäßigkeit, Rechtssicherheit, Verhinderung von Machtmissbrauch, Gleichheit vor dem Gesetz und Nichtdiskriminierung sowie Zugang zur Justiz ⁽²⁾. Es handelt sich um eindeutige Kriterien, mit denen die Übereinstimmung staatlicher Maßnahmen mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit bewertet werden kann und die vom Europäischen Gerichtshof gebilligt wurden ⁽³⁾.

1.4. Der EWSA fordert alle EU-Institutionen auf, eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten zu verfolgen. Die EU ist rechtlich dazu verpflichtet, sich für die Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Grundrechte einzusetzen — ungeachtet der Absichten verschiedener politischer Akteure, die dieses Ziel möglicherweise unterminieren.

⁽¹⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

⁽²⁾ Venedig-Kommission des Europarats, Verzeichnis der Kriterien zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit, verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung, 2016.

⁽³⁾ Urteil vom 16. Februar 2022 in der Rechtssache C-157/21, Polen gegen Parlament und Rat, EU:C:2022:98, Urteil des EuGH, Randnr. 325.

1.5. Der EWSA verweist auf das Urteil des Gerichtshofs, wonach der Haushalt eines der Instrumente ist, die der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Grundwerte der EU, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, praktische Wirkung verleihen⁽⁴⁾.

1.6. Der Jahresbericht der Europäischen Kommission zur Rechtsstaatlichkeit ist ein wertvolles Instrument, das Rückschritte bei Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsschutz verhindern kann. Um zielführend zu sein, muss dieses Instrument jedoch überarbeitet werden. Es sollte so angepasst werden, dass es alle in Artikel 2 EUV genannten Werte, rechtlichen und/oder finanziellen Maßnahmen umfasst, falls die länderspezifischen Empfehlungen nicht vollständig beachtet werden, wie auch eine fünfte Säule, um die nationalen Entwicklungen in Bezug auf den zivilgesellschaftlichen Raum zu überwachen⁽⁵⁾.

1.7. Der EWSA hat bereits betont, dass der Zivilgesellschaft eine zentrale Rolle beim Erhalt der Demokratie in Europa zukommt und dass nur eine starke und vielfältige Zivilgesellschaft Demokratie und Freiheit verteidigen und Europa vor Autoritarismus bewahren kann⁽⁶⁾. Darüber hinaus gibt es keine Rechtsstaatlichkeit ohne Demokratie und Grundrechte und umgekehrt; diese drei Konzepte sind untrennbar miteinander verbunden⁽⁷⁾. Daher fordert der EWSA alle Interessenträger auf, nicht länger von einer sogenannten illiberalen Demokratie zu sprechen — selbst wenn sie es tun, um diesen Begriff zu kritisieren. Es gibt keine Demokratie ohne liberale Grundsätze.

1.8. An den Anstrengungen zur konkreten Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit sollten mehr Akteure beteiligt werden: Sozialpartner, Berufsverbände wie Anwaltskammern und -vereinigungen sowie Basisorganisationen, die sich für schutzbedürftige Menschen und von Beeinträchtigung, Benachteiligung und Diskriminierung besonders bedrohte Gruppen einsetzen.

1.9. Manche mögen Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte als Begriffe wahrnehmen, die allzu abstrakt, wirklichkeitsfern, fachtheoretisch und legalistisch sind. Die wirksame Vermittlung von Rechtsstaatlichkeit erfordert die Konzentration auf gemeinsame Werte und nachvollziehbare Konzepte von Fairness und Gerechtigkeit. Ebenfalls kann es hilfreich sein, die Geschichte eines Menschen zu erzählen, die veranschaulicht, was hinter den Fakten und Statistiken steckt: nämlich ein Gesicht und eine Persönlichkeit.

1.10. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in den Lehrplänen von Schulen und Hochschulen zu verankern. Politische Bildung sollte ein Pflichtfach sein, das so früh wie möglich und über mehrere Jahre hinweg unterrichtet wird. Darüber hinaus müssen die EU und die Mitgliedstaaten Mittel für die angemessene Ausbildung von Lehrkräften im Bereich der politischen Bildung bereitstellen.

1.11. Der Menschenrechtsrahmen beruht auf dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht und erfordert daher Maßnahmen, mit denen ermittelt werden soll, wer für welches Ergebnis verantwortlich ist bzw. welche politischen Veränderungen wünschenswert sind. Es ist auch wichtig, Themen zu ermitteln, die für die breite Öffentlichkeit von großem Interesse sind, wie z. B. Zugang zu Energie, Verkehr, regionale Gleichbehandlung, Arbeit, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und verschiedene andere öffentliche Dienstleistungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene.

1.12. Ein starker Wohlfahrtsstaat ist — unabhängig von seinen verschiedenen Ausprägungen in Europa — dem Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit förderlich. Dieser Zusammenhang wird im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte anerkannt, die ein wesentliches politisches Instrument für eine inklusivere Union darstellt.

1.13. Bürgerbewegungen und Personen mit Armutserfahrungen müssen im Mittelpunkt eines demokratischen Plädoyers für die Menschenrechte stehen. Die beste Methode zur Verteidigung der Menschenrechte, insbesondere der sozialen Rechte, besteht darin, jenen, die am stärksten von Ungleichheit, Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, im öffentlichen Raum und in politischen Debatten Gehör zu verschaffen.

⁽⁴⁾ Polen gegen Parlament und Rat, C-157/21, Randnr. 130/131, Urteil vom 16. Februar 2022, Ungarn gegen Parlament und Rat, C-156/21, EU:C:2022:97, Urteil des EuGH, Randnr. 116-117.

⁽⁵⁾ Laurent Pech/Petra Bard: *Rule of Law Report and the EU Monitoring and Enforcement of Article 2 TEU Values*, Bericht für den EP-Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und den EP-Ausschuss für konstitutionelle Fragen, Februar 2022, S. 12/13.

⁽⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Eine widerstandsfähige Demokratie durch eine starke und vielfältige Zivilgesellschaft“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 228 vom 5.7.2019, S. 24).

⁽⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ein EU-Kontrollmechanismus für Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 34 vom 2.2.2017, S. 8).

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der EWSA bekräftigt seinen in der Stellungnahme SOC/598 (2018) formulierten Standpunkt: „Das Rechtsstaatsprinzip bildet jedoch mit den Garantien zum Schutz der pluralistischen Demokratie und der Achtung der Grundrechte ein eng verwobenes und untrennbares Beziehungsdreieck. Die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet, dass die Regierungen die Standards bezüglich der Grundrechte achten, und eine pluralistische Demokratie sorgt dafür, dass die Regierungen so handeln, dass das Wohlergehen der Menschen in ihren Staaten gefördert wird. Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist für sich genommen noch keine Garantie dafür, dass Recht und Gesetze im Einklang mit den Grundrechten stehen oder dass sie in einem inklusiven und rechtmäßigen Verfahren auf der Grundlage einer fundierten, pluralistischen und ausgewogenen öffentlichen Debatte und Partizipation festgelegt wurden. Um eine reine ‚Herrschaft mittels des Rechts‘ zu vermeiden, müssen neben der Rechtsstaatlichkeit die Grundrechte geachtet und pluralistische demokratische Standards aufrechterhalten werden.“⁽⁸⁾

2.2. Wie die Kommission in ihren Berichten über die Rechtsstaatlichkeit von 2021 und 2022 festgestellt hat, sind u. a. folgende Aspekte notwendig, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die öffentlichen Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten: Vorhandensein eines unabhängigen Justizsystems mit einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle, um die Einhaltung des EU-Rechts zu gewährleisten; starkes öffentliches Engagement für die Bekämpfung von Korruption und die Gewährleistung der demokratischen Rechenschaftspflicht; Medienpluralismus und Medienfreiheit, einschließlich der Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich; transparente konstitutionelle und institutionelle Verfahren zur Gewährleistung von Kontrollen und Gegenkontrollen unter aktiver Beteiligung der Zivilgesellschaft; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit⁽⁹⁾. In ihrem Bericht von 2022 unterstreicht die Kommission, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine eine erhebliche Bedrohung für die Werte der EU und die regelbasierte Weltordnung darstellt: Mit dieser Aggression wird in grober Weise gegen das Völkerrecht und die Grundsätze der UN-Charta verstoßen und die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Sicherheit und Stabilität in Europa und auf der ganzen Welt gefährdet⁽¹⁰⁾.

2.3. Es gibt keine demokratische und repräsentative Regel, die herangezogen werden könnte, um Verstöße gegen Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte zu rechtfertigen. Die EU-Institutionen und insbesondere die Europäische Kommission müssen alle ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen, um die Integrität der Grundsätze der EU wiederherzustellen.

2.4. Zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsaktivisten spielen eine wesentliche Rolle als Kontrollinstanz vor Ort — insbesondere dann, wenn sich die rechtsstaatliche Situation verschlechtert und die Menschenrechte missachtet werden⁽¹¹⁾. Autoritäre Regierungen bedrohen zivilgesellschaftliche Organisationen nicht nur durch die Einschränkung und Verschiebung der für ihre Tätigkeiten verfügbaren Räume, sondern auch durch persönliche Drohungen und Verfolgung, finanzielle Beschränkungen oder ungenügenden Schutz vor körperlichen oder verbalen Angriffen⁽¹²⁾.

2.5. Wie bereits zuvor festgestellt, sollte insgesamt die Fähigkeit der zivilgesellschaftlichen Organisationen und Menschenrechtsverteidiger, im Rahmen der Grundrechtecharta tätig zu werden, erheblich verbessert werden, und zwar durch ein Paket, das Schulungen und Wissenstransfer, organisatorische und finanzielle Unterstützung sowie den Schutz vor Angriffen und negativen Kampagnen umfasst⁽¹³⁾. Zu diesem Zweck ersucht der EWSA die Kommission, eine umfassende Strategie für die europäische Zivilgesellschaft vorzuschlagen, die als Richtschnur für die Zusammenarbeit, den Kapazitätsaufbau und die wirksame Vermittlung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte dienen sollte.

2.6. Nach Ansicht des EWSA leisten zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidiger einen wesentlichen Beitrag dazu, dass schutzbedürftige Gruppen ernste Bedrohungen für ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre Menschenwürde bewältigen können. Alle Menschen können eines Tages in eine Situation geraten, in der sie Schutz bedürfen. In vielen Fällen überschneiden sich die Gründe der Benachteiligung und führen zu struktureller Marginalisierung und Diskriminierung.

⁽⁸⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten“ (COM(2018) 324 final — 2018/0136 (COD)) (ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 173).

⁽⁹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021. Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union (COM(2021) 700 final).

⁽¹⁰⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022: Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union, (COM(2022) 500 final).

⁽¹¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: Die weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union — Aktuelle Lage und mögliche nächste Schritte“ (COM(2019) 163 final) (ABl. C 282 vom 20.8.2019, S. 39).

⁽¹²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Populismus und Grundrechte im stadtnahen und ländlichen Raum“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 53) Absatz 1.6.

⁽¹³⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU (COM(2020) 711 final) (ABl. C 341 vom 24.8.2021, S. 50).

2.7. Die Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der Grundrechte sollten mit Blick auf die Demokratie gewährleistet werden, insbesondere was die Förderung freier und fairer Wahlen und einer starken demokratischen Teilhabe angeht⁽¹⁴⁾. Wer in der Lage ist, die Rechtsstaatlichkeit in Frage zu stellen, versucht auch, gegen die politische Opposition und unabhängige Massenmedien vorzugehen. Der Aktionsplan für Demokratie in Europa (EDAP) ist ein notwendiger Schritt in diese Richtung.

2.8. Die Sozialpartner spielen bei der Vermittlung von Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten eine maßgebliche Rolle. Die Verschlechterung des politischen und rechtlichen Klimas in einem Land wirkt sich auf sämtliche Arbeitsbereiche aus. Betriebe, KMU und Sozialunternehmen können ohne Rechtsstaatlichkeit und Systeme zum Schutz der Grundrechte nicht wirksam funktionieren. Die Sozialpartner sollten verbindliche Schritte unternehmen, um ihre Integrität und ihren Wirkungsgrad zu verbessern. Die Arbeitnehmer müssen die Freiheit haben, eine Gewerkschaft ihrer Wahl zu gründen und ihr beizutreten, und die Gewerkschaften müssen frei agieren können⁽¹⁵⁾. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, Tarifverträge auszuhandeln und abzuschließen und im Falle von Interessenkonflikten Arbeitskampfmaßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen zu ergreifen, einschließlich Streiks⁽¹⁶⁾.

2.9. Die Agentur für Grundrechte verfügt über beträchtliche Kapazitäten zur Sammlung relevanter Informationen. Sie hat bereits eine umfassende Wissensbasis aufgebaut, die von allen interessierten Akteuren genutzt werden kann. Ihre soliden Fachkenntnisse sollten die Grundlage für eine Verstärkung ihrer Öffentlichkeitsarbeit bilden. Die Agentur sollte mehr Mittel für die öffentliche Kommunikation in allen EU-Mitgliedstaaten erhalten. Es bedarf der Zusammenarbeit mit spezialisierten Einrichtungen wie dem Europarat und dem OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR).

2.10. Die EU ist auch ein globaler Akteur und hat eine Verantwortung für die Achtung von Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten, die für ihre Identität und Rolle auf internationaler Ebene von zentraler Bedeutung ist. Alle außenpolitischen Strategien, Programme, Instrumente und Maßnahmen sollten die Tatsache widerspiegeln, dass es sich hier um eine Kernfrage für die EU handelt, die auch für eine demokratische und friedliche Welt wichtig ist.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Positives Narrativ und positive Kontextualisierung

3.1.1. Die politische Bildung in Bezug auf die Grundsätze der Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit sollte auf allen Ebenen intensiviert werden. Die Kommission sollte ebenso mit einer ehrgeizigen Kommunikationsagenda weiterhin zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beitragen⁽¹⁷⁾.

3.1.2. Der Gründungsmythos der EU allein reicht heute nicht mehr aus, um auf die Menschen in Europa zu wirken. Die EU sollte Narrative für eine erstrebenswerte Zukunft entwickeln und Kerngrundsätze, die im Prozess der europäischen Integration eine wichtige Rolle gespielt haben, wie u. a. die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte, wieder in den Vordergrund rücken⁽¹⁸⁾. Dies ist vor dem Hintergrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine besonders wichtig.

3.1.3. Der Menschenrechtsrahmen beruht auf dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht und erfordert daher Maßnahmen, mit denen ermittelt werden soll, wer für welches Ergebnis bzw. welche angestrebten politischen Veränderungen verantwortlich ist. Es ist auch wichtig, Themen zu ermitteln, die für die breite Öffentlichkeit von großem Interesse sind, wie z. B. Zugang zu Verkehrsmitteln, Energie, Arbeit, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und verschiedene andere öffentliche Dienstleistungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Man darf sich nicht auf Kritik an Situationen beschränken, die nicht im Einklang mit Menschenrechtsstandards stehen. Vielmehr sollte man ein Zukunftsszenario beschreiben, zu dem Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte beitragen können, wobei positive Assoziationen in der Öffentlichkeit hervorgerufen werden sollten⁽¹⁹⁾.

⁽¹⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Europäischer Aktionsplan für Demokratie“ (COM(2020) 790 final) (ABl. C 341 vom 24.8.2021, S. 56).

⁽¹⁵⁾ Artikel 8 Absatz 2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

⁽¹⁶⁾ Artikel 28 der EU-Grundrechtecharta.

⁽¹⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Europäischer Aktionsplan für Demokratie“ (COM(2020) 790 final) (ABl. C 341 vom 24.8.2021, S. 56).

⁽¹⁸⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Populismus und Grundrechte im stadtnahen und ländlichen Raum“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 53).

⁽¹⁹⁾ EU-Agentur für Grundrechte (FRA): 10 Tipps. So vermitteln Sie Menschenrechte wirkungsvoll, 2018; Europäisches Netzwerk nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI): Tips for Effective Messaging about Economic & Social Rights, 2019.

3.1.4. Es gibt keine Rechtsstaatlichkeit ohne Demokratie und Grundrechte und umgekehrt; diese drei Konzepte sind untrennbar miteinander verbunden⁽²⁰⁾. Daher fordert der EWSA alle Interessenträger auf, nicht länger von einer sogenannten illiberalen Demokratie zu sprechen — selbst wenn sie es tun, um diesen Begriff zu kritisieren. Es gibt keine Demokratie ohne liberale Grundsätze. Die illiberale Demokratie ist keine Alternative oder schon gar keine verwässerte Form der Demokratie. Illiberale Demokratie ist keine Demokratie.

3.2. Notwendige Maßnahmen und relevante Politikbereiche

3.2.1. Wie der EWSA bereits zuvor festgestellt hat, besteht ein Zusammenhang zwischen einer von den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommenen oder tatsächlichen mangelnden Teilhabe am wirtschaftlichen Wohlstand einerseits und einer negativen Einstellung gegenüber öffentlichen Institutionen und Grundprinzipien andererseits⁽²¹⁾.

3.2.2. Um die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen, müssen Maßnahmen gefunden werden, die den Alltag der Menschen verbessern können.

3.2.3. Ein starker Wohlfahrtsstaat ist — unabhängig von seinen verschiedenen Ausprägungen in Europa — dem Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit förderlich. Diese Verflechtung wird in der europäischen Säule sozialer Rechte anerkannt, einem wesentlichen politischen Instrument für den Aufbau einer inklusiveren Union⁽²²⁾. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht auf eine gerechte Entlohnung, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht (6. Grundsatz der Säule), und jede Person, die nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat in jedem Lebensabschnitt das Recht auf angemessene Mindesteinkommensleistungen, die ein würdevolles Leben ermöglichen, und einen wirksamen Zugang zu dafür erforderlichen Gütern und Dienstleistungen (14. Grundsatz)⁽²³⁾.

3.2.4. Die COVID-19-Pandemie erinnert daran, wie wichtig ein universelles, zugängliches und gerechtes Gesundheitswesen ist. Der EWSA bekräftigt seinen in der Stellungnahme SOC/691 (2022) formulierten Standpunkt: „Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten eine umfassende gesellschaftliche Reflexion über die Ursprünge der Krise und die Frage einleiten, warum die meisten europäischen Gesundheitssysteme aufgrund der Pandemie an den Rand des Zusammenbruchs geraten sind. Eine jahrelange Sparpolitik hat zu einem allgemeinen Investitionsrückgang im Gesundheitssektor und bei anderen wichtigen sozialen Dienstleistungen (Hilfe für abhängige und schutzbedürftige Personen, Pflegeheime usw.) geführt. Dadurch wurde eine Zeitbombe gelegt, die angesichts der großen Herausforderungen im Gesundheitsbereich explodiert ist.“⁽²⁴⁾

3.2.5. Die Pandemie ist nicht die einzige Krise, die sich auf die Grundrechte auswirkt. Der Krieg in der Ukraine gefährdet Millionen von Menschen in der Ukraine und der ganzen Welt. Der Klimawandel und die damit verbundenen Herausforderungen und Extremereignisse wie Waldbrände betreffen Menschen überall in Europa auf unmittelbare Weise. Viele Menschen in Europa haben mit steigenden Energiepreisen zu kämpfen. Die europäischen Handlungsinstrumente sollten aktualisiert und entsprechend angepasst werden.

3.2.6. Maßnahmen, insbesondere wirtschaftspolitische Reformmaßnahmen, sollten auf systematischen Ex-ante- und Ex-post-Folgenabschätzungen⁽²⁵⁾ der Menschenrechtslage beruhen, um sachkundige und alle einbeziehende nationale Debatten über die Vermittlung zwischen politischen Weichenstellungen und deren Anpassung zu begünstigen⁽²⁶⁾.

⁽²⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ein EU-Kontrollmechanismus für Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 34 vom 2.2.2017, S. 8).

⁽²¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Populismus und Grundrechte im stadtnahen und ländlichen Raum“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 97 vom 24.3.2020, S. 53).

⁽²²⁾ Europäische Kommission: Die europäische Säule sozialer Rechte in 20 Grundsätzen.

⁽²³⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Für eine europäische Rahmenrichtlinie zum Mindesteinkommen“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 190 vom 5.6.2019, S. 1).

⁽²⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den Auswirkungen von COVID-19 auf Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit in der EU und die Zukunft der Demokratie (Initiativstellungnahme) (Abl. C 275 vom 18.7.2022, S. 11).

⁽²⁵⁾ Unabhängiger Experte der Vereinten Nationen für die Auswirkungen der Auslandsverschuldung und anderer damit zusammenhängender internationaler finanzieller Verpflichtungen von Staaten auf die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte: *Guiding Principles for human rights impact assessments for economic reform policies*, VN-Dok. A/HRC/40/57, 19. Dezember 2018.

⁽²⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Populismus und Grundrechte im stadtnahen und ländlichen Raum“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 97 vom 24.3.2020, S. 53).

3.2.7. Titel III (Gleichheit) und Titel IV (Solidarität) der Grundrechtecharta als Kernelemente der demokratischen und wertebasierten Legitimation der EU sollten stärker in den Vordergrund gerückt werden⁽²⁷⁾. Alle in der Charta anerkannten Menschenrechte sind unteilbar, voneinander abhängig und gleichermaßen bedeutsam. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einer wegweisenden Rechtssache festgestellt hat, gibt es keine unverkennbare Trennlinie zwischen sozioökonomischen Rechten und bürgerlichen und politischen Rechten⁽²⁸⁾.

3.2.8. Eine weitere Zusammenarbeit zwischen den EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten wäre wünschenswert, um sicherzustellen, dass alle Bürger und Einwohner sämtliche Rechte genießen, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Sozialcharta (in ihren vielfältigen Ausprägungen) und den einschlägigen UN-Menschenrechtsübereinkommen anerkannt sind. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Gestaltung, Auslegung und Umsetzung des EU-Rechts der europäischen Säule sozialer Rechte und der Europäischen Sozialcharta gebührend Rechnung zu tragen.

3.2.9. Der EWSA ersucht alle Mitgliedstaaten, die (überarbeitete) Europäische Sozialcharta von 1996 zu unterzeichnen und zu ratifizieren und das Kollektivbeschwerdeverfahren des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte zu akzeptieren.

3.2.10. Der EWSA unterstützt die Initiative der Kommission, die es ermöglichen soll, wirtschaftliche Abhilfemaßnahmen gegenüber einem Mitgliedstaat zu ergreifen, der schwerwiegende und anhaltende Verletzungen der Werte nach Artikel 2 EUV begeht⁽²⁹⁾. „[...] Die Kommission [muss] angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitstellen und Hinweise auf mögliche Verstöße konsequent verfolgen. Hierbei muss die Kommission strikt objektive Kriterien anwenden und Verstöße in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen untersuchen⁽³⁰⁾“.

3.3. Ein demokratisches Plädoyer für die Menschenrechte und die Bedeutung gelebter Demokratie

3.3.1. Einer breit angelegten Umfrage der Agentur für Grundrechte zufolge sind fast neun von zehn Personen in der EU der Ansicht, dass die Menschenrechte für die Schaffung einer gerechteren Gesellschaft wichtig sind⁽³¹⁾. Die Europäerinnen und Europäer glauben, dass die Menschenrechte eine wichtige Rolle in ihrem Leben spielen können.

3.3.2. Zur Verwirklichung der Menschenrechte in ganz Europa müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Relevanz der Menschenrechte — beispielsweise der sozialen Rechte wie Arbeit, soziale Sicherheit, Wohnraum, Bildung und Gesundheitsversorgung — für alle Personen in ihrem Alltag und an den für sie wichtigsten Orten sowie innerhalb ihrer lokalen Gemeinschaft — herauszustellen⁽³²⁾.

3.3.3. Bürgerbewegungen und Personen mit Armutserfahrungen müssen im Mittelpunkt eines demokratischen Plädoyers für die Menschenrechte stehen. Die beste Methode zur Verteidigung der Menschenrechte, insbesondere der sozialen Rechte, besteht darin, jenen, die am stärksten von Ungleichheit, Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, im öffentlichen Raum und in politischen Debatten Gehör zu verschaffen. Ebenfalls kann es hilfreich sein, die Geschichte eines Menschen zu erzählen, die veranschaulicht, was hinter den Fakten und Statistiken steckt: nämlich ein Gesicht und eine Persönlichkeit. Wenn wir die Sozialrechte ernst nehmen möchten, dann brauchen wir nicht nur verschiedene politische Maßnahmen, sondern auch inklusivere Prozesse zu ihrer Umsetzung⁽³³⁾.

3.3.4. Die europäische Gesellschaft kann sich keine trügerische Wahl zwischen „Rechten“ einerseits und „Demokratie“ andererseits leisten. Die Wahrung der Menschenrechte setzt voraus, sie populär zu machen, indem eine Bewegung aufgebaut und gefördert wird, die sich für die Rechte auf lokaler, nationaler und globaler Ebene einsetzt.

⁽²⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU (COM(2020) 711 final) (ABl. C 341 vom 24.8.2021, S. 50).

⁽²⁸⁾ Airey gegen Irland, Urteil in der Hauptsache, Beschwerde Nr. 6289/73 (1979), Urteil des EGMR vom 9. Oktober 1979, Randnr. 26.

⁽²⁹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den Auswirkungen von COVID-19 auf Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit in der EU und die Zukunft der Demokratie (Initiativstellungnahme) (ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 11).

⁽³⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema ‚Rechtsstaatlichkeit und Aufbaufonds‘ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 27).

⁽³¹⁾ Agentur für Grundrechte (FRA): Menschenrechte tragen für viele Europäerinnen und Europäer zu einer gerechteren Gesellschaft bei — doch es bleibt noch viel zu tun, Pressemitteilung vom 24. Juni 2020.

⁽³²⁾ Casla, Koldo und Barker, Lyle: *Human Rights Local*, Blog des Zentrums für Menschenrechte — Universität Essex, 17. Januar 2022.

⁽³³⁾ Casla, Koldo: *Nothing about us, without us, is really for us*, Global Policy, 14. Oktober 2019.

3.3.5. Zivilgesellschaftliche Gruppen müssen in diesem Prozess eine Führungsrolle übernehmen, und die Behörden der EU und der Mitgliedstaaten müssen das demokratische Plädoyer für die Menschenrechte fördern, indem sie transparent handeln und respektieren, dass sie von der Zivilgesellschaft zur Rechenschaft gezogen werden können. Die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sollten gestärkt werden und die Bürgerinnen und Bürger für die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe sensibilisieren.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Eine Industrie-
strategie für die Meerestechnik“****(Initiativstimmungnahme)**

(2023/C 100/05)

Berichtersteller: **Anastasis YIAPANIS**Ko-Berichtersteller: **Christophe TYTGAT**

Beschluss des Plenums	20.1.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 GO Initiativstimmungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Beratende Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)
Annahme in der CCMI	11.11.2022
Verabschiedung im Plenum	14.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	207/2/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Mit dieser Initiativstimmungnahme weist der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) auf das Fehlen sektorspezifischer, auf die Herausforderungen und Interessen der Meerestechnik zugeschnittener Maßnahmen hin und unterbreitet konkrete Vorschläge für Sofortmaßnahmen, um die Widerstandsfähigkeit der meerestechnischen Industrie und die strategische meerestechnische Autonomie Europas zu stärken und ihre globale Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen.

1.2. Der EWSA ist besorgt angesichts der Zukunft der meerestechnischen Industrie in Europa, die unlauterem Wettbewerb insbesondere aus Asien ausgesetzt ist.

1.3. Der EWSA fordert, die meerestechnische Industrie so bald wie möglich als strategische Branche der EU und als kritische Infrastruktur einzustufen. Auch fordert er eine Industriestrategie für die Meerestechnik und ausreichende Ressourcen für die Dienststellen der Kommission. Eine nachhaltige europäische Meeresstrategie muss die Eigentumsverhältnisse europäischer Häfen und weiterer damit zusammenhängender kritischer Infrastruktur berücksichtigen und neu bewerten.

1.4. Der EWSA plädiert für umgehende Maßnahmen zur Ankurbelung der Binnennachfrage nach umweltfreundlichen und Hightech-Schiffen, darunter ein EU-Programm zur Flottenerneuerung und zur Nachrüstung bestehender Schiffe im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals, sowie für sofortige Investitionen in Infrastruktur und alternative Kraftstoffe.

1.5. Der EWSA fordert spezifische Klauseln in bilateralen und Freihandelsabkommen, um den freien Marktzugang für EU-Seeverkehrsunternehmen zu gewährleisten, Handelshemmnisse zu verbieten, Gegenseitigkeit zu fordern und die Sorgfaltspflicht durchzusetzen. Wenn internationale Verhandlungen keinen Erfolg haben, muss die EU einseitige Maßnahmen erwägen, um Einfluss auf ihre internationalen Mitbewerber zu nehmen.

1.6. Zur Gewährleistung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, zur Wahrung der verteidigungsrelevanten und der strategischen meerestechnischen Autonomie der EU und zur Sicherung von Arbeitsplätzen und kritischen Fähigkeiten sollten nach Ansicht des EWSA Anreize geschaffen werden, und zwar sowohl für die Zurückverlagerung von Produktionsanlagen in die EU, in denen europäische Technologien angewandt werden, als auch für die Aufrechterhaltung der Lieferketten und der Produktion von Teilkomponenten in der EU.

1.7. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, durch Programmbewertung und Kompetenz Zertifizierung sowie unter umfassender Einbeziehung der Sozialpartner und der Wissenschaft groß angelegte Umschulungs-, Weiterbildungs- und Berufsbildungsprogramme umzusetzen, und fordert finanzielle Unterstützung für den EU-Kompetenzpakt⁽¹⁾ und für gezielte Kampagnen ein, um den Wirtschaftszweig auch für Frauen und junge Menschen attraktiv zu machen.

1.8. Der EWSA fordert verstärkte Anstrengungen, um einen **gerechten Übergang** für alle Arbeitnehmer und KMU zu gewährleisten, Europäische Betriebsräte einzurichten und zu konsolidieren sowie die höchsten internationalen Sozialstandards durch die umfassende Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften und der IAO-Normen zu erfüllen. Der EWSA ist der Auffassung, dass der Europäische Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog im Schiffbau in dieser Angelegenheit und bei der Stärkung der meerestechnischen Industrie eine wesentliche Rolle spielt.

1.9. Der Zugang zu Bankdarlehen und öffentlicher Finanzierung ist für Unternehmen der Meerestechnik sehr schwierig, insbesondere für KMU. Der EWSA plädiert für EU-Taxonomievorschriften, mit denen nachhaltige Investitionen in die Meerestechnik unterstützt, ihre Inklusivität gefördert und Rechtssicherheit für Investitionen in Technologie gewährleistet werden.

1.10. Der EWSA fordert, dass Mittel, die infolge von Verstößen gegen die FuelEU-Maritime-Verordnung⁽²⁾ eingenommen werden, sowie die Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem⁽³⁾ auch zur Finanzierung des Schifffahrtssektors⁽⁴⁾ und seiner Lieferkette, und zwar insbesondere der Meerestechnik, verwendet werden. Der EWSA fordert die Einrichtung eines EU-Garantiefonds, um den Zugang zu Finanzmitteln für risikointensive Investitionen in die Meerestechnik zu erleichtern.

1.11. Der EWSA ist der Auffassung, dass ausländische Unternehmen, die dauerhaft Sozialdumping praktizieren und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen untergraben, keinen Zugang zu Finanzierungsinstrumenten der EU und zum Binnenmarkt haben sollten. Diese Instrumente sollten europäischen Unternehmen zugutekommen.

1.12. Für die vollständige Dekarbonisierung der Meerestechnik bedarf es einer radikalen Umstellung auf alternative Kraftstoffe und Techniken. Der EWSA begrüßt die Annahme der ko-programmierten Partnerschaft für emissionsfreien Schiffsverkehr.

1.13. Der EWSA ist der Auffassung, dass eine „Sachverständigengruppe für den Seeverkehr“ und eine „Europäische Industrieallianz für die Meerestechnik“ dazu beitragen könnten, die globale Wettbewerbsfähigkeit der Meerestechnik zu verbessern und wiederherzustellen.

1.14. Schließlich ist der EWSA bereit, sich stärker an der Unterstützung der meerestechnischen Industrie bei der Bewältigung ihrer Herausforderungen zu beteiligen, und fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, umgehend eine Strategie für diese Branche umzusetzen. Der EWSA befürchtet, dass die EU ohne ein gezieltes Instrumentarium ihre meerestechnischen Fähigkeiten, ihr Know-how und ihre Arbeitsplätze verlieren und in Bezug auf ihre zivilen und militärischen Schiffe und Plattformen sowie Schiffsausrüstungen und Offshore-Anlagen komplett von Asien abhängig wird. Der Verzicht auf die Ausarbeitung und rasche Umsetzung einer eigenen Strategie für die meerestechnische Industrie wäre ein erheblicher politischer Fehler.

2. Einleitung

2.1. Der EWSA erarbeitet diese Initiativstellungnahme im Anschluss an die 2018 verabschiedete Stellungnahme CCMI/152 „Die Strategie LeaderSHIP 2020 als Vision für die meerestechnische Industrie“⁽⁵⁾. Ziel ist es, **das Bewusstsein für die schwerwiegenden Probleme, vor denen die Meerestechnik in der EU steht⁽⁶⁾, und für das Fehlen branchenspezifischer Strategien seitens der EU und der nationalen Behörden zur Unterstützung der Herausforderungen und Interessen der Branche zu schärfen**. Der EWSA unterbreitet konkrete Vorschläge für Maßnahmen zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Schaffung von Wachstum und Geschäftsmöglichkeiten

⁽¹⁾ Kompetenzpakt.

⁽²⁾ FuelEU-Maritime-Verordnungsvorschlag.

⁽³⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁽⁴⁾ Der Begriff „Schifffahrtssektor“ ist im weiteren Sinne zu verstehen und umfasst Seeverkehrstechnologie, Seeverkehr, Binnenschifffahrt, Sport- und Segelschifffahrt sowie die entsprechenden Lieferketten.

⁽⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Strategie LeaderSHIP 2020 als Vision für die meerestechnische Industrie: Gestaltung einer innovativen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen meerestechnischen Industrie bis 2020“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 262 vom 25.7.2018).

⁽⁶⁾ Die Meerestechnikbranche umfasst Werften und die gesamte Lieferkette der Hersteller und Lieferanten meerestechnischer Systeme, Ausrüstungen und Technologien. Anbieter von Seeverkehrsdiensten (z. B. Schifffahrtsunternehmen, Hafenbehörden und Hafendiensteanbieter) gehören wiederum nicht zu dieser Branche.

für die Meerestechnik. Er fordert die EU-Organe, die Mitgliedstaaten, die Sozialpartner und weitere Interessenträger nachdrücklich auf, so bald wie möglich gemeinsam Maßnahmen zur Rettung und zum Schutz dieses strategischen Sektors zu ermitteln und zu ergreifen, um die Verteidigung und den Küstenschutz der EU, die meerestechnische Autonomie, den Zugang zum Handel, die blaue Wirtschaft und die weltweite Führungsrolle im maritimen Bereich zu gewährleisten.

2.2. Der EWSA folgt bewusst der Struktur des Kommissionsberichts „LeaderSHIP“⁽⁷⁾, um die geringen Fortschritte in Bezug auf die vier vorgeschlagenen Richtungen herauszuarbeiten und die Alarmglocken zu läuten, weil es sofortiger und gezielter Maßnahmen zugunsten der Meerestechnik bedarf, insbesondere angesichts der Auswirkungen der Pandemie und des Krieges in der Ukraine.

3. Verbesserung des Marktzugangs und faire Wettbewerbsbedingungen

3.1. Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Nahrungsmitteln, Waren und Energie steigt, was mehr Verkehrsinfrastruktur, Kapazität, Schiffe, Technologie und Logistikmanagement auf dem Wasser (See- und Binnenschiffahrt) erfordern wird. Auch die Nachfrage nach Tourismus und Freizeitaktivitäten auf dem Wasser und an den Küsten nimmt zu.

3.2. COVID-19 und der Krieg in der Ukraine haben die strategischen Risiken für die EU aufgezeigt, nämlich dass sie zu stark von Drittländern abhängig ist, was zu Engpässen und Unterbrechungen der Lieferketten sowie zu höheren Preisen für Rohstoffe und Energie führt, die die meerestechnischen Unternehmen zusätzlich unter Druck setzen. Der Krieg in der Ukraine hat der EU auch vor Augen geführt, wie wichtig es ist, über kritische maritime militärische Fähigkeiten zu verfügen, einschließlich Handels- und Militärschiffen und Technologien für Verteidigung, Sicherheit sowie Grenz- und Küstenschutz.

3.3. Der weltweite Wettbewerb, dem die EU-Hersteller ausgesetzt sind, ist hart, da Unternehmen aus Asien (insbesondere China und Südkorea) dank erheblicher staatlicher Unterstützung u. a. durch komplexe staatliche Beihilferegulungen immer mehr Märkte erschließen und dabei niedrigere Sozial- und Umweltstandards anwenden. So konnten sie traditionelle Märkte der EU erobern und europäischen Unternehmen durch extrem billige Angebote Aufträge abnehmen. Der derzeitige Anstieg der Inflation und die hohen Energiepreise belasten die europäischen Produzenten noch zusätzlich. Der EWSA ist besorgt über die Zukunft der europäischen Meerestechnik und hält umgehende Maßnahmen für erforderlich, um die Resilienz Europas im Bereich der Meerestechnik zu stärken, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen, die starke Stellung Europas beim komplexen Schiffbau und der Freizeitschiffahrt zu schützen sowie die strategische meerestechnische Autonomie Europas zu sichern.

3.4. Eine nachhaltige europäische Meeresstrategie muss überdies die Eigentumsverhältnisse europäischer Häfen und weiterer damit verbundener kritischer Infrastruktur berücksichtigen, die zum großen Teil ganz oder teilweise von chinesischen Unternehmen gekauft wurden, die ganz oder teilweise der Kontrolle des chinesischen Staates unterliegen. Zur Sicherstellung der strategischen Autonomie Europas ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Eigentumsverhältnisse neu bewertet und Häfen und Infrastruktur nach Möglichkeit wieder in europäische Hand gebracht werden.

3.5. Der EWSA fordert eine branchenspezifische Strategie für die Meerestechnik, um ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und sie in die Lage zu versetzen, die Geschäftsmöglichkeiten zu nutzen, die sich aus dem grünen und dem digitalen Wandel ergeben. Erforderlich sind die unverzügliche Entwicklung spezifischer EU-Handelsinstrumente, der Zugang zu Finanzmitteln, Ausbildungsprogramme für Arbeitskräfte und FuE-Programme, wenn die EU auf diesem stark subventionierten und unausgewogenen Weltmarkt weiterhin konkurrieren will, auf dem sich ihre Hauptkonkurrenten nicht an die WTO-Regeln halten. Darüber hinaus fordert der EWSA, die Meerestechnik wie in den USA, China, Japan und Südkorea als strategischen Sektor der EU zu betrachten und dafür ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen in den Dienststellen der Europäischen Kommission bereitzustellen.

3.6. Die europäische Meerestechnik ist ein Eckpfeiler für die Verteidigung und Überwachung der EU, für den Güter-, Energie- und Personenverkehr und für die Verwirklichung der politischen Ziele der EU in Bezug auf den europäischen Grünen Deal und die blaue Wirtschaft. Der EWSA fordert unverzügliche Maßnahmen zur Stimulierung der Binnennachfrage nach umweltfreundlichen und Hightech-Schiffen, einschließlich eines EU-Programms zur Flottenerneuerung (z. B. der nationalen Fischereiflotten, Kurzstrecken- und Kabotageflotten sowie der Freizeitboote) und zur Nachrüstung bestehender Schiffe im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals.

(7) LeaderSHIP 2020 — The Sea: new opportunities for the Future.

3.7. Der EWSA stellt fest, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Branche unmittelbar durch den europäischen Grünen Deal beeinflusst wird, da dieser einen Paradigmenwechsel für den gesamten Schiffsverkehr darstellt. Seine Umsetzung wird zu einer schnelleren Umstellung auf alternative Kraftstoffe und Technologien führen. Der EWSA weist jedoch darauf hin, dass die begrenzte Infrastruktur und Verfügbarkeit alternativer Kraftstoffe eine schnellere Umstellung behindern, und fordert deshalb unverzüglich einschlägige Investitionen, beispielsweise durch die Einrichtung eines speziellen EU-Fonds. Die Besonderheiten der einzelnen Schiffstypen sollten mittels spezifischer Zeitpläne für Antriebssysteme, Kraftstoffe und emissionsfreie Technologien berücksichtigt werden.

3.8. Der EWSA ist besorgt über die Handelshemmnisse für europäische Unternehmen in Asien und fordert, dass die derzeitigen und künftigen bilateralen und Freihandelsabkommen sowie Wirtschaftspartnerschaften um Klauseln erweitert werden, die den freien Marktzugang für EU-Seeverkehrsunternehmen gewährleisten, Handelshemmnisse verbieten, Gegenseitigkeit fordern und die Sorgfaltspflicht durchsetzen.

3.9. Der EWSA ist der Auffassung, dass Gespräche und Abkommen auf internationaler Ebene der beste Weg gegen Handelsprotektionismus sind, und fordert die Europäische Kommission auf, sich international auch um die Festlegung globaler Regeln zu bemühen. Andernfalls muss die Kommission, solange dies erforderlich ist, einseitige Maßnahmen ergreifen, um Einfluss auf ihre internationalen Wettbewerber zu nehmen. Der EWSA erachtet es als oberste Priorität, gegen ausländische Subventionen und schädigende Preisgestaltung vorzugehen.

3.10. Die meerestechnische Industrie ist ein Eckpfeiler der europäischen blauen Wirtschaft, da sie Schiffe und Anlagen baut und nachrüstet und die entsprechende Technologie entwickelt, z. B. für die Entwicklung einer grünen Fischereiflotte, die Erschließung erneuerbarer Energiequellen auf dem Meer, für die Aquakultur und den Tiefseebergbau. Um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen, muss die EU ihre Industriekapazität für erneuerbare Offshore-Energie und andere alternative Kraftstoffe erheblich ausbauen. Andernfalls muss sich die EU auf ausländische Kapazitäten stützen, um diesen strategischen Markt zu entwickeln und ihre eigenen Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen. Der EWSA fordert die Kommission auf, den strategischen meerestechnischen Sektor unverzüglich als kritische Infrastruktur einzustufen, um dieser Gefahr vorzubeugen.

3.11. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass die wirtschaftliche Führungsrolle der EU nur mit massiven Produktionsanlagen auf europäischem Boden erreicht werden kann, da dies die einzige Möglichkeit ist, eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu gewährleisten, die Verteidigung und die strategische meerestechnische Autonomie der EU zu wahren, die Sicherheit der EU-Bürger zu gewährleisten und ihre Arbeitsplätze zu sichern. Der EWSA fordert außerdem ein spezielles Programm und Anreize für Produzenten, die ihre Anlagen wieder in die EU verlagern möchten (Rückverlagerung).

4. Beschäftigung und Kompetenzen

4.1. Die Meerestechnik sorgt für rund eine Million Arbeitsplätze in den Küstenregionen in ganz Europa ⁽⁸⁾.

4.2. Die Ökologisierung und Digitalisierung sowie die Einführung bahnbrechender Technologien erfordern eine Spezialisierung der Arbeitskräfte. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten deshalb nachdrücklich auf, durch Programmbewertung und Kompetenzzertifizierung sowie unter umfassender Einbeziehung der Sozialpartner und der Wissenschaft groß angelegte Umschulungs-, Weiterbildungs- und Berufsbildungsprogramme zu entwickeln und unverzüglich umzusetzen. Darüber hinaus plädiert er für konkrete finanzielle Unterstützung für den EU-Kompetenzpakt und für gezielte Kampagnen, die die Attraktivität dieses Sektors auch für Frauen und junge Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen und besonderen Fähigkeiten steigern. Der EWSA weist außerdem darauf hin, dass in der Meerestechnik nicht nur Facharbeiter (z. B. Schweißer, Elektriker, Installateure), sondern auch höher qualifizierte Arbeitskräfte in den Bereichen Robotik, KI, Cybersicherheit, Messtechnik, Automatisierung und 3D-Druck sowie hoch qualifizierte Ingenieure benötigt werden.

4.3. Die europäischen Unternehmen halten sich umfassend an die EU-Rechtsvorschriften und die IAO-Normen und erfüllen damit die höchsten internationalen Sozialstandards. Der EWSA würdigt die Arbeit europäischer Unternehmen, die Vorreiter bei internationalen Arbeitsstandards und deren Anhebung sind, erkennt an, wie wichtig gute Arbeitsbedingungen, angemessene Vergütungen und soziale Sicherheit für die Arbeitnehmer der Branche sind, und fordert verstärkte Anstrengungen zur Schaffung und Konsolidierung Europäischer Betriebsräte. Darüber hinaus bekräftigt der EWSA, dass Arbeitnehmer, die in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, Anspruch auf eine Reihe grundlegender Rechte haben müssen, die im Aufnahmemitgliedstaat gemäß der Entsenderichtlinie gelten.

⁽⁸⁾ A Future European Maritime Technology Industrial Policy.

4.4. Wie in der Strategie LeaderSHIP 2020 (2013) hervorgehoben wurde, hat der meeres technische Sektor Schwierigkeiten, den generationenübergreifenden Transfer von Know-how sicherzustellen. Der EWSA ist sehr enttäuscht darüber, dass bislang keine konkreten (EU-)Maßnahmen ergriffen wurden, und fordert einen klaren Fahrplan, um einen gerechten Übergang zu gewährleisten, den meeres technischen Sektor attraktiver zu machen und angemessene Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen mit neuen Lehrplänen und Kompetenzen zu schaffen, die an neue Trends und Geschäftsmodelle sowie an den grünen und den digitalen Wandel angepasst sind. Der Rahmen für einen gerechten Übergang muss auf dem sozialen Dialog beruhen und angemessene Ressourcen bereitstellen, um neue Arbeitskräfte anzuziehen und den Arbeitsplatzwechsel sowie die Umschulung und Weiterqualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu unterstützen, darunter Schulungen zu Gesundheit und Sicherheit in Bezug auf neue Technologien und Verfahren. Sämtliche Programme sollten bewertet und zertifiziert werden, um die Schulungen bezüglich ihrer Struktur und ihrer Standards zu vereinheitlichen.

4.5. Der EWSA ist der Auffassung, dass der Europäische Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog im Schiffbau bei der Stärkung der meeres technischen Industrie eine wesentliche Rolle spielt. Ein hochwertiger sozialer Dialog (z. B. durch ehrgeizige gemeinsame Maßnahmen), Vereinbarungen und Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern (auch im Rahmen des Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog im Schiffbau) sind von entscheidender Bedeutung und sollten geachtet werden.

5. Zugang zu Finanzmitteln

5.1. Der EWSA hält es für unerlässlich, die Produktionsanlagen in Europa zu erhalten und wettbewerbsfähiger zu gestalten, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Finanzierung dieser Branche zu einer Priorität zu machen. Die Meerestechnik hat größere Schwierigkeiten beim Zugang zu Bankkrediten und öffentlicher Finanzierung. Sie hat auch nur sehr begrenzten Zugriff auf andere Finanzierungsquellen, was insbesondere für KMU gilt. Der EWSA plädiert darüber hinaus für EU-Taxonomievorschriften, mit denen nachhaltige Investitionen in den maritimen Sektor gefördert werden und niemand zurückgelassen sowie jegliche Diskriminierung bestimmter Akteure in dieser Branche vermieden wird. Die Kriterien für die Umweltleistung müssen auch mit den EU-Rechtsvorschriften in Einklang gebracht werden und für Rechtssicherheit für Investitionen in Technologie sorgen.

5.2. Der EWSA ist der Ansicht, dass die EU europäischen Reedern finanzielle Anreize in Aussicht stellen sollte, um Schiffe in Europa bauen zu lassen und gleichzeitig die Lieferketten und die Produktion von Teilkomponenten so weit wie möglich in der EU zu halten. Zweckgebundene Mittel und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sollten berücksichtigt werden, da Chancen für die Meerestechnik in Partnerschaftvereinbarungen oder nationalen Aufbau- und Resilienzplänen kaum erwähnt bzw. behandelt werden.

5.3. Der EWSA fordert, dass Mittel, die infolge von Verstößen gegen die FuelEU-Maritime-Verordnung eingenommen werden, sowie die Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem auch als zusätzliche Finanzierungsquelle für die Meerestechnik verwendet werden, insbesondere für Forschung, Entwicklung und Innovation. Der EWSA ist bereit, sich an der Entwicklung neuer Strategien und EU-Finanzierungsprogramme zu beteiligen, und fordert, dass die EU-Institutionen in alle künftigen Gespräche zu diesem Thema einbezogen werden.

5.4. Da die bestehenden Finanzinstrumente nicht ausreichen oder nicht an kapitalintensive Branchen angepasst sind, fordert der EWSA die Europäische Kommission erneut auf, „ein eigenes Finanzinstrument zu schaffen, das die Investitionen in einen Risikokapitalsektor wie die europäische Schiffbauindustrie fördert“⁽⁹⁾, und gleichzeitig auch „die Einrichtung eines Finanzierungsprogramms“ zu erwägen, „das es den europäischen Schiffsrecyclinganlagen ermöglicht, größere Schiffstypen zu recyceln“. Der EWSA fordert die Einrichtung eines EU-Garantiefonds, um den Zugang zu Finanzmitteln für risikointensive Investitionen in die Meerestechnik zu erleichtern. Auch das Abwracken und das Recycling von Altschiffen, einschließlich Freizeit- und Fischereibooten, sollten mit EU-Mitteln ermöglicht werden.

5.5. Schließlich ist es nicht hinnehmbar, dass Unternehmen aus Drittstaaten, die die EU-Standards nicht einhalten, weiterhin Zugang zu EU-Mitteln (z. B. der EIB) und zum Binnenmarkt haben. Die EU sollte deshalb den Grundsatz der Gegenseitigkeit und der Sorgfaltspflicht bei der Einhaltung der EU-Standards strikt anwenden und sicherstellen, dass Unternehmen, die dauerhaft Sozialdumping praktizieren und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen untergraben,

⁽⁹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Strategie LeaderSHIP 2020 als Vision für die meeres technische Industrie: Gestaltung einer innovativen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen meeres technischen Industrie bis 2020“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 262 vom 25.7.2018, S. 8).

keinen Zugang zu Finanzierungsinstrumenten der EU und zum Binnenmarkt haben. Die Europäische Kommission sollte die Verordnung über drittstaatliche Subventionen auf subventionierte Werften und Hersteller von Schiffsausrüstung in Drittländern anwenden und eine Überarbeitung der Verordnung (EU) 2016/1035 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ über den Schutz gegen schädigende Preisgestaltung im Schiffbau in Erwägung ziehen.

6. Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI)

6.1. Zur Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und zur Umsetzung der EU-Industriestrategie bedarf es eines sektoralen Ansatzes mit branchenspezifischen Maßnahmen. Der EWSA betont, dass der Weg von der Theorie zur Praxis lang ist, und er ist zutiefst enttäuscht, dass keine Maßnahmen zur Unterstützung des Fortschritts in der EU ergriffen werden. Der EWSA, die Sozialpartner und die lokalen Produzenten haben vergeblich auf einen Anreiz für die Umstellung der Branche auf umweltfreundliche Schiffe, alternative Kraftstoffe und Technologien im Sinne des Pakets „Fit für 55“ ⁽¹¹⁾ gewartet.

6.2. Der Einsatz neuer bahnbrechender Technologien (z. B. intelligente Sensoren sowohl für Schiffe als auch für Häfen, Datenanalyse, Internet der Dinge, Cloud-Computing, KI) ist von entscheidender Bedeutung, um einen Wettbewerbsvorsprung beizubehalten. Sie ermöglichen stärker integrierte Seeverkehrsdienste und Lieferketten, mehr Sicherheit und Energieeffizienz sowie ein besseres Design. Der EWSA weist jedoch darauf hin, dass die lokalen Produzenten bereits durchschnittlich 9 % ihres Jahresumsatzes in FEI investieren, und fordert spezifische Maßnahmen der öffentlichen Hand und eine verstärkte finanzielle Unterstützung für diese Vorreiter.

6.3. Der EWSA fordert überdies verstärkte Anstrengungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, um die Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit zu erhöhen, da die Cybergefahren mit der technologischen Entwicklung und der Einführung automatisierter Verfahren und Schiffe zunehmen werden.

6.4. Für die vollständige Dekarbonisierung der Meerestechnik bedarf es einer radikalen Umstellung auf alternative Kraftstoffe und Techniken. Der EWSA weist darauf hin, dass Schiffe zwar die energieeffizientesten Verkehrsmittel sind, dass in Bezug auf Recycling, grüne Investitionen, emissionsfreie und klimaresiliente Häfen, die Wasserstraßeninfrastruktur und kurze Hafenlogistikketten jedoch noch Verbesserungsbedarf besteht. Der EWSA plädiert dafür, Forschung und Innovation in der Meerestechnik zu fördern, da dies für die Entwicklung bahnbrechender Technologien und möglicher alternativer Konzepte für den Seeverkehr sowie für die Wettbewerbsfähigkeit der Meerestechnik von entscheidender Bedeutung ist. Hierfür sollte eine umfassende Zusammenarbeit mit der Verteidigungsindustrie angestrebt werden.

6.5. Die Zukunft der Meerestechnik liegt in der Erhebung und Verarbeitung von Daten, da die Datenanalyse eine Verbesserung der Logistik, des Schiffsbetriebs und der räumlichen Überwachung großer Seegebiete und der Umweltleistung von Schiffen ermöglicht.

6.6. Der Schutz von Know-how und geistigem Eigentum ist für die Meerestechnik von entscheidender Bedeutung. Das durch EU-finanzierte FEI gewonnene Wissen muss zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen führen und der Gesellschaft zugutekommen. Grüne und intelligente maritime Technologien, die im Rahmen von EU-Projekten entwickelt werden, sollten deshalb als strategisch wichtig für die Wettbewerbsfähigkeit und die strategische Autonomie der EU betrachtet werden, und es sollte möglich sein, den Zugang von Unternehmen aus Drittstaaten zu den Ergebnissen dieser Projekte im Einklang mit den Rechtsvorschriften von Horizont Europa vorübergehend einzuschränken. Bereiche der Schifffahrt, die noch nicht unter bestehende Partnerschaften fallen, etwa Sportboote und Yachten, sollten ebenfalls Nutznießer der FEI-Finanzierung im Rahmen von Horizont Europa sein.

6.7. Schließlich weist der EWSA darauf hin, dass FEI-Investitionen die führende Rolle der EU im globalen Wettbewerb sichern können, und begrüßt deshalb die Annahme der ko-programmierten Partnerschaft für emissionsfreien Schiffsverkehr.

7. Abschließende Bemerkungen

7.1. Der EWSA ist der Auffassung, dass eine „Sachverständigengruppe für den Seeverkehr“ und eine „Europäische Industrieallianz für die Meerestechnik“ analog zu entsprechenden Initiativen für andere Verkehrsmittel dazu beitragen könnten, die globale Wettbewerbsfähigkeit der Meerestechnik zu verbessern und wiederherzustellen.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2016/1035 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen schädigende Preisgestaltung im Schiffbau (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 1).

⁽¹¹⁾ „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität — Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030.

7.2. Wenn auf Branchenebene keine Maßnahmen ergriffen werden, könnte diese Stellungnahme des EWSA einer der letzten Rufe nach einer sofortigen Unterstützung für die Meerestechnik sein, um den Markt, die industriellen Fähigkeiten und Arbeitsplätze in Europa zu sichern und verlorene Märkte zurückzuerobern. Der EWSA hat seinen Teil zur Schärfung des Bewusstseins für die erforderlichen Maßnahmen beigetragen und ist zu weiteren Schritten bereit, um den Sektor wettbewerbsfähiger zu machen. Wenn die EU es versäumt, unverzüglich tätig zu werden und eine eigene Strategie für die Meerestechnik vorzulegen und rasch umzusetzen, könnte sie in Bezug auf ihre zivilen und militärischen Schiffe und Anlagen sowie auf Schiffsausrüstungen und Offshore-Anlagen komplett von Asien abhängig werden. Dies wäre nicht nur äußerst bedauernd, sondern auch ein erheblicher politischer Fehler!

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Junge Menschen und nachhaltige Entwicklung — Stärkung ihrer Handlungskompetenz durch Bildung“

(Initiativstellungnahme)

(2023/C 100/06)

Berichterstatlerin: **Tatjana BABRAUSKIENĖ**

Beschluss des Plenums	20.1.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	24.11.2022
Verabschiedung im Plenum	15.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	126/1/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre auf der COP 26 eingegangene Zusage⁽¹⁾ zu bekräftigen, Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung zu zentralen Bestandteilen der Lehrpläne zu machen. Wir müssen uns bewusst machen, dass die Zukunft gemeinsam mit jungen Menschen neu gedacht und ein neuer Sozialvertrag aufgelegt werden muss, um einen transformativen Wandel in der Bildung anzustoßen.

1.2. Der EWSA betont, dass zur Herbeiführung eines Paradigmenwechsels ein umfassender bereichsübergreifender Ansatz erforderlich ist, der eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Interessenträgern, den Sozialpartnern und den Organisationen der Zivilgesellschaft gewährleistet. Jugendorganisationen und die nicht formale Bildung spielen eine entscheidende Rolle bei der Sensibilisierung für die UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals — SDG) sowie bei der Unterstützung ihrer Umsetzung.

1.3. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, im Rahmen des Europäischen Jahres der Kompetenzen 2023 weiterhin die Bedürfnisse junger Menschen in den Mittelpunkt zu stellen und auch auf die nachhaltige Entwicklung sowie die Herausforderungen einzugehen, mit denen junge Menschen in der sich wandelnden Welt konfrontiert sind.

1.4. Der EWSA begrüßt, dass die Kommission bei der Förderung von Projekten, Schulungen, des Austauschs bewährter Verfahren und der Kommunikation zwischen Lehrkräften die Koordinierung übernimmt, um die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele im Bildungswesen zu fördern. Die Konzepte und Strategien der Bildung für nachhaltige Entwicklung sollten jedoch sowohl theoretisch als auch praktisch auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene ausgearbeitet werden und auf einer konsequenten Forschung und klaren Aktionsplänen beruhen. Ferner sollten sie u. a. Überwachung, kontinuierliche Verbesserung und den Austausch von Erfahrungen ermöglichen.

1.5. Der EWSA betont, wie wichtig der soziale und der zivilgesellschaftliche Dialog für die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele auf allen Ebenen der formalen und nicht-formalen Bildung sowie in der Lehrerbildung sind, um sicherzustellen, dass jeweils klare Kompetenzrahmen vorhanden sind, die konkrete Lernziele und Bewertungsmethoden ermöglichen.

1.6. Der EWSA macht darauf aufmerksam, dass alle wissen müssen, wie der Klimawandel bekämpft werden kann. Dies gilt vor allem im Hinblick auf sämtliche Aspekte des nachhaltigen Verbrauchs und der nachhaltigen Produktion, nachhaltiges und verantwortliches Denken bei der Lebensmittelauswahl und die Verringerung von Lebensmittelverschwendung sowie die Nutzung nachhaltiger Energie. Was die Kinder hierzu in der Schule lernen, sollte durch lebenslanges Lernen der Eltern und politische Bildung unterstützt werden. Darüber hinaus muss versucht werden, alle zu erreichen, u. a. indem von jungen Menschen geführte Organisationen in diesem Bereich gestärkt werden.

⁽¹⁾ Schlussfolgerungen der Ko-Vorsitzenden des Gipfeltreffens der Bildungs- und Umweltminister im Rahmen der COP 26: „Learn for our Planet. Act for the climate“.

1.7. Der EWSA fordert, die EU-Investitionen stärker auf die Bildung für nachhaltige Entwicklung auszurichten und dazu Mittel aus EU-Fonds wie der Aufbau- und Resilienzfazilität, Erasmus+, Horizont Europa, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) zu nutzen.

1.8. Der EWSA fordert alle Mitgliedstaaten auf, nachhaltige und hochwertige öffentliche Investitionen bereitzustellen, um sicherzustellen, dass die Nachhaltigkeitsziele nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis in die Bildung auf nationaler Ebene einbezogen werden. Dazu sollten umfassende Lehrpläne entwickelt werden, um kritisches Denken und die Fähigkeit zu vermitteln, fundierte Entscheidungen zu treffen.

1.9. Der EWSA appelliert an die Mitgliedstaaten, Lehrkräfte effektiv zu unterstützen, um den Lehrerberuf attraktiver zu machen. In Europa herrscht enormer Lehrermangel, gleichzeitig werden für die Vermittlung von Nachhaltigkeitswissen Lehrerinnen und Lehrer gebraucht, die unter guten Bedingungen arbeiten und deren Arbeit wertgeschätzt und angemessen bezahlt wird. Wesentliche Voraussetzungen für die Umgestaltung des Bildungswesens sind eine hochwertige berufliche Erstausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte, Chancengleichheit und Inklusion in den allgemeinen und beruflichen Bildungssystemen sowie eine innovative Schulorganisation.

1.10. Der EWSA fordert, junge Menschen in den Mittelpunkt von Bildung und Lernen zu stellen. Dies kann erreicht werden, indem die Lehrerinnen und Lehrer weniger Verwaltungsaufgaben erledigen müssen und sich stärker auf eine innovative Pädagogik und eine enge Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern konzentrieren können. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass alle Lehrkräfte darauf vorbereitet werden, neue Technologien in einem neuen Lernumfeld im Unterricht und auch in ihrem Alltag wirksam einzusetzen. Es wäre sinnvoll zu prüfen, ob die Einrichtung einer speziellen Online-Plattform oder eines Dashboards für den Austausch bewährter Verfahren möglich wäre.

1.11. Der EWSA appelliert an die Europäische Kommission, auf die Einführung eines europäischen Indikators zur Armutsbekämpfung und zur Senkung der Schulabbrecherquote im Einklang mit der Bildung für Nachhaltigkeit hinzuwirken, um Ungleichheit auszugleichen. Ein solcher europäischer Indikator könnte parallel zu einem globalen Indikator entwickelt werden.

2. Hintergrund und Kontext

2.1. Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung

2.1.1. Politiker, Entscheidungsträger und Akteure auf allen Ebenen müssen anerkennen, dass die umfassende Umstellung von einer auf fossilen Brennstoffen basierenden, ressourcenintensiven und linearen Wirtschaft auf eine klimafreundliche Kreislaufwirtschaft zwar dringend notwendig ist, aber weitreichende Auswirkungen auf das Leben und die Zukunftsperspektiven der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere junger Menschen und künftiger Generationen, haben wird.

2.1.2. Der Krieg Russlands gegen die Ukraine hat zudem verdeutlicht, wie abhängig Europa von nicht nachhaltiger fossiler Energie ist, und den grünen Wandel in einen neuen geopolitischen Kontext gerückt. Um die Abhängigkeit Europas zu verringern, ist eine Beschleunigung der Dekarbonisierung unumgänglich und dringender denn je. Angesichts der aktuellen und künftigen Herausforderungen bieten die Agenda 2030, ihre 17 Nachhaltigkeitsziele und die Zusage, weder Menschen noch Regionen zurückzulassen, die einzigartige Möglichkeit, eine Ökonomie des Wohlergehens, einen besseren Wiederaufbau und eine gerechtere, inklusivere, nachhaltigere und widerstandsfähigere Welt zu verwirklichen.

2.1.3. In naher Zukunft sollte die EU mit gutem Beispiel vorangehen und einen wirtschaftlich nachhaltigen Pfad hin zu einem grünen und sozial gerechten Wandel beschreiten. Dazu ruft der EWSA die Mitgliedstaaten und die EU-Organe auf, junge Menschen zu stärken und an der Beschlussfassung zu beteiligen, Bildung und Beschäftigung anzupassen und noch mehr junge Menschen zu mobilisieren. Laut dem 1995 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten *Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach* ^(?) sind junge Menschen in allen Ländern sowohl eine wichtige Humanressource für die Entwicklung als auch entscheidende Akteure des sozialen Wandels, der wirtschaftlichen Entwicklung und der technischen Neuerung. Der EWSA weist nachdrücklich darauf hin, dass junge Menschen die Entscheidungsträger der Zukunft sind. Sie müssen beim Zugang zu fortschrittlicher Innovation unterstützt und uneingeschränkt in die Politikgestaltung einbezogen werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

2.1.4. In dieser Initiativstellungnahme soll untersucht werden, ob und inwiefern die Nachhaltigkeitsziele in die Lehrpläne der Mitgliedstaaten einbezogen wurden. Zudem soll geprüft werden, ob der Ansatz der jeweiligen Mitgliedstaaten als transformative Bildung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gelten kann ^(?). Darüber hinaus enthält die Stellungnahme Empfehlungen, die die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Lösung der Frage unterstützen sollen, wie bei der Weiterentwicklung der Jugendpolitik Chancen gefördert und Herausforderungen bewältigt werden können, während frühzeitig für eine durchgängige Berücksichtigung der Bildung für nachhaltige Entwicklung gesorgt wird.

^(?) Weltaktionsprogramm für die Jugend, Vereinte Nationen.

^(?) Es werden verschiedene Begriffe verwendet. In dieser Stellungnahme ist von „transformativer Bildung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung“ die Rede, während die Begriffe „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und „Bildung für ökologische Nachhaltigkeit“ in diesem Kontext gleichbedeutend verwendet werden. Siehe auch das Glossar im Anhang.

2.2. Politische Landschaft

2.2.1. Im Jahr 2015 haben die Vereinten Nationen die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals — SDG) als ambitioniertes Konzept für die Welt beschlossen, um gemeinsam gegen Umweltzerstörung vorzugehen und sich mit Fragen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung auseinanderzusetzen. Bei der Umsetzung der 17 SDG und den damit verbundenen 169 Unterzielen, die bis 2030 erreicht werden sollen, steht die Bildung im Mittelpunkt. Bildung ist ein Menschenrecht und sollte für alle zugänglich sein, was auch für die Bildung für Nachhaltigkeit gilt. Laut dem Bericht der Unesco über die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele ist öffentliche Bildung jedoch nicht für alle kostenlos und häufig nicht inklusiv. Die Umsetzung von SDG 4.7 hat sich daher als schwierig erwiesen. Darüber hinaus haben viele Länder immer noch nicht ihre Zusagen eingehalten, Klimaschutzmaßnahmen zu einem Kernbestandteil des Lehrplans zu machen ⁽⁴⁾.

2.2.2. Gemäß SDG 4.7 müssen die Unterzeichner bis 2030 sicherstellen, „dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung.“ Die einschlägige Stellungnahme des EWSA „Eine EU-Strategie für bessere grüne Fähigkeiten und Kompetenzen für alle“ ⁽⁵⁾ entspricht dieser Empfehlung.

2.2.3. In den letzten Jahren ist die ökologische Nachhaltigkeit in der EU-Politik immer mehr in den Fokus gerückt. Der europäische Grüne Deal ⁽⁶⁾, der 2019 auf den Weg gebracht wurde, ist die Strategie der Europäischen Kommission für eine nachhaltige Wirtschaft der EU und Ausdruck des Ziels, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen.

2.2.4. Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihres Konzepts für einen Beitrag der allgemeinen und beruflichen Bildung zum ökologischen Wandel eine Reihe von Initiativen angeregt: erstens den Start der Koalition „Bildung für den Klimaschutz“ ⁽⁷⁾, zweitens die kürzlich angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung des Engagements junger Menschen als Akteure des Wandels zum Schutz der Umwelt ⁽⁸⁾ und eine Empfehlung des Rates zum Lernen für einen grünen Wandel und eine nachhaltige Entwicklung ⁽⁹⁾ sowie drittens die Entwicklung eines europäischen Kompetenzrahmens für Nachhaltigkeit (GreenComp) ⁽¹⁰⁾.

2.2.5. Der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) hat auf seiner Tagung vom 4./5. April 2022 die wichtige Rolle des Sports für die Bildung für Nachhaltigkeit hervorgehoben und empfohlen, „Möglichkeiten zu finden, wie die Bildung in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung und die Schaffung eines Bewusstseins für die ökologische und staatsbürgerliche Verantwortung von Sportvereinen, Verbänden und anderen Interessenträgern im Bereich Sport gefördert werden können“ ⁽¹¹⁾.

2.2.6. Mit dem Europäischen Jahr der Jugend 2022 sollen auch die neuen Chancen und Möglichkeiten des ökologischen und des digitalen Wandels gefördert werden. Bei diesem Wandel sollten alle einbezogen und es muss auf die Teilhabe von jungen Menschen mit geringeren Chancen sowie schutzbedürftiger Gruppen junger Menschen geachtet werden. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, im Rahmen des Europäischen Jahres der Kompetenzen 2023 weiterhin die Bedürfnisse junger Menschen in den Mittelpunkt zu stellen und auch auf die nachhaltige Entwicklung sowie die Herausforderungen einzugehen, mit denen junge Menschen in der sich wandelnden Welt konfrontiert sind.

⁽⁴⁾ *Global education monitoring report, 2021/2* der Unesco: *Non-state actors in education: Who chooses? Who loses?*

⁽⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Eine EU-Strategie für bessere grüne Fähigkeiten und Kompetenzen für alle“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 56 vom 16.2.2021, S. 1).

⁽⁶⁾ Der europäische Grüne Deal.

⁽⁷⁾ Europäische Kommission — Koalition „Bildung für den Klimaschutz“ (Education for Climate Coalition).

⁽⁸⁾ Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung des Engagements junger Menschen als Akteure des Wandels zum Schutz der Umwelt (ABl. C 159 vom 12.4.2022, S. 9).

⁽⁹⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zum Lernen für den grünen Wandel und die nachhaltige Entwicklung (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Bianchi, G., Pisiotis, U. und Cabrera Giraldez, M.: *GreenComp The European sustainability competence framework*, Punie, Y. und Bacigalupo, M. (Hrsg.), EUR 30955 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022, ISBN 978-92-76-46485-3, doi:10.2760/13286, JRC128040.

⁽¹¹⁾ Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Thema „Sport und körperliche Aktivität, ein vielversprechender Hebel zur Veränderung von Verhaltensweisen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung“ (ABl. C 170 vom 25.4.2022, S. 1).

2.2.7. Es ist wichtig, die EU-Investitionen stärker auf die Bildung für nachhaltige Entwicklung auszurichten und dazu Mittel aus EU-Fonds wie der Aufbau- und Resilienzfazilität, Erasmus+, Horizont Europa, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) zu nutzen. Die Bekämpfung von Biodiversitätsverlust, Umweltverschmutzung und Klimawandel stellt neben Inklusion und Vielfalt, dem digitalen Wandel und der Teilhabe am demokratischen Leben eine der vier übergeordneten Prioritäten des neuen Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2021-2027 dar. Der EWSA begrüßt, dass auch die Online-Mobilität im Rahmen des Erasmus-Programms gefördert wird, um den CO₂-Fußabdruck zu verringern.

3. Jugend, Bildung und nachhaltige Entwicklung

3.1. Die Bedeutung der Kompetenzentwicklung für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie für die Kreislaufwirtschaft muss bei der Umschulung und Weiterbildung junger Menschen berücksichtigt werden. Die Sozialpartner (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und zivilgesellschaftliche Organisationen spielen bei der Festlegung von Berufsprofilen und -standards sowie bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in die Berufsausbildung und die betriebliche Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Schlüsselrolle. Die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft unterstützen junge Menschen dabei, den Übergang von der Schule ins Berufsleben zu bewältigen, wobei der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen wird. Der soziale und der zivilgesellschaftliche Dialog haben zentrale Bedeutung und müssen gestärkt werden.

3.2. Junge Menschen brauchen digitale und soziale Inklusion, eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung, eine sichere Beschäftigung, gute Arbeitsbedingungen, erschwinglichen Wohnraum und Unterstützung bei der alltäglichen Bekämpfung des Klimawandels. Zu den Auswirkungen des Klimawandels auf Länder, Regionen und Kommunen werden mehr Forschungsarbeiten und Daten benötigt, zusammen mit Prognosen über den Kompetenz- und Qualifikationsbedarf. Europa und andere Kontinente stehen derzeit vor einer verheerenden Nahrungsmittelkrise. Junge Menschen müssen daher über alle Aspekte des nachhaltigen Verbrauchs und der nachhaltigen Produktion, die Verringerung von Lebensmittelverschwendung sowie darüber aufgeklärt werden, wie Lebensmittel nachhaltig und verantwortlich ausgewählt werden können.

3.3. Ungleichheiten sollten durch die Einführung eines globalen und europäischen Indikators zur Armutsbekämpfung und zur Senkung der Anzahl vorzeitiger Schulabgänge im Einklang mit der Nachhaltigkeitserziehung beseitigt werden. Die Entvölkerung ländlicher Gebiete aufgrund mangelnder Beschäftigungsperspektiven und unzureichender Bildungsmöglichkeiten wirkt sich nachteilig auf junge Familien aus. Die Schulabbrecherquote stellt in städtischen und ländlichen Gebieten ein Problem dar. Daher müssen wirksame arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ergriffen und ein faires Wirtschaftswachstum effektiv gefördert werden, um die Zahl der NEET⁽¹²⁾ zu verringern.

3.4. Die wirksame Umsetzung des Europäischen Rahmens für hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung⁽¹³⁾ und die Verbesserung des europäischen Qualitätsrahmens für Praktika sind für die Bildung für nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung.

3.5. Der EWSA ist der Auffassung, dass die EU und die Mitgliedstaaten angesichts des Umfangs, der Komplexität und der Dringlichkeit dieser Fragen mehr und genauer abgestimmte Anstrengungen unternehmen müssen, auch zur Verbesserung der Bildung für nachhaltige Entwicklung, die nunmehr äußerst wichtig ist. Dazu gehört auch die Aufklärung über die Nutzung nachhaltiger Energie. Die Politik der EU und der Mitgliedstaaten im Bildungsbereich muss konsequent überwacht und erfasst werden, bewährte Verfahrensweisen müssen zwischen Ländern und Organisationen ausgetauscht werden. Im Zentrum der Bildung für nachhaltige Entwicklung stehen humanistische Werte, die auf die Vermittlung von Wissen und die Entwicklung ausgewogener praktischer Lösungen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Folgen ausgerichtet sind.

3.6. Lehrkräfte und Eltern spielen bei der Bildung für nachhaltige Entwicklung eine wesentliche Rolle. Lehrkräfte und Ausbilder müssen durch eine hochwertige berufliche Erstausbildung und Weiterbildung zum Thema Nachhaltigkeit unterstützt werden. In der Stellungnahme des EWSA „Eine EU-Strategie für bessere grüne Fähigkeiten und Kompetenzen für alle“⁽¹⁴⁾ wurde betont, dass alle wissen müssen, wie der Klimawandel bekämpft werden kann. Lebenslanges Lernen für Eltern und politische Bildung sind von entscheidender Bedeutung und sollten durch die Einbeziehung aller gestärkt werden, auch durch die Unterstützung von Jugendorganisationen in diesem Bereich.

⁽¹²⁾ NEET steht für „Not in Employment, Education or Training“ und bezeichnet Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren.

⁽¹³⁾ Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung (Abl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Eine EU-Strategie für bessere grüne Fähigkeiten und Kompetenzen für alle“ (Abl. C 56 vom 16.2.2021, S. 1).

3.7. Der EWSA appelliert an die Mitgliedstaaten, Lehrkräfte effektiv zu unterstützen, um den Lehrerberuf attraktiver zu machen. In Europa herrscht enormer Lehrermangel, gleichzeitig werden für die Vermittlung von Nachhaltigkeitswissen Lehrerinnen und Lehrer gebraucht, die unter guten Bedingungen arbeiten und deren Arbeit wertgeschätzt und angemessen bezahlt wird. Wesentliche Voraussetzungen für die Umgestaltung des Bildungswesens sind eine hochwertige berufliche Erstausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte, Chancengleichheit und Inklusion in den allgemeinen und beruflichen Bildungssystemen sowie eine innovative Schulorganisation, um eine Kultur des Friedens und der Sicherheit zu schaffen. Um die Handlungskompetenz junger Menschen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung durch Bildung zu stärken, bedarf es fähiger Fachleute, denen viele verschiedene und starke Instrumente zur Verfügung stehen. Kompetente Lehrkräfte wissen, wie sie die Pariser Erklärung⁽¹⁵⁾ und die Osnabrücker Erklärung zur beruflichen Bildung⁽¹⁶⁾ bei ihrer täglichen Arbeit am besten einsetzen können, um politische Bildung und die gemeinsamen Werte der Freiheit, Toleranz und Diskriminierungsfreiheit zu fördern.

3.8. Junge Menschen in Europa sind mit ihrer kreativen Fantasie, Begeisterung und Energie ein unschätzbare Humankapital und eine Quelle innovativer Ideen, sie spielen bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in den EU-Mitgliedstaaten jetzt und in naher Zukunft die wichtigste Rolle. In dieser Hinsicht verfügen die EU-Mitgliedstaaten über ein großes, noch ungenutztes Handlungspotenzial. Jugendorganisationen und die nicht-formale Bildung sind wichtig für die Unterstützung von nachhaltiger Bildung und nachhaltigem Lernen.

3.9. Der EWSA fordert, junge Menschen in den Mittelpunkt von Bildung und Lernen zu stellen. Dies kann erreicht werden, indem die Lehrerinnen und Lehrer weniger Verwaltungsaufgaben erledigen müssen und sich stärker auf eine innovative Pädagogik und eine enge Beziehung zu den Schülerinnen und Schülern konzentrieren können. Außerdem sollten alle Lehrkräfte darauf vorbereitet werden, neue Technologien in einem neuen Lernumfeld im Unterricht und auch in ihrem Alltag einzusetzen. Eine transformative Bildung erfordert transformative Lehrkräfte, transformative Kompetenzen und transformative Bürgerinnen und Bürger. Lehrkräfte und Ausbilder benötigen ausreichend Zeit, Raum und Ressourcen, um den praktischen und bereichsübergreifenden Ansatz der Bildung für ökologische Nachhaltigkeit im Rahmen einer wirksamen Zusammenarbeit der beteiligten Akteure umsetzen zu können. Es handelt sich um ein übergreifendes Thema, das im Rahmen eines interdisziplinären pädagogischen Konzepts sämtliche Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung betrifft.

3.10. Erfreulicherweise tragen junge Menschen bereits zur nachhaltigen Entwicklung in ihren Ländern und zu internationalen Klimazielen im Sinne der „Umweltfreundlichkeit“ bei und beteiligen sich darüber hinaus aktiv an den internationalen Netzwerken von Jugendbewegungen für den Naturschutz und zur Bekämpfung des Klimawandels. Ergänzend dazu müssen alle Bildungssysteme angepasst werden, um Raum für eine transformative Bildung zu schaffen, die es mehr jungen Menschen ermöglicht, sich für die Verwirklichung des transformativen Wandels einzusetzen, den wir brauchen. Dem jüngsten Bericht des Weltklimarats (IPCC) zufolge hat transformatives Lernen entscheidende Bedeutung, da es dazu beiträgt, sowohl ein gemeinsames Bewusstsein als auch kollektive Maßnahmen zu fördern⁽¹⁷⁾.

4. Nachhaltige Entwicklung muss als kontinuierlicher und umfassender Lernprozess betrachtet werden

4.1. Es muss anerkannt werden, dass eine nachhaltige Entwicklung von Staat und Gesellschaft ohne ständiges Lernen und den Erwerb und das Verständnis neuer Erfahrungen nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang ist die nachhaltige Entwicklung als ein kontinuierlicher Prozess zu sehen, durch den die Gesellschaft lernen muss, in ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht nachhaltiger zu leben. Bildung für Nachhaltigkeit, die den Menschen Zugang zu Informationen bietet und sie für die Herausforderungen sensibilisiert, vor allem aber ihre Fähigkeit zur Innovation und zur Umsetzung von Lösungen fördert, ist äußerst wichtig, wenn wir unsere Lebens- und Arbeitsweise neu ausrichten wollen. Damit sich junge Menschen bewusst mit den komplexesten Problemen der nachhaltigen Entwicklung, mit denen Gemeinschaften und Staaten konfrontiert sind, auseinandersetzen können, müssen umfassende Lehrpläne entwickelt werden, um kritisches Denken und die Fähigkeit zu vermitteln, fundierte Entscheidungen zu treffen.

4.2. Aus Studien und Forschungsarbeiten, die im Vorfeld des Vorschlags für eine Empfehlung des Rates zum Lernen für ökologische Nachhaltigkeit durchgeführt wurden, geht hervor, dass es lediglich in 13 Mitgliedstaaten eine klare Definition von „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ oder „Bildung für ökologische Nachhaltigkeit“ gibt. Es ist bedauerlich, dass der Begriff „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und SDG 4.7 in einigen Mitgliedstaaten nicht angewandt werden, obwohl sie

⁽¹⁵⁾ Erklärung zur Förderung von Politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung | Eurydice.

⁽¹⁶⁾ Osnabrücker Erklärung zur beruflichen Bildung als Motor für den Wiederaufbau und den gerechten Übergang zu einer digitalen und ökologischen Wirtschaft — osnabrueck_declaration_eu2020.pdf.

⁽¹⁷⁾ Sechster Sachstandsbericht des IPCC, Bericht der Arbeitsgruppe III: *Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change*, S. 2871.

als wesentlicher Bestandteil von SDG 4 über hochwertige Bildung und als ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung aller anderen Nachhaltigkeitsziele anerkannt sind. In den untersuchten Länderberichten wurde nicht konkret nach der Finanzierung gefragt. Italien, das erste Zusagen für die Bildung für nachhaltige Entwicklung gemacht hat, machte jedoch deutlich, dass die fehlende Finanzierung ursächlich dafür ist, dass die Umsetzung der Bildung für Nachhaltigkeit ins Stocken geraten ist. Wenn Staaten aufgrund von Wirtschafts- und Energiekrisen sowie aufgrund der Inflation der Lebenshaltungskosten zu Kürzungen gezwungen sind, sind neben der Bildung auch immer weitere soziale Bereiche betroffen. Ausbleibende Investitionen führen zu verschiedenen Formen der Privatisierung und zu Asymmetrien in den Systemen, wodurch die Gerechtigkeit sowie die pädagogische und akademische Freiheit untergraben werden.

4.3. Zudem sollte auch darüber nachgedacht werden, ob für eine erfolgreiche Umsetzung der Bildung für nachhaltige Entwicklung wirklich eine zentralisierte Top-down-Strategie gebraucht wird, oder ob andere Faktoren entscheidend für ihren Erfolg sind. In Dänemark und den Niederlanden gibt es keine nationale Strategie für BNE, ihre Schulen beschäftigen sich jedoch aktiv mit diesem Thema. Finnland verfügt über eine nationale Strategie, dort wird jedoch befürchtet, dass die Bildung für nachhaltige Entwicklung in den Schulen nicht einheitlich umgesetzt wird. In Italien ist die Bildung für nachhaltige Entwicklung bereits Teil des nationalen Lehrplans, die Umsetzung auf regionaler Ebene stößt jedoch teilweise auf Probleme. In Frankreich wurde eine nationale Strategie entwickelt, die von den lokalen Bildungsbehörden verwaltet und über den nationalen Lehrplan und pädagogische Projekte in allen Schulen umgesetzt wird. So werden alle Ebenen einbezogen, was ein Garant für den Erfolg der Strategie ist.

4.4. Ein zentrales Thema ist die Priorisierung der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Forschungsarbeiten⁽¹⁸⁾, die von der OECD in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission durchgeführt wurden, belegen die Kompetenz junger Menschen in der EU und den OECD-Ländern im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit. Dieser neue Untersuchungs- und Bewertungsansatz könnte den Mitgliedstaaten einen positiven Anstoß dafür geben, die Bildung für nachhaltige Entwicklung zu einer Priorität zu machen. Es wäre vielleicht zweckmäßig, zu untersuchen, in welchem Verhältnis die Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung und die Unterstützungsmaßnahmen der OECD für die Weiterentwicklung der Bildungspolitik durch die PISA-Studien zueinander stehen, um mögliche Asymmetrien bei der Art und Weise zu ermitteln, wie diese beiden Maßnahmen die Gestaltung der Bildungssysteme beeinflussen.

4.5. Ein mögliches Hindernis ist die Umsetzung der Bildung für nachhaltige Entwicklung in Ländern mit einem föderalen System. In den nationalen Berichten wurde festgestellt, dass der Grad der Abstimmung zwischen dem jeweiligen Bundesministerium und den regionalen Behörden von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist — in Deutschland gestaltet sich diese Abstimmung schwierig, in Österreich gibt es hingegen ein Netz, das die Abstimmung regelt. Die Art und Weise, wie sich die österreichische Bundesregierung an Bottom-up-Initiativen beteiligt, könnte als Vorbild für andere Länder dienen.

4.6. Heutige und künftige Gesellschaften müssen Bildung unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Bildung und des nachhaltigen Lernens — von der Vorschule bis zur Hochschule und darüber hinaus — neu bewerten, denken und definieren, damit letztlich die Grundsätze, Kenntnisse, Kompetenzen, Überzeugungen und Werte im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit in allen drei Bereichen — Ökologie, Gesellschaft und Wirtschaft — einbezogen werden. Ein solcher Prozess sollte global und interdisziplinär angegangen werden, sowohl Basisinitiativen als auch die breite Öffentlichkeit einbeziehen und von der jeweiligen Regierung unterstützt werden. Bei der Umsetzung in den einzelnen Ländern müssen jedoch lokale Merkmale und kulturelle Besonderheiten berücksichtigt werden.

4.7. Durch Bildung für nachhaltige Entwicklung sollte Wissen über die Umwelt und ihren Zustand vermittelt und aufgezeigt werden, wie unsere Wirtschaft so angepasst werden kann, dass das Wohlergehen der Menschen und des Planeten im Vordergrund steht und gleichzeitig die Gerechtigkeit zwischen den Generationen und der Naturschutz gefördert werden. Eine derart umgestaltete Wirtschaft sollte umweltfreundlichen Managementmethoden mehr Bedeutung beimessen, Möglichkeiten bieten, den Wert von Natur und Kultur stärker ins Bewusstsein zu rücken und achtsamer mit ihnen umzugehen, und sich von Werten leiten lassen, die auf der ökologischen Ethik der Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen und für die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen basieren.

4.8. Eine transformative Bildung für nachhaltige Entwicklung sollte

— auf den Grundsätzen und Werten beruhen, die der nachhaltigen Entwicklung zugrunde liegen;

⁽¹⁸⁾ Borgonovi, F., et al.: „Young people’s environmental sustainability competence: Emotional, cognitive, behavioural, and attitudinal dimensions in EU and OECD countries“, *OECD Social, Employment and Migration Working Papers*, Nr. 274, OECD Publishing, Paris, 2022. Borgonovi, F., et al.: *The environmental sustainability competence toolbox: From leaving a better planet for our children to leaving better children for our planet*, *OECD Social, Employment and Migration Working Papers*, Nr. 275, OECD Publishing, Paris, 2022. Diese Arbeiten wurden vor dem Hintergrund des bald erwarteten OECD-Kompetenzausblicks 2023 („OECD Skills Outlook 2023“) erarbeitet.

- alle drei Bereiche der nachhaltigen Entwicklung — Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft — einbeziehen;
- lebenslanges Lernen in allen Lebensbereichen anregen, das nachhaltige, respektvolle, verantwortungsvolle, proaktive und kritische Gesellschaften fördert;
- für eine hochwertige, aktiv geförderte und ganzheitlich ausgerichtete Bildung stehen;
- eine barrierefreie, auf Rechten basierende Bildung fördern, die respektvoll und inklusiv ist und den Wert von Vielfalt aufzeigt;
- globales Denken unterstützen, aber auch auf lokale Fragen und kulturelle Merkmale ausgerichtet sein;
- formale, nichtformale und informelle Bildung einschließen;
- den evolutiven Charakter des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen.

4.9. Da es keine Universalmodelle einer transformativen Bildung für Nachhaltigkeit gibt, muss jedes Land unter wirksamer Beteiligung der einschlägigen Sozialpartner, der organisierten Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger, darunter auch Jugendorganisationen, seine eigenen Prioritäten und Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und Bildung festlegen. Kooperative Führungskräfte im Bildungswesen und politische Bildung spielen eine wichtige Rolle dabei, Schule so zu gestalten, dass die Vermittlung von Nachhaltigkeit verbessert wird. Ziele, Schwerpunktbereiche und Mechanismen sollten unter Berücksichtigung der lokalen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen und kulturellen Merkmale festgelegt werden.

4.10. Zur Schaffung eines Bildungssystems für nachhaltige Entwicklung muss der Übergang von der klassischen Bildung zu einem auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Modell vollzogen werden, das auf einem breiten interdisziplinären Wissen beruhen und durch einen integrierten Ansatz für die Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt unterstützt werden sollte. Diese Art der Bildung sollte Tätigkeiten auf der Ebene der formalen Bildung (Schulen, Hochschulen, weiterführende Bildungseinrichtungen) und der nicht formalen Bildung (Einrichtung von Ausbildungszentren, Veranstaltung von Seminaren und Diskussionsrunden, Nutzung der Medien usw.) sowie der informellen Bildung (Peer-to-Peer-Learning durch Veranstaltungen, Jugendaustausch, von Jugendlichen geleitete Projekte usw.) einschließen. Bildungs- und Ausbildungsprogramme, die Bildung für ökologische Nachhaltigkeit einbeziehen, müssen zugänglich und inklusiv sein. Die Regierungen müssen frühzeitig die tatsächlichen Lebensumstände junger Menschen aus benachteiligten Verhältnissen berücksichtigen und Möglichkeiten finden, diese Gruppen einzubinden.

Brüssel, den 15. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Europäische Bürgerinitiative ‚Bienen und Bauern retten‘“**(Initiativstimmungnahme)**

(2023/C 100/07)

Berichterstatte: **Arnold PUECH D'ALISSAC**

Beschluss des Plenums	19.5.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstimmungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	24.11.2022
Verabschiedung im Plenum	15.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	168/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Erfolg dieser Europäischen Bürgerinitiative (EBI) zeigt, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger sehr große Erwartungen an die Europäische Kommission haben. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) möchte zunächst den Initiator beglückwünschen und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger für diese erfolgreiche Initiative herausstellen, da es schwierig ist, alle erforderlichen Unterschriften zu sammeln. Er fordert die Europäische Kommission daher auf, mit präzisen und konkreten Antworten auf die in dieser EBI formulierten Forderungen einzugehen.

1.2. Der EWSA bedauert, dass der wichtigste Vorschlag der EBI, synthetische Pestizide bis 2035 vollständig abzuschaffen, nicht im Titel „Bienen und Bauern retten“ zum Ausdruck kommt. Der EWSA weist überdies darauf hin, dass die Kommission momentan zahlreiche Rechtsakte zum Schutz von Bienen, Bestäubern und der biologischen Vielfalt, zur Förderung des nachhaltigen Einsatzes von Pestiziden und zur Unterstützung der Landwirte beim agrarökologischen Wandel erarbeitet bzw. bereits angenommen hat. Allerdings konnten die mit diesen Maßnahmen anvisierten Ziele noch nicht vollständig erreicht werden. Daher fordert er die Kommission auf, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um ihre ambitionierten Ziele konkret umzusetzen und effizienter zu verwirklichen. So empfiehlt er, die Präzisionslandwirtschaft, die digitale Landwirtschaft, die Biokontrolle, die Robotik, aber auch die Agrarökologie stärker zu fördern.

1.3. Der EWSA betont, dass angesichts wesentlicher Fragen wie nachhaltige Lebensmittelsysteme und -souveränität alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (ökologische, soziale und wirtschaftliche Dimension) in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden müssen, ohne dabei die oftmals ignorierte wirtschaftliche Dimension zu vernachlässigen;

1.4. Zudem fordert der EWSA die Kommission auf, vor jeder Entscheidung Folgenabschätzungen durchzuführen, um insbesondere die Kosten der Initiative für die landwirtschaftliche Erzeugung und die Wirtschaft zu bewerten und den durch den Verlust der biologischen Vielfalt verursachten wirtschaftlichen Kosten für die Landwirte gegenüberzustellen.

2. Hintergrund**2.1. Eine EBI für eine bienen-, menschen- und umweltfreundliche Landwirtschaft**

2.1.1. Mit dem Instrument der EBI können die europäischen Bürgerinnen und Bürgern die Kommission um den Vorschlag eines neuen EU-Rechtsakts ersuchen und sich so aktiv an den demokratischen Verfahren der Europäischen Union (EU) beteiligen. Sobald eine Initiative von mindestens einer Million EU-Bürgerinnen und Bürgern unterstützt wird und in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten⁽¹⁾ die erforderlichen Schwellenwerte erreicht, muss die Kommission auf die EBI reagieren.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55).

2.1.2. Da die EBI „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ diese Schwellenwerte erreicht hat, wird die Kommission aufgerufen, Rechtsakte mit dem Ziel vorzuschlagen, synthetische Pestizide bis 2035 schrittweise abzuschaffen, die biologische Vielfalt wiederherzustellen und die Landwirte beim Übergang zu unterstützen.

2.2. Rückgang der Bestäuber und Biodiversitätsverlust in Europa

2.2.1. Die Forderungen dieser EBI stehen im Kontext des Rückgangs der Bienen in Europa. Laut der Europäischen Roten Liste der Bienen ist nämlich jede dritte Bienen- und Schmetterlingsart rückläufig und jede zehnte Art vom Aussterben bedroht⁽²⁾.

2.2.2. Allerdings werden 84 % der europäischen Anbaukulturen zumindest teilweise von Tieren bestäubt⁽³⁾, und 78 % der Wildpflanzen in der EU sind auf Bestäuberinsekten angewiesen⁽⁴⁾. Angesichts der gegenwärtigen wesentlichen Fragen der Nahrungsmittelsicherheit und -souveränität ist der Bestäuberschutz folglich für die landwirtschaftliche Erzeugung eine entscheidende Aufgabe. Darüber hinaus hängt die Honigerzeugung von den Bienen ab, wobei die EU ihren Eigenbedarf an Honig nur zu 60 % selbst decken kann. Zur Befriedigung der Nachfrage ist sie von Einfuhren abhängig (zu 28 % aus China), die minderwertiger als europäischer Honig sind.

2.2.3. Dem Bewertungsbericht über Bestäuber, Bestäubung und Nahrungsmittelproduktion der Zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen (IPBES)⁽⁵⁾ zufolge sind Flächennutzungsänderungen, intensivlandwirtschaftliche Verfahren und der Einsatz von Pestiziden, Umweltverschmutzung, invasive gebietsfremde Arten, Krankheitserreger und der Klimawandel die Hauptursachen für den Bestäuberrückgang.

2.2.4. Diversifizierte und ganzjährig ausreichend vorhandene Nahrung (Nektar und Pollen) ist ebenfalls ein Schlüsselfaktor für das Gedeihen von Bienen und für eine regelmäßige Honigerzeugung durch die Imker⁽⁶⁾.

2.2.5. Der Bienenrückgang ist vor dem Hintergrund des globalen Verlusts an biologischer Vielfalt zu sehen. Der IPBES-Bericht aus dem Jahr 2019 über die weltweite Bewertung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen⁽⁷⁾ enthält eine Bestandsaufnahme dieses beispiellosen Biodiversitätsverlustes.

2.2.6. Angesichts dieser IPBES-Berichte haben die französischen Forschungsinstitute für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt (INRAE) und für Meeresnutzung (Ifremer) im Mai 2022 ein gemeinsames wissenschaftliches Gutachten zu den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen⁽⁸⁾ veröffentlicht. Darin werden die vielschichtigen Ursachen des Rückgangs der biologischen Vielfalt hervorgehoben und festgestellt, dass es aufgrund der Interdependenz der einzelnen ursächlichen Faktoren schwierig ist, den relativen Anteil von Pflanzenschutzmitteln an diesem Rückgang zu ermitteln. Jedoch konnte in dem Gutachten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse ein eindeutiger kausaler Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und dem Rückgang bestimmter Populationen hergestellt werden, so bei Bestäuberinsekten.

2.3. Die Kommission erarbeitet momentan zahlreiche Rechtsakte zum Schutz von Bienen, zur Förderung des nachhaltigen Einsatzes von Pestiziden, zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und zur Unterstützung der Landwirte beim agrarökologischen Wandel bzw. hat diese bereits angenommen

2.3.1. Schutz von Bienen und Bestäubern: Die EU hat 2018 die europäische Initiative für Bestäuber ins Leben gerufen, um den Rückgang wilder Bestäuber in der EU zu bekämpfen. Sie umfasst zehn Maßnahmen zu drei Schwerpunktthemen:

- Verbesserung der Kenntnisse über den Rückgang der Bestäuber sowie über seine Ursachen und Folgen;
- Bekämpfung der Ursachen des Bestäuberrückgangs;
- Sensibilisierung, Einbeziehung aller Teile der Gesellschaft und Förderung der Zusammenarbeit.

⁽²⁾ Nieto et al.: *European Red List of Bees*, 2014.

⁽³⁾ Williams: *The dependence of crop production within the European Union on pollination by honeybees*, 1994.

⁽⁴⁾ Ollerton et al.: *How many flowering plants are pollinated by animals?*, 2011.

⁽⁵⁾ IPBES: *Assessment Report on Pollinators, Pollination and Food Production*, 2016.

⁽⁶⁾ Französisches technisches und wissenschaftliches Institut für Bienen und Bestäubung (ITSAP): *Ressources alimentaires pour les abeilles*, 2015.

⁽⁷⁾ IPBES: *Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services*, 2019.

⁽⁸⁾ INRAE und Ifremer: *Impacts des produits phytopharmaceutiques sur la biodiversité et les services écosystémiques*, 2019.

Gleichwohl stellte der Europäische Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 15/2020 über den Schutz wilder Bestäuber in der EU ⁽⁹⁾ fest, dass „dies den Rückgang kaum aufgehalten hat und die Initiative besser verwaltet werden muss, damit ihre Ziele verwirklicht werden“. Im Übrigen hat die Kommission in ihrem Bericht über die Umsetzung der Initiative ⁽¹⁰⁾ selbst eingeräumt, dass dabei zwar erhebliche Fortschritte erzielt wurden, jedoch die verschiedenen Ursachen des Rückgangs weiterhin angegangen werden müssen.

2.3.2. Verringerung der Auswirkungen und Risiken von Pflanzenschutzmitteln: Mit der Vorlage eines neuen Verordnungsentwurfs ⁽¹¹⁾ im Juni 2022 hat die Kommission die Überarbeitung ihrer Richtlinie über den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden eingeleitet, um auf das große Problem der geringen Wirksamkeit der Richtlinie im Hinblick auf eine Verringerung des Pestizideinsatzes sowie der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu reagieren. Zu den wichtigsten Maßnahmen zählen:

- Rechtsverbindliche Ziele der EU zur Verringerung des Einsatzes chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel und ihres Risikos um 50 % sowie des Einsatzes gefährlicherer Pestizide um 50 % bis 2030;
- neue Maßnahmen zur Gewährleistung der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes durch die Landwirte;
- das Verbot aller Pestizide in empfindlichen Gebieten, die nicht unter die Ausnahmeregelung fallen.

2.3.3. Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der EU ist strengstens geregelt. Der diesbezügliche Rechtsrahmen wird durch die einschlägige Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ festgelegt, wonach vor der Genehmigung einer Substanz auf europäischer Ebene Risikobewertungen durchgeführt werden, um etwaige schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Umwelt zu vermeiden. Darüber hinaus werden die Leitlinien für die Bewertung des Risikos von Pflanzenschutzmitteln für Bienen (Leitfaden über Bienen bzw. Bee Guidance Document ⁽¹³⁾) derzeit überarbeitet, um den jüngsten wissenschaftlichen Fortschritten in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

2.3.4. Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Gebieten: Die EU kann sich auf das — nicht nur für landwirtschaftliche Gebiete geltende — Natura-2000-Netz sowie auf die Vogelschutz-Richtlinie ⁽¹⁴⁾ und die Habitat-Richtlinie ⁽¹⁵⁾ stützen, welche die Grundlage der EU-Naturschutzvorschriften bilden. Die Kommission hat außerdem die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ⁽¹⁶⁾ auf den Weg gebracht. Sie umfasst insbesondere Maßnahmen und Verpflichtungen zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Gebieten gemäß dem von der Kommission am 22. Juni 2022 vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ⁽¹⁷⁾. So enthält Artikel 8 des Vorschlags das verbindliche Ziel für die Mitgliedstaaten, den Rückgang der Bestäuberpopulationen bis 2030 umzukehren, und Artikel 9 Verpflichtungen zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme, etwa dass bis 2030 mindestens 10 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen der EU „Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt“ aufweisen müssen.

2.3.5. Unterstützung der Landwirte beim Übergang: Die neue GAP 2023-2027 ist ein zentrales Instrument, um die ehrgeizigen Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen und die Landwirte beim Wandel zu unterstützen. In einem Sonderbericht des Rechnungshofs aus dem Jahr 2020 heißt es, dass der Beitrag der derzeitigen GAP den Rückgang der biologischen Vielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen nicht aufhalten konnte ⁽¹⁸⁾. Der Rechnungshof hatte festgestellt, dass „die Art und Weise, wie die Kommission die Ausgaben für biologische Vielfalt im EU-Haushalt verfolgt, unzuverlässig ist, dass die Auswirkungen der GAP-Direktzahlungen begrenzt oder unbekannt sind und dass die Kommission und die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums mit geringeren Auswirkungen bevorzugt haben“. Die neue GAP sieht weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltauswirkungen vor, z. B. eine verbesserte Konditionalität.

⁽⁹⁾ Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 15/2020.

⁽¹⁰⁾ COM(2021) 261 final.

⁽¹¹⁾ COM(2022) 305 final.

⁽¹²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽¹³⁾ EFSA: *Revised guidance on the risk assessment of plant protection products on bees (Apis mellifera, Bombus spp. and solitary bees)*, 2022.

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁽¹⁶⁾ COM(2020) 380 final.

⁽¹⁷⁾ COM(2022) 304 final.

⁽¹⁸⁾ Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 13/2020.

2.3.6. EU-Rechtsvorschriften und -Arbeiten in anderen Wirtschaftszweigen als der Landwirtschaft können sich ebenfalls indirekt positiv auf Bestäuber auswirken — beispielsweise das Legislativpaket „Fit für 55“ unter Bezugnahme auf das Ziel der EU, ihre CO₂-Emissionen bis 2030 um 55 % zu senken (Bienen sind ebenfalls vom Klimawandel betroffen), der Null-Schadstoff-Aktionsplan gegen die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden, die Richtlinie über die erneuerbaren Energieträger oder auch die neue EU-Waldstrategie mit dem Ziel der Kommission, bis 2030 drei Milliarden Bäume in ganz Europa zu pflanzen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA unterstreicht die Bedeutung der EBI als Instrument der direkten Beteiligung der europäischen Bürgerinnen und Bürger. Die EBI ist das wirkungsvollste Instrument der partizipativen Demokratie auf europäischer Ebene. Als Brücke zwischen den Organisationen der Zivilgesellschaft und den europäischen Institutionen hat der EWSA im Laufe der Jahre den Stellenwert der EBI gestärkt und sie in der täglichen Arbeit der EU-Institutionen sichtbar gemacht. Der Ausschuss würdigt die Tatsache, dass diese Stellungnahme erstmals einer bestimmten EBI gewidmet ist und noch vor der Antwort der Europäischen Kommission vorgelegt wird. Er fordert die Kommission auf, präzise auf die in dieser EBI formulierten Forderungen einzugehen.

3.2. Der EWSA bedauert, dass der wichtigste Vorschlag der EBI, synthetische Pestizide bis 2035 vollständig abzuschaffen, nicht im Titel „Bienen und Bauern retten“ zum Ausdruck kommt. Er betont, dass die Kommission im Rahmen ihrer entsprechenden Bemühungen momentan zahlreiche Rechtsakte erarbeitet bzw. bereits angenommen hat; mit diesen Maßnahmen konnten die Ziele jedoch noch nicht vollständig erreicht werden. Daher fordert er die Kommission auf, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Ziele konkret und schneller zu erreichen. Der EWSA betont jedoch, dass angesichts wesentlicher Fragen wie nachhaltige Lebensmittelsysteme und -souveränität alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (ökologische, soziale und wirtschaftliche Dimension) berücksichtigt und vor jeder Entscheidung Folgenabschätzungen durchgeführt werden müssen, um insbesondere die Kosten der Initiative für die landwirtschaftliche Erzeugung und die Wirtschaft zu bewerten.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. In Bezug auf die Forderung in der EBI, „den Einsatz synthetischer Pestizide in der Landwirtschaft der EU, beginnend mit den gefährlichsten Stoffen, bis 2030 um 80 % zu verringern, damit sie bis 2035 frei von synthetischen Pestiziden wird“:

4.1.1. Der EWSA warnt davor, innerhalb eines zu eng gesteckten Zeitrahmens unrealistische bzw. unerreichbare Ziele festzulegen. Er unterstreicht, dass die Kommission bereits eine Verringerung des Einsatzes chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel und ihres allgemeinen Risikos um 50 % sowie des Einsatzes gefährlicherer Pestizide um 50 % bis 2030 vorgeschlagen hat. Grundsätzlich lehnt der EWSA es ab, dass Ziele zur Verringerung des Pestizideinsatzes festgelegt werden, ohne dass wirksame und erschwingliche Alternativen für die Landwirte zur Verfügung stehen.

4.1.2. Der EWSA betont, dass der Rechtsrahmen für Pflanzenschutzmittel in Europa hinsichtlich der Ziele zu den weltweit strengsten gehört, da darin der Grundsatz verankert ist, dass es keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt geben darf.

4.1.3. Nach Ansicht des EWSA sollte der schrittweise Ausstieg aus der Pestizidverwendung aufgrund der vielschichtigen Ursachen des Rückgangs der Honigbienen und wilder Bestäuber nicht als einzige bzw. wesentliche Lösung für ihre Rettung angesehen werden. Sämtliche ursächlichen Faktoren des Rückgangs müssen bekämpft werden. Bei Honigbienen sind beispielsweise die Bekämpfung der Varroamilbe und der Asiatischen Hornisse äußerst wichtig für Berufsimker, die auf neue Behandlungsmethoden für einen besseren Schutz ihrer Bienen hoffen.

4.1.4. Der EWSA stellt fest, wie wichtig Honigbienen, wilde Bestäuber und andere Insekten für die Landwirtschaft sind (Bestäubung der Kulturen, natürliche Schädlingsregulierung usw.). Genannt seien beispielsweise die Win-Win-Partnerschaften zwischen Landwirten und Imkern wie etwa die von Landwirten ins Leben gerufene Initiative „Adoptiere einen Bienenstock“⁽¹⁹⁾. Landwirte, die Bienenstöcke adoptieren, achten nämlich bei der Durchführung von Pflanzenschutzbehandlungen zum Schutz ihrer Kulturen besonders auf den Bienenschutz. Außerdem sollten Instrumente nach dem Muster von ApiAlert⁽²⁰⁾ entwickelt werden, um die Mortalität in den Bienenstöcken zu erfassen und deren tatsächliche Ursachen zu ermitteln.

4.2. In Bezug auf die Forderung in der EBI „Biotopflächen sollen wiederbelebt und landwirtschaftliche Flächen so gestaltet werden, dass sie die Artenvielfalt fördern“:

⁽¹⁹⁾ Le Betteravier: *Quand 14 agriculteurs de l'Aisne deviennent apiculteurs*.

⁽²⁰⁾ 20 Minutes: *Toulouse: Pour suivre la mortalité des abeilles, BeeGuard met au point un compteur vidéo sur ses ruches connectées*.

4.2.1. Der EWSA betont, dass das menschliche Handeln wie bestimmte landwirtschaftliche Verfahren zwar den Rückgang der Bestäuber und der biologischen Vielfalt mitverursacht, die Landwirtschaft zugleich jedoch auch Lösungen bieten kann. So spricht er sich dafür aus, Projekte wie die Wiederanpflanzung von Hecken und Büschen oder die Entwicklung von Bientrachtpflanzen durch die Landwirte stärker zu unterstützen, damit diese aktiv zum Schutz der Bienen und der biologischen Vielfalt beitragen. Im Übrigen müssen die Landwirte für ihre Ökosystemleistungen besser entlohnt werden, um sie bei der Durchführung derartiger Projekte zu unterstützen.

4.2.2. Der EWSA stellt fest, dass die Kommission mit den Zielen und Maßnahmen der Biodiversitätsstrategie, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und mit dem Entwurf einer Verordnung zur Wiederherstellung der Natur große Entschlossenheit zeigt, die Landwirtschaft zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zu nutzen, und ist zugleich besorgt hinsichtlich der Wahrung der Lebensmittelsouveränität der Europäischen Union.

4.2.3. Gefördert werden sollten nach Ansicht des EWSA auch freiwillige landwirtschaftliche Initiativen zugunsten von Bestäubern bzw. der biologischen Vielfalt, die überall in Europa zunehmen. So hat die FNSEA in Frankreich eine Zusammenstellung landwirtschaftlicher Initiativen zugunsten von Bestäubern ⁽²¹⁾ veröffentlicht. Zur Steigerung der Zahl bewährter Verfahren im Bereich der Imkerei-Landwirtschaft (Api-Agri) wurden in Frankreich freiwillige Agrarinitiativen für Bestäuber ermittelt und hierfür inspirierende, positive und pragmatische Beispiele zusammengetragen. Nach demselben Prinzip wurde 2018 in Dänemark die Kommunikationskampagne „10 bienenfreundliche Maßnahmen in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb“ ⁽²²⁾ eingeleitet. Damit werden verschiedene freiwillige Initiativen gefördert, die Landwirte auf ihrem Hof ergreifen können, wie z. B. Heckenbepflanzung, Blumenstreifen oder auch Begrenzung der Abdrift beim Versprühen von Pflanzenschutzmitteln durch Einsatz bei geeigneten klimatischen Bedingungen (z. B.: wenig Wind) oder von Systemen zur Abdriftminderung.

4.2.4. Nach Ansicht des EWSA muss die Kommission zur Wiederherstellung der natürlichen Ökosysteme in landwirtschaftlichen Gebieten eine Reihe von Instrumenten einsetzen: Erhaltung und Wiederherstellung agrarökologischer Infrastrukturen, Anbaudiversifizierung zur Förderung eines Mosaiks von Kulturpflanzen in der Landschaft, Entwicklung der Agroforstwirtschaft, des ökologischen Landbaus sowie von Erzeugnissen mit Gütezeichen und Herkunftsbezeichnungen (SIQO), Erhaltung von Dauergrünland, Verringerung des Einsatzes und der Auswirkungen von Pestiziden usw.

4.3. In Bezug auf die Forderung in der EBI: „die Landwirtschaft zu reformieren, indem die vielfältigen und nachhaltigen Kleinbetriebe Priorität erhalten, die rasche Zunahme der ökologischen und biologischen landwirtschaftlichen Verfahren gefördert wird und eine unabhängige, von Landwirten ausgehende Schulung und Forschung zur pestizid- und GVO-freien Landwirtschaft ermöglicht wird“:

4.3.1. Der EWSA verweist auf einen Bericht von 300 Sachverständigen aus 23 Mitgliedstaaten, in dem die potenziellen Auswirkungen der künftigen GAP auf den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt analysiert werden ⁽²³⁾. Darin unterbreiten Wissenschaftler konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Auswirkungen der GAP auf die biologische Vielfalt und zur Unterstützung der Landwirte bei diesem Übergang. Der EWSA empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, sich daran im Rahmen der GAP-Reform zu orientieren, die ein wirksames Instrument zur Reform der Landwirtschaft darstellt.

4.3.2. Der EWSA ist jedoch der Auffassung, dass der agrarökologische Wandel und die Verbesserung der biologischen Vielfalt nicht allein von Brüssel aus mittels der GAP erreicht werden können, und betont zugleich die Bedeutung der lokalen Ebene. Es müssen auch lokale Lösungen für Landwirte und Landbesitzer entwickelt werden, um den Besonderheiten der Gebiete Rechnung zu tragen.

4.3.3. Darüber hinaus hält der EWSA es für sehr wichtig, wirksame Alternativen zu prüfen, damit für jeden Landwirt eine Lösung gefunden werden kann. Er spricht sich folglich dafür aus, die Präzisionslandwirtschaft, die digitale Landwirtschaft, die Biokontrolle, die Robotik, aber auch die Agrarökologie stärker zu fördern — mit entsprechenden Finanzmitteln für die Entwicklung der Forschung, die konkrete Umsetzung von Innovationen und ihre Übernahme durch die einzelnen Sektoren und Landwirte.

4.3.4. Der EWSA erkennt die Bedeutung der Imkerei als Wirtschaftszweig in vielen Mitgliedstaaten an, wo sie insbesondere zur ländlichen Entwicklung beiträgt und der Landflucht entgegenwirkt. Da in Europa nicht ausreichend Honig erzeugt wird, sollte die Unterstützung für die Imkerei und die wirtschaftliche Aufwertung von Honig und anderen Bienenstockerzeugnissen (Pollen, Wachs, Gelée Royale usw.) verstärkt werden, um die umweltfreundliche Berufsimkerei zu bewahren, die den Honigbedarf in Europa decken kann. Der EWSA betont ferner, wie wichtig für die Imker der Zusammenschluss in Berufsverbänden ist, um sich besser zu organisieren und die Interessen der europäischen Imkerei wirksamer zu vertreten. Er fordert die Europäische Kommission insbesondere auf, im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der Honigrichtlinie die Kennzeichnung von Honig und dessen Rückverfolgbarkeit zu verbessern, um Betrugsfälle und Einfuhren aus Drittländern, welche gegen europäische Standards verstoßen und dadurch die europäische Honigproduktion schwächen, wirksamer zu bekämpfen.

⁽²¹⁾ EFSA: *Recueil des initiatives agricoles favorables aux pollinisateurs*, 2022.

⁽²²⁾ Dänischer Rat für Landwirtschaft und Ernährung: *10 bienenfreundliche Maßnahmen in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb*, 2018.

⁽²³⁾ Pe'er et al.: *How can the European Common Agricultural Policy help halt biodiversity loss? Recommendations by over 300 experts*, 2022.

4.3.5. Schließlich empfiehlt der EWSA der Kommission mit Blick auf einen für die europäischen Landwirte akzeptablen agrarökologische Wandel, den Grundsatz der Gegenseitigkeit der Standards rasch umzusetzen und so Wettbewerbsverzerrungen für die europäischen Landwirte zu begrenzen.

Brüssel, den 15. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Lebensmittelpreiskrise — die Rolle der Spekulation und konkrete Handlungsvorschläge für Maßnahmen in der Zeit nach dem Krieg in der Ukraine“

(Initiativstimmung)

(2023/C 100/08)

Berichtersteller: **Peter SCHMIDT**

Beschluss des Plenums	14.7.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstimmung
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	24.11.2022
Verabschiedung im Plenum	15.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	157/7/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Der EWSA

1.1. weist auf die weltweite Lebensmittelpreiskrise hin, die durch den Krieg in der Ukraine zusätzlich verschärft wurde, was zu Versorgungsstörungen bei verschiedenen wichtigen Lebensmitteln wie Weizen und Sonnenblumenöl führte. Er betont zugleich, dass diese Krise nicht nur auf den Konflikt, sondern auch auf strukturelle und systemische Probleme zurückzuführen ist, die zu Hunger führen und die Existenzgrundlage von Menschen in der ganzen Welt bedrohen. Lebensmittel dürfen nicht als finanzielle Vermögenswerte behandelt werden, da es sich hierbei nicht um eine Ware wie viele andere handelt;

1.2. erkennt zwar an, dass das Problem von Lebensmittelpreisen und Spekulation äußerst komplex ist und im Hinblick auf entsprechende Kausalzusammenhänge weitere Nachforschungen notwendig sind, merkt jedoch auch an, dass mit der **derzeitigen Struktur des Rohstoffmarktes** weder die „nachhaltige Wirtschaft, die wir brauchen“, noch die in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und im europäischen Grünen Deal verankerten Ziele im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung, den Klimaschutz und einen gerechten Übergang verwirklicht werden können. Die Struktur des Rohstoffmarktes läuft diesen Zielen vielmehr entgegen. So untergräbt sie die Bemühungen zur Bekämpfung des Hungers, zur Sicherung fairer Einkommen für Landwirte und Arbeitnehmer und fairer Preise für die Verbraucher und zur Bewahrung kleiner und mittelständischer Lebensmittelverarbeitungsbetriebe und des Einzelhandels vor den Risiken einer steigenden Inflation. **Diese Struktur muss daher durch entsprechende Rechtsvorschriften geändert werden, damit sie zum Wohlergehen der Menschen und zur gesellschaftlichen Entwicklung sowie zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen kann.** In Anbetracht der Tatsache, dass die EU bereits den am stärksten regulierten Markt aufweist, liegt es auf der Hand, dass die entsprechende Regulierung auf globaler Ebene erfolgen muss, um Wirkung zu zeigen;

1.3. betont, dass die starke Konzentration der Lebensmittelketten und der finanziellen Besitzverhältnisse thematisiert werden muss. Er hebt hervor, dass der **weltweite physische Getreidehandel stark konzentriert** ist. Schätzungen zufolge werden 70-90 % des weltweiten Getreidehandels von lediglich vier Unternehmen kontrolliert, nämlich von Archer-Daniels-Midland, Bunge, Cargill and Louis Dreyfus. Diese Unternehmen verfügen nicht nur im weltweiten Getreidehandel über eine Oligopolstellung, sondern auch in Bezug auf Informationen über Fundamentaldaten der Märkte. Sie sind ferner stark finanziellisiert;

1.4. merkt an, dass börsengehandelte Fonds (ETFs) und indexbasierte Fonds auf Gegenseitigkeit, einschließlich solcher, die speziell auf die Agrar- und Lebensmittelindustrie ausgerichtet sind, neue — und bereits umfangreich genutzte — Möglichkeiten für Vermögensanlagen und Renditen bieten. Auch Privatpersonen beteiligen sich über ihre Rentenfonds und individuellen Altersvorsorgeprodukte zunehmend an diesen Anlageinstrumenten. **Die Zunahme solcher aktiengebundenen Investmentfonds hat zur Folge, dass sich die Agrar- und Lebensmittelsysteme entsprechend den Bedürfnissen der Anteilseigner entwickeln und sozial- und umweltpolitische Ziele nachrangig sind;**

1.5. weist darauf hin, dass **hohe und rasch steigende Preise sowie die Geheimhaltung von Lagerbeständen für Unsicherheit sorgen und Angst und Panik schüren**. Insbesondere in Zeiten hoher Unsicherheit — wie aktuell infolge des Krieges in der Ukraine — führen Angst und Panik zu einem übermäßigen Preis- und Volatilitätsanstieg, da die Märkte von spekulativen Händlern dominiert werden, die einen Nutzen aus dieser Preisdynamik schlagen wollen;

1.6. fordert die Mitgliedstaaten und die Organe der EU auf, für eine **höhere Markttransparenz** zu sorgen, insbesondere durch eine

- Verpflichtung der an Spekulationen beteiligten Akteure zur ESG-Berichterstattung und zur Offenlegung nicht-finanzieller Informationen. In diesem Zusammenhang gilt es zu untersuchen, welche Rolle ESG-Ratings bei Lebensmittelspekulation spielen können;
- Verpflichtung aller Akteure weltweit, einschließlich der Länder und privaten Akteure, zur Berichterstattung im Rahmen des Agrarmarkt-Informationssystems (AMIS);
- eingehendere Prüfung von außerbörslichen (OTC) Transaktionen.

1.7. hebt hervor, dass Warenderivatmärkte grundlegende Funktionen für die Erzeuger und Nutzer von Lebensmittulgütern erfüllen, und zwar im Hinblick auf Risikomanagement und Preisfindung, und dass das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Märkte durch spekulative Tätigkeiten beeinträchtigt wird. Er fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Organe auf, die folgenden notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um **übermäßige Rohstoffspekulationen** einzudämmen:

1.7.1. Regulierung der **Terminmärkte**:

- Rückkehr zu regulierten Lebensmittelderivatmärkten, wie sie über mehrere Jahrzehnte und bis Ende der 1990er-Jahre bestanden, da dadurch die Funktion von Termingeschäften zu Absicherungszwecken erhalten bleibt. Für die Landwirte sind Termingeschäfte ein wichtiges Mittel des Risikomanagements, da sie es ihnen ermöglichen, den Preis für eingehende und ausgehende Waren für einen bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft festzusetzen;
- Einführung strenger Preisschranken und täglicher Positionslimits, sobald es an den Warenterminmärkten zu auffälligen Handelstätigkeiten kommt (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II). Positionslimits sollten so kalibriert werden, dass sie dem tatsächlichen Interesse eines Handelspartners angesichts der notwendigen Absicherung einer realen Risikoposition entsprechen;
- Beschränkung des Zugangs zu Derivat-/Absicherungsgeschäften auf qualifizierte, sachkundige Investoren und Händler, die sich wirklich um die betreffenden Agrarrohstoffe sorgen;
- Einführung von Verpflichtungen in Bezug auf kurz-, mittel- und langfristige Kontrakte zwecks Erhöhung der Stabilität;
- Schaffung von Anreizen für den Verzicht von Banken und Fondsunternehmen auf Finanzspekulationen mit Lebensmittulgütern durch Einführung höherer Kapitalanforderungen zur Verringerung von Leverage-Effekten;

1.7.2. Regulierung von **Indizes (Warenindizes und Lebensmittelindizes)**:

- Regulierung und Verbot von Warenindexfonds und deren Replizierung durch Swaps und börsengehandelte Produkte, da diese eine maximale Korrelation zwischen Energie- und Lebensmittelmärkten bewirken. Positionslimits funktionieren im Falle von Warenindex-/Swaphändlern nicht, da die von ihnen gehandelten Produkte synchronisiert sind;
- Ausschluss von an Lebensmittelspekulationen beteiligten Akteuren aus den Portfolios von (öffentlichen) Investmentfonds⁽¹⁾. Kein öffentlicher Akteur sollte zu Spekulationszwecken, die nicht dem öffentlichen Interesse dienen, mit Lebensmittelderivaten handeln;
- Verbot von Agrarrohstoffen (z. B. in Form von Fonds oder ETFs) in Portfolios institutioneller Akteure (z. B. Pensionsfonds oder Versicherungen);
- weitere Ausgestaltung konkreter Empfehlungen in künftigen EWSA-Stellungnahmen angesichts der Notwendigkeit, diese Märkte zu regulieren;

⁽¹⁾ Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

1.7.3. **Eindämmung der Finanzialisierung des Lebensmittelsektors**, da es sich hierbei um eine massive Profitmacherei zulasten der Bürgerinnen und Bürger handelt:

- Einführung einer globalen Steuerregelung für Zufallsgewinne, die bei Überschussgewinnen von Handels- und Finanzunternehmen vor Dividendenzahlungen greift, sowie einer Steuer auf Lebensmittelspekulationen⁽²⁾ zur Eindämmung des Hochfrequenzhandels;
- Zerschlagung von Oligopolen auf allen Ebenen der internationalen Lebensmittelketten und finanziellen Interessen;

2. Hintergrund der Stellungnahme — Lebensmittelpreiskrise nach dem Krieg in der Ukraine

2.1. Trotz der Hoffnung, dass die Welt die Krise zügiger bewältigen würde und dass sich die pandemiebedingten Schwierigkeiten bei der Ernährungssicherheit ab 2021 legen würden, **breitete sich der Hunger in der Welt 2021 weiter aus**. Da die Auswirkungen der Pandemie sowie die anschließende Erholung nicht überall gleich stark ausfielen und die Reichweite und Dauer der Sozialschutzmaßnahmen begrenzt waren, **verschärfen sich die Ungleichheiten**. Diese trugen dazu bei, dass 2021 weitere Rückschläge im Hinblick auf die Erreichung des Ziels „Kein Hunger“ bis 2030 hingenommen werden mussten, wovon insbesondere Frauen und Kinder betroffen sind. Schätzungen zufolge litten im Jahr 2021 weltweit zwischen 702 und 828 Mio. Menschen (d. h. zwischen 8,9 % und 10,5 % der Weltbevölkerung) Hunger; dies sind insgesamt 150 Mio. Menschen mehr als noch im Jahr 2019 vor Beginn der COVID-19-Pandemie⁽³⁾.

2.2. Der anhaltende **Krieg in der Ukraine** zwischen zwei der weltweit größten Erzeuger von Grundnahrungsmitteln, Ölsaaten und Düngemitteln sowie weitere externe Schocks beeinträchtigen die internationalen Lieferketten und treiben die Preise für Getreide, Düngemittel und Energie in die Höhe. Gleichzeitig erholen sich die Lieferketten derzeit noch von der COVID-19-Pandemie und sind aufgrund zunehmender extremer Klimaereignisse ohnehin bereits von Störungen betroffen, was insbesondere in Ländern mit niedrigem Einkommen zutrifft. Potenziell könnte dies ernüchternde Folgen für die Ernährungssicherheit und die Ernährung in der Welt haben. **Zwar liegt keine Knappheit an Nahrungsmitteln vor, doch hatte der Konflikt vorübergehende Engpässe, eine erhebliche Störung der Lebensmittelversorgungskette und Verteilungsprobleme⁽⁴⁾, auch an den Standorten von Lagerbeständen, sowie negative Auswirkungen auf die Produktion (Ernte und Anpflanzung/Saat) in der Ukraine zur Folge.**

2.3. Im Jahr 2022 verzeichnete die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) einen **Höchstwert beim Nahrungsmittel-Preisindex**; dieser lag 34 % höher als im Vorjahr. Es sei angemerkt, dass der Nahrungsmittel-Preisindex der FAO bereits im Januar dieses Jahres die im Jahr 2008 verzeichneten Höchststände erreicht hatte. Vor diesem Hintergrund musste ein solcher Versorgungsschock, von dem zwei der wichtigsten getreideexportierenden Länder der Welt betroffen sind, unweigerlich zu einer gewissen Destabilisierung der globalen Märkte führen. **Der Umfang und die Tragweite der derzeitigen Preisvolatilität lassen sich jedoch nur teilweise durch Fundamentaldaten der Märkte erklären**. Eine der zugrunde liegenden Schwachstellen des Lebensmittelsystems, die auch dafür gesorgt hat, dass der Krieg in der Ukraine zu einer weltweiten Krise der Ernährungssicherheit geführt hat, ist der undurchsichtige und dysfunktionale Charakter der Getreidemärkte.⁽⁵⁾

2.4. In seiner Entschließung „Ukraine — Hilfe und Wiederaufbau — Vorschläge der europäischen Zivilgesellschaft“ weist der EWSA auf die weltweite Lebensmittelpreiskrise hin, die durch den Krieg in der Ukraine zusätzlich verschärft wurde, und fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Organe auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Rohstoffspekulationen einzudämmen und die Markttransparenz zu verbessern. Auch das Europäische Parlament forderte jüngst in zwei Entschließungen Maßnahmen zur Unterbindung übermäßiger Spekulationen⁽⁶⁾.

⁽²⁾ Eine Finanztransaktionssteuer, die ausschließlich auf Lebensmittelspekulationen erhoben wird. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG“ (COM(2011) 594 final) (ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 55).

⁽³⁾ FAO, IFAD, Unicef, WFP und WHO (2022), *In Brief — The state of food security and nutrition in the world — Repurposing food and agricultural policies to make healthy diets more affordable*. FAO (Rom).

⁽⁴⁾ FAO statistics.

⁽⁵⁾ IPES-Food (2022), *Another perfect storm?*

⁽⁶⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zur Verbesserung der Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern (2021/2208(INI)) (ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 149) und Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Erfordernis eines vordringlichen Aktionsplans der EU zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit inner- und außerhalb der EU in Anbetracht des russischen Einmarschs in die Ukraine (2022/2593(RSP)) (ABl. C 361 vom 20.9.2022, S. 2).

2.5. **Mit der derzeitigen Struktur des Rohstoffmarktes können wir weder die „nachhaltige Wirtschaft, die wir brauchen“⁽⁷⁾, noch die in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und im europäischen Grünen Deal verankerten Ziele im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung, den Klimaschutz und einen gerechten Übergang verwirklichen.** So begünstigt diese Struktur weder faire Einkommen für Landwirte⁽⁸⁾ und Arbeitnehmer und faire Preise für die Verbraucher noch den Schutz der Lebensmittelverarbeitungsbetriebe (insbesondere KMU) und des Einzelhandels vor den Risiken einer steigenden Inflation.

3. Stellenwert und Auswirkungen von Rohstoffspekulationen: Märkte und Mechanismen

3.1. Bei einer **Spekulation** handelt es sich um eine Investition, von der der Investor sich einen künftigen Gewinn erhofft, die allerdings auch mit einem Verlustrisiko einhergeht. Rohstoffspekulationen können auf drei Arten betrieben werden: i) effektiver Kauf oder Verkauf eines physischen Rohstoffs, ii) An- und Verkauf eines Kontrakts über die Abnahme oder die Lieferung eines Rohstoffs zu einem künftigen Termin oder iii) Kauf oder Verkauf von Aktien oder Schuldtiteln eines Unternehmens, das Rohstoffe erzeugt oder damit handelt. Standardisierte Warenkontrakte werden als „Terminkontrakte“ oder „Warenderivate“ bezeichnet. Gehandelt werden sie an „Warenderivatemärkten“, bei denen es sich um regulierte Finanzmärkte handelt. **Rohstoffspekulationen können daher sowohl an den physischen als auch an den Finanzmärkten für Waren sowie indirekt auch an den Aktien- und Anleihemärkten stattfinden.**

3.2. An den Warenderivatemärkten ist seit Anfang der 2000er-Jahre — infolge der Änderungen an den für diese Märkte geltenden Rechtsrahmen — ein starker Liquiditätszufluss von „nicht-traditionellen“ Anlegern zu verzeichnen. **Das Aufkommen dieser neuen Händler wird als „Finanzialisierung“ der Rohstoffmärkte⁽⁹⁾ bezeichnet.** Zwar hat der Liquiditätsanstieg zur Vertiefung der Warenderivatemärkte beigetragen und eine direkte Marktmanipulation erschwert, **doch sorgte er auch für eine spekulative Nachfrage, die von den Bedingungen an den physischen Warenmärkten losgekoppelt ist. Das hat zur Folge, dass diese Märkte grundlegende Funktionen nicht mehr uneingeschränkt erfüllen können.**

3.3. In ihrer ursprünglichen Form **erfüllen regulierte Warenderivatemärkte in erster Linie zwei Funktionen: i) Risikomanagement für Erzeuger und Nutzer von Waren und ii) Preisfindung.** Das Risikomanagement erfolgt in Form von Absicherungsgeschäften. Konkret werden dabei entgegengesetzte Positionen am physischen Markt und am Derivatemarkt eingegangen, wodurch der Warenpreis zum Zeitpunkt des Absicherungsgeschäfts festgesetzt wird. Absicherungsgeschäfte erfordern eine enge Verknüpfung zwischen den Warenterminmärkten und dem physischen Markt. Eine solche enge Verknüpfung ergibt sich daraus, dass Derivatpreise tendenziell als Richtwerte für den physischen Handel dienen. Zwar gewährleistet diese Praxis eine wirksame Absicherung, doch sorgt sie auch dafür, dass **spekulative Positionen an den Derivatemärkten sich direkt auf die physischen Märkte auswirken** können.

3.4. Es werden Terminkontrakte mit unterschiedlichen Fälligkeitsmonaten gehandelt. In jedem Terminkontrakt werden ein Käufer und ein Verkäufer festgelegt. Angebote von Käufern und Verkäufern werden von der Clearingstelle des betreffenden Handelsplatzes zusammengeführt. Der sich dabei ergebende Preis wird nicht in voller Höhe gezahlt. Stattdessen überweisen beide Parteien eine Sicherheitsleistung auf ein bei der Clearingstelle eingerichtetes Margenkonto. Gewinne und Verluste werden mit dieser Sicherheitsleistung direkt verrechnet. **Der Handel mit Warenterminkontrakten ist folglich mit einer starken Hebelwirkung verbunden.**

3.5. Wenn sich der Fälligkeitstermin eines Kontrakts nähert, haben die Händler zwei Optionen: Sie können i) den Kontrakt halten und die Lieferung des Basiswerts vornehmen (als Verkäufer) bzw. entgegennehmen (als Käufer) oder ii) eine entgegengesetzte Position eingehen („Glattstellung“), um den Kontrakt vor dem Fälligkeitstermin aufzuheben. Die überwiegende Mehrheit aller Warenterminkontrakte wird durch die Eingehung von Glattstellungspositionen abgewickelt. **Der Handel mit Warenterminkontrakten setzt daher nicht voraus, dass ein Händler die Ware,** für die er eine Verkaufsposition eingeht, **physisch besitzt,** oder dass ein Händler über ausreichende Lagerkapazitäten verfügt, um die Ware, für die er eine Kaufposition eingeht, physisch entgegenzunehmen.

⁽⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die nachhaltige Wirtschaft, die wir brauchen“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 106 vom 31.3.2020, S. 1).

⁽⁸⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette“ (COM(2018) 173 final) (Abl. C 440 vom 6.12.2018, S. 165).

⁽⁹⁾ Unctad (2009), Kapitel II *The Financialisation of Commodity Markets des Trade and Development Report, 2009*, Genf. Unctad (2011), *Price Formation in Financialized Commodity Markets — The role of information*, Genf.

3.6. An registrierten Warenbörsen dürfen ausschließlich Makler handeln. Makler handeln im Namen ihrer Kunden sowie für ihren eigenen Verdienst. **Auf einem großen Sekundärmarkt werden Warenderivate außerbörslich verkauft und „umverpackt“.** Terminkontrakte werden auch außerhalb regulierter Handelsplätze gehandelt. Solche sogenannten „Over-the-counter“-(OTC-)Transaktionen werden ohne Beteiligung einer Clearingstelle abgeschlossen. **Dies macht Warenderivate für Kleinanleger leicht zugänglich,** insbesondere börsengehandelte Fonds (ETFs), die auf bestimmten Waren oder Warenindizes basieren⁽¹⁰⁾.

3.7. Warenderivatemärkte sind aufgrund ihrer Deregulierung und des geringen Aufwands, der mit dem Handel mit Warenderivaten einhergeht, hochliquide. **Folglich wird weitaus mehr mit Warenderivaten gehandelt als mit physischen Waren.** Liquidität ist eine Grundvoraussetzung für die Preisfindung. Die Preisfindung ist an die Fähigkeit der Märkte geknüpft, korrekt und rechtzeitig Aufschluss über Nachfrage- und Angebotsbedingungen in Bezug auf physische Waren zu geben. Preisfindung ist nur dann möglich, wenn alle Händler ihre Positionen unabhängig und ausschließlich auf der Grundlage ihrer Kenntnisse über Nachfrage- und Angebotsbedingungen in Bezug auf physische Waren eingehen. Diese Bedingungen werden als „Markt-Fundamentaldaten“ bezeichnet. **Gehen Händler Positionen ein, die keinen Bezug zu den Markt-Fundamentaldaten aufweisen, so erschwert dies die Preisfindung.**

3.8. **Nicht alle Händler gehen Positionen auf der Grundlage der Markt-Fundamentaldaten ein**⁽¹¹⁾. In der Fachliteratur wird zwischen aktiven und passiven Händlern unterschieden. Bei den aktiven Händlern kann weiter zwischen informierten und nicht informierten Händlern unterschieden werden. Bei den **aktiven informierten Händlern** handelt es sich um Rohstoffhandelsunternehmen, deren Kerngeschäft unter anderem darin besteht, Warenterminkontrakte zu Absicherungs- und Spekulationszwecken zu handeln. Ferner kann es sich dabei um spezialisierte Vermögensverwalter (z. B. Hedgefonds) handeln, die auf Marktinformationen beruhende Handelsstrategien verfolgen.

3.9. Bei den **aktiven nicht informierten Händlern (Positive-feedback-Händler)** handelt es sich um Vermögensverwalter, deren Handelsstrategien auf einer Analyse statistischer Zusammenhänge und nur in geringem Maße oder überhaupt nicht auf Marktinformationen beruhen. Bei den **passiven nicht informierten Händlern (Indexinvestoren)** handelt es sich um institutionelle Anleger wie Pensionsfonds oder um Kleinanleger. Sie investieren in ETFs und gehen zu Zwecken der Portfoliodiversifizierung Risikopositionen gegenüber einem breiten Spektrum von Rohstoffpreisen ein, unter anderem in den Bereichen Agrarrohstoffe, Energie, Mineralien und Metalle. Die Risikopositionen werden durch die Replikation von Warenindizes erreicht, die Aktienindizes ähneln.

3.10. Bei einer solchen Index-Replizierung werden ausschließlich Kaufpositionen eingegangen, die sodann am Fälligkeitstermin des Terminkontrakts verlängert werden. **Indexinvestoren gehen demnach einseitige Positionen ein. Sie sind ferner über verschiedene Warengruppen hinweg synchronisiert** und signalisieren eine starke Nachfrage in einem breiten Warenspektrum. Dies führt zu Gleichlaufeffekten zwischen den Preisen verschiedener Warengruppen, die von den Markt-Fundamentaldaten losgelöst sind⁽¹²⁾.

3.11. Solche spekulativen Preissignale können durch Positive-feedback-Händler, die die Stimmung an den Märkten als Anhaltspunkt für mögliche Preisentwicklungen nutzen, zusätzlich verstärkt werden. **Indem Positive-feedback-Händler auf eine bestimmte Preisrichtung spekulieren, unterstützen sie ebendiese zusätzlich und sorgen so für eine selbsterfüllende Dynamik, was zu spekulativen Blasen und einer hohen Preisvolatilität führt.** Spekulative Blasen können insbesondere dann andauern, wenn nur begrenzte Informationen über Fundamentaldaten verfügbar sind, d. h. in Zeiten hoher Unsicherheit, und wenn nicht-informierte passive Händler eine marktbeherrschende Stellung innehaben.

3.12. Das Einholen von Marktinformationen ist relativ betrachtet kostspieliger als eine statistische Analyse oder eine schnelle Auswertung von Schlagzeilen. Dies gilt insbesondere für Händler, die gleichzeitig an verschiedenen Märkten investieren. **Folglich gibt es relativ wenige informierte Händler. In der Regel handelt sich hierbei um große Handelsunternehmen, die Marktinformationen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten mit physischen Waren einholen.** Dies macht Warenderivatemärkte anfällig für andauernde spekulative Blasen, insbesondere in Zeiten von Unsicherheit und Marktpanik.

⁽¹⁰⁾ Heidorn, van Hüllen, Loayza-Desfontaines, Riedler, Schmaltz und Schröder (2014), „Flankierende Ansätze zur Verbesserung der Markttransparenz und Bekämpfung von Marktmissbrauch im Rohstoffterminhandel“, Bundesministerium der Finanzen (BMF), Berlin, Mannheim.

⁽¹¹⁾ van Hüllen (2020), *Approaches to price formation in financialised commodity markets* in *Journal of Economic Surveys*, 34(1), S. 219-237. DOI:10.1111/joes.12342.

⁽¹²⁾ van Hüllen (2018), *How financial investment distorts food prices: evidence from U.S. grain markets* in *Agricultural Economics*, 49(2), S. 171-181. DOI:10.1111/agec.12406.

3.13. **Der weltweite physische Getreidehandel ist stark konzentriert.** Schätzungen zufolge werden 70-90 % des weltweiten Getreidehandels von lediglich vier Unternehmen kontrolliert, die dabei zudem übermäßig hohe Gewinne erwirtschaften. Bei diesen Unternehmen handelt es sich um Archer-Daniels-Midland, Bunge, Cargill and Louis Dreyfus, die zusammen als „ABCD-Unternehmen“⁽¹³⁾ bezeichnet werden (Archer-Daniels-Midland verzeichnete den höchsten Gewinn seiner knapp 120-jährigen Geschichte sowie eine Zunahme seines Betriebsgewinnes um 38 % im Vergleich zum Vorjahr⁽¹⁴⁾). Diese Unternehmen verfügen nicht nur im weltweiten Getreidehandel über eine Oligopolstellung, sondern auch in Bezug auf Informationen über Fundamentaldaten, einschließlich Lagerbestände. **Lagerpositionen werden für Transaktions-, Vorsorge- oder Spekulationszwecke gehalten.** Informationen über Lagerbestände werden sorgfältig vor Wettbewerbern geschützt. Als Händler agieren sie zukunftsorientiert und versuchen, günstig zu kaufen und teuer zu verkaufen.

3.14. **Die ABCD-Unternehmen sind zudem hoch finanzialisiert.** Archer-Daniels-Midland und Bunge sind börsennotierte Unternehmen und als solche dem Druck der Aktionäre ausgesetzt, die kurzfristige Gewinne langfristigen Investitionen vorziehen. Zu ihren Aktionären zählen Hedgefonds (z. B. BlackRock), Investmentbanken sowie in hohem Maße auch institutionelle Anleger wie Pensionsfonds. Cargill und Louis Dreyfus sind Privatunternehmen, die nicht nur im Getreidehandel tätig sind, sondern auch Tochterunternehmen aufweisen, bei denen es sich um Hedgefonds, Banken, Transport-, Fracht, Lager-, Immobilien- und Infrastrukturunternehmen handelt.

3.15. **Große physische Warenhändler** sind sowohl an den Derivate- als auch an den physischen Märkten tätig und unterhalten ihren eigenen Maklerdienst, um direkten Zugang zu den Warenderivatmärkten zu haben. Sie verfügen zudem über eine **beträchtliche Macht über ihre Lieferanten und Kunden.** Diese Machtstellung ermöglicht es ihnen, Zahlungen aufzuschieben, um die Barreserven zu erhöhen, oder Warenlieferungen hinauszuzögern, wenn sie von für sie günstigen Preisänderungen ausgehen. **Im Gegensatz zu Erzeugern und Verbrauchern profitieren physische Händler von volatilen Märkten,** da große und rasche Preisänderungen Möglichkeiten eröffnen, Lager- und Handelspositionen kurzfristig mit hohem Gewinn zu verkaufen.

3.16. **Hohe und steigende Preise sowie die Geheimhaltung von Lagerbeständen schüren Angst und Panik. Insbesondere in Zeiten hoher Unsicherheit — wie aktuell infolge des Krieges in der Ukraine — führen Angst und Panik zu einem übermäßigen Preis- und Volatilitätsanstieg, da die Märkte von spekulativen Händlern dominiert werden, die auf den Zug der Preisdynamik aufspringen**⁽¹⁵⁾. Physische Händler haben wenig Interesse daran, kurz- und mittelfristig einzugreifen, da hohe Preise den Wert ihrer für Transaktions- und Spekulationszwecke gehaltenen Lagerpositionen steigern, die sie folglich mit enormem Gewinn verkaufen können. **Alle ABCD-Unternehmen haben 2021 hohe Gewinne, in einigen Fällen sogar fast Rekordgewinne verzeichnet.**

3.17. **Außergewöhnlich hohe Preise verursachen Ängste vor einer Knappheit und Unerschwinglichkeit des Angebots und erhöhen die Nachfrage nach vorsorglichen Lagerbeständen.** Das Horten von Lebensmittelgütern — sowohl durch die Einlagerung von Einfuhren als auch durch die Verhängung von Ausfuhrverboten — führt zu künstlichen Engpässen an den physischen Märkten und begünstigt einen weiteren Preisanstieg. Spekulationen auf steigende Preise werden demnach im Nachhinein durch eine selbsterfüllende Dynamik anhand der Markt-Fundamentaldaten bestätigt. Während der Lebensmittelkrise 2008 führte Indien angesichts der hohen Getreidepreise ein Ausfuhrverbot für Reis ein, was einen starken Anstieg der Reispreise zur Folge hatte. Derzeit lagert China aus Angst vor Engpässen große Mengen Mais, Reis und Weizen ein.⁽¹⁶⁾ Zwar handeln Regierungen, die Lebensmittel horten, spekulativ, doch horten sie weniger in der Absicht, Gewinne zu erzielen, als vielmehr aus Angst und zur Gewährleistung des Rechts der Bevölkerung auf Nahrung. In dieser Hinsicht unterscheidet sich das Handeln von Regierungen von den Spekulationen von Wertpapier- und physischen Händlern. **Das Horten von Lebensmitteln durch Regierungen und Verbraucher ist eine Reaktion auf die hohen Lebensmittelpreise und nicht deren Ursache. Es trägt weder in der EU noch in Entwicklungsländern zu Ernährungssicherheit und strategischer Autonomie bei.**

4. Die Rolle von auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) ausgerichteten Ratingagenturen und Handelsgesellschaften

4.1. Die Spekulation mit Lebensmitteln wird bei nationalen **Umweltzeichen** wie dem österreichischen UZ 49 oder dem deutschen FNG-Siegel nicht ausdrücklich berücksichtigt. Derivate, die nicht ausschließlich zu Absicherungszwecken genutzt werden, sind grundsätzlich verboten. Für die Zwecke dieser Umweltzeichen gelten Lieferketten in der Lebensmittelindustrie

⁽¹³⁾ Murphy, Burch, & Clapp (2012), *Cereal Secrets — The world's largest grain traders and global agriculture* in Oxfam Research Reports.

⁽¹⁴⁾ Aktionärsbericht für das Geschäftsjahr Dezember 2020 bis Dezember 2021.

⁽¹⁵⁾ IFPRI (2022), *The Russia-Ukraine war is exacerbating international food price volatility.*

⁽¹⁶⁾ Bloomberg (2022), *One Reason for Rising Food Prices? Chinese Hoarding.*

als zu komplex, als dass für sie ein leicht anwendbares Regelwerk eingeführt werden könnte. Als Beispiele lassen sich hier unter anderem der Einsatz von Düngemitteln, der je nach deren jeweiligem CO₂-Fußabdruck unterschiedlich eingestuft werden kann, der Mangel an Daten zur Ermittlung von Problemen der Landnahme sowie die mangelnde Transparenz bei spekulativen Handelstätigkeiten in Jahresberichten anführen. Die Komplexität dieser Lieferketten lässt keine fest anwendbaren Ausschlusskriterien zu, sondern lediglich weniger bedeutsame, umstrittene Kriterien, bei denen die Wahrscheinlichkeit erheblich voneinander abweichender Auslegungen durch verschiedene Ratingagenturen höher ist. **Die Bewertungsprozesse nationaler Umweltzeichen sehen keine ausdrücklich festgelegten Kriterien für Agrarrohstoffe vor. Umstrittene Kriterien, die in erster Linie Governance-Aspekte betreffen, spielen aufgrund der möglichen Unterschiede bei ihrer Auslegung im Ratingprozess insgesamt eine untergeordnete Rolle. Diese Kriterien betreffen vor allem unternehmensethische Fragen, unter anderem in Bezug auf spekulativen Handel, mangelnde Transparenz und Landnahme. So wird für die Zwecke eines Umweltzeichens beispielsweise die „ESG-Qualität“ von Fonds bewertet, die Warenderivate nutzen. Allerdings sind sowohl der Bewertungsprozess als auch seine möglichen Ergebnisse unklar und nicht öffentlich dokumentiert.**

4.2. Ein zentraler Bestandteil von ESG-Ratings in der Lebensmittelindustrie ist die Bewertung der Unternehmensführung (z. B. Eigentumsverhältnisse, Kontrolle, Vorstand und Berichterstattung) und des Unternehmensverhaltens (Unternehmensethik und Steuertransparenz). **Kennzahlen wie der Anteil des von Finanzabteilungen durchgeführten spekulativen Handels mit Agrarrohstoffen sowie die Transparenz der Informationen über die Bestände in Lagerstätten bleiben hingegen unberücksichtigt und werden zudem nur selten von Governance-Kriterien abgedeckt.**

4.3. **Ratingagenturen schätzen den Lebensmittelmarkt als anfälliger ein als andere Sektoren.** So weist die Lebensmittelindustrie im Vergleich zu anderen ESG-Industrien ein überdurchschnittliches Klimarisiko auf, da der Agrar- und Lebensmittelsektor einerseits zu klimabedingten Problemen (Temperaturanstieg, Dürren, Überschwemmungen usw.) beiträgt, andererseits aber auch von diesen Problemen bedroht ist. Wenngleich das durchschnittliche ESG-Rating von Lebensmittelunternehmen in den letzten fünf Jahren gestiegen ist, wird **ein großer Anteil der Unternehmen in der Branche von einem Mehrheitsaktionär kontrolliert, wobei sehr viele Unternehmen im Eigentum von Familien stehen.** Solche Unternehmensstrukturen bergen Risiken im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, da komplexe Eigentumsstrukturen mit unterschiedlichen Stimmrechten möglich sind. Dies kann Verwaltungsverträge und Geschäfte zwischen dem Unternehmen und dem kontrollierenden Eigentümer oder Unternehmen im Eigentum desselben kontrollierenden Anteilseigners betreffen. Wenn etwa der persönlichen Bereicherung des beherrschenden Eigentümers Vorrang gegenüber der Gewährleistung nachhaltiger Gewinne eingeräumt wird, laufen Minderheitsaktionäre Gefahr, dass Entscheidungen deutlich zugunsten der kontrollierenden Familiengruppe getroffen werden. **In der Lebensmittelindustrie überwiegen Eigentumsstrukturen mit kontrollierenden Anteilseignern: 58,4 % der im MSCI ACWI vertretenen Unternehmen weisen einen Anteilseigner oder eine Gruppe von Anteilseignern auf, der bzw. die über mindestens 30 % der Stimmrechte verfügt.**

4.4. Die Mehrheit der Unternehmen in der Lebensmittelindustrie (60 %) liegt über dem ESG-Rating „investment grade“ (BBB). Knapp zwei von zehn Unternehmen haben ein hohes oder sehr hohes ESG-Rating. Diese Tendenz führt dazu, dass Vermögensverwalter verstärkt in Aktien von Lebensmittelunternehmen investieren. Die Preise für Nahrungsmittel liegen auf dem höchsten Stand seit zehn Jahren und könnten weiter steigen. Allerdings ist unter Anlegern eine zunehmende Aversion gegenüber Branchen zu verzeichnen, die gegen ESG-Grundsätze verstoßen; hierzu zählt unter anderem die Palmölindustrie. **Die Nachfrage nach ESG-konform zusammengestellten Portfolios auf der Grundlage von Rohstoffen wird steigen.** Zwischen September 2008 und September 2011 stieg der Nahrungsmittel-Preisindex der FAO um 12 % und damit stärker als die Inflation. Dieser Preisanstieg wirkte sich zunächst breitflächig auf die Aktienkurse aus und kam dabei Lebensmittelerzeugern und -verarbeitern sowie auf kurzlebige Konsumgüter (FMCG) spezialisierten Unternehmen zugute. Heute hingegen stellen ESG-Kriterien bei Anlageentscheidungen einen entscheidenden Faktor dar. So verdeutlicht beispielsweise die trotz des deutlichen Anstiegs der Palmölpreise im Jahr 2021 unterdurchschnittliche Kursentwicklung in der Palmölindustrie, wie sich diese neuen Erwägungen auf die Aktienkurse auswirken können. **Wie in den Ziffern 4.1 bis 4.4 dargelegt, decken diese ESG-Ratings jedoch nicht die Problematik der Lebensmittelspekulation ab. Wenn beispielsweise im Rahmen der Unternehmensethik und Governance eines Unternehmens der hochspekulative Handel mit physischen Rohstoffen oder der Aufbau übermäßiger Lagerbestände zwecks Preissteigerung vorgesehen ist, so muss das allgemeine ESG-Rating entsprechend angepasst werden. In dieser Hinsicht fallen die ESG-Ratings für Unternehmen der Lebensmittelindustrie und für Fondsunternehmen möglicherweise zu hoch aus.** Dies gilt es noch eingehender zu untersuchen.

4.5. Die hohe und rasch zunehmende Konzentration in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft stärkt das Modell der industriellen Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung und verschärft dessen soziale und ökologische Auswirkungen sowie die ohnehin bereits bestehenden Machtungleichgewichte⁽¹⁷⁾. **Die Vermögensverwaltungsriesen BlackRock, Vanguard, State Street, Fidelity und Capital Group besitzen zusammen erhebliche Anteile an Unternehmen, die an verschiedenen Stellen entlang der Agrar- und Lebensmittelversorgungsketten dominierende Stellungen innehaben.** Zusammengenommen halten diese fünf Vermögensverwalter etwa 10-30 % der Anteile der führenden

⁽¹⁷⁾ IPES Food report.

Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelindustrie. Die größten Anteile halten sie an Unternehmen mit dominierenden Stellungen in stark konzentrierten Marktsegmenten, wie unter anderem bei landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, beim Rohstoffhandel sowie bei verarbeiteten und verpackten Lebensmitteln⁽¹⁸⁾. Kollektiv betrachtet können diese Unternehmensstrategien weitreichende Folgen wie etwa eine deutlichere Ungleichheit im Ernährungssystem, geringere Innovation in der Branche sowie eine größere Marktmacht und einen größeren politischen Einfluss der führenden Unternehmen der Branche nach sich ziehen. **Damit strategische Entscheidungen auf dem Gebiet der Beteiligungsinvestitionen in der Agrar- und Lebensmittelindustrie künftig auf einer soliden Grundlage getroffen werden können, sind weitere Nachforschungen erforderlich.**

4.6. Bei Beteiligungsinvestitionen in der Agrar- und Lebensmittelindustrie kommen verschiedene Aspekte der Finanzialisierung besonders zum Tragen. Börsengehandelte Fonds (ETFs) und indexbasierte Fonds auf Gegenseitigkeit, einschließlich solcher, die speziell auf die Agrar- und Lebensmittelindustrie ausgerichtet sind, bieten neue Möglichkeiten für Vermögensanlagen und Renditen. Auch Privatpersonen beteiligen sich über ihre Rentenfonds und individuellen Altersvorsorgeprodukte zunehmend an diesen Anlageinstrumenten⁽¹⁹⁾. **Die Zunahme solcher eigenkapitalgebundenen Investmentfonds hat zur Folge, dass sich die Agrar- und Lebensmittelsysteme entsprechend den Bedürfnissen der Anteilseigner entwickeln, wobei soziale und ökologische Ziele Nachrang haben.** Der weltweit größte Agrar-Indexfonds ist der VanEck Vectors Agribusiness ETF. In den letzten zehn Jahren erreichte er eine durchschnittliche jährliche Rendite von 8,32 %, wobei sein Nettovermögenswert zwischen 2020 und 2021 um 32 % anstieg.

5. Derzeitiger Rechtsrahmen: Herausforderungen und Hindernisse

5.1. Mit MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente) wurden umfassende Offenlegungs- und Berichtspflichten eingeführt, um den übermäßigen spekulativen Handel einzudämmen und für mehr Transparenz zu sorgen. Ferner sieht die Richtlinie Positionslimits für einzelne Handelsplätze vor, die nicht nur für den Wertpapierhandel, sondern auch für gleichwertige OTC-Geschäfte gelten. Unternehmen sind seither zudem verpflichtet, tägliche Positionsmeldungen an die Handelsplätze und Aufsichtsbehörden zu übermitteln.

5.2. **Diese Maßnahmen, insbesondere die Positionsbegrenzungen, sind durchaus nützlich, doch im Hinblick auf die Eindämmung übermäßiger Spekulationen an den Finanzmärkten nur begrenzt wirksam.** Sie sind in engem Kontext mit der Frage zu betrachten, inwiefern solche Spekulationen zur Preisbildung beitragen. Die von Zivilgesellschaft und Wissenschaft an Positionslimits geübte Kritik bezieht sich nicht ausschließlich auf die (möglicherweise) schwache Durchsetzung solcher Limits, sondern auch auf regulatorische Fragen wie i) die Häufigkeit von Überprüfungen, ii) die Berücksichtigung von Indexfonds bei der Bestimmung von Positionslimits und iii) Ausnahmeregelungen der Regulierungsbehörden. Die Regulierungsbehörden müssen sich Fragen danach stellen, wann Positionslimits Anwendung finden und warum die starken Kapitalzuflüsse bei den Agrarrohstoffen in den vergangenen zwei Jahren nicht als Warnsignal gewertet wurden. Ebenfalls entscheidend ist eine größere Transparenz der Regulierungsbehörden.

5.3. **Alle Transaktionen sollten nach ihrer Durchführung unverzüglich den nationalen Behörden gemeldet werden.** Für alle Warenderivate, einschließlich OTC-Kontrakte, sollte an allen wichtigen Handelsplätzen die Meldung von Transaktionen in Echtzeit (bzw. so zeitnah wie möglich) eingeführt werden. Möglichst viele Transaktionen sollten auf transparenten Plattformen abgewickelt werden, und **alle OTC-Kontrakte sollten registriert werden.** Die verschiedenen Arten von Gegenparteien sollten jeweils angemessenen Offenlegungspflichten unterliegen. Bei Marktteilnehmern und Positionen sollte zwischen verschiedenen Arten von Akteuren (z. B. Banken oder physischen Händlern) und Tätigkeiten (z. B. Spekulations- oder Absicherungsgeschäften) unterschieden werden. Dabei sollten jeweils angemessene Offenlegungspflichten und regulatorische Auflagen gelten.

5.4. **Wenngleich tägliche Daten über Handelspositionen vorliegen, veröffentlicht die CFTC lediglich wöchentliche Daten.**

5.5. Es sollten Grenzwerte dafür eingeführt werden, um wie viel Preise innerhalb eines Tages steigen oder sinken können, wobei Handelsplätze das Recht haben sollten, den Handel einzustellen, wenn diese Preisschranken überschritten werden. Zeitgebundene börsentägliche Preisschranken sollten eingeführt werden. Dabei sollten zunächst vorsichtige und zugleich angemessene Grenzwerte festgelegt werden, die anschließend schrittweise verschärft werden könnten, sofern negative Auswirkungen wie eine mangelnde Liquidität verzeichnet werden.

⁽¹⁸⁾ Clapp (2019), *The rise of financial investment and common ownership in global agrifood firms in Review of International Political Economy*, 26(4).

⁽¹⁹⁾ <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/09692290.2019.1597755>.

5.6. Darüber hinaus sollten die Positionslimits neu kalibriert werden, um die Auswirkungen einzelner Akteure auf die Preise zu verringern. Diese vorab festgelegten Positionslimits sollten marktübergreifend aggregiert werden. Ferner sollten Beschränkungen dafür eingeführt werden, wie häufig Kontrakte im Laufe eines einzigen Tages transferiert werden können.

5.7. OTC-Geschäfte sollten reguliert werden, und Transaktionen sollten zu Aufsichtszwecken bei einer Clearingstelle registriert werden. Registrierte Handelsplätze sollten zudem das Recht haben, den Handel einzustellen, wenn ein ordnungsgemäßer Markt nicht länger gewährleistet werden kann. Handelsplätze sollten von keinem Händler für Verluste haftbar gemacht werden können, die aufgrund von Handelsaussetzungen im Rahmen ihrer Regelungskompetenz entstehen.

5.8. Solche aggregierten Positionslimits sollten für Derivatekontrakte jeder Art eingeführt werden und für alle Gegenparteien gelten. **Von den Positionslimits ausgenommen sein sollten ausschließlich Unternehmen, die direkten Handel mit physischen Waren betreiben und die Warenmärkte zur Absicherung von Risiken nutzen, die zentraler Bestandteil ihrer Geschäftstätigkeit sind.**

5.9. Es sollte eine Steuerregelung eingeführt werden, die die Nutzung passiver Spekulationsgeschäfte, börsengehandelter Fonds und des Hochfrequenzhandels an den Märkten für Agrarivate einschränkt. Ferner könnte durch die Einführung einer Finanztransaktionssteuer dazu beitragen werden, übermäßige Spekulationsgeschäfte einzudämmen und gleichzeitig Mittel zur Finanzierung von Entwicklung und Klimaschutz zu mobilisieren. Es könnte sich jedoch als zu umständlich erweisen, Transaktionen zu besteuern, die innerhalb von Millisekunden durchgeführt werden. Dank des automatisierten Handels beträgt die durchschnittliche Dauer eines Handels acht Sekunden. Es wäre daher angemessener, die Handelsplätze auf der Grundlage festgelegter Kriterien als Rechtsträger zu besteuern, anstatt sich auf die einzelnen ein- und ausgehenden Handelsaufträge zu konzentrieren.

5.10. Infolge des Kriegs in der Ukraine fallen die Weizenpreise an bestimmten lokalen Märkten unterschiedlich aus, wobei die Differenz zwischen Barpreisen und Benchmark-Terminkontrakten an der Chicagoer Börse kräftig zunahm, nachdem Weizenkäufer vor den höchsten Preisen seit 2008 zurückgeschreckt waren. Dies könnte die Landwirte, die ohnehin bereits mit der schlimmsten Kosteninflation seit Jahren konfrontiert sind, in eine missliche Lage bringen. Dieses infolge des Krieges an den Spotmärkten abzeichnende Szenario erschwert den Landwirten derzeit die Vermarktung ihrer älteren und sogar auch ihrer neuen Weizenbestände. Einige Erzeuger geben an, dass Getreideheber ihre Waren nicht mehr abnehmen. An den Weizenterminmärkten bietet sich aktuell eine absurde Lage, da Terminkontrakte und Kassapreise erheblich voneinander abweichen.

5.11. Zur Kontextualisierung der Diskussion über eine weitere Regulierung sei darauf hingewiesen, dass die EU bereits die am stärksten regulierten Finanzmärkte aufweist. Deshalb liegt es auf der Hand, dass eine solche Regulierung auf globaler Ebene erfolgen muss, um Wirkung zu zeigen.

5.12. **Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Finanzmarktspekulationen nicht der einzige Faktor sind, der die Preisdynamik an den Warenterminmärkten beeinflusst und so zu einem Anstieg der Nahrungsmittelpreise führt,** aber dass sie wesentlich dazu beitragen. Es bedarf einer eingehenderen Analyse der verschiedenen Regulierungsinstrumente, ihrer Funktionsweise und der Möglichkeiten, diese während der Krise anzupassen.

6. Nächste Schritte: Handlungsvorschläge der Zivilgesellschaft

6.1. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Organe auf, für eine **höhere Markttransparenz** zu sorgen, insbesondere indem sie die an Spekulationen beteiligten Akteure zur ESG-Berichterstattung und zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen verpflichten. In diesem Zusammenhang gilt es zu untersuchen, welche Rolle ESG-Ratings im Hinblick auf Lebensmittelspekulation spielen können. Insbesondere müssen die Methoden der Ratingagenturen darauf überprüft werden, wie die Lebensmittelindustrie und die Akteure der Branche im Allgemeinen bewertet werden. Derzeit beträgt die Korrelation bei ESG-Ratings weniger als 50 %. Dies führt zu fehlerhaften Bewertungen, die sich erheblich auf die Investitionszuflüsse von Agrar-Fonds auswirken.

6.2. Alle Akteure weltweit, einschließlich der Länder und privaten Akteure, sollten im Rahmen des Agrarmarkt-Informationssystems (AMIS) Bericht erstatten, möglichst über die FAO. Je mehr über Lebensmittelreserven bekannt ist, desto besser. Informationen über Lagerbestände und Transfers weltweiter Reserven sind von wesentlicher Bedeutung. Auch OTC-Geschäfte sollten weiter geprüft werden. Alle OTC-Produkte müssen von einer Clearingstelle gecleart und registriert werden. Nach Kunden aufgeschlüsselte Daten über die von ihnen gehaltenen Positionen müssen den Regulierungsbehörden übermittelt werden.

6.3. Der EWSA hebt hervor, dass Warenderivatemarkte grundlegende Funktionen für die Erzeuger und Nutzer von Lebensmittelgütern erfüllen, und zwar im Hinblick auf Risikomanagement und Preisfindung, und dass das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Märkte durch spekulative Tätigkeiten beeinträchtigt wird. Er fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Organe deshalb auf, die folgenden **notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um übermäßige Rohstoffspekulationen einzudämmen:**

6.3.1. Übergang zu regulierten **Lebensmittelderivatemärkten**, wie sie über mehrere Jahrzehnte und bis Ende der 1990er-Jahre bestanden, da dadurch die Funktion von Termingeschäften zu Absicherungszwecken erhalten bleibt. Empfohlen werden zudem folgende Maßnahmen:

- Einführung strenger Preisschranken und täglicher Positionslimits, sobald es an den Warenterminmärkten zu auffälligen Handelstätigkeiten kommt (MiFID II). Positionslimits sollten so kalibriert werden, dass sie dem tatsächlichen Interesse eines Handelspartners angesichts der notwendigen Absicherung einer realen Risikoposition entsprechen; Ferner wären mehr Transparenz und eine wirksame Umsetzung von Positionslimits hilfreich;
- Beschränkung des Zugangs zu Derivat-/Absicherungsgeschäften auf qualifizierte, sachkundige Investoren und Händler, die sich wirklich um die betreffenden Agrarrohstoffe sorgen;
- Einführung von Verpflichtungen in Bezug auf kurz-, mittel- und langfristige Kontrakte zwecks Erhöhung der Stabilität;
- Schaffung von Anreizen für den Verzicht von Banken und Fondsunternehmen auf Finanzspekulationen mit Lebensmittelgütern durch Einführung höherer Kapitalanforderungen zur Verringerung von Leverage-Effekten; Die Beispiele großer Finanzinstitute (z. B. Deutsche Bank, Erste Bank und die österreichische Raiffeisen Bankengruppe), die den spekulativen Handel mit Lebensmittelderivaten verbieten, zeigen, dass solche Akteure ihre Governance entsprechend anpassen können;
- stärkere Regulierung in Fällen von Auffälligkeiten. Handelsplätze sollten Regelungen zur Eindämmung der destabilisierenden Auswirkungen des Hochfrequenzhandels einführen⁽²⁰⁾;
- Stärkung der Überwachungs- und Sanktionsmechanismen für missbräuchliche Positionen an den Märkten. Diese Mechanismen müssen zudem flexibler gestaltet werden, damit sie ein zeitnahes Handeln ermöglichen.

6.3.2. Regulierung von **Indizes (Warenindizes und Lebensmittelindizes)**, insbesondere durch Regulierung und Verbot von Warenindexfonds und deren Replizierung durch Swaps und börsengehandelte Produkte, da diese eine maximale Korrelation zwischen Energie- und Lebensmittelmärkten bewirken. Positionslimits funktionieren im Falle von Warenindex-/Swaphändlern nicht, da die von ihnen gehandelten Produkte synchronisiert sind. Zudem sollten an Lebensmittelspekulationen beteiligte Akteure aus den Portfolios öffentlicher Investmentfonds ausgeschlossen werden. Kein öffentlicher Akteur sollte zu Spekulationszwecken, die nicht dem öffentlichen Interesse dienen, mit Lebensmittelderivaten handeln. Schließlich sollten Agrarrohstoffe (z. B. in Form von Fonds oder ETFs) nicht Bestandteil der Portfolios institutioneller Akteure (z. B. Pensionsfonds oder Versicherungen) sein dürfen. Angesichts der Notwendigkeit, diese Märkte zu regulieren, sollten im Rahmen künftiger EWSA-Stellungnahmen konkrete Empfehlungen weiter ausgearbeitet werden;

6.3.3. **Eindämmung der Finanzialisierung des Lebensmittelsektors**, da es sich hierbei um eine massive Profitmacherei zulasten der Bürgerinnen und Bürger handelt. Dies kann beispielsweise durch die Einführung einer Steuerregelung für Zufallsgewinne, die bei Überschussgewinnen von Unternehmen vor Dividendenzahlungen greift, und einer Steuer auf Lebensmittelspekulationen⁽²¹⁾ zur Eindämmung des Hochfrequenzhandels sowie durch die Zerschlagung von Oligopolen auf allen Ebenen der Lebensmittelketten und finanziellen Interessen erreicht werden.

Brüssel, den 15. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽²⁰⁾ <https://www.welthungerhilfe.de/welternahrung/rubriken/wirtschaft-menschenrechte/befeuert-finanzspekulation-die-globale-ernaehrungskrise>.

⁽²¹⁾ Eine Finanztransaktionssteuer, die ausschließlich auf Lebensmittelspekulationen erhoben wird. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG“ (COM(2011) 594 final) (ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 55).

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die sozioökonomische Lage in Lateinamerika nach der COVID-19-Krise — die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Erholung“

(Initiativstimmungnahme)

(2023/C 100/09)

Berichterstatter: **Josep PUXEU ROCAMORA**

Beschluss des Plenums	20.1.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstimmungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme in der Fachgruppe	16.11.2022
Verabschiedung im Plenum	15.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	159/2/0

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die Anstrengungen sollten auf die Verbesserung des Dialogs und die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Regionen im Hinblick auf einen horizontalen Ansatz und einen Dialog auf mehreren Ebenen gerichtet werden.

1.2. Die Beziehungen zwischen beiden Regionen werden auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Ziele gestärkt. Sie müssen jedoch auch in puncto Ressourcen, Technologietransfer und Ergebnisse sowie unter sozialen Aspekten attraktiv sein.

1.3. Im geopolitischen Rahmen der EU und Lateinamerikas kann die Schaffung einer strategischen Autonomie die bioregionale Zusammenarbeit und das Engagement für den Multilateralismus sowie die internationale Präsenz und Relevanz in strategischen Fragen fördern.

1.4. Ein Hauptmerkmal der Vulnerabilität in Lateinamerika ist die geringe Qualität der Arbeitsplätze. Im Mittelpunkt des Konjunkturerholung müssen die Förderung der Schaffung von mehr formellen und angemessenen Arbeitsplätzen, die Verbesserung der Berufsbildung und der sektorspezifischen Maßnahmen sowie die Förderung von Mindestlöhnen und Tarifverhandlungen im Rahmen des sozialen Dialogs stehen.

1.5. Europa und Lateinamerika sind der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit verpflichtet, was entsprechende Schutzmechanismen und Garantien voraussetzt, die gewährleisten, dass die Zivilgesellschaft in den Bereichen Entwicklung und Krisenmanagement eine maßgebliche Rolle spielt und dass der für einen neuen Sozialvertrag notwendige Dialog gefördert wird.

1.6. An dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, muss unbedingt festgehalten werden. Dazu ist es notwendig, die Schutzbedürftigkeit neu zu definieren und nicht nur unter dem Aspekt des Einkommens, sondern auch hinsichtlich der besonderen Auswirkungen auf verschiedene Bevölkerungsgruppen — u. a. Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen oder Kinder — zu betrachten. Frei und demokratisch organisierte Zivilgesellschaften sind das beste Mittel, um zu erreichen, dass diese Feststellung keine bloßen Worte bleibt, sondern in die Tat umgesetzt wird.

1.7. Die sozialen Spannungen in Lateinamerika und die Bedrohungen für die Demokratie in der ganzen Welt verdeutlichen, dass ein Entwicklungskonzept mit mehr Politik, Inklusion und Pluralismus erwogen werden sollte. Dabei gilt es die tieferliegenden Ursachen der Unzufriedenheit zu verstehen und so anzugehen, dass sie zu Faktoren für das soziale Wohlergehen werden. Europa und Lateinamerika können Partner in einer Allianz für Demokratie, Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit und Multilateralismus sein ⁽¹⁾.

1.8. Europa und Lateinamerika sollten als Partner ein Bündnis für die Verteidigung der Demokratie und für gerechtere und egalitärere Volkswirtschaften und Gesellschaften schließen — ein Bündnis, das den Multilateralismus stärkt und dem Umweltschutz umfassend Rechnung trägt. Dieses Bündnis erfordert u. a. die uneingeschränkte Anerkennung und Beteiligung der betreffenden zivilgesellschaftlichen, Menschenrechts-, Gewerkschafts- und Unternehmens- und Umweltorganisationen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. In Lateinamerika hat sich nach dem Ende des auf Rohstoffen basierten Expansionszyklus eine allmähliche Konjunkturabschwächung vollzogen. Vor der COVID-19-Krise betrug das durchschnittliche Wachstum lediglich 0,3 %. Im Zeitraum 2014-2020 wurde das niedrigste Wirtschaftswachstum seit sieben Jahrzehnten verzeichnet, während die Staatsverschuldung ein Rekordniveau erreicht hat.

2.2. Die durch das Coronavirus ausgelöste Gesundheitskrise hatte in der Region gravierende Folgen, darunter eine im weltweiten Vergleich überdurchschnittlich hohe Zahl von Krankheits- und Todesfällen. Dies führte zu einer starken Belastung der Gesundheitssysteme, die bereits Schwierigkeiten bei der Bewältigung endemischer Krankheiten und sogar bei der Primärversorgung hatten ⁽²⁾. Die COVID-19-Krise hat insbesondere verdeutlicht, dass die in den letzten Jahrzehnten ergriffenen Maßnahmen (u. a. das Gesundheitswesen betreffende Haushaltskürzungen, Personaleinsparungen und geringere Infrastrukturinvestitionen) negative Folgen gezeitigt haben und zur Bewältigung der Herausforderungen infolge des Virus nachweislich unwirksam sind.

2.3. Angesichts der COVID-19-Krise versuchten die meisten Länder der Region vorbeugend zu handeln, indem sie die Mobilität einschränkten und Hilfen und Transferleistungen für vulnerable Bereiche organisierten. Darüber hinaus wurde eine beispiellose antizyklische Finanz- und Geldpolitik umgesetzt ⁽³⁾. Dennoch gab es hohe Todeszahlen, wirtschaftlichen Einbußen und Defizite bei der sozialen Inklusion, da strukturelle Schwächen vorlagen und der fiskalische Spielraum für Abhilfemaßnahmen begrenzt war.

2.4. Die durchschnittliche Inflation in der Region nimmt weiter zu: Im Jahr 2021 lag sie bei 9,8 % und dürfte im Jahr 2022 infolge des Krieges auf 11,2 % steigen ⁽⁴⁾. Dadurch verschärfen sich die entwicklungshemmenden Ungleichheiten.

2.5. Lateinamerika ist mit sogenannten Entwicklungsfallen konfrontiert ⁽⁵⁾

2.5.1. Aufgrund der Produktivitätsfalle sind diversifizierte Wirtschaftsstrukturen und höher entwickelte Produkte und Dienstleistungen erforderlich. Die Reprimarisierung gewährleistet keine angemessene Integration in die globalen Wertschöpfungsketten und schafft kaum Investitionsanreize. Darüber hinaus hat die Pandemie insbesondere KKMU getroffen, die mehr Schwierigkeiten bei der Einführung neuer Technologien haben, während der Krieg zur Schwächung des Agrarsektors beiträgt.

2.5.2. Zur Bewältigung der Falle der sozialen Vulnerabilität sollten die für Beschäftigung und Sozialschutz zuständigen Institutionen verbessert werden. Hier muss für mehr inklusive formelle Beschäftigung und höherwertige Arbeitsplätze gesorgt werden, um den Teufelskreis aus Schutzbedürftigkeit, unregelmäßigem Einkommen und geringem Sozialschutz zu durchbrechen.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Nachhaltige Lieferketten und menschenwürdige Arbeit im internationalen Handel“ (Sondierungsstellungnahme) (ABL C 429 vom 11.12.2020, S. 197); Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ein neuer Rahmen für Freihandels-, Wirtschaftspartnerschafts- und Investitionsabkommen zur Sicherung einer echten Beteiligung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner und einer umfassenden Information der Öffentlichkeit“ (Initiativstellungnahme) (ABL C 290 vom 29.7.2022, S. 11).

⁽²⁾ Unesco (2021): *Covid-19 and vaccination in Latin America and the Caribbean: challenges, needs and opportunities*.

⁽³⁾ OECD (2021): *Latin America Economic Outlook 2020*.

⁽⁴⁾ IWF-Daten.

⁽⁵⁾ OECD (2022): *Latin America Economic Outlook 2021*.

2.5.3. Zur Bewältigung der institutionellen Falle sind bessere Institutionen und Inklusionsmaßnahmen erforderlich: Ziel ist es hier, Vertrauen wiederherzustellen, die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern, auf die Erwartungen einer großen Mittelschicht zu reagieren und populistischen und autoritären Bestrebungen entschieden standzuhalten.

2.5.4. Die Falle der ökologischen Vulnerabilität beruht auf einer Ausrichtung der Produktion auf Branchen mit intensiverer Nutzung natürlicher Ressourcen und ist mit hohen Kosten für die Anpassung eines Modells verbunden, das durch hohe CO₂-Emissionen und die Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen gekennzeichnet ist.

2.6. Die Strukturprobleme und Entwicklungsfallen⁽⁶⁾ wirken sich negativ auf die Erholung von Wirtschaft und Beschäftigung aus. Das regionale BIP ging 2020 um 6,8 % zurück⁽⁷⁾. 2021 betrug das durchschnittliche Wachstum 6,1 %; und 2022 wird für die Region ein Wachstum von nur 2,1 % erwartet, was nicht ausreichen dürfte, um die Verschärfung der strukturellen Probleme auszugleichen. Die Situation verschärft sich durch die Krise, die die russische Invasion in der Ukraine ausgelöst hat, und durch den Anstieg der Preise für fossile Brennstoffe, landwirtschaftliche Betriebsmittel und Lebensmittel, obwohl einige Länder mehr Primärgüter für den Export anbieten.

3. Soziale und wirtschaftliche Auswirkungen der Pandemie und des Krieges

3.1. Im Jahr 2020 gingen 22 Mio. Arbeitsplätze verloren, von denen 4,5 Mio. noch nicht wiedergewonnen werden konnten, wobei insbesondere Geringqualifizierte, Frauen und junge Menschen sowie Beschäftigte im informellen Sektor betroffen waren. Die Erwerbsquote von Frauen ging von 51,4 % im Jahr 2019 auf 46,9 % im Jahr 2020 zurück. 2019 verloren etwa 11 Mio. bis 13 Mio. Frauen ihren Arbeitsplatz im häuslichen Sektor (20,9 %) ⁽⁸⁾.

3.2. Die Region hat bei der Armutsminderung mehr als ein Jahrzehnt verloren und könnte noch ein weiteres Jahrzehnt verlieren ⁽⁹⁾. Im Jahr 2021 erreichte die Armutsquote 32,1 % und die Quote der extremen Armut 13,8 %. 201 Mio. Menschen gelten als arm, wobei die Zahl derjenigen, die in extremer Armut leben, von 81 Mio. auf 86 Mio. gestiegen ist.

3.3. Die Gesundheitskrise und die Inflationskrise haben auch die Vulnerabilität der Personen mit mittlerem Einkommen verdeutlicht, die nur in geringem Maße in die Sozialschutzsysteme einzahlen und kaum für beitragsunabhängige Sozialleistungen in Frage kommen ⁽¹⁰⁾. Die informelle Wirtschaft ist zwar geschrumpft, bietet aber immer noch 140 Mio. Arbeitsplätze, insbesondere für Landarbeiter, Frauen und junge Menschen. Dieser Sektor geht mit einer größeren Prekarität und geringeren sozialen Mobilität einerseits und weniger Steuereinnahmen und Sozialleistungen des Staates andererseits einher.

3.4. Die Pandemie hatte große Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, da der Schutz, den der Schulbesuch mit Präsenzunterricht bietet, zum Teil wegfiel: 114 Mio. Kinder gingen nicht mehr zur Schule, in vielen Ländern sogar bis zu zwei Jahre lang. Die großen Unterschiede in Bezug auf den Internetanschluss, die digitalen Kompetenzen und die Fähigkeiten der Familien, die Zwangsumstellung auf Online-Unterricht zu bewältigen, hat zu einer Kluft zwischen Kindern aus Familien mit hohem Einkommen und solchen aus Familien mit niedrigem Einkommen geführt — einer Kluft, die zwei Bildungsjahren entspricht ⁽¹¹⁾. Darüber hinaus nimmt die Belastung durch Betreuungsarbeit für Frauen zu. Menschen mit Behinderungen (ca. 85 Mio.) waren ebenfalls Leidtragende. Der Mangel an barrierefreien Informationen sowie die Diskriminierung bei der Gesundheitsversorgung haben ihre bereits geringe soziale Inklusion weiter verschlechtert, die jetzt auch durch die Inflation bedroht ist.

3.5. Angesichts des begrenzten, auf die nördliche Hemisphäre konzentrierten Angebots bekamen die Länder Lateinamerikas im Rahmen bilateraler Verhandlungen Zugang zu Impfstoffen. Sie erhielten 93 Mio. Dosen aus dem COVAX-Programm, die EU lieferte über 130 Mio. Dosen und die Mitgliedstaaten spendeten weitere 10 Mio. Dosen ⁽¹²⁾. Trotz dieser Schwierigkeiten konnten durchschnittlich 63,3 % der Bevölkerung in der Region zweifach geimpft werden. Die Impfquote liegt in einigen Ländern bei 89 %, in anderen jedoch nur bei 1 % ⁽¹³⁾.

⁽⁶⁾ Ebenda.

⁽⁷⁾ ECLAC (2021): *Economic Survey of Latin America and the Caribbean*.

⁽⁸⁾ IAO (2002): *Labour Overview*; ECLAC/CEPAL (2021): *Social Panorama of Latin America*.

⁽⁹⁾ ECLAC (2021), a.a.O.

⁽¹⁰⁾ Nieto Parra (2020): *Desarrollo en transición en América Latina en tiempos de la COVID-19*, Fundación Carolina.

⁽¹¹⁾ Unesco (2021): *Responding to COVID-19: Education in Latin America and the Caribbean*.

⁽¹²⁾ 2. Dezember 2021: Sitzung der Führungsspitzen der EU, Lateinamerikas und der Karibik: „Mit vereinten Kräften für eine nachhaltige Erholung von der COVID-19-Krise“ — Pressemitteilung von Präsident Michel und Präsidentin von der Leyen.

⁽¹³⁾ *Our World in Data*.

4. Zunahme der sozialen Unruhen

4.1. Auf die Protestbewegungen, die mehrere Länder im Jahr 2019 erfasst hatten, wurden bisher noch keine umfassenden Antworten gefunden. Bestimmte Spannungen haben sich vielmehr verstärkt und werden sich aufgrund der steigenden Nahrungsmittelpreise weiter verschärfen. Die Bürgerinnen und Bürger sind verärgert und besorgt über die schlechte Qualität der Politik, die Korruption, die Vulnerabilität der Mittelschicht sowie die soziale Ausgrenzung und fehlende Sicherheit. Die sozialen Erwartungen der Bevölkerung, die im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts geweckt worden waren, wurden nicht erfüllt, was die Kluft zwischen Bürgern und Institutionen weiter vergrößert hat. Die Ergebnisse der Wahlen 2020-2022 in der Region zeigen eine Tendenz zum Wandel, die die gewählten Regierungschefs vor große Herausforderungen stellt.

4.2. Es handelt sich um eine der Weltregionen mit den größten Ungleichheiten. Zwischen 2019 und 2020 schrumpften die Schichten mit hohem und mit höherem mittlerem Einkommen um 1 %, während die Schichten mit mittlerem und mit unterem mittlerem Einkommen um 3,5 % zurückgingen; die Schichten mit niedrigem Einkommen (d. h. unterhalb des 1,8-fachen der Armutsschwelle) wuchsen um 4,7 %; die in Armut bzw. extremer Armut lebenden Bevölkerungsgruppen nahmen um 3,3 % zu⁽¹⁴⁾.

4.3. Zur Unzufriedenheit trägt auch die mangelnde Sicherheit bei, mit denen die lateinamerikanische Bevölkerung konfrontiert ist, insbesondere in Städten. Die Gewalt könnte sicherlich in Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität und dem illegalen Handel sowie der Unfähigkeit der Staaten stehen, diese Phänomene einzudämmen⁽¹⁵⁾. Es geht aber nicht nur um Kriminalität: Es gibt auch soziale Gewalt im Zusammenhang mit extremer Armut, die öffentliche Maßnahmen zur Schaffung menschenwürdiger Arbeit und Veränderungen bei der hochwertigen Bildung für alle erfordert, sowie politische Gewalt, bei der versucht wird, den Machterhalt durch die Diskreditierung des Gegners zu erreichen. Die äußerst besorgniserregende Gewalt gegen Gewerkschafter, Journalisten, Umwelt- und Menschenrechtsaktivisten und Unternehmer hat während der Pandemie und der Protestzyklen ebenfalls weiter zugenommen.

4.4. Im Anschluss an die letzte EuroLat-Tagung, bei der die Notwendigkeit eines stärkeren Schutzes der Mitarbeiter des Justizwesens hervorgehoben wurde, wäre eine Auswertung des Projekts COPLA (Corte Penal Latinoamericana y del Caribe) von Nutzen.

4.5. Eine strukturelle Herausforderung besteht in der Anfälligkeit für den Klimawandel: Die Region ist eine der am stärksten betroffenen Regionen, wobei die wirtschaftlichen Auswirkungen mit bis zu 85,852 Mrd. EUR pro Jahr beziffert werden. Dabei gilt es auch die sozialen Auswirkungen zu berücksichtigen, einschließlich der Ernährungsunsicherheit und der immer häufiger auftretenden Katastrophen.

4.6. Unsicherheit, Armut und die Präsenz autoritärer Regime haben zu erheblichen Migrationsbewegungen auf dem gesamten Kontinent geführt. Aus der Vulnerabilität im Rahmen dieser Migrations- und Asylprozesse resultiert eine humanitäre Krise, auf die noch keine hinreichende Antwort gefunden wurde und die einen regionale Ansatz erfordert.

4.7. Die Demokratien befinden sich in einer prekären Lage. Eliten, Parteien und Parlamente leiden unter einer Legitimitäts- und Vertrauenskrise. Hinzu kommen Korruption und starke politische Fragmentierung und Polarisierung, wodurch die kollektiven Beschlussfassungsprozesse und Verhandlungsverfahren nicht mehr ausreichend funktionieren⁽¹⁶⁾. In der derzeitigen Situation der globalen Instabilität treten die Bedrohung durch Autoritarismus und die Notwendigkeit der Stärkung von Demokratien umso deutlicher zutage.

5. Hin zu einem neuen Sozialpakt

5.1. Trotz der Unzufriedenheit und des geringen Vertrauens in das System fordern die Bürgerinnen und Bürger auf der Straße und bei Wahlen politische Veränderungen. Junge Menschen und Frauen spielen bei diesen Mobilisierungsprozessen eine wichtige Rolle: Ihre Beteiligung am politischen Geschehen erweist sich als besonders wertvoll. Es ist unabdingbar, ein Modell des institutionalisierten sozialen Dialogs, wie es in Europa bereits existiert, zu fördern und die bestehende Zusammenarbeit mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Internationalen Vereinigung der Wirtschafts- und Sozialräte zu festigen.

5.2. Die Bürger müssen beim Wandel eine Schlüsselrolle übernehmen. Dabei müssen die Verfahren zur Anhörung und Beteiligung gestärkt sowie Zugänglichkeit und Schutz sichergestellt werden. Es ist notwendig, das Vertrauen durch die Entwicklung offener und inklusiver Maßnahmen wiederherzustellen, klare Kommunikationsstrategien zu schaffen und soziale Ausgleichssysteme bereitzustellen. Außerdem müssen die Rechenschaftspflicht und die Bewertung der politischen Maßnahmen und ihrer Auswirkungen gestärkt werden.

⁽¹⁴⁾ ECLAC (2021), a.a.O.

⁽¹⁵⁾ UNODC (2019): *Global Study on Homicide*.

⁽¹⁶⁾ IDEA Int.(2021): *The State of Democracy in the Americas 2021*.

5.3. Ein neuer Sozialvertrag kann mit folgenden Mitteln erreicht werden: bereichsübergreifende Vereinbarungen zwischen den sozioökonomischen Gruppen, zwischen den Gebieten und zwischen den Generationen; Förderung von Wirtschaftsstrategien, die hochwertige Arbeitsplätze schaffen; Förderung des ökologischen und des digitalen Wandels. Außerdem sind umfassende und wirksame Sozialschutzsysteme und ein nachhaltigeres Modell zur Finanzierung der Entwicklung erforderlich. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Rechte geachtet werden, es angemessene Arbeitsplätze mit existenzsichernden Arbeitsentgelten und Tarifverhandlungen gibt, der Sozialschutz universell ist und der soziale Dialog gerechte Übergangsmaßnahmen in den Bereichen Klima und Technologie gewährleistet.

5.4. Dieser Sozialpakt erfordert eine stabile und finanziell tragfähige öffentliche Ausgabenpolitik. Kurzfristig sind internationale Kooperationsmaßnahmen, die Erhöhung und Kanalisierung des Geldflusses in Länder mit mittlerem Einkommen sowie der Schuldenerlass für Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen wichtig. Dies trägt zur Erhöhung der öffentlichen Einnahmen durch eine effizientere Steuererhebung bei. Mittelfristig muss die progressive und wirksame Besteuerung verstärkt werden, um die Fixkosten einer aktiven Sozialpolitik zu decken. Ebenso wird ein internationaler Konsens zur Umstrukturierung von Staatsschulden erforderlich sein. Langfristig muss die Rolle der digitalen Besteuerung und Steuererhebung sowie der ökologischen Besteuerung gestärkt werden. Internationale Zusammenarbeit ist auch erforderlich, um die Fälle von Steuerhinterziehung und -umgehung zu verringern⁽¹⁷⁾.

5.5. Entscheidend ist dabei die Entwicklung der sozialen Marktwirtschaft in der Region angesichts ihrer wichtigen Rolle bei der Entwicklung eines inklusiven und resilienten Produktions- und Beschäftigungssystems, wozu es fairer Märkte und Vertriebskanäle bedarf⁽¹⁸⁾. Die Rolle der internen Beratungsgruppen bei der Überwachung der Umsetzung der Freihandelsabkommen muss anerkannt und gestärkt werden⁽¹⁹⁾.

6. Allianz mit der Europäischen Union

6.1. Im Rahmen der EU-Entwicklungszusammenarbeit wird anerkannt, dass über die Nord-Süd-Paradigmen und die Bereitstellung öffentlicher Entwicklungshilfe (ODA) hinaus neue Modalitäten umgesetzt und neue Formen der Partnerschaft mit mehreren Akteuren und auf mehreren Ebenen eingeführt werden müssen⁽²⁰⁾. Das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit trägt der Notwendigkeit Rechnung, die Flexibilität bei der geografischen und thematischen Zuweisung der Mittel zu verbessern und globale Herausforderungen und den Fahrplan für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele anzugehen. Ziel der Strategie „Global Gateway“ ist es, die Welt in den Bereichen Digitales, Energie und Verkehr auf intelligente, saubere und sichere Weise zu vernetzen und die Gesundheits-, Bildungs- und Forschungssysteme zu stärken. Mit diesen Änderungen soll die EU mit den Ressourcen und Instrumenten ausgestattet werden, die sie benötigt, um ihre Werte und Interessen in einem komplexeren, konfliktreicheren und stärker vernetzten internationalen Umfeld in Einklang zu bringen.

6.2. Um die Strategien zu verzahnen, wurde die Initiative „Team Europa“ ins Leben gerufen, die die Anstrengungen der europäischen Institutionen, der Mitgliedstaaten und ihrer Durchführungsstellen gemeinsam mit den Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen aufeinander abstimmen soll.

6.3. Im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit wurden Anstrengungen unternommen, um die ausschließlich auf dem Pro-Kopf-Einkommen basierenden Einteilungen zu überwinden. Auch wurde das Konzept der „Entwicklung im Wandel“ übernommen, das besser auf die Bedürfnisse der Region zugeschnitten ist. Hier besteht jedoch weiterhin die Herausforderung, den Dialog zu verbessern und die Stärke der Beziehungen und ihre Vorteile besser zu kommunizieren.

6.4. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt, zu dem es viele sehr ernstzunehmende Herausforderungen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu bewältigen gilt, Europa und Lateinamerika ideale Partner in einem Bündnis für die Verteidigung der Demokratie sowie für gerechtere und egalitärere Volkswirtschaften und Gesellschaften sein könnten, das den Multilateralismus stärkt und dem Umweltschutz umfassend Rechnung trägt. Es muss auch betont werden, dass ein solches Bündnis ohne die uneingeschränkte Anerkennung und Beteiligung der zivilgesellschaftlichen, Menschenrechts-, Gewerkschafts-, Unternehmens- und Umweltorganisationen usw. nicht praktikabel ist.

⁽¹⁷⁾ ECLAC (2021): *Fiscal Panorama of Latin America and the Caribbean 2021*.

⁽¹⁸⁾ Europäische Kommission (2021): *Europäischer Aktionsplan für die Sozialwirtschaft*.

⁽¹⁹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Nachhaltige Lieferketten und menschenwürdige Arbeit im internationalen Handel“ (Sondierungsstellungnahme) (ABL. C 429 vom 11.12.2020, S. 197); Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ein neuer Rahmen für Freihandels-, Wirtschaftspartnerschafts- und Investitionsabkommen zur Sicherung einer echten Beteiligung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner und einer umfassenden Information der Öffentlichkeit“ (Initiativstellungnahme) (ABL. C 290 vom 29.7.2022, S. 11).

⁽²⁰⁾ Sanahuja, J. A. und Ruiz Sandoval, E. (2019): *La Unión Europea y la Agenda 2030 en América Latina: políticas de cooperación en una región de „desarrollo en transición“*, Fundación Carolina; Neuer Europäischer Konsens über die Entwicklungspolitik 2017; Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027, 2018.

7. Unterstützung der Erholung mithilfe der Zivilgesellschaft

7.1. Im Jahr 2020 gab es strukturelle Änderungen bei der Herkunft ausländischer Direktinvestitionen. Bis 2019 waren europäische Unternehmen die wichtigsten Investoren in der Region und sorgten für 55 % der ausländischen Direktinvestitionen. Im Jahr 2020 gingen die europäischen Investitionen um 49 % und die intraregionalen Investitionen um 35 % zurück, die US-amerikanischen Investitionen dagegen nur um 4 % ⁽²¹⁾, und die chinesischen Investitionen nahmen sogar zu.

7.2. Europas Krisenbewältigungsstrategie beruht auf der Verbesserung seines Wirtschaftsmodells durch den europäischen Grünen Deal und die NextGenerationEU-Mittel. Diese Aspekte sind von zentraler Bedeutung für die biregionale Strategie. Die Schaffung von Instrumenten zur Förderung der Energiewende, der Digitalisierung sowie des ökologischen und sozialen Wandels wird für beide Regionen von großem Vorteil sein.

7.3. Es ist unerlässlich, die Handelsbeziehungen Europas durch bereits unterzeichnete Abkommen oder die Abkommen mit dem Mercosur, Chile und Mexiko auszubauen. Diese Abkommen stärken nicht nur den Handel, sondern können auch die Qualität der Beschäftigung und ihre soziale Funktion, den Technologietransfer und den Übergang zur Nachhaltigkeit verbessern. Es sollte also eine Handelspartnerschaft gefördert werden, die sich in puncto langfristige Qualität und Nachhaltigkeit wie auch in puncto Rentabilität von anderen durch Verdrängung und fehlende Verantwortung gekennzeichneten Modellen internationaler Beziehungen unterscheidet. Die Handelsabkommen müssen sich jedoch auf die Menschen und ihre Grundrechte, die menschenwürdige Arbeit und die Solidarität mit den Schwächsten, die Achtung der Umwelt und die Verteidigung der Demokratie konzentrieren und die Möglichkeit umfassen, die Rechte wirksam durchzusetzen. Die wichtigsten Aspekte lauten:

7.4. Anziehung von Investitionen, die zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele beitragen, einschließlich eines förderlichen multilateralen Regelungsrahmens, der auf die Lebensqualität der Menschen, ihre Rechte, angemessene Beschäftigung, Inklusion, Nachhaltigkeit und die Verteidigung der Demokratie ausgerichtet ist. Eine intensivere Zusammenarbeit bei Projekten und eine positive Umsetzung des europäischen „Strategischen Kompasses“ wären der Verwirklichung der gemeinsamen Ziele ebenfalls zuträglich.

7.4.1. Digitalisierung als Chance für Entwicklung. Lateinamerika hat einen mittleren Entwicklungsstand in Bezug auf die Digitalisierung, aber seine Wachstumsrate ist die niedrigste unter den Schwellenländern. Im Bereich der Digitalisierung gibt es die Digitalallianz EU-LAK in Verbindung mit dem atlantischen Glasfaserkabel (EllaLink) und zugleich die EU-Konnektivitätsstrategie „Global Gateway“. Die Digitalisierungsprozesse müssen entschlossen unterstützt werden, um ihre soziale Dimension und die Stärkung von Unternehmen zu fördern.

7.4.2. Förderung der formellen Wirtschaft und Prävention informeller Beschäftigungsverhältnisse ⁽²²⁾. Multilaterale Abkommen enthalten spezifische Klauseln, die die Einhaltung der IAO-Übereinkommen sowie die Gewährleistung von Rechten, die Verhinderung von Kinderarbeit und die Stärkung der Arbeitsaufsicht erfordern. Diese Klauseln wirken sich positiv auf den Kapazitätsaufbau in den Andenstaaten aus, mit denen Abkommen unterzeichnet wurden ⁽²³⁾.

7.4.3. Direkte Unterstützung für eine bessere, anspruchsvollere und weiterreichende Bildung auf allen Ebenen und für stärkere Bildungs- und Wissenschaftsnetze mit Europa. Das Programm Erasmus Mundus ist ein Aktivposten, der zur Vernetzung der Hochschulen noch mehr genutzt werden sollte.

7.4.4. Die EU hat 2021 einen Prozess zur Überprüfung ihrer Handelspolitik und zur Stärkung ihres Ansatzes für Handel und nachhaltige Entwicklung eingeleitet. Sie hat bekräftigt, dass sie eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik anstrebt, bei der gleichzeitig der Aspekt der nachhaltigen Entwicklung durchgängig berücksichtigt wird. Dabei muss die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktionssektoren und der (großen, mittleren und kleinen) Wirtschaftsakteure Hand in Hand mit der Förderung von Werten und Grundsätzen einhergehen, wie etwa Demokratie und

⁽²¹⁾ ECLAC (2021): *Foreign Direct Investment in Latin America and the Caribbean*.

⁽²²⁾ Siehe: Europäischer Entwicklungskonsens (2006); Mitteilung der Kommission zur Förderung der menschenwürdigen Arbeit für alle (2006); Agenda für den Wandel, Europäische Kommission (2011); Neuer Europäischer Entwicklungskonsens (2017); Arbeitsdokument über die Förderung der menschenwürdigen Arbeit in der Welt — Verantwortungsvolle globale Wertschöpfungsketten für eine faire, nachhaltige und stabile Erholung von der COVID-19-Krise, Europäische Kommission (2020); Europäische Kommission (2020); Neues Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit der Europäischen Union (2020).

⁽²³⁾ Fairlie Reinoso, A. (2022): *Nuevos retos para el Acuerdo Comercial Multipartes de la Unión Europea con Perú, Colombia y Ecuador*; Fundación Carolina-EULAC.

sämtlichen Menschen-, Kultur-, Gleichstellungs-, Umwelt-, Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechten. Die organisierten Zivilgesellschaften der beider Regionen sollten sich aktiv beteiligen und so ihre Beziehungen durch virtuelle und/oder persönliche thematische Treffen stärken, einschließlich eines ehrgeizigeren Zeit- und Umsetzungsplans.

7.4.5. Die EU ist bestrebt, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und bei den weltweiten Anstrengungen zum Schutz und zur ökologischen Erholung des Planeten eine Führungsrolle zu übernehmen⁽²⁴⁾. Die Förderung dieser Ziele in der europäischen Handelspolitik im Hinblick auf eine ehrgeizigere Zusammenarbeit im Umweltbereich⁽²⁵⁾ ist wichtig für die Handelsbeziehungen mit Lateinamerika und für die Stärkung einer Zivilgesellschaft, die zahlreichen Bedrohungen ausgesetzt ist, etwa die Anfälligkeit für Auswirkungen des Klimawandels oder die Konfrontation mit gewalttätigen Akteuren. Es ist von entscheidender Bedeutung, diese Personen sowie Menschenrechtsaktivisten, Gewerkschafter und Journalisten zu schützen und die lateinamerikanischen Regierungen aufzufordern, sich für die Gewährleistung ihrer Sicherheit einzusetzen.

7.4.6. Die Initiative „Team Europa“ fördert Anstrengungen zur Bekämpfung der Entwaldung im Amazonasgebiet. In der neuen Phase des Programms EUROCLIMA+ werden 140 Mio. EUR zur Unterstützung der Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris bereitgestellt. Lateinamerika hat jedoch nur 15 % der fiskalischen Investitionen in die wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie gelenkt, davon weniger als 6,9 % für einen grünen Aufschwung. Es ist unerlässlich, die Region zu unterstützen, um grüne Steuern, öffentliche Ausgaben und private Investitionen zu generieren. Außerdem erscheint ein stärkeres Bündnis wünschenswert, um die verantwortungsvolle Bewirtschaftung strategischer Rohstoffe und einen nachhaltigen Technologietransfer auf der Grundlage europäischer Erfahrungen und Kenntnisse zu gewährleisten.

7.4.7. Im Zuge der EU-Partnerschaft mit Lateinamerika muss das Abkommen mit dem Mercosur erreicht werden. Es handelt sich um einen gemeinsamen Markt mit 780 Mio. Verbrauchern, der das BIP Brasiliens um 1,5 % und das BIP Paraguays um bis zu 10 % steigern könnte. Umweltschutzaspekte müssen den Weg zu biregionalen Partnerschaften der neuen Generation ebnen. Bei der Suche nach tragfähigen Systemen sollten Fortschritte erreicht und Umweltschutzzertifikate für einige Produkte und Spiegelklauseln vorgesehen werden. Wenn die EU diese Aspekte erfolgreich berücksichtigt, wird sie ihre Vision der globalen Entwicklung und ihr strategisches Potenzial maßgeblich stärken.

Brüssel, den 15. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽²⁴⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

⁽²⁵⁾ Giles Carnero, R. (2021): *La oportunidad de una cláusula ambiental de elementos esenciales en acuerdos comerciales de la Unión Europea con Estados terceros: a propósito del Acuerdo Unión Europea-Mercosur*; Fundación Carolina DT. 44.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Digitaler Wandel im Europa-Mittelmeer-Raum“**(Initiativstimmungnahme)**

(2023/C 100/10)

Berichterstatlerin: **Dolores SAMMUT BONNICI**

Beschluss des Plenums	20.1.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 GO Initiativstimmungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme in der Fachgruppe	16.11.2022
Verabschiedung im Plenum	14.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	181/0/3

1. Schlussfolgerungen

1.1. Der digitale Wandel führt in jedem Lebensbereich zu radikalen Veränderungen, wobei er erhebliche Effizienzsteigerungen und ein erfüllteres Leben für die Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht. Die Digitalisierung gilt als ein Kernelement der Widerstandsfähigkeit in der Zeit nach der COVID-19-Krise. Seit Beginn der Pandemie hat sich der Digitalisierungsprozess exponentiell beschleunigt. In diesem Zusammenhang sind die Digitalisierungsmaßnahmen der EU herauszustellen, die sich im Zuge der Strategie zur Eindämmung der Folgen von COVID-19 als wirksam erwiesen haben.

1.2. Die Vorteile der Digitalisierung zeigen sich in bestimmten Sektoren bereits deutlich, z. B. in elektronischen Bildungs-, Gesundheits-, Verwaltungs-, Justiz- und Bankdiensten sowie in der Agrarindustrie. Viele Regierungen im Mittelmeerraum fördern diese Sektoren. Allerdings sind die Anstrengungen in der gesamten Region nicht homogen und können zu einer noch größeren digitalen Kluft zwischen den Ländern führen. Die Bereitstellung von Infrastrukturen zur Unterstützung dieser Technologien ist daher von entscheidender Bedeutung.

1.3. Es besteht eine digitale Kluft bezüglich des Zugangs und der Nutzung nicht nur zwischen den Ländern im Mittelmeerraum, sondern auch innerhalb dieser Länder, wobei ländliche und entlegene Gebiete, Arbeitskräfte in der informellen Wirtschaft, Frauen und ältere Menschen besonders benachteiligt sind. Damit sich die bestehenden Ungleichheiten nicht weiter verschärfen, müssen Anstrengungen unternommen werden, um die digitale Kluft auf regionaler wie auch nationaler Ebene zu schließen.

1.4. Digitale Konnektivität wird zu einem Recht für jeden Menschen. Der Fahrplan des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die digitale Zusammenarbeit sieht bereits eine Reihe von Zielen für 2030 vor. Hingegen ist das „Recht auf Nichterreichbarkeit“ derzeit Gegenstand der Debatte bzw. Realität in einer Reihe europäischer Länder.

1.5. Digitale Kompetenzen sind von wesentlicher Bedeutung und sollten angesichts der in der Region besonders hohen Jugendarbeitslosigkeit in die Ausbildungsprogramme für junge Menschen aufgenommen werden. Eine wirksame Arbeitsmarktpolitik in der Region sollte darauf abzielen, junge Menschen nicht nur zu Nutzern, sondern auch zu Produzenten von Technologien zu machen. Sowohl Arbeitnehmern als auch Unternehmern eröffnen sich in dieser Sparte sehr gute Berufsaussichten.

1.6. Ein solider Rechtsrahmen ist erforderlich, um die Nutzer vor digitalen Risiken wie Cyberangriffen zu schützen und sicherzustellen, dass die Datenschutzmechanismen mit den Menschenrechten in Bezug auf die digitale Privatsphäre im Einklang stehen. Der von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) erstellte Index für Cybersicherheit misst das Engagement der Länder für Cybersicherheit auf globaler Ebene. Diesem Index zufolge ist das Sicherheitsniveau im Allgemeinen im nördlichen Mittelmeerraum höher als in den südlichen Mittelmeerländern, unter denen Ägypten überdurchschnittlich gut abschneidet.

1.7. Ein solcher Rechtsrahmen ist auch notwendig, um angesichts der Tech-Giganten einen fairen und wettbewerbsfähigen digitalen Markt zu gewährleisten. In den Rechtsrahmen der nördlichen und der südlichen Mittelmeerländer zur Regulierung der digitalen Märkte zeigen sich deutliche Unterschiede. Es ist zu betonen, dass eine unabhängige Behörde fehlt, die für die Förderung des digitalen Wandels im südlichen Mittelmeerraum zuständig wäre.

1.8. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) betont ausdrücklich, dass die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und die Kernübereinkommen der IAO in allen Ländern des Mittelmeerraums ehrgeizig umgesetzt werden müssen, damit der digitale Wandel tatsächlich zu einer erfolgreichen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen kann.

2. Einleitung

2.1. Der digitale Wandel hat Auswirkungen auf alle Aspekte unseres Lebens: vom Konsum bis hin zu Beschäftigung und Produktion. Als Reaktion auf die weltweite COVID-19-Pandemie hat sich dieser Übergang in den letzten Jahren wie nie zuvor beschleunigt. Die Digitalisierung gilt als eine der wichtigsten Säulen der Konjunkturerholung an beiden Seiten des Mittelmeers, wobei die Menschen schneller denn je digitale Instrumente übernehmen. Telearbeit wird allmählich Teil der Lebenswirklichkeit. Der elektronische Handel und die Plattformwirtschaft wachsen in einem beispiellosen Tempo und gleichen dabei pandemiebedingte Betriebsschließungen aus. Dieser rasche Wandel kann jedoch zur Vertiefung der Ungleichheiten innerhalb der Region führen, da die schwächsten Bevölkerungsgruppen, die von digitaler Ausgrenzung bedroht sind, zugleich auch von der Pandemie am stärksten betroffen sind.

2.2. Die Hauptziele dieses Dokuments bestehen darin:

- den derzeitigen Stand des digitalen Wandels im Europa-Mittelmeer-Raum sowie der Programme und der erzielten Fortschritte zu bewerten;
- die potenziellen Vorteile der Digitalisierung und insbesondere neue Möglichkeiten für KMU hervorzuheben, die sich durch elektronische Handels-, Bildungs-, Behörden-, Gesundheits- und Bankdienste ergeben;
- Hindernisse bei der Digitalisierung zu ermitteln, die insbesondere mit der digitalen Infrastruktur und dem digitalen Zugang, der digitalen Kluft innerhalb eines Lands (ländlicher/städtischer Raum, Frauen/Männer, junge/ältere Menschen) und zwischen Ländern (Norden/Süden) sowie mangelnden digitalen Kompetenzen zusammenhängen. Der digitale Wandel kann daher zu mehr Ungleichheit in einem Land und auch zu unterschiedlichen Entwicklungsmustern zwischen den Ländern in der Region führen;
- Risiken im Zusammenhang mit der Digitalisierung aufzuzeigen, die sich in Verbindung mit Cybersicherheit, digitaler Souveränität, Datenschutz, digitaler Piraterie und bürgerlichen Freiheiten ergeben.

3. Hintergrund

3.1. Die Digitalisierung schreitet derzeit rasch voran. Digitale Werkzeuge gibt es in allen Bereichen unseres Lebens, z. B. Gesundheit, Beschäftigung, Verwaltung und Bildung, sowie bei der Unternehmensführung. Digitale Kompetenzen sind in der neuen Arbeitswelt von entscheidender Bedeutung, um Beschäftigungsmöglichkeiten zu sichern, und werden mit höheren Einkommen belohnt. Die digitale Wirtschaft besteht aus den *IT-/IKT-Kernbranchen*, wie Hardwareherstellung, Software und IT-Beratung, Informationsdienstleistungen und Telekommunikation, der *digitalen Wirtschaft im engeren Sinne*, die digitale Dienstleistungen und die Plattformwirtschaft umfasst, und der *digitalisierten Wirtschaft im weiteren Sinne*, zu der der elektronische Geschäftsverkehr, der elektronische Handel, die Industrie 4.0, die Präzisionslandwirtschaft und die algorithmenbasierte Wirtschaft gehören, wobei die Sharing Economy und die Gig-Economy an der Spitze der digitalen Wirtschaft stehen ⁽¹⁾.

3.2. Die Digitalisierung hatte bereits vor der COVID-19-Pandemie zugenommen. Die wichtigsten jüngsten Trends im Bereich digitaler Technologien betreffen Blockchain, Datenanalyse, künstliche Intelligenz (KI), 3D-Druck, Internet der Dinge, Automatisierung und Robotik, Cloud-Computing ⁽²⁾ sowie Nachverfolgungs- und Fernüberwachungssysteme.

⁽¹⁾ Bukht, R. und Heeks, R.: *Defining, conceptualising and measuring the digital economy*, Development Informatics Working Paper, Nr. 68, 2017.

⁽²⁾ *Digital economy report 2019*, Unctad.

3.3. Diese Tendenz zur raschen Übernahme digitaler Instrumente und Technologien wurde bereits als vierte industrielle Revolution bezeichnet, die das enorme Potenzial besitzt, weltweit das Einkommensniveau anzuheben und die Lebensqualität zu verbessern.

3.4. Da über 30 % der Weltbevölkerung Social-Media-Plattformen nutzen, kann die Digitalisierung auch als zweiseitiges Schwert betrachtet werden: Sie kann den sozialen Zusammenhalt verbessern und Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund zusammenbringen, oder sie kann als Instrument zur Verbreitung von extremen Ansichten, Ideologien und Falschmeldungen eingesetzt werden.

3.5. Die Zahl der Internetnutzer ist in den vergangenen Jahrzehnten und in der Region gestiegen und lag im Jahr 2020 bei 93,2 % der Bevölkerung in Spanien, 90,8 % in Zypern, 90,1 % in Israel, 86,9 % in Malta, 86,6 % in Slowenien, 84,1 % in Marokko, 77,7 % in der Türkei, 77,6 % in Montenegro und 71,9 % in Ägypten. Die niedrigsten Zahlen in der Region sind mit 49 % der Bevölkerung im Jahr 2018 in Algerien zu verzeichnen (jüngste verfügbare Daten, ITU-Welttelekommunikations-/IKT-Indikatoren-Datenbank). Allein diese Zahlen verdeutlichen die regionale Diskrepanz beim digitalen Zugang. Es ist anzumerken, dass ländliche und abgelegene Gebiete im nationalen Vergleich eine deutlich geringe Konnektivität aufweisen.

3.6. Die Mittelmeerländer unter den EU-Mitgliedstaaten haben den digitalen Wandel befürwortet und ihre Digitalisierungsstrategien ausgeweitet, u. a. im Zusammenhang mit dem digitalen Binnenmarkt⁽³⁾ und dem Programm „Digitales Europa“⁽⁴⁾. Der Vorschlag zu Europas digitaler Dekade wurde von der Europäischen Kommission im März 2021 veröffentlicht und enthält die Digitalisierungsziele für 2030 sowie eine Vision für den digitalen Wandel in Europa⁽⁵⁾. Ein Instrument der digitalen Dekade ist der Digital for Development (D4D) Hub⁽⁶⁾, der im Dezember 2020 mit dem Ziel auf den Weg gebracht wurde, digitale Initiativen in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren und zu koordinieren⁽⁷⁾. Die Digitalisierung ist überdies eine wichtige Säule in der neuen Agenda für den Mittelmeerraum, die die Europäische Kommission im Februar 2021 vorgeschlagen hat. Insbesondere zielt die „neue Agenda [...] auf einen grünen, digitalen, resilienten und gerechten Aufbau gemäß den Grundsätzen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris und des europäischen Grünen Deals ab.“⁽⁸⁾

3.7. Die COVID-19-Pandemie hat sich auf das Arbeitsverhalten ausgewirkt und die Telearbeit vorangetrieben. Telearbeit hat einige Vorteile — von geringem Zeitaufwand für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte über niedrigere Emissionen und positive Umweltfolgen bis hin zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, insbesondere für Eltern⁽⁹⁾. Allerdings sind Telearbeitsmöglichkeiten an beiden Seiten des Mittelmeers unterschiedlich ausgeprägt. Viele Arbeitnehmer im Süden haben eine geringere Telearbeitskapazität, da sie keinen Zugang zu den notwendigen Instrumenten haben oder schlichtweg eine Tätigkeit ausüben, bei der Telearbeit nicht möglich ist. Al Azzawi (2021) hat einen Index zur „Telearbeitsfähigkeit“ für arabische Länder entwickelt und hier eine deutliche Kluft innerhalb der Region festgestellt. Auch wird bekräftigt, dass die am meisten schutzbedürftigen Erwerbstätigen nicht zur Telearbeit in der Lage sind und daher am stärksten von der Pandemie betroffen waren⁽¹⁰⁾. Die Erfahrungen Europas mit der breiten Einführung von Telearbeit verdeutlichen, wie wichtig es ist, einen Rechtsrahmen für das „Recht auf Nichterreichbarkeit“ zu schaffen, um die Grenzen zwischen Privat- und Berufsleben zu wahren⁽¹¹⁾.

3.8. Die Digitalisierung hat zum Aufstieg der Plattform- und Gig-Ökonomie geführt. Obwohl es in der Plattformwirtschaft viele Möglichkeiten gibt, hat dies auch zu wachsenden Bedenken hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und insbesondere des begrenzten Sozialversicherungsschutzes, der unregelmäßigen Arbeitszeiten und des niedrigen

⁽³⁾ Der digitale Binnenmarkt soll den Zugang, die Qualität und die Verbindungssicherheit in den Mitgliedstaaten verbessern. <https://ec.europa.eu/eurostat/cache/infographs/ict/bloc-4.html>.

⁽⁴⁾ Die Digitale Dekade umfasst vier Kernbereiche: Kompetenzen, Infrastruktur, öffentliche Dienste und Unternehmen: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/find-funding/eu-funding-programmes/digital-europe-programme_de.

⁽⁵⁾ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/europes-digital-decade-digital-targets-2030_de.

⁽⁶⁾ *The Digital for Development (D4D) Hub*.

⁽⁷⁾ Langendorf, M.: *Applying Europe's Digital Agenda in Mediterranean Partner Countries: Opportunities and Pitfalls*. IEMed. *Mediterranean Yearbook*, 2021.

⁽⁸⁾ *Renewed partnership with the Southern Neighbourhood*, Europäische Kommission, 2021.

⁽⁹⁾ *Working from home: From invisibility to decent work*, IAO, 2021.

⁽¹⁰⁾ Al Azzawi, S.: *Lives Versus Livelihoods: Who Can Work from Home in MENA?*, ERF-Arbeitspapier, Nr. 1471, 2021.

⁽¹¹⁾ EPRS-Briefing on *The right to disconnect*, PE 642.847 — Juli 2020.

Einkommens sowie des Kampfes um die Gewährleistung kollektiver Rechte geführt⁽¹²⁾. In diesem Zusammenhang werden in der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit (2019) Strategien und Maßnahmen gefordert, um die Herausforderungen und Chancen des digitalen Wandels der Arbeit, einschließlich der Plattformarbeit, anzugehen.

3.9. Der rasch voranschreitende digitale Wandel, insbesondere im Wirtschafts- und Arbeitsleben, hat natürlich erhebliche Auswirkungen auf alle soziokulturellen Strukturen. So konnte während des Arabischen Frühlings festgestellt werden, dass digitale Kommunikationsinstrumente in erster Linie für die erfolgreiche Organisation des zivilen Widerstands und die Zusammenarbeit zwischen Aktivisten eingesetzt wurden. Danach hat sich jedoch gezeigt, dass sich die Situation der Grundfreiheiten (einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung in digitalen Medien) sowie der Arbeitnehmerrechte (einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, das für die Plattform- und Gig-Wirtschaft an Bedeutung gewinnt) in den Ländern, in denen keine nachhaltigen demokratischen Strukturen bestehen, erneut verschlechtert hat. So werden etwa unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft, wie Gewerkschaften, Menschenrechtsorganisationen oder Arbeitgeberorganisationen und ihre Aktivisten, allein deshalb unterdrückt, weil sie Grundfreiheiten ausüben oder abweichende Meinungen äußern. Darüber hinaus werden die Websites in- und ausländischer Nachrichtenorgane und unabhängiger Organisationen der organisierten Zivilgesellschaft wiederholt gesperrt. Die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und die IAO-Übereinkommen werden in einigen Staaten des Mittelmeerraums häufig nicht ordnungsgemäß, sondern nur formell umgesetzt.

3.10. Die Digitalisierung ist für die Entwicklung von KMU von entscheidender Bedeutung⁽¹³⁾. Die Vorteile reichen von geringem Kosten-, Zeit- und Materialaufwand und höherer Effizienz bis zur besseren Integration in die Lieferkette und Produktdifferenzierung⁽¹⁴⁾. Im *SME and Entrepreneurship Outlook 2019* der OECD⁽¹⁵⁾ wird ein genaueres Bild dieser Vorteile gezeichnet. Ein Beispiel ist die Massendatenanalyse, die in Kombination mit Sensoren, Apps, Cloud-Computing und 3D-Druck eine stärkere Bedarfsorientierung ermöglicht.

3.11. Die Digitalisierung bietet für KMU zwar zahlreiche Vorteile, doch gibt es auch Hindernisse; als eines der größten ist hier der fehlende Zugang zu Finanzmitteln zu nennen⁽¹⁶⁾. Das zweite große Hindernis ist der fehlende Zugang zu digitalen Kompetenzen, Bildung und Ausbildung. Allerdings erfordert gerade die Einführung digitaler Geschäftsmodelle und Technologien sowohl finanzielle Investitionen als auch unternehmensinterne digitale Kenntnisse. Die Euro-Mediterranean Economists Association (EMEA) hat auf der Grundlage einer Umfrage unter KMU im südlichen Mittelmeerraum einen Index der digitalen Bereitschaft von KMU entwickelt. Es zeigt sich, dass der Grad der Vorbereitung auf den digitalen Wandel von der Infrastrukturkapazität, Telekommunikation und dem auf Landesebene erreichten technischen Fortschritt, aber auch von der Kapazität von Betrieben auf Mikroebene abhängt. Größere Unternehmen sind besser auf die Digitalisierung vorbereitet, und junge Unternehmen sind eher geneigt, ihre Digitalisierung voranzutreiben⁽¹⁷⁾.

3.12. Der Nachteil der Digitalisierung ist der Verlust von Arbeitsplätzen aufgrund der Automatisierung in einigen Wirtschaftszweigen. Die Zivilgesellschaft kann eine wichtige Rolle dabei spielen, Arbeitnehmer bei der Weiterbildung zu begleiten, um den digitalen Wandel zu einem gerechten Übergang zu machen und im Einklang mit dem Aktionsplan der EU „niemanden zurückzulassen“.

3.13. Zur Förderung der Digitalisierung und zur Gestaltung möglichst effizienter Maßnahmen ist es äußerst wichtig, den digitalen Wandel unter Verwendung solider und messbarer Indikatoren zu bestimmen. Seit 2014 erstellt die Europäische Kommission den Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI)⁽¹⁸⁾, der Fortschritte in den Bereichen Digitalisierung in den Mitgliedstaaten, aber auch eine anhaltende digitale Kluft aufzeigt⁽¹⁹⁾. Der DESI-Index kann die Grundlage für einen Referenzüberwachungsrahmen für Nicht-EU-Mittelmeerländer bilden.

⁽¹²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Bessere Arbeitsbedingungen für ein stärkeres soziales Europa: die Vorteile der Digitalisierung für die Zukunft der Arbeit in vollem Umfang nutzen“ (COM(2021) 761 final) und zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit“ (COM(2021) 762 final) (Abl. C 290 vom 29.7.2022, S. 95).

⁽¹³⁾ EWSA-Informationsbericht *Digitalisierung und KMU im Mittelmeerraum*.

⁽¹⁴⁾ Kergroach, S.: *Giving momentum to SME digitalization*, Journal of the International Council for Small Business, Bd. 1, Nr. 1, 2020, S. 28-31.

⁽¹⁵⁾ OECD *SME and Entrepreneurship Outlook 2019*.

⁽¹⁶⁾ EWSA-Informationsbericht *Zugang zu Finanzierung für KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung im Zeitraum 2014-2020: Chancen und Herausforderungen*.

⁽¹⁷⁾ Ayadi, Rym und Forouheshfar, Yeganeh, *MSMEs digitalization in the Mediterranean: A new digital preparedness index*. EMANES-Arbeitspapier, 2022 (wird in Kürze veröffentlicht).

⁽¹⁸⁾ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/desi>.

⁽¹⁹⁾ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_5481.

4. Allgemeine Bemerkungen

4.1. Die tiefgreifenden Folgen des digitalen Wandels sind in der Gesellschaft und in der Wirtschaft zu spüren. Obwohl der südliche Mittelmeerraum vor Herausforderungen in Bezug auf die allgemeine Zugänglichkeit und die Verbesserung der digitalen Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger steht, stellt die Region keine Ausnahme dar, wenn es darum geht, den digitalen Wandel zu beschleunigen und in zahlreichen Bereichen davon zu profitieren.

4.2. Der *elektronische Handel* nahm aufgrund der Maßnahmen zur physischen Distanzierung zu. Online-Shopping ist weit verbreitet. Sowohl beim elektronischen Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern (Business-to-Consumer/B2C) als auch zwischen Unternehmen (Business-to-Business/B2B) war eine Steigerung zu verzeichnen. Der Geschäftsführer von Afrikas größtem Online-Dienstleister Jumia meldete eine Vervierfachung der Lebensmittelverkäufe, vor allem in Tunesien und Marokko, wo die Ausgangsbeschränkungen zu einem Anstieg der Verkäufe um 100 % führten ⁽²⁰⁾.

4.3. *Elektronische Bildungsdienste* florierten schnell, als infolge der COVID-19-Pandemie Schulen geschlossen werden mussten. Die Regierungen führten sogar E-Learning-Plattformen ein, wie etwa die Plattform „Darsak“ in Jordanien. Einige Länder haben ein hybrides System eingerichtet, z. B. Ägypten ⁽²¹⁾. Online-Plattformen liegen im Trend, auch für spezifische Projekte zur Vernetzung mit lokalen Berufsverbänden, Gemeinden und wichtigen Akteuren ⁽²²⁾. Die EU sollte gezielt Mittel für die schulische und berufliche Bildung im digitalen Bereich bereitstellen, um die digitale Fortbildung zu unterstützen und damit sich junge Menschen digitale Kompetenzen aneignen und ein Studium in den Bereichen IT und KI im Hinblick auf einen künftigen sicheren Arbeitsplatz aufnehmen.

4.4. Mit *elektronischen Behördendiensten* sollen der Verwaltungsaufwand und die Belastung durch Verwaltungsverfahren verringert und eine effiziente und einfache Erbringung öffentlicher Dienstleistungen ermöglicht werden. Darüber hinaus können sie ein Instrument zur Demokratisierung und zur Steigerung der aktiven Bürgerbeteiligung sein. Die Verbesserung elektronischer Behördendienste gehört zu den Prioritäten der EU-Mitgliedstaaten und ist eine der Säulen des DESI-Indexes. Auch der südliche Mittelmeerraum bewegt sich in diese Richtung. Marokko hat mit seiner nationalen Initiative für elektronische Behördendienste erhebliche Fortschritte erzielt ⁽²³⁾. Im Jahr 2019 führte Ägypten ein elektronisches Zahlungssystem u. a. für die Steuererhebung und die Begleichung von Rechnungen ein. Im Januar 2020 verlagerte das jordanische Ministerium für digitale Wirtschaft seine Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur (IKT) in die Cloud, um das Angebot an Dienstleistungen für die Bürger auszuweiten ⁽²⁴⁾.

4.5. *Elektronische Gesundheitsdienste* sind eine kostenwirksame Möglichkeit, die notwendige Unterstützung zu erhalten und zu erbringen. Elektronische Gesundheitsdienste spielten bei der Bekämpfung von COVID-19 eine zentrale Rolle. Dabei werden Telemedizin und Anwendungen für die mobile Gesundheitsfürsorge eingesetzt. In den vergangenen zwei Jahren haben sich Massendatenanalysen zur epidemiologischen Überwachung als wirksames Mittel bei der Bekämpfung der Pandemie erwiesen. Beispielsweise lancierte eine Gruppe von Ärzten in Tunesien *Tobba.tn*, eine digitale Plattform für Online-Konsultation ⁽²⁵⁾.

4.6. *Online-Banking* ist ein effizientes Instrument zur Verwirklichung der finanziellen Inklusion, da sich mobile Bankdienste bereits in der Vergangenheit bewährt haben. Finanztechnologien können den digitalen Wandel fördern und die finanzielle Inklusion verbessern. Diese Dienste gewinnen an Bedeutung. Sie zielen darauf ab, gänzlich von der Verwendung von Schecks und Bargeldtransaktionen abzukommen, was zum Ausschluss älterer Menschen führen könnte, die möglicherweise nicht über die erforderlichen digitalen Kompetenzen verfügen.

4.7. *E-Justiz* erleichtert den Zugang zu juristischen Diensten und verringert die Kosten von Gerichtsverhandlungen, Einreichungen usw. sowie die für den Zugang benötigte Zeit.

⁽²⁰⁾ Sidlo, K.: *Digital Transformation in the Southern Neighbourhood*, EuroMeSCo Euromed Survey, 2021.

⁽²¹⁾ El Kadi, T.H.: *Uneven Disruption: Covid-19 and the digital divide in the Euro-Mediterranean Region*, IEMed Mediterranean Yearbook, 2020.

⁽²²⁾ Bei diesem Projekt wird beispielsweise vorgeschlagen, dass Betreiber der Plattform die EU, Gemeinden, Hochschulen, Unternehmen oder Ministerien für Bildung in der Türkei, Marokko, Ägypten und Algerien sein sollten: Akpınar P., van Heukelingen, N., Babüroğlu O.N. und Durukan, F.R., *A new formula for collaboration: Turkey, the EU & North Africa*, 2022.

⁽²³⁾ *Digital Government Review of Morocco*, OECD, 2018.

⁽²⁴⁾ El Kadi, T.H.: *Uneven Disruption: Covid-19 and the digital divide in the Euro-Mediterranean Region*, IEMed Mediterranean Yearbook, 2020.

⁽²⁵⁾ El Kadi, T.H.: *Uneven Disruption: Covid-19 and the digital divide in the Euro-Mediterranean Region*, IEMed Mediterranean Yearbook, 2020.

4.8. Angesichts der derzeitigen Auswirkungen der Erderwärmung, der schrumpfenden Lebensmittelversorgungskette und der höheren Lebensmittelpreise kann die Agrarwirtschaft durch die Präzisionslandwirtschaft und die Nutzung von Metadaten und Blockchain-Technologien wettbewerbsfähiger und effizienter werden. Dies kann zu einer hohen Effizienz bei der Wasser- und Bodennährstoffbewirtschaftung und der Seuchenbekämpfung mit fortschrittlicher Temperaturüberwachung und geringerem Arbeitskräftebedarf führen und damit zu einem Instrument zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels werden ⁽²⁶⁾.

4.9. Bei den Mustern der Internetnutzung gibt es Unterschiede zwischen den Mittelmeerländern. In den südlichen Mittelmeerländern ist die Internetnutzung durch Mobiltelefone und soziale Medien weit verbreitet. Im Gegensatz zu den nördlichen Mittelmeerländern ist das Online-Shopping jedoch nicht sehr üblich. Gründe dafür könnten u. a. die finanzielle Ausgrenzung und die geringe Zahl der Bankkontoinhaber im Süden sein ⁽²⁷⁾.

5. Hindernisse bei der Digitalisierung

5.1. Eines der größten Hindernisse bei der Digitalisierung ist die digitale Kluft, die nicht nur von Land zu Land besteht. Dies gilt besonders zwischen den Mittelmeerländern (gemäß dem Network Readiness Index/NRI 2021 bestehen hier erhebliche Divergenzen ⁽²⁸⁾). Auf nationaler Ebene haben die verschiedenen Bevölkerungsgruppen nicht im gleichen Umfang Zugang zu Technologie-Instrumenten. Ein Gefälle besteht in dieser Hinsicht zwischen Männern und Frauen, ländlichen und städtischen Gebieten sowie jungen und älteren Menschen. Aus unternehmerischer Sicht gibt es eine digitale Kluft hinsichtlich der Größe und des Tätigkeitsbereichs, wobei kleinere Unternehmen — im Gegensatz zu größeren — nicht nur in Bezug auf Materialien, sondern auch und vor allem aufgrund der Notwendigkeit der Weiterbildung der Arbeitnehmer mit exorbitanten Kosten konfrontiert sind. Andere sozioökonomische Faktoren wie Einkommen und Bildungsniveau können zu digitaler Ausgrenzung führen.

5.2. In den meisten Ländern der südlichen Nachbarschaft bestehen deutliche Lücken bei der Versorgung mit mobilem Internet. Dieses Problem stellt sich insbesondere in geografisch großen Ländern wie Algerien und Libyen und in geringerem Maße in Ägypten. Investitionen in die digitale Infrastruktur und den Aufbau stabiler und schneller Internetverbindungen sind in ländlichen Gebieten von entscheidender Bedeutung, in denen die Digitalisierung ein potenzieller Motor für integratives Wachstum sein kann ⁽²⁹⁾.

5.3. Computeranalfabetismus, der bei Menschen mit niedrigerem Bildungsniveau verbreiteter ist, wird häufig als weiteres Digitalisierungshindernis hervorgehoben. Deshalb müssen die Schul- und Berufsbildungsprogramme so überarbeitet werden, dass sie den für den künftigen Arbeitsmarkt wichtigen digitalen Kompetenzen Rechnung tragen. Die Digitalisierung muss auch im Zusammenhang mit dem Qualifikationsbedarf von Beschäftigten berücksichtigt werden.

5.4. Bei digitalen Kompetenzen spielt auch das Geschlecht eine Rolle: Männer haben in der Regel einen besseren Zugang zu digitalen Werkzeugen und dementsprechend bessere digitale Kenntnisse. In Tunesien nutzen 72,5 % der Männer das Internet — gegenüber 61,1 % der Frauen. In einigen Ländern konnte diese Kluft bereits überwunden werden. Zum Beispiel beträgt der Unterschied in Slowenien weniger als zwei Prozentpunkte: Dort nutzen 87,2 % der Männer und 86 % der Frauen das Internet. Die Türkei weist mit 11,2 Prozentpunkten (ITU World Telecommunication/ICT Indicators) hingegen ein größeres geschlechtsspezifisches Gefälle beim Internetzugang auf. Die EU-Mitgliedstaaten bemühen sich, das Geschlechtergefälle bei den digitalen Kompetenzen bis 2030 zu überwinden, indem sie Maßnahmen, mit denen Mädchen zur Belegung von IKT-Fächern ermuntert werden, entwickeln und Fortschritte durch den Fortschrittsanzeiger für Frauen in digitalen Branchen überwachen.

6. Mit der Digitalisierung verbundene Risiken

6.1. Die zunehmende Besorgnis darüber, dass Staaten, Unternehmen und Bürger nach und nach die Kontrolle über ihre Daten verlieren, unterstreicht die Bedeutung der Frage der „digitalen Souveränität“. Diese Besorgnis betrifft auch die Fähigkeit von Ländern, Innovationen voranzutreiben und Rechtsvorschriften in einem digitalen Umfeld zu gestalten ⁽³⁰⁾. Die Sorgen sind insofern begründet, als Europa und der Mittelmeerraum bei den Investitionen in KI hinterherhinken, während ausländische Großkonzerne in den sozialen Medien zunehmend an Einfluss gewinnen.

⁽²⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Energiewende und Digitalisierung in ländlichen Gebieten“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 59).

⁽²⁷⁾ El Kadi, T.H.: *Uneven Disruption: Covid-19 and the digital divide in the Euro-Mediterranean Region*, IEMed Mediterranean Yearbook, 2020.

⁽²⁸⁾ <https://networkreadinessindex.org/nri-2021-edition-press-release/>

⁽²⁹⁾ *Smart Cities and Inclusive Growth*, OECD, 2020.

⁽³⁰⁾ EPRS-Briefing *Digital sovereignty for Europe* (PE 651.992 — Juli 2020).

6.2. Einige Mittelmeerländer scheuen sich vor einer raschen Digitalisierung. Die zögerliche Haltung der politischen Ebene gründet in der Angst, die Kontrolle über die Bevölkerung zu verlieren, was zu Filterung und Zensur führt. Dabei würden es digitale Werkzeuge den Organisationen der Zivilgesellschaft leichter machen, sich Gehör zu verschaffen, und die Demokratie fördern. Das tunesische Quartett für den nationalen Dialog, das mit dem Friedensnobelpreis 2015 ausgezeichnet wurde, ist ein Beispiel für die wichtige Rolle, die zivilgesellschaftliche Organisationen beim friedlichen Übergang einer Gesellschaft spielen können.

6.3. Da die Digitalisierung den Weg für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung ebnet, sollte eine unabhängige Behörde für einen angemessenen Regelungsrahmen für den digitalen Bereich sorgen, der Grundsätze der digitalen Rechte wie die Netzneutralität fördert.

6.4. Durch die rasche Digitalisierung steigt das Risiko von Cyberbedrohungen. Die Behörden spielen bei der Ausarbeitung eines gut konzipierten Rechtsrahmens für den Schutz der Nutzer eine wichtige Rolle. Derzeit haben Marokko, Tunesien, Algerien und Ägypten Rechtsvorschriften zur Cybersicherheit erlassen. In diesen Rechtsvorschriften fehlen jedoch Bestimmungen über den Datenschutz⁽³¹⁾. Der Schutz sensibler personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten usw. muss unbedingt sichergestellt sein.

6.5. Der Datenschutz wird zu einem der wichtigsten Bereiche des digitalen Wandels. Die Fragen des Eigentums und des Schutzes der enormen Datenmengen stehen auf der politischen Agenda weit oben. Dies ist eine Reaktion auf die Zunahme von Massendatenanalysen und die Tatsache, dass Social-Media-Plattformen beispiellose Macht und Einfluss erlangen. Der Rechtsrahmen in der südlichen Nachbarschaft gilt weiterhin als unzureichend. Rechtsvorschriften für neu entstehende Technologien werden nicht rasch genug erlassen⁽³²⁾. In manchen Ländern gibt es einen klaren Mangel an politischem Willen, in dieser Angelegenheit voranzukommen. Im Falle sensibler Daten, z. B. in Bezug auf Gesundheitsanwendungen und -plattformen, ist das Problem noch ausgeprägter. Es besteht insbesondere Skepsis in südlichen Ländern, in denen die Rechtsvorschriften für die DSGVO und einen Schutz der Privatsphäre möglicherweise noch nicht in Kraft sind. In Europa zielen das Gesetz über digitale Dienste und das Gesetz über digitale Märkte darauf ab, einen sichereren digitalen Raum für die Nutzer zu schaffen und gleichzeitig Innovation und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

6.6. Digitale Produktpiraterie ist eine weitere Hauptschwierigkeit bei der Digitalisierung. Digitalisierte Werke, die den Rechten des geistigen Eigentums unterliegen, können äußerst leicht und kostengünstig kopiert und in großem Umfang vertrieben werden. Kreative Unternehmen werden unter diesem Phänomen stärker leiden. Aufgrund fehlender wirksamer Rechtsvorschriften sind die Geschäftsmodelle von Kunstschaffenden und Kreativen nicht mehr tragfähig.

6.7. Digitalisierung kann zur Unterdrückung von Bürgerrechten führen. In einigen Ländern sind digitale Rechte im Visier der Behörden, da die Digitalisierung als Kontrollmittel gilt. Beispielsweise wurden bzw. werden infolge der Pandemie Anwendungen zur Standortverfolgung eingesetzt, um die Ausbreitung des Virus zu überwachen, was Menschenrechtsfragen aufwirft⁽³³⁾. Die Möglichkeit, jede digitale Aktivität nachzuverfolgen, stellt eine ernste Bedrohung für die Demokratie dar und kann als Instrument der Unterdrückung eingesetzt werden. Im Bericht von 2021 über die Freiheit im Internet steht Frankreich mit 78 von 100 Punkten an erster Stelle; es folgen Italien mit 76 Punkten, Tunesien mit 63, Marokko mit 53, der Libanon mit 51, Jordanien mit 47, die Türkei mit 34 und Ägypten mit 26 Punkten⁽³⁴⁾.

6.8. Die fortbestehende digitale Kluft kann zu deutlich mehr Ungleichheiten und Unterschieden innerhalb des Mittelmeerraums führen. In einigen Ländern fehlt es an einer digitalen Infrastruktur (Festnetz-Breitbandversorgung bzw. -anschluss). In manchen abgelegenen oder ländlichen Gebieten wird es möglicherweise keine Versorgung oder 4G-/5G-Netze geben. Ein weiterer Grund für die Kluft sind fehlende digitale Kompetenzen in der Bevölkerung und Computeranalphabetismus. Geringe digitale Kompetenzen sind vor allem in den südlichen Ländern häufiger festzustellen, insbesondere unter Frauen und älteren Menschen⁽³⁵⁾.

⁽³¹⁾ Langendorf, M.: *Applying Europe's Digital Agenda in Mediterranean Partner Countries: Opportunities and Pitfalls*. IEMed. Mediterranean Yearbook, 2021.

⁽³²⁾ Sidlo, K.: *Digital Transformation in the Southern Neighbourhood*, EuroMeSCo Euromed Survey, 2021.

⁽³³⁾ Langendorf, M.: *Applying Europe's Digital Agenda in Mediterranean Partner Countries: Opportunities and Pitfalls*. IEMed. Mediterranean Yearbook, 2021.

⁽³⁴⁾ <https://freedomhouse.org/policy-recommendations/internet-freedom>

⁽³⁵⁾ Sidlo, K.: *Digital Transformation in the Southern Neighbourhood*, EuroMeSCo Euromed Survey, 2021.

6.9. Das Entstehen von Technologieriesen lässt keinen Spielraum für fairen Wettbewerb auf den digitalen Märkten. Durch Steuerhinterziehung kommt es zu einer ungerechten Marktsituation für aufstrebende lokale KMU, die in der Folge kaum überleben dürften. Dadurch kommt es auch zur Abwanderung von IT-Fachkräften. Ein weiteres Risiko im Zusammenhang mit den Technologieriesen besteht darin, dass sie aufstrebende Marktteilnehmer schlucken können, was Monopole schafft und verhindert, dass in Europa und im Mittelmeerraum digitale Knotenpunkte entstehen. Grund dafür könnten der fehlende Rechtsrahmen und auch Steuerschlupflöcher für multinationale Unternehmen sein, die sich nachteilig auf den fairen Wettbewerb auswirken.

6.10. Die Tatsache, dass die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und die IAO-Übereinkommen in einigen Mittelmeerländern nicht ernsthaft umgesetzt werden, behindert die Gründung unabhängiger zivilgesellschaftlicher Organisationen — einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, unabhängiger Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände — und gefährdet somit den nachhaltigen digitalen Wandel. Der EWSA stellt daher ausdrücklich fest, dass die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und die IAO-Übereinkommen in allen Mittelmeerländern ehrgeizig umgesetzt werden müssen, damit der digitale Wandel tatsächlich zu einer erfolgreichen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen kann.

6.11. Zudem stellt der Krieg in der Ukraine eine große Bedrohung für die Länder in der Region dar und könnte mit höheren Risiken von Cyberangriffen einhergehen.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Check-up der Wettbewerbsfähigkeit für eine stärkere und resilientere EU-Wirtschaft“**(Sondierungsstimmungnahme)**

(2023/C 100/11)

Berichtersteller: **Christian ARDHE**Ko-Berichtersteller: **Giuseppe GUERINI**

Befassung	Vorsitz des Rates der Europäischen Union, 30.6.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	10.11.2022
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	54/1/2
Verabschiedung auf der Plenartagung	14.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	150/4/11

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hält das Ersuchen des tschechischen Ratsvorsitzes um Erarbeitung einer Sondierungsstimmungnahme zum Thema „Check-up der Wettbewerbsfähigkeit“ für hochaktuell. Angesichts der derzeitigen und absehbaren künftigen Herausforderungen ist es nach Auffassung des EWSA entscheidend, die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft zu stärken. Da der Binnenmarkt und die soziale Marktwirtschaft die größten Trümpfe der EU für Wirtschaftswachstum und soziales Wohlergehen in der EU sind, fordert der EWSA einen Check-up der Wettbewerbsfähigkeit, um die Unternehmen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und bessere Arbeitsbedingungen sowie nachhaltiges Wirtschaftswachstum und sozialen Zusammenhalt zu fördern.

1.2. Nach Ansicht des EWSA lässt sich mit dem Ansatz des Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten, dass Wettbewerbsaspekte bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt werden. Dies erfordert angemessenes Wissen darüber, wie sich Initiativen auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken. Zudem ist bei der Entscheidungsfindung ein Bewusstsein für Wettbewerbsfähigkeit nötig.

1.3. Der EWSA betont, dass der Check-up der Wettbewerbsfähigkeit zentraler Bestandteil einer ausgewogenen Beschlussfassung der EU sein und allenthalben bei der Politikgestaltung und Rechtsetzung der EU angewandt werden sollte. Der Check-up sollte Gesetzgebungsinitiativen, Sekundärrecht, fiskalpolitische Maßnahmen, Strategien und Programme sowie internationale Übereinkommen umfassen. Er sollte auch in das Europäische Semester integriert werden, da die Politik der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung ist.

1.4. Eine solide Folgenabschätzung ist die empirische Grundlage für den Check-up der Wettbewerbsfähigkeit. Deshalb muss unbedingt sichergestellt werden, dass Folgenabschätzungen zur Wettbewerbsfähigkeit verbindlich und wirksam sind und vollständig in jeder Phase des Entscheidungsprozesses durchgeführt werden. Der EWSA begrüßt die derzeitigen Leitlinien und das Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung. Er weist jedoch darauf hin, dass — wie vom Ausschuss für Regulierungskontrolle hervorgehoben — offensichtlicher Verbesserungsbedarf besteht, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Instrumente.

1.5. Nach Auffassung des EWSA sollte der Wettbewerbsfähigkeits-Check-up die Auswirkungen auf die Unternehmen, Beschäftigung und Arbeitsbedingungen auf verschiedenen Ebenen berücksichtigen. Dies gilt auch für die Befolgungskosten und andere direkte Auswirkungen, die Multiplikatoreffekte auf die Wertschöpfungsketten und die daraus resultierenden makroökonomischen Auswirkungen. In diesem Zusammenhang sollte der Wettbewerbsfähigkeit einer Vielzahl von Unternehmen in Bezug auf Sektor, Größe und Geschäftsmodell, einschließlich der Unternehmen der Sozialwirtschaft, Rechnung getragen werden.

1.6. Nach Dafürhalten des EWSA müssen sowohl die positiven als auch die negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt werden, um nicht nur Wettbewerbsverluste zu vermeiden, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Dabei ist insbesondere auf die Entwicklung von auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähigen Produkten und Dienstleistungen der EU zu achten. Beim Check-up der Wettbewerbsfähigkeit muss die große Vielfalt der Unternehmen berücksichtigt werden, die unterschiedlich betroffen sein können.

1.7. Während der Check-up der Wettbewerbsfähigkeit hauptsächlich Initiativen betrifft, deren Hauptzweck nicht die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ist, fordert der EWSA die Kommission auf, auch eine spezifische Agenda für Wettbewerbsfähigkeit auszuarbeiten. Deren allgemeines langfristiges Ziel sollte darin bestehen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken.

1.8. Eine Agenda für Wettbewerbsfähigkeit sollte auf der sozialen Marktwirtschaft der EU aufbauen. Sie sollte sich auf grundlegende Fragen wie Binnenmarkt und Außenhandel, Investitionen und Zugang zu Finanzmitteln, Steuersysteme, Forschung und Innovation, Kompetenzen und Arbeitsmärkte sowie KKMU und den grünen und den digitalen Wandel konzentrieren. Dabei ist der Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen zu berücksichtigen, bei dem Wettbewerbsfähigkeit mit den sozialen und ökologischen Zielen im Einklang steht. Da Wettbewerbsfähigkeit auch mit sozialen und ökologischen Aspekten verknüpft ist und alle betrifft, müssen die Sozialpartner und anderen Akteure der Zivilgesellschaft eng in die Ausarbeitung der Agenda einbezogen werden. Dabei muss der soziale Dialog, wie in der europäischen Säule sozialer Rechte dargelegt, eine Schlüsselrolle spielen.

2. Hintergrund

2.1. Mit dieser Stellungnahme geht der EWSA auf das Ersuchen des tschechischen Ratsvorsitzes um eine Sondierungsstellungnahme zum Thema Wettbewerbsfähigkeit der EU und Regulierungsaspekte der EU-Rechtsvorschriften für EU-Unternehmen ein. Gegenstand ist ein Check-up der Wettbewerbsfähigkeit für eine stärkere und resilientere EU-Wirtschaft. Der Vorsitz unterstreicht die Notwendigkeit, die strategische Abhängigkeit der EU zu verringern und größere Resilienz sicherzustellen. Ebenso gilt es, die Offenheit gegenüber der Außenwelt und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen zu gewährleisten.

2.2. Auch die schwedische Regierung hat die Wettbewerbsfähigkeit als ein Element der politischen Ausrichtung ihres künftigen EU-Ratsvorsitzes genannt.

2.3. Der EWSA hat bereits in seiner Stellungnahme zum Thema „Fit für 55“⁽¹⁾ eine Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit gefordert. Darin stellte er fest, „dass wir für die Umstellung auf eine klimaneutrale Gesellschaft ein Modell wählen müssen, das zu einer florierenden Wirtschaft führt. Wenn wir wollen, dass die EU Vorreiter ist und alle übrigen Länder ihrem Beispiel folgen, sollten wir uns um ein möglichst erfolgreiches Modell bemühen, ein Modell, das wirtschaftlich, sozial und ökologisch gerecht und nachhaltig ist.“ Er konstatierte ebenso, dass „Alle im Rahmen von ‚Fit für 55‘ vorgelegten Legislativvorschläge [...] einer Prüfung in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit gemäß den Grundsätzen der Nachhaltigkeitsziele unterzogen werden [sollten], um Klarheit hinsichtlich der Auswirkungen auf die Unternehmen zu schaffen.“ Zuvor hatte der EWSA bereits in seiner Stellungnahme zur Kapitalmarktunion⁽²⁾ eine Prüfung der Wettbewerbsfähigkeit gefordert.

2.4. Im Bericht der Konferenz zur Zukunft Europas wurde auch gefordert, neue politische Initiativen der EU einem „Check-up der Wettbewerbsfähigkeit“ zu unterziehen, um ihre Auswirkungen auf Unternehmen und das Unternehmensumfeld (Kosten der Geschäftstätigkeit, Innovationsfähigkeit, internationale Wettbewerbsfähigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen usw.) zu untersuchen. Ein solcher Check-up muss mit dem Übereinkommen von Paris und den Zielen für nachhaltige Entwicklung einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter im Einklang stehen. Er darf weder den Schutz der Menschen-, Sozial- und Arbeitnehmerrechte noch die Umwelt- und Verbraucherschutzstandards untergraben.

2.5. Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, hat unlängst in einer Rede⁽³⁾ erklärt, dass wir eine standardmäßige Prüfung unserer Rechtsakte im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit einführen werden.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität — Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 (COM(2021) 550 final) (ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 101).

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen — neuer Aktionsplan (COM(2020) 590 final) (ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 20).

⁽³⁾ Rede von Präsidentin von der Leyen auf der Plenartagung des Europäischen Parlaments zu den Vorbereitungen des Europäischen Rates am 20./21. Oktober 2022.

3. Begründung und Notwendigkeit eines Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit

3.1. Seit der Lissabon-Strategie aus dem Jahr 2000 steht die Wettbewerbsfähigkeit in der ein oder anderen Form als ausdrückliches Ziel auf der Tagesordnung der EU. Es folgten die Strategie Europa 2020, die Industriestrategie sowie eine Reihe von Berichten über die europäische Wettbewerbsfähigkeit und den Binnenmarkt. Im Laufe der Jahre ist der internationale Wettbewerb jedoch immer schärfer geworden. Angesichts der derzeitigen und absehbaren künftigen Herausforderungen ist es von entscheidender Bedeutung, neue Impulse zu setzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern. NextGenerationEU ist die Antwort der EU auf die COVID-19-Pandemie: ein massives Investitionsprogramm, mit dem die globale Wettbewerbsposition der EU-Wirtschaft gefördert werden soll auf der Grundlage umweltfreundlicherer und stärker digitalisierter Unternehmen, die durch effizientere öffentliche Dienstleistungen, eine gestärkte Infrastruktur und einen dynamischen Arbeitsmarkt unterstützt werden.

3.2. Der Anteil Europas an der Weltwirtschaft ist seit einiger Zeit rückläufig. Schätzungen zufolge wird die EU im Jahr 2050 weniger als 10 % des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (BIP) ausmachen, und 85 % des prognostizierten weltweiten BIP-Wachstums werden in den nächsten Jahren außerhalb der EU generiert. Die schlechten Wachstumsaussichten Europas verstärken den relativen wirtschaftlichen Rückgang. Dies bedeutet, dass die Stimme Europas in der Welt weniger zählt und die globale Rolle und der Einfluss der EU in der internationalen Zusammenarbeit schwächer werden⁽⁴⁾.

3.3. Die kurzfristigen Aussichten sind stark bedingt durch den Überfall Russlands auf die Ukraine, der sich weiterhin negativ auf die Wirtschaft der EU auswirkt, sowie dadurch, dass sich die EU nach wie vor von den verschiedenen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erholt. Der Krieg hat die Preise für Energie und Nahrungsmittelrohstoffe zusätzlich unter Druck gesetzt, was den globalen Inflationsdruck verstärkt und die Kaufkraft der privaten Haushalte schwächt⁽⁵⁾. Als Reaktion auf die hohen Inflationsraten hat die Europäische Zentralbank die Zinssätze für den Euro — analog zu den von der Federal Reserve Bank in den USA ergriffenen Maßnahmen — angehoben. Zudem schmälert die Abschwächung des globalen Wachstums die Auslandsnachfrage. Die EU und ihre Mitgliedstaaten reagierten ihrerseits, indem sie die Unterstützung für Unternehmen durch mehrere Programme potenziert haben, um ihre Wettbewerbsfähigkeit auch in Zeiten düsterer und äußerst unsicherer wirtschaftlicher Aussichten zu erhalten.

3.4. Neben der beispiellosen Lage aufgrund der Pandemie und des Krieges steht Europa vor einem historischen Strukturwandel, der von geopolitischen Entwicklungen, dem demografischen Wandel, der Digitalisierung und dem Übergang zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft vorangetrieben wird. Dadurch werden die Märkte umgestaltet und der Wettbewerb bezüglich der Produktionsfaktoren beschleunigt. Der Erfolg des Wandels hängt letztlich vom reibungslosen Funktionieren der Gesamtwirtschaft ab. Nur wenn Europa in den Bereichen Innovation und Nachhaltigkeit weltweit führend ist, kann es dem globalen Wettbewerb standhalten und den notwendigen Wohlstand schaffen.

3.5. Es sei auf die Unterscheidung zwischen Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt und auf dem Weltmarkt hingewiesen. Erstere umfasst den gleichberechtigten Wettbewerb, die Harmonisierung der Vorschriften und die Beseitigung von Hindernissen⁽⁶⁾. Letzteres erfordert günstige Bedingungen und bessere und leichter zugängliche Produkte und Dienstleistungen im Wettbewerb mit Konkurrenten aus Drittstaaten. Ein gut funktionierender Binnenmarkt trägt auch zu besseren Bedingungen für die globale Wettbewerbsfähigkeit bei.

3.6. Es gilt, ein Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen politischen Zielen zu finden. Der Schwerpunkt sollte jedoch stärker auf die Schaffung von Win-Win-Situationen gelegt werden, da wettbewerbsfähige Unternehmen der Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt zugutekommen. Eine gesunde Wirtschaft und eine stabile Gesellschaft erhöhen die Resilienz und tragen zu einem wettbewerbsfähigen Unternehmensumfeld bei.

3.7. Es liegt auch auf der Hand, dass die EU ihre internationale Stellung und ihren Einfluss beim digitalen und ökologischen Wandel ausbauen muss. Eine stärkere Position bei der Entwicklung und Einführung digitaler Technologien betrifft nicht nur die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, sondern auch die Sicherheit und die geopolitische Rolle der EU. Sie ist auch eine Voraussetzung dafür, dass die EU weltweit Standards setzt, z. B. im Bereich einer vertrauenswürdigen KI.

⁽⁴⁾ Achtung Europa, ECIPE 2021.

⁽⁵⁾ Wirtschaftsprognose Sommer 2022.

⁽⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln — die Vorteile des Binnenmarkts“ (Sondierungsstellungnahme) (ABl. C 443, vom 22.11.2022, S. 51).

3.8. Ein stärkerer globaler Einfluss ist auch für die Bekämpfung des Klimawandels erforderlich. Dies bedarf sowohl eines erheblichen diplomatischen Einflusses als auch einer starken Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf Kosteneffizienz, Innovation, Kompetenzen und das Angebot an CO₂-armen Produkten, Technologien und Lösungen für globale Märkte. Positiv hervorzuheben ist, dass eine Reihe von EU-Unternehmen ihre Investitionen bereits auf ökologische und soziale Ziele ausrichten. Dies geht aus der rasch zunehmenden Verwendung von ESG-Produkten (Produkten, die Kriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung erfüllen) auf den globalen und europäischen Finanzmärkten hervor. Die EU erarbeitet derzeit einen umfassenden Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen, der mehr Transparenz und Raum für ESG-Produkte bieten und im Einklang mit der allgemeinen Nachhaltigkeit stehen muss.

3.9. Angesichts der Bedeutung einer florierenden Wirtschaft mit wettbewerbsfähigen Unternehmen für die Schaffung von Wohlstand und Wohlergehen in Europa sowie nachhaltiger Lösungen für Klima- und Umweltprobleme ist es von entscheidender Bedeutung, den Unternehmen in der EU ein günstiges Umfeld für Innovation, Investitionen und Handel zu bieten. Zahlreiche Elemente des Unternehmensumfelds werden vom politischen, regulatorischen und fiskalpolitischen Rahmen bestimmt. Deshalb müssen die politischen Entscheidungsträger sicherstellen, dass dieser Rahmen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und somit auch die Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt fördert.

4. Bestandteile des Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit

4.1. Da es keine einheitliche oder allgemeingültige Definition der Wettbewerbsfähigkeit gibt, hängt der Inhalt eines Check-ups vom Umfang und von der Perspektive ab. Das Ersuchen des tschechischen Vorsitzes bezieht sich ausdrücklich auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen mit dem Ziel, eine stärkere und widerstandsfähigere EU-Wirtschaft aufzubauen.

4.2. Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen kann als deren Fähigkeit bezeichnet werden, auf dem Markt rentabel zu sein und einen Mehrwert für sich und für die Gesellschaft insgesamt zu erwirtschaften. Dies hängt wiederum von der Verfügbarkeit von Produktionsfaktoren (qualifizierte Arbeitskräfte, Energie und Rohstoffe, Kapital, Daten), den Gesamtproduktionskosten, der Nachfrage nach und den Märkten für die Produkte sowie von der Fähigkeit der Unternehmen ab, innovativ zu sein, Chancen zu nutzen und dabei das Modell der sozialen Marktwirtschaft der EU zu stärken.

4.3. Die einzigartige soziale Marktwirtschaft der EU in Verbindung mit einer soliden makroökonomischen Steuerung, Forschung und Innovation, sozialem Dialog, Teilhabe der Zivilgesellschaft sowie umfassenden Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystemen, motivierten Arbeitskräften mit stabilen Arbeitsplätzen, einer florierenden Sozialwirtschaft und nachhaltigen Investoren ist für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung. Angesichts der derzeitigen und absehbaren künftigen Herausforderungen fordert der EWSA ein Check-up der Wettbewerbsfähigkeit zur Unterstützung der Unternehmen, der Schaffung von Arbeitsplätzen und besserer Arbeitsbedingungen, nachhaltigen Wirtschaftswachstums und des sozialen Zusammenhalts.

4.4. Nach Ansicht des EWSA lässt sich mit dem Ansatz des Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten, dass Wettbewerbsaspekte bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt werden. Dies erfordert Wissen darüber, wie sich Initiativen auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken, sowie eine wettbewerbsorientierte Einstellung bei der Entscheidungsfindung. Der Check-up der Wettbewerbsfähigkeit umfasst somit zwei Ebenen:

- die Ebene der Folgenabschätzung („technische“ Ebene). Dabei werden verschiedene Auswirkungen politischer und regulatorischer Initiativen auf die Wettbewerbsfähigkeit bewertet;
- die Entscheidungsebene (politische Ebene). Hier ist der Wettbewerbsfähigkeit gebührend Rechnung zu tragen und ihr auf der Grundlage des Modells der sozialen Marktwirtschaft der EU bei der Gestaltung neuer Initiativen ein angemessenes Gewicht zu verleihen.

4.5. Nach Ansicht des EWSA muss der Check-up der Wettbewerbsfähigkeit möglichst umfassend sein und die Auswirkungen auf Unternehmen, Lieferketten, Beschäftigung und Arbeitsbedingungen sowie die sich daraus ergebenden makroökonomischen Auswirkungen berücksichtigen. Eine gründliche Prüfung aller neuen Initiativen unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit sollte als Kontrollmaßnahme dienen, um sicherzustellen, dass die Vorschläge zu mehr Wettbewerbsfähigkeit, mehr Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum beitragen.

5. Folgenabschätzung als Grundlage des Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit

5.1. Der Check-up der Wettbewerbsfähigkeit sollte sich auf fundierte Informationen über die Auswirkungen politischer und regulatorischer Initiativen auf verschiedenen Ebenen stützen, einschließlich der Befolgungskosten, des leichteren Marktzugangs und anderer direkter Auswirkungen auf Unternehmen. Von besonderer Bedeutung sind die Multiplikatoreffekte in den Wertschöpfungsketten, z. B. die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Energie und Rohstoffen. Der Check-up der Wettbewerbsfähigkeit sollte sich auch auf die Auswirkungen auf Beschäftigung, Investitionen, Innovation, Produktivität, Rechtsstreitigkeiten, das Funktionieren des Binnenmarkts, den Außenhandel sowie auf das Europäische Sozialmodell und das nachhaltige Wachstum insgesamt erstrecken.

5.2. Die derzeitigen Leitlinien und das Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung, im Rahmen der Agenda der Europäischen Kommission für bessere Rechtsetzung sehen bereits vor, dass für Initiativen, die voraussichtlich erhebliche wirtschaftliche, soziale oder ökologische Auswirkungen haben werden, Folgenabschätzungen erforderlich sind. Der Bericht über die Folgenabschätzung muss eine Beschreibung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen enthalten, einschließlich der Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und die Wettbewerbsfähigkeit. Der EWSA fordert eine umfassende Berichterstattung über die Auswirkungen der Wettbewerbsfähigkeit auf die große Vielfalt von Unternehmen in Bezug auf Branche, Größe und Geschäftsmodell, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen.

5.3. Der EWSA begrüßt den Inhalt des derzeitigen Instrumentariums. Er stellt fest, dass das Instrument der Europäischen Kommission für Wettbewerbsfähigkeit in einem Arbeitspapier der OECD ⁽⁷⁾ als das umfassendste Dokument zur Bewertung der Auswirkungen der Regulierung auf die Wettbewerbsfähigkeit genannt wird. Gleichwohl besteht offensichtlicher Verbesserungsbedarf, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung und Durchsetzung der Vorschriften.

5.4. Nach Angaben des Ausschusses für Regulierungskontrolle (RSB) ist die Folgenabschätzung häufig unzureichend, da bestimmte erhebliche Auswirkungen nicht ausreichend bewertet wurden. Wie in seinem Jahresbericht 2021 ⁽⁸⁾ beschrieben, ersuchte der RSB häufig um eine weitere Analyse der Auswirkungen auf Verbraucher, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Mitgliedstaaten und KMU. Außerdem forderte er häufig eine weitere Quantifizierung, insbesondere der Verwaltungskosten und Einsparungen. Der RSB verwies im Jahresbericht 2020 ⁽⁹⁾ am häufigsten auf mangelnde Analysen der Wettbewerbsfähigkeit (häufig im Zusammenhang mit einer unzureichenden Kostenanalyse), der Auswirkungen auf KMU und der gesellschaftlichen Auswirkungen.

5.5. Der EWSA betont daher, dass Folgenabschätzungen zur Sicherstellung ihrer Ausgewogenheit stärker auf die Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet sein müssen. Nach Auffassung des EWSA erfordern die verschiedenen, die Wettbewerbsfähigkeit betreffenden Teile des Instrumentariums — u. a. bezüglich sektoraler Wettbewerbsfähigkeit, KMU, Innovation, Wettbewerb, Binnenmarkt, Handel und Investitionen — einen integrierten Ansatz.

5.6. Beim Check-up der Wettbewerbsfähigkeit muss die große Vielfalt der Unternehmen berücksichtigt werden, die völlig unterschiedlich betroffen sein können. Der EWSA fordert daher eine angemessene Bewertung der Auswirkungen auf verschiedene Wirtschaftszweige und Ökosysteme, auf Unternehmen unterschiedlicher Größe (einschließlich KKMU), auf Unternehmen, die in verschiedenen Teilen der Wertschöpfungsketten und auf verschiedenen Märkten und an verschiedenen geografischen Standorten tätig sind, sowie auf Unternehmen mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen, darunter Unternehmen, Genossenschaften und sozialwirtschaftliche Unternehmen.

5.7. Der EWSA fordert, der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies ist im Hinblick auf die offene strategische Autonomie der EU und die Exportchancen von besonderer Bedeutung.

5.8. Der EWSA betont, dass sich die Bewertung der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit nicht auf die Folgen einer einzelnen Initiative beschränken darf. Vielmehr sollten auch die kumulative Belastung — insbesondere die Befolgungskosten von Rechtsvorschriften oder anderen Maßnahmen, die dieselben Akteure betreffen, berücksichtigt werden. Zudem sollte sich die Bewertung sowohl auf die kurz- als auch auf die langfristigen Auswirkungen — auch in verschiedenen Zukunftsszenarien — beziehen. Um die beste politische Option zu finden, müssen auch die Auswirkungen alternativer Optionen auf die Wettbewerbsfähigkeit bewertet und umfassend erläutert werden. Ferner muss bei der Folgenabschätzung zur Wettbewerbsfähigkeit der Schwerpunkt stärker auf quantitative Daten gelegt werden.

⁽⁷⁾ *How do laws and regulations affect competitiveness*, OECD 2021.

⁽⁸⁾ Ausschuss für Regulierungskontrolle, Jahresbericht 2021.

⁽⁹⁾ Ausschuss für Regulierungskontrolle, Jahresbericht 2020.

5.9. Der EWSA fordert eine gründliche Bewertung und konkrete Anhaltspunkte für die positiven und negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit. Es sollte nicht nur angestrebt werden, Wettbewerbsverluste zu vermeiden. Vielmehr sollte auch ein ehrgeizigeres Ziel verfolgt werden, nämlich die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen sozialen Marktwirtschaft insgesamt für ein robustes, nachhaltiges und inklusives Wachstum.

5.10. Nach Ansicht des EWSA muss auch ein umfassender Ansatz für die Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf die Nachhaltigkeit angenommen werden. Ökologische Nachhaltigkeit ist mit der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verbunden, und zwar nicht nur als Kostenfaktor. Denn zahlreiche Marktteilnehmer wie Kunden, Investoren und Geldgeber, erwarten eine gute Umweltleistung. Dies gilt auch für die soziale Nachhaltigkeit, einschließlich der Achtung der Menschenrechte, der Gleichstellung der Geschlechter und der Arbeitnehmerrechte. Dabei müssen verschiedene Aspekte miteinander in Einklang gebracht werden, u. a. technologischer Fortschritt, Kosten und gesellschaftliche Akzeptanz.

5.11. Da eine Bewertung der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit die empirische Grundlage für den Check-up der Wettbewerbsfähigkeit darstellt, muss nach Auffassung des EWSA unbedingt sichergestellt werden, dass die Folgenabschätzung zur Wettbewerbsfähigkeit verbindlich und wirksam ist und vollständig durchgeführt und durchgesetzt wird. Sie sollte auch im Laufe des Rechtsetzungsprozesses aktualisiert werden, sollten wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Gleichzeitig betont der EWSA, dass für die Durchführung der Bewertungen angemessene Ressourcen und die richtigen Kompetenzen erforderlich sind. Der EWSA empfiehlt ferner, die Praktiken der Wettbewerber regelmäßig zu bewerten.

5.12. Im Rahmen des Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit sollten andere bestehende Instrumente wie Eignungsprüfungen, das REFIT-Programm und die Plattform „Fit for Future“ umfassend genutzt werden. Dies ist für die Bewertung der kumulativen Auswirkungen verschiedener Initiativen besonders wichtig.

6. Check-up der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der Entscheidungsfindung

6.1. Nach Auffassung des EWSA sollte der Check-up der Wettbewerbsfähigkeit ein wesentlicher Bestandteil einer ausgewogenen Entscheidungsfindung sein und im Rahmen aller politischen und legislativen Prozesse der EU angewandt werden. Dies gilt auch für die Strategien und Programme der EU, die Haushalts- und Fiskalbestimmungen, das Sekundärrecht und internationale Abkommen. Er sollte auch das Europäische Semester betreffen, da die Politik der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht entscheidend ist.

6.2. Während der Check-up der Wettbewerbsfähigkeit hauptsächlich Initiativen betrifft, deren Hauptzweck nicht die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ist, fordert der EWSA die Kommission auf, auch eine spezifische Agenda für Wettbewerbsfähigkeit auszuarbeiten. Deren langfristiges Ziel sollte darin bestehen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken.

6.3. Die Agenda für Wettbewerbsfähigkeit sollte langfristig angelegt und u. a. auf folgende grundlegende Fragen ausgerichtet sein: Entwicklung des Binnenmarkts und Abbau von Markthindernissen; Verbesserung der Investitionen und des Zugangs zu Finanzierungen und Finanzmitteln, einschließlich gendefokussierte Investitionen; Erleichterung des Außenhandels und der externen Zusammenarbeit; Innovationsförderung; Spitzenkräfte und -forschung; Verbesserung der Kompetenzen durch Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen; inklusivere Gestaltung der Arbeitsmärkte und Verbesserung der Arbeitsbedingungen; Beschleunigung der Genehmigungsverfahren; Verringerung des Verwaltungsaufwands, Senkung der Befolgungskosten und anreizorientierte Steuersysteme. Sie sollte auch Geschäftsmodelle stärken, die die Wettbewerbsfähigkeit mit sozialen und ökologischen Zielen in Einklang bringen, wie dies z. B. bei Unternehmen und Organisationen der Fall ist, die ESG-Kriterien für ihre Investitionen anwenden.

6.4. Die Stärkung von KKMU und die Förderung des digitalen und des grünen Wandels sollten ebenfalls wesentliche Bestandteile der Agenda sein. Darüber hinaus sollten die Kapazitäten der Mitgliedstaaten, die Unterschiede und die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die Durchsetzbarkeit der Initiativen sowie die regelmäßige Überwachung der Umsetzung und der Ergebnisse der Agenda gebührend berücksichtigt werden. Der EWSA betont auch die in der europäischen Säule sozialer Rechte dargelegte Schlüsselrolle des sozialen Dialogs.

6.5. Bezüglich der kurzfristigen Maßnahmen begrüßt der EWSA⁽¹⁰⁾ die rasche Anpassung der EU-Wettbewerbspolitik an die COVID-19-Pandemie und an den Krieg in der Ukraine und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Flexibilität bei der Anwendung der Beihilfavorschriften wurde zwar nur ausnahmsweise und vorübergehend zugestanden, doch war sie für das Überleben von EU-Unternehmen in sehr schwierigen Zeiten von entscheidender Bedeutung, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen durch Innovation und Produktivität zu erhalten.

6.6. Ein offener und fairer Wettbewerb sowohl intern als auch gegenüber ausländischen Konkurrenten ist ebenfalls von größter Bedeutung. Der EWSA begrüßt die laufenden Arbeiten zur Steigerung der Effizienz der staatlichen Beihilfavorschriften für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Es gilt, die Qualität und Zugänglichkeit dieser Dienstleistungen für die Menschen auf lokaler Ebene zu verbessern⁽¹¹⁾.

6.7. Der EWSA begrüßt im Großen und Ganzen die Initiative der Kommission für eine „Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen“⁽¹²⁾. Sie hat zum Zweck, gleiche Bedingungen für ausländische Wettbewerber zu gewährleisten und so maßgebliche Funktionsstörungen auf dem Binnenmarkt zu verhindern.

6.8. Eine Agenda für Wettbewerbsfähigkeit wäre der nächste Schritt, um auf das grundlegende Ziel des Ersuchens des tschechischen Ratsvorsitzes — den Aufbau einer stärkeren und widerstandsfähigeren EU-Wirtschaft — zu reagieren. Dies würde folglich zum Wohlergehen der EU-Bürger und zur Verwirklichung einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft beitragen. Wettbewerbsfähigkeit ist eine Frage, die alle betrifft. Deshalb müssen die Sozialpartner sowie andere Akteure der Zivilgesellschaft eng in die Ausarbeitung der Agenda einbezogen werden.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽¹⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen“ (COM(2021) 713 final) (ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 34).

⁽¹¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Anwendung der Beihilfavorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich Gesundheit und Soziales nach der Pandemie — Überlegungen und Vorschläge zu der von der Kommission durchgeführten Bewertung der Änderung des Legislativpakets von 2012 (Initiativstellungnahme) (ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 8).

⁽¹²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (COM(2021) 223 final — 2021/0114 (COD)) (ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 87).

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

574. PLENARTAGUNG DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES,
14.12.2022-15.12.2022

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Bericht über die Wettbewerbspolitik 2021“

(COM(2022) 337 final)

(2023/C 100/12)

Berichterstatter: **Philip VON BROCKDORFF**

Befassung	Europäische Kommission, 27.10.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	10.11.2022
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	51/0/3
Verabschiedung auf der Plenartagung	14.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	206/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert einen kontinuierlichen Dialog mit der Kommission über die weiteren Maßnahmen, die für ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind.

1.2. Der EWSA fordert die GD Wettbewerb nachdrücklich auf, die von der Kommission selbst genehmigten und von den Mitgliedstaaten als Reaktion auf COVID-19 und den Krieg in der Ukraine eingeführten Regelungen kontinuierlich zu überwachen, um zu verhindern, dass Mittel in die Hände von unrentablen Unternehmen gelangen.

1.3. Vor diesem Hintergrund fordert der EWSA die Kommission auf, die im Rahmen der Beihilfavorschriften zulässige Flexibilität maximal zu nutzen, damit die Mitgliedstaaten Regelungen erlassen können, die den vom Krieg in der Ukraine betroffenen Unternehmen wirksame Hilfe bieten.

1.4. Der EWSA begrüßt die neuen Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen in den Bereichen Klima, Umweltschutz und Energie und hält sie für einen Schritt in die richtige Richtung.

1.5. Gemäß dem Standpunkt, den er zum Gesetz über digitale Märkte vertreten hat, befürwortet der EWSA die Untersuchung wettbewerbswidriger Praktiken von Technologieriesen.

1.6. Er fordert eine engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes zur weiteren Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrecht gegenüber Unternehmen, die grenzüberschreitende Geschäftspraktiken anwenden, die den Wettbewerb einschränken und den Kunden schaden.

1.7. Der EWSA fordert Wettbewerbsgleichheit im gesamten Luftfahrtsektor. Er warnt jedoch vor der Entwicklung eines Luftverkehrsmarkts, der mit der Zeit von einer kleinen Zahl von Fluggesellschaften dominiert werden könnte.

1.8. Der EWSA unterstützt die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen für in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten. Er fordert die Kommission jedoch auf, ihr Augenmerk auch auf marktverzerrende Subventionen und andere wettbewerbswidrige Praktiken in staatlichen und privaten Unternehmen außerhalb der EU zu richten.

1.9. Der EWSA warnt vor möglichen wettbewerbswidrigen Absprachen oder dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bestimmter Supermarkt- und Lebensmittelketten. Eine solche Dominanz würde sich in höheren Preisen für die Verbraucher und niedrigeren Lieferpreisen für die Erzeuger bzw. Hersteller niederschlagen.

1.10. Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission für ein neues Notfallinstrument für den Binnenmarkt, das andere Legislativmaßnahmen der EU für das Krisenmanagement ergänzen soll.

1.11. Er fordert weitere Schritte zur Stärkung des Wettbewerbs und des Binnenmarkts in einer Zeit, in der die Wirtschaft fortgesetzt mit hohen Energiepreisen, Lieferengpässen und wirtschaftlicher Unsicherheit konfrontiert wird.

1.12. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass die Agenda der EU für eine auf den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft basierende grüne und digitale Wirtschaft wegen des Krieges in der Ukraine nicht geändert werden sollte.

1.13. Schließlich empfiehlt der EWSA die Anwendung staatlicher Beihilfen, wie sie nach dem EU-Recht zulässig sind, um die sozioökonomischen Folgen des Krieges in der Ukraine abzufedern. Dabei ist der Gleichstellung der Geschlechter und der Geschlechterperspektive im weiteren Sinne besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere im Falle von Flüchtlingen in den an die Ukraine angrenzenden Mitgliedstaaten.

2. Hintergrund

2.1. Der Bericht über die Wettbewerbspolitik 2021 enthält die wichtigsten politischen Entwicklungen und Gesetzesinitiativen des vergangenen Jahres sowie ausgewählte Durchsetzungsmaßnahmen. Im Jahr 2021 überprüfte die Kommission die wichtigsten Wettbewerbsvorschriften, Leitlinien und Bekanntmachungen, wie in ihrer Mitteilung über eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen⁽¹⁾ dargelegt. Darin wird die Rolle der Wettbewerbspolitik für den Aufschwung in Europa, für den grünen und den digitalen Wandel und für einen resilienten Binnenmarkt abgesteckt.

2.2. Die Kommission nahm außerdem einen Vorschlag für eine neue Verordnung an, um gegen den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen für im Binnenmarkt tätige Unternehmen vorzugehen⁽²⁾. 2020 bereits hatte sie Vorschläge für das Gesetz über digitale Märkte und das Gesetz über digitale Dienste auf den Weg gebracht, die beide darauf abzielen, ein breites Spektrum digitaler Herausforderungen anzugehen⁽³⁾. Vor allem mit dem Gesetz über digitale Märkte wurden Verpflichtungen eingeführt, die als Torwächter für Unternehmen und Verbraucher im Binnenmarkt fungieren.

2.3. Die Fusionskontroll- und Kartellvorschriften sowie die Leitlinien wurden aktualisiert, um die Herausforderungen zu bewältigen. Dazu gehörte auch eine Überprüfung der Vorschriften zu vertikalen Lieferungen und horizontaler Zusammenarbeit. Letztere zielt insbesondere auf die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen ab, sodass die wirtschaftliche Effizienz erhöht wird. Darüber hinaus veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse der Evaluierung der Bekanntmachung über die Marktdefinition, die Leitlinien für die Durchsetzung des Wettbewerbs in sachlich und räumlich relevanten Märkten enthält.

⁽¹⁾ Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen, COM(2021) 713.

⁽²⁾ COM(2021) 223 final.

⁽³⁾ COM(2020) 842 final.

2.4. Die Kommission hat auch die Vorschriften und Leitlinien für staatliche Beihilfen aktualisiert, um den sich ändernden Gegebenheiten Rechnung zu tragen und den grünen und digitalen Wandel zu unterstützen. Besonders wichtig ist es, angesichts der wirtschaftlichen Unsicherheit die Resilienz des Binnenmarkts zu stärken. Die Kommission beobachtet zu diesem Zweck die Entwicklungen der Märkte. Der befristete Rahmen für staatliche Beihilfen kam genau zur rechten Zeit und war wichtig, um Unternehmen in der gesamten EU zu unterstützen. Die russische Aggression gegen die Ukraine beeinflusst die Entwicklung derart, dass weitere politische Korrekturen seitens der Kommission notwendig werden. In der Zwischenzeit hat die Kommission eine Investitionsförderung (bis Ende 2022) und eine Solvenzhilfe (bis zum 31. Dezember 2023) eingeführt, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, private Mittel zu mobilisieren und diese den KMU zur Verfügung zu stellen.

2.5. Wichtig war auch die Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Klima- und Umweltschutzbeihilfen und die Dekarbonisierung von Wirtschaftstätigkeiten. Es war notwendig, den Anwendungsbereich dieser Leitlinien auf neue Wirtschaftstätigkeiten wie saubere Mobilität und die Dekarbonisierung der Industrie auszuweiten. Die überarbeiteten Leitlinien tragen daher zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals bei.

2.6. Darüber hinaus hat die Kommission die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen und die damit verbundenen vertikalen Leitlinien überarbeitet. Dadurch sollen frühere Vorschriften, die angesichts von Marktentwicklungen wie der Zunahme des Online-Verkaufs nicht mehr als zweckmäßig erachtet wurden, aktualisiert werden.

2.7. Auch der Anwendungsbereich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung wurde erweitert, um EU-finanzierte Programme zu erleichtern. Dies trägt im Wesentlichen dazu bei, die für nationale Finanzierungen und in Bezug auf spezifische EU-Programme geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen zu straffen.

2.8. Darüber hinaus wurden die EU-Leitlinien für Regionalbeihilfen überarbeitet, damit die Mitgliedstaaten benachteiligte Regionen sowie Gebiete mit strukturellen Problemen unterstützen können.

2.9. Ein wichtiger Schritt bestand darin, dass die Kommission die derzeitige und künftige Durchsetzung an die Herausforderungen des digitalen Wandels angepasst hat. Die Effizienz und Wirksamkeit, mit der die Kommission auf wettbewerbswidrige Praktiken von Apple, Amazon oder Facebook reagieren kann, wurde als besonders wichtig erachtet.

2.10. In diesem Sinne hat die Kommission eine Umstrukturierung zur Durchführung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse vorgenommen. Wichtig war auch die Einrichtung einer Taskforce zur Unterstützung der Umsetzung des Gesetzes über digitale Märkte.

2.11. Zur Stärkung des Binnenmarkts wurden Mittel in Höhe von 4,2 Mrd. EUR für das sogenannte Binnenmarktprogramm bereitgestellt, das auf die Durchsetzung der EU-Wettbewerbspolitik abzielt.

2.12. Die wirksame Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften und die Reformierung des Regelungsumfelds sind für den digitalen Wandel der EU-Wirtschaft und für eine größere Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts in sehr schwierigen Zeiten von entscheidender Bedeutung.

2.13. In diesem Zusammenhang sind kartellrechtliche Untersuchungen und die Untersuchung missbräuchlicher Praktiken großer multinationaler Unternehmen von größter Bedeutung. Die Fusionskontrolle der Kommission stellt auch sicher, dass die Konsolidierung in einer Weise erfolgt, die den Wettbewerb auf den Märkten ermöglicht und Marktbeherrschung verhindert. Die Zahl der Fusionsentscheidungen in verschiedenen Branchen war mit 396 beeindruckend hoch.

2.14. Ein weiterer wichtiger Schritt war die Ausrichtung auf eine Breitbandinfrastruktur, die den Anforderungen sehr hoher digitaler Geschwindigkeiten genügt, wie sie von der europäischen Gigabit-Gesellschaft 2025, in der digitalen Strategie und in den Zielen des digitalen Kompasses 2030 festgelegt wurden. Gibt es für private Betreiber keine Anreize, eine angemessene Breitbandversorgung bereitzustellen, wird der Ausbau der Breitbandinfrastruktur in der gesamten EU durch staatliche Beihilfen unterstützt.

2.15. Die Tätigkeiten der Kommission trugen ebenfalls zur Verwirklichung der Umweltziele bei, insbesondere im Hinblick auf die Dekarbonisierung der Wirtschaft und die schrittweise, aber stetige Umstellung des Verkehrssektors von fossilen auf alternative Kraftstoffe. Die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist zur Unterstützung des europäischen Grünen Deals sehr wichtig. Auch in diesem Zusammenhang hat die Kommission eine Reihe staatlicher Beihilfemaßnahmen zur Erleichterung des grünen Wandels in der EU genehmigt.

2.16. Wichtig waren auch die Durchsetzung des Kartellrechts und die Fusionskontrolle in der Automobilindustrie, die zum ökologischen Wandel beitragen. Bei dieser Maßnahme der Kommission ging es um die Verhängung von Geldbußen in Höhe von mehreren Hundert Millionen Euro.

2.17. Von großer Bedeutung ist die Tatsache, dass die Kommission bei der Förderung der Wettbewerbspolitik besonders auf die Auswirkungen des Wettbewerbs für die Verbraucher in der gesamten EU achtet. Wie in dem Bericht zu Recht hervorgehoben wird, ist die soziale Marktwirtschaft einer der Grundpfeiler der EU. Die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln und der Schutz des Wettbewerbs unter allen Umständen fördern die Weiterentwicklung der sozialen Marktwirtschaft.

2.18. Dies gilt auch für den Bereich der Finanzdienstleistungen, in dem die Kommission gegen potenzielle Kartelle vorgeht und schwere Geldbußen gegen eine Reihe von Finanzinstituten verhängte.

2.19. Ebenso wichtig war die Reaktion der Kommission auf die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise: Sie nahm einen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen an und ermöglichte dadurch die in den Beihilfavorschriften vorgesehene Flexibilität. Dadurch konnten die Mitgliedstaaten Regelungen für Unternehmen — wie beispielsweise Kreditbürgschaften — einführen. Auf der Grundlage dieses befristeten Rahmens genehmigte die Kommission eine Reihe von Regelungen in Milliardenhöhe für mehrere Sektoren, die von den COVID-19-Beschränkungen betroffen waren, darunter auch der Luftfahrtsektor, mit dem Ziel, den Liquiditäts- und Kapitalbedarf zu decken.

2.20. Eine wichtige Maßnahme der Kommission bestand darin, den Mitgliedstaaten Orientierungshilfe zu bieten und sie bei der Ausarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne zu unterstützen. Dies war notwendig, um sicherzustellen, dass die Pläne mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sind.

2.20.1. Auch 2021 sorgte die Kommission für eine konsequente Anwendung der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Darüber hinaus überwachte und unterstützte die Kommission die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen, die „ECN+-Richtlinie (*) in nationales Recht umzusetzen. Diese Richtlinie ermöglicht es den Wettbewerbsbehörden in der gesamten EU, die Wettbewerbsregeln wirksamer durchzusetzen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten.

2.21. Schließlich engagierte sich die Kommission im Wettbewerbsausschuss der OECD, im Internationalen Wettbewerbsnetz und in der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA nimmt die konstruktiven Bemühungen der Kommission zur Kenntnis, durch die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln und den Schutz des Wettbewerbs in der gesamten EU den Binnenmarkt weiter zu stärken.

3.2. Der EWSA nimmt ferner die Effizienz zur Kenntnis, mit der die Kommission reagiert hat, um die Auswirkungen der COVID-19-Beschränkungen abzufedern, indem sie einen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfemaßnahmen angenommen hat. Dadurch wurden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, Unternehmen zu unterstützen, und gleichzeitig gelang es der Kommission dadurch, die Integrität des Binnenmarkts zu wahren.

3.3. Mit der gleichen Effizienz wurde auf die Krise aufgrund der Invasion Russlands in die Ukraine reagiert. Der EWSA ist der Auffassung, dass die rasche Annahme des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen von genauso großer Tragweite war wie die Maßnahmen im Zusammenhang mit den COVID-19-Beschränkungen. Der EWSA fordert die Kommission daher auf, die im Rahmen der Vorschriften über staatliche Beihilfen zulässige Flexibilität voll auszuschöpfen, wenn Mitgliedstaaten mit wirtschaftlichen Schocks konfrontiert sind.

3.4. Der EWSA nimmt ferner die Arbeit zur Kenntnis, die die Kommission bei der Überprüfung der wichtigsten Verordnungen, Leitlinien und Bekanntmachungen geleistet hat, um sicherzustellen, dass sie weiterhin ihren Zweck erfüllen. Insbesondere gilt dies für die Überarbeitung der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen und der Vertikal-Leitlinien.

3.5. Nach Ansicht des EWSA sind die Annahme einer Verordnung zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und die Veröffentlichung von Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen wichtige Schritte zur Unterstützung der wichtigsten politischen Ziele der EU. Wichtig war auch die Überarbeitung der Mitteilung über wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI).

(*) Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (ABl. L 11 vom 14.1.2019, S. 3).

3.6. Der EWSA nimmt die Bemühungen im Hinblick auf die Annahme des Gesetzes über digitale Märkte zur Kenntnis. Der EWSA hält diese Rechtsvorschrift für einen großen Schritt zur Stärkung des Wettbewerbs und zum Schutz der Kunden bei der Nutzung digitaler Dienste.

3.7. Der Vorschlag für eine Verordnung über drittstaatliche Subventionen, die den Binnenmarkt verzerren, befindet sich kurz vor der Annahme. In einer Reihe von Stellungnahmen hat sich der EWSA gegen marktverzerrende drittstaatliche Subventionen für in der EU tätige Unternehmen ausgesprochen. Mit der vorgeschlagenen Verordnung würde die Kommission neue Befugnisse erhalten, um solche drittstaatlichen Subventionen zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Dies ist nach Ansicht des EWSA mit dem Grundsatz des fairen Wettbewerbs zu gleichen Bedingungen vereinbar.

3.8. Der EWSA nimmt die kartellrechtlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen zur Fusionskontrolle zur Kenntnis. Solche Maßnahmen sind notwendig, um die Integrität des Binnenmarkts zu wahren und die EU-Bürger zu schützen, insbesondere vor den Entscheidungen der Technologieriesen.

3.9. Die Genehmigung einer Reihe von Beihilfemaßnahmen durch die Kommission zur Unterstützung des grünen Wandels in der EU, darunter Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und sauberer Mobilität, ebnet den Weg für weitere positive Maßnahmen in der Zukunft.

4. Besondere Empfehlungen

4.1. Der EWSA fordert einen kontinuierlichen Dialog mit der Kommission über die weiteren Maßnahmen, die für ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind. In diesem Zusammenhang verweist der EWSA auf seine jüngste Stellungnahme, in der er einige Schwachstellen des EU-Binnenmarkts aufzeigt.

4.2. Der EWSA begrüßt die Geschwindigkeit, mit der die Kommission auf die COVID-19-Beschränkungen und in jüngster Zeit auf die wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine reagiert hat. Er fordert jedoch eine kontinuierliche Überwachung der von der Kommission selbst genehmigten und von den Mitgliedstaaten als Reaktion auf COVID-19 und den Krieg in der Ukraine eingeführten Regelungen, um zu verhindern, dass Mittel nicht in die Hände von nicht rentablen Unternehmen gelangen. Der Umfang der erforderlichen Unterstützung und der Druck, dem die Regierungen in der gesamten EU ausgesetzt sind, staatliche Beihilfen zu gewähren, sind außergewöhnlich und können zu solchen Situationen führen.

4.3. Vor diesem Hintergrund fordert der EWSA die Kommission auf, die im Rahmen der Beihilfenvorschriften zulässige Flexibilität maximal zu nutzen, damit die Mitgliedstaaten Regelungen erlassen können, die den vom Krieg in der Ukraine betroffenen Gebieten und Unternehmen wirksame Hilfe bieten. Gleichzeitig unterstreicht der EWSA, dass derartige Beihilfen mit minimalen Wettbewerbsverzerrungen zulässig sein sollten.

4.4. Der EWSA hebt die Bemühungen zur Unterstützung der grünen Agenda der EU durch die Wettbewerbspolitik hervor. Dies ist von entscheidender Bedeutung, und die neuen Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen in den Bereichen Klima, Umweltschutz und Energie sind ein Schritt in die richtige Richtung. Da die drei Sektoren ineinandergreifen, ist der EWSA der Auffassung, dass die neuen Leitlinien eine solide Grundlage für eine wirksame Unterstützung des europäischen Grünen Deals bilden.

4.5. Der EWSA verweist auf die Untersuchungen der Kommission gegen eine Reihe von Technologieriesen aufgrund wettbewerbswidriger Praktiken. Er unterstützt derartige Untersuchungen uneingeschränkt, denn sie stimmen mit seinem Standpunkt zum Gesetz über digitale Märkte überein. Dieses Gesetz ist insbesondere deswegen von Bedeutung, weil es den Wettbewerb bei digitalen Dienstleistungen ermöglicht und die EU-Bürger vor missbräuchlichen Praktiken der Technologieriesen schützt. Dies zeigt, dass die Kommission nun größere Möglichkeiten hat, ihr Ziel zu verwirklichen, nämlich einen stärker regulierten digitalen Markt.

4.6. Der EWSA fordert eine engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes, um das EU-Wettbewerbsrecht nachdrücklicher gegenüber Unternehmen durchzusetzen, die grenzüberschreitende Geschäftspraktiken anwenden, die den Wettbewerb einschränken und den Kunden schaden. Der EWSA hält die Koordinierung der Untersuchungen für unerlässlich.

4.7. Er hat die Bedeutung von Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Luftfahrtsektor, insbesondere während der Pandemie, zur Kenntnis genommen und fordert Wettbewerbsgleichheit in diesem Sektor. Er warnt jedoch vor der Entwicklung eines Luftfahrtsektors und eines Luftverkehrsmarkts, der mit der Zeit von einer kleinen Zahl von Flugesellschaften dominiert werden könnte.

4.8. Der EWSA befürwortet uneingeschränkt die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen für in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten. Dieses Gebaren hat offensichtlich wettbewerbsverzerrende Auswirkungen. Darüber hinaus können auch ausländische Unternehmen in den Genuss von Steuervorteilen kommen, was zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen führt. Der EWSA fordert die Kommission ferner auf, geeignete Maßnahmen gegen marktverzerrende Subventionen und andere wettbewerbswidrige Praktiken in staatlichen oder privaten Unternehmen außerhalb der EU zu ergreifen. Dies würde auch dazu beitragen, die Ziele der europäischen Industriestrategie zu verwirklichen.

4.9. Der EWSA stellt fest, dass die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden die Lebensmittelversorgungsketten in Europa überwachen. Der EWSA warnt vor möglichen wettbewerbswidrigen Absprachen und dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Beides wirkt sich durch höhere Preise auf die Verbraucher aus. Der EWSA warnt auch davor, dass bestimmte Supermarkt- und Lebensmittelketten auf dem Lebensmittelmarkt eine dominierende Rolle einnehmen. Eine solche Dominanz würde sich in höheren Preisen für die Verbraucher und niedrigeren Lieferpreise für die Erzeuger bzw. Hersteller niederschlagen. Der EWSA ist sich bewusst, dass es Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, für die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken zu sorgen und dort Abhilfe zu schaffen, wo es Ungleichgewichte in den einzelnen Geschäftsbeziehungen gibt ⁽⁵⁾. Der EWSA fordert die Kommission daher auf, die Wirksamkeit der von den nationalen Behörden durchgeführten Marktanalysen und Maßnahmen kontinuierlich zu überwachen.

4.10. Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission für ein neues Notfallinstrument für den Binnenmarkt. Dieses ergänzt andere Legislativmaßnahmen der EU für das Krisenmanagement wie das Katastrophenschutzverfahren der Union oder die EU-Vorschriften für bestimmte Sektoren, Lieferketten und Produkte (wie Gesundheit, Halbleiter und Ernährungssicherheit), die bereits gezielte Krisenreaktionsmaßnahmen vorsehen. Nach Auffassung des EWSA bietet dies einen ausgewogenen Rahmen für das Krisenmanagement, um verschiedene Bedrohungen für den Binnenmarkt zu ermitteln und sein reibungsloses Funktionieren zu gewährleisten mittels: Schaffung einer Architektur für die Krisenbewältigung; Vorschläge für neue Maßnahmen zum Ausgleich der negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt; Ermöglichung von Maßnahmen als letztes Mittel in Notfällen.

4.11. Er fordert weitere Schritte zur Stärkung des Wettbewerbs und des Binnenmarkts in einer Zeit, in der die Wirtschaft weiterhin von hohen Energiepreisen, Lieferengpässen und wirtschaftlicher Unsicherheit betroffen ist.

4.12. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass die Agenda der EU für eine auf den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft basierende grüne und digitale Wirtschaft aufgrund der Krise in der Ukraine nicht verändert werden sollte. Märkte, die den EU-Bürgern wettbewerbsfähige und faire Preise bieten, sollten das Ziel der EU bleiben. Dafür müssen sich die Kommission und die nationalen Behörden in der gesamten EU stark machen. In diesem Zusammenhang ist der jüngste Vorschlag der Kommission zur gemeinsamen Beschaffung von Erdgas als vorübergehende, aber wirksame Lösung zur Stabilisierung der Energiepreise zu nennen.

4.13. Schließlich sei auf die Anwendung von nach EU-Recht zulässigen staatlichen Beihilfen zur Bewältigung der sozioökonomischen Folgen des Krieges in der Ukraine, einschließlich der Flüchtlingskrise, von der die an die Ukraine angrenzenden Mitgliedstaaten betroffen sind, verwiesen. Ebenso gilt es, der Gleichstellung der Geschlechter und der breiteren Geschlechterperspektive besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽⁵⁾ Die Richtlinie wurde durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue europäische Innovationsagenda“

(COM(2022) 332 final)

(2023/C 100/13)

Berichterstatter: **Maurizio MENSI**

Ko-Berichterstatter: **Christophe LEFÈVRE**

Befassung	Europäische Kommission, 27.10.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	10.11.2022
Verabschiedung im Plenum	14.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	177/0/0

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene europäische Innovationsagenda und unterstützt insbesondere das zweifache Ziel, sowohl die Wettbewerbsfähigkeit Europas als auch die Gesundheit und das Wohlergehen seiner Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

1.2. Der EWSA begrüßt ferner die schwerpunktmäßige Ausrichtung des Kommissionsvorschlags auf die Schließung von Lücken bei Scale-ups (Unternehmen in der Expansionsphase) und technologieintensiven Unternehmen, wie sie in der EU im Vergleich zu Drittländern bestehen, in denen wachsende Technologieunternehmen weiter verbreitet sind. Der EWSA schlägt der Kommission vor, den Unternehmen, insbesondere KMU und Start-ups, sowie ihren Innovationsnetzwerken bei der Verwirklichung des ökologischen und digitalen Wandels größere Bedeutung beizumessen.

1.3. Der EWSA begrüßt, dass der Vorschlag um fünf Leitinitiativen herum strukturiert ist. Es bedarf hier zudem Instrumenten zur Messung und Überwachung der erzielten Fortschritte.

1.4. Der EWSA begrüßt den Vorschlag, eine Beratungsgruppe für die Ausarbeitung von Vorschriften einzusetzen, die Innovationen im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen begünstigen, und schlägt vor, dass sich an dieser Gruppe auch ein Vertreter des EWSA als ordentliches Mitglied beteiligt.

1.5. Der EWSA betont, wie wichtig die Finanzierung von Versuchs- und Testinfrastrukturen ist, um Start-ups zu unterstützen und die Kluft zwischen Labor und gewerblicher Anwendung zu überbrücken. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Aufnahme des Konzepts der Test- und Versuchseinrichtungen in den Vorschlag für die Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

1.6. Der EWSA begrüßt zudem die Initiative zur Vergabe öffentlicher Aufträge. In diesem Zusammenhang schlägt er vor, die Beteiligung mindestens eines Start-ups an Vergabeverfahren für besonders innovationsintensive öffentliche Aufträge vorzusehen.

1.7. Der EWSA betont die Bedeutung solider Regelungen für geistiges Eigentum, die bei Erfindungen von Start-ups Anwendung finden können, wodurch kontinuierliche Forschungsfortschritte gefördert würden.

1.8. Der EWSA fordert die Kommission auf, die interregionale Dimension von Investitionen zu fördern, wobei sowohl weniger innovative als auch innovativere Regionen eingebunden werden sollten.

1.9. Der EWSA betont, dass auch das Hochschulwesen sowie Innovationslabors von öffentlicher Unterstützung profitieren sollten. In diesem Zusammenhang schlägt er der Kommission vor, auf eine Reihe von mit Pilotprojekten betrauten Forschungszentren und Hochschulen zurückzugreifen, um Innovationsziele voranzubringen.

1.10. Der EWSA begrüßt ferner, dass die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung grenzüberschreitender Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse unterstützt. Er schlägt daher vor, dass sowohl Forschungstätigkeiten als auch die berufliche Entwicklung von Forschern finanziert und die Ergebnisse öffentlich geförderter Forschungstätigkeiten — gegebenenfalls über die Innospace-Plattform — für die Weiterentwicklung durch Innovatoren zugänglich gemacht werden.

1.11. Der EWSA begrüßt die Herausgabe eines Leitfadens, der es den interessierten Behörden erleichtern soll, sich für das am besten geeignete strategische europäische Programm zu entscheiden. In diesem Zusammenhang hebt er die Bedeutung einer horizontalen Umsetzung der strategischen Programme hervor.

1.12. Der EWSA begrüßt die Idee, eine günstigere steuerliche Behandlung von Aktienoptionen sowie eine Steuerregelung für talentierte Menschen zu erwägen, die es ins Ausland zieht. Er ersucht die Kommission, die nationalen Initiativen zur Förderung von Talenten zu koordinieren.

1.13. Der EWSA begrüßt die Vorhaben der Kommission, solide und vergleichbare Datenbanken sowie eine gemeinsame Datentaxonomie zu entwickeln, die für politische Maßnahmen auf allen Ebenen genutzt werden können, und dafür zu sorgen, dass über das Forum des Europäischen Innovationsrats auf strukturierte Weise bewährte Verfahren ausgetauscht werden.

1.14. Der EWSA begrüßt außerdem die Absicht der Kommission, zum Austausch bewährter Verfahren beizutragen und Leitlinien für deren Anwendung durch die Regierungen herauszugeben. Auf diese Weise soll die regulatorische Fragmentierung zwischen den Mitgliedstaaten überwunden werden.

2. Hintergrund

2.1. Im Rahmen der neuen europäischen Innovationsagenda soll Europa zu einem Vorreiter bei dem aktuell zu verzeichnenden Boom technologieintensiver Innovationen und Start-ups gemacht werden, indem

- der Zugang zu Finanzmitteln für europäische Start-ups und Scale-ups verbessert wird,
- Innovatoren durch die Schaffung günstigerer Bedingungen in die Lage versetzt werden, neue Ideen in Reallaboren zu erproben,
- zur Schaffung regionaler „Innovationstäler“ beigetragen wird, auch in strukturschwachen Regionen,
- Talente in Europa gewonnen und gebunden werden und
- der politische Rahmen durch genauere Formulierungen, Indikatoren und Datensätze sowie durch eine politische Unterstützung der Mitgliedstaaten verbessert wird.

2.2. Die neue europäische Innovationsagenda umfasst 25 spezifische Maßnahmen, die zu fünf Leitinitiativen zusammengefasst werden:

- Durch die Finanzierung von Scale-ups werden Investitionen institutioneller und privater Investoren angeregt.
- Durch Versuchsräume und die Vergabe öffentlicher Aufträge werden Innovationen begünstigt.
- Durch die Beschleunigung und Stärkung der Innovation in europäischen Ökosystemen in der gesamten EU und die Bekämpfung der Unterschiede zwischen den verschiedenen Ländern und Regionen wird die Einrichtung regionaler Innovationstäler gefördert und werden die Mitgliedstaaten dabei unterstützt, mindestens 10 Mrd. EUR in die Innovation auf regionaler Ebene im Zusammenhang mit den Prioritäten der EU fließen zu lassen.
- Durch die Förderung, Gewinnung und Bindung von Talenten im Bereich technologieintensive Innovation wird die Entwicklung und der Zustrom wichtiger Talente in technologieintensiven Bereichen in der EU sichergestellt.
- Die Verbesserung der Politikinstrumente wird von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung und Nutzung solider und vergleichbarer Datensätze und gemeinsamer Begriffsbestimmungen (Start-ups, Scale-ups usw.) sein, die für politische Maßnahmen auf allen Ebenen in der gesamten EU genutzt werden können.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA begrüßt die von der Kommission ausgearbeitete europäische Innovationsagenda und insbesondere die zweifache Zielsetzung, einerseits die Wettbewerbsfähigkeit Europas und andererseits das Wohlergehen der Europäerinnen und Europäer zu fördern.

3.2. In diesem Zusammenhang begrüßt der EWSA, dass der Plan der Kommission auf das übergeordnete Ziel ausgerichtet ist, das fortbestehende Innovationsgefälle zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der europäischen Regionen zu verringern, da dieses den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt beeinträchtigen könnte.

3.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass die digitale Dividende allen Bürgerinnen und Bürgern Europas unabhängig von ihrem Wohnort zur Verfügung stehen sollte. Mit der digitalen Revolution dürften sich die während der industriellen Revolution entstandenen und nach wie vor bestehenden Lücken schließen, die sich in einigen nach dem Fall des Eisernen Vorhangs beigetretenen Mitgliedstaaten weiter verschärft hatten.

3.4. Dies ist gerade in den aktuellen Zeiten, in denen alle Mitgliedstaaten und Regionen der EU unabhängig von Drittstaaten sein müssen, besonders wichtig. Letztere sind nämlich nicht immer zuverlässige Partner, wie der Krieg in der Ukraine, die aktuelle Energiekrise und die Chipknappheit zeigen, und teilen nicht unbedingt die europäischen Grundwerte.

3.5. Der EWSA begrüßt ferner die schwerpunktmäßige Ausrichtung des Kommissionsvorschlags auf die Verringerung der bei Scale-ups und technologieintensiven Unternehmen verzeichneten Rückstände gegenüber Drittländern, in denen wachsende Technologieunternehmen weiter verbreitet sind. Er schlägt der Kommission außerdem vor, den Unternehmen, KMU und Start-ups sowie ihren Innovationsnetzwerken bei der Verwirklichung des ökologischen und digitalen Wandels größere Bedeutung beizumessen und auf diese Weise zu einer besseren Wettbewerbsfähigkeit zu verhelfen. ⁽¹⁾ Zudem sollten Initiativen gefördert werden, in deren Rahmen auch traditionelle landwirtschaftliche Betriebe zu innovativen Betrieben werden können.

3.6. Nach Ansicht des EWSA könnte eine tiefgreifende und einheitlichere Digitalisierung für eine positive Dynamik sorgen und dazu beitragen, das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die industrielle und wirtschaftliche Abhängigkeit von Drittländern zu verringern, die nicht die gleichen Werte teilen.

3.7. Aus all diesen Gründen begrüßt und unterstützt der EWSA die Initiative der Kommission in inhaltlicher Hinsicht uneingeschränkt.

3.8. Der EWSA begrüßt ferner die Strukturierung des Vorschlags, die sich auf fünf Leitinitiativen stützt. In diesem Zusammenhang ist es ratsam, Instrumente vorzusehen, mit denen die erzielten Fortschritte ständig gemessen und überwacht werden können, sodass gegebenenfalls erforderliche Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

3.9. Der EWSA begrüßt den Vorschlag, eine Beratungsgruppe für die Ausarbeitung von Vorschriften einzusetzen, die Innovationen im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen begünstigen, und schlägt vor, dass sich an dieser Gruppe auch ein Vertreter des EWSA als ordentliches Mitglied beteiligt.

4. Leitinitiative zur Finanzierung von Scale-ups im Bereich technologieintensive Innovation

4.1. Der EWSA begrüßt nachdrücklich alle vorgeschlagenen Maßnahmen zur Senkung der Kosten für neues Eigenkapital in der gesamten EU. Hierzu zählen die Einführung der Möglichkeit, Rechte des geistigen Eigentums als Sicherheit zu nutzen, sowie der Vorschlag für einen neuen Rechtsakt zur Börsennotierung, mit dem die Anforderungen an Börsengang und Notierung für bestimmte Arten von Unternehmen vereinfacht und gelockert werden. Auf diese Weise sollen die Kosten gesenkt und die Rechtssicherheit für Emittenten erhöht und gleichzeitig der Anlegerschutz und die Marktintegrität gewahrt werden.

4.2. Der EWSA merkt an, dass Europa über eine Regelung für Rechte des geistigen Eigentums verfügen muss, die ein angemessenes Gleichgewicht zwischen offener Wissenschaft und geistigem Eigentum gewährleistet. In diesem Zusammenhang besitzen (oder nutzen) viele Start-ups standardessentielle Patente (SEP). Zumindest bei KMU sollte von einer rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung von Essentialitätsprüfungen bei standardessentiellen Patenten, deren Lizenzierung angestrebt wird, abgesehen werden. Eine solche Verpflichtung könnte der Innovation abträglich sein, da sie zu längeren Verhandlungen führen und Streitigkeiten zu einem Zeitpunkt hervorrufen könnte, in dem künftige Lizenzinnahmen noch nicht mit Sicherheit abzusehen sind.

⁽¹⁾ [Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Digitale Innovationszentren und KMU“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 75 vom 28.2.2023, S. 75).

4.3. Der EWSA begrüßt, dass Frauen in dem Vorschlag in besonderer Weise berücksichtigt werden und dass Daten über Frauen und weniger vertretene Gruppen erfasst werden sollen. Auf diese Weise sollen gezielte Maßnahmen zur Verringerung geschlechtsspezifischer und anderweitiger Gefälle entwickelt werden, die auch Start-ups betreffen. Damit die Wettbewerbsfähigkeit Europas sichergestellt werden kann, ist es von zentraler Bedeutung, die Beschäftigung von Frauen in Innovationsbranchen zu fördern. Gleichzeitig würde ein Index in Bezug auf Geschlechter und weniger vertretene Gruppen nützliche Erkenntnisse liefern, auf deren Grundlage diese Problematik angegangen werden könnte.

4.4. Der EWSA weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass auch etablierte KMU und Midcap-Unternehmen Innovationen voranbringen, um den ökologischen und digitalen Wandel zu verwirklichen. Aus diesem Grund sollten Maßnahmen angestrebt werden, mit denen solche Unternehmen bei diesem Unterfangen unterstützt werden und ihnen zu mehr Wettbewerbsfähigkeit verholfen wird. Allgemein betrachtet sollte ein Ökosystem geschaffen werden, das es auch traditionellen Unternehmen ermöglicht, sich zu innovativen Unternehmen zu entwickeln.

4.5. Angesichts der Tatsache, dass sich Unternehmen, wie von der Kommission dargelegt, in erster Linie über Bankprodukte finanzieren, unterstreicht der EWSA die Bedeutung öffentlich finanzierter Garantien. Er ersucht die Kommission zu prüfen, ob in diesem Bereich nicht ähnlich verfahren werden könnte wie im Fall der infolge der COVID-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine eingeführten befristeten Rahmen. In dieser Hinsicht können öffentliche Garantien langfristige und risikoscheue Anleger (wie Pensions- und Staatsfonds) anziehen, deren Finanzierungspotenzial in Europa nicht ausreichend genutzt wird.

4.6. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, grenzüberschreitenden Forschungslabors und Spin-off-Unternehmen verschiedener Universitäten bei der Umsetzung dieser Leitinitiative Vorrang einzuräumen. So kann eine umfassende Zusammenarbeit zwischen Hochschulen Innovation fördern, wobei im Wege eines der Kreativität förderlicheren Bottom-up-Ansatzes praktische Anwendungsmöglichkeiten erarbeitet werden könnten.

4.7. Der EWSA fordert die Kommission außerdem auf, die Unterstützung durch die EU schwerpunktmäßig auf einzelne Sektoren (z. B. Chips oder erneuerbare Energien) auszurichten, damit die angewandte Forschung in den Bereichen gefördert wird, in denen sie für die strategischen Ziele der EU tatsächlich erforderlich ist.

4.8. Der EWSA fordert die Kommission auf, nicht nur für geringere Eigenkapitalkosten und harmonisierte Steuersysteme zu sorgen, sondern auch spezifische EU-Finanzierungen für Scale-ups in Erwägung zu ziehen, mit denen bestimmte strategische Start-ups in ihrem Wachstum unterstützt werden können. Dies könnte ferner sogenannte „Killer-Übernahmen“ und Verlagerungen von Unternehmen ins Ausland weniger attraktiv machen, da Gründer die Entwicklung ihrer Unternehmen unterstützen könnten, ohne sie verkaufen oder verlagern zu müssen.

4.9. Der EWSA fordert die Kommission auf, die Schaffung eines europäischen digitalen Marktes für Start-ups in Erwägung zu ziehen, der es letzteren ermöglichen würde, mit potenziellen Investoren in der gesamten EU zu interagieren. Ein solcher Markt könnte dazu beitragen, dass Start-ups insbesondere in kleineren Mitgliedstaaten besser die Schwierigkeiten bewältigen, wenn es darum geht, lokale Investoren zu finden und zeitnah Zugang zu größerer Liquidität zu erhalten.

4.10. Der EWSA betont, dass Technologieinfrastrukturen von entscheidender Bedeutung dafür sind, dass technologieintensive Start-ups ihre Technologien ausbauen können. Daher sollte der Zugang zu solchen Infrastrukturen verstärkt gefördert und erleichtert werden. Im Fall von öffentlich finanzierten Infrastrukturen und Daten könnten Verpflichtungen auferlegt werden, diese öffentlich und diskriminierungsfrei zugänglich zu machen.

5. Leitinitiative zur Ermöglichung technologieintensiver Innovation durch Versuchsräume und Vergabe öffentlicher Aufträge

5.1. Der EWSA befürwortet die Veröffentlichung eines Leitfadens zu Reallaboren, Testumgebungen und *Living Labs*, mit dem in der EU Anreize für die Erprobung geschaffen werden sollen, sowie die Verbreitung bewährter Verfahren in den Mitgliedstaaten zu Harmonisierungszwecken.

5.2. Der EWSA begrüßt ferner die Einführung einer neuen Vorschrift im Bereich der staatlichen Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI), die es den Mitgliedstaaten ermöglichen wird, mehr Test- und Versuchsinfrastrukturen zu finanzieren. In diesem Zusammenhang schlägt er vor, eine Obergrenze für öffentliche Finanzierungen auf nationaler Ebene festzulegen, um mögliche Nachteile für kleinere oder ärmere Mitgliedstaaten zu verhindern. Alternativ könnten gezielte ergänzende EU-Finanzierungen für Mitgliedstaaten sichergestellt werden, die im Hinblick auf staatliche Beihilfen nicht mit anderen Mitgliedstaaten mithalten können. Der EWSA schlägt zudem vor, europäische Leitlinien zu veröffentlichen, um dafür zu sorgen, dass strittige Fälle in den einzelnen Mitgliedstaaten einheitlicher ausgelegt werden.

5.3. Der EWSA betont, wie wichtig die Finanzierung von Versuchs- und Testinfrastrukturen ist, um Start-ups beim Ausbau ihrer Technologien zu unterstützen und die Kluft zwischen Labor und gewerblicher Anwendung zu überbrücken. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Aufnahme des Konzepts der Test- und Versuchseinrichtungen in den Vorschlag für die Überarbeitung der AGVO. In diesem Zusammenhang sollte zwischen Test- und Versuchseinrichtungen und Technologieinfrastrukturen unterschieden werden. Als entscheidendes Merkmal kann dabei die überwiegende wirtschaftliche Nutzung dienen. Darüber hinaus sollten die Meldeschwellen sowohl für Test- und Versuchseinrichtungen als auch für Technologieinfrastrukturen einheitlich auf 20 Mio. EUR festgelegt werden, und es sollte eine begünstigende Regelung für Unternehmen eingeführt werden, die mindestens 5 % zu den Kosten für Investitionen in Test- und Versuchseinrichtungen beitragen.

5.4. Der EWSA begrüßt zudem die Initiative zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Er schlägt vor, die Einführung eines Mechanismus in Betracht zu ziehen, mit dem die Beteiligung mindestens eines Start-ups an Vergabeverfahren für besonders innovationsintensive öffentliche Aufträge sichergestellt wird.

5.5. Der EWSA betont die Bedeutung solider Regelungen für geistiges Eigentum, die bei Erfindungen von Start-ups Anwendung finden können, wodurch kontinuierliche Forschungsfortschritte gefördert würden. Sobald Geschäftspartner in einem frühen Stadium eine exklusive Nutzung wissenschaftlicher Ergebnisse beanspruchen (was ein Exklusivrecht zur Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Forschungslaboren voraussetzt), besteht die Gefahr, dass diese Ergebnisse von den Laboren nicht weiterentwickelt werden, da sie nicht länger von wirtschaftlichem Interesse sind.

6. Leitinitiative zur Beschleunigung und Stärkung der Innovation in europäischen Innovationssystemen in der gesamten EU und Überwindung des Innovationsgefälles

6.1. Der EWSA fordert die Kommission auf, die interregionale Dimension von Investitionen zu fördern, und begrüßt insbesondere die schwerpunktmäßige Ausrichtung auf interregionale Innovationsprojekte, die mit den wichtigsten Prioritäten der EU (u. a. Nachhaltigkeit) in Verbindung stehen. Hierbei sollen sowohl weniger innovative als auch innovativere Regionen eingebunden werden.

6.2. Der EWSA betont, dass Innovation auf dem gesamten Forschungs- und Entwicklungsprozess beruht, der von der Forschung aus Wissbegier über anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten bis hin in den Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung reicht. Sie hängt ferner von den für ihre praktische Umsetzung erforderlichen Kapazitäten und Ressourcen ab, die von politischen, kulturellen und sozioökonomischen Faktoren bestimmt werden. In diesem Zusammenhang hebt der EWSA hervor, dass nicht nur Projekte in der Marktphase, sondern auch das höhere Bildungswesen, einschließlich der (für die Beschleunigung der Innovation maßgeblichen) beruflichen Bildung, sowie Innovationslabors von öffentlicher Unterstützung profitieren sollten, damit strukturelle Innovation ermöglicht und neue anwendungsorientierte Lösungen entwickelt werden können. Um dieses Ziel voranzubringen, kann die Kommission auf eine Reihe von Hochschulen, die mit Pilotprojekten betraut sind, zurückgreifen.

6.3. Der EWSA begrüßt ferner, dass die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung wichtiger grenzüberschreitender Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse unterstützt. Er betont, wie wichtig es ist, gemäß dem Bericht über das endgültige Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas (Vorschläge 12 und 35) auch in der Forschungsphase Unterstützung bereitzustellen, da Innovation ein lokaler Vorgang ist, der von Beginn an im Rahmen eines Bottom-up-Ansatzes unterstützt werden sollte. Daher sollten sowohl Forschungstätigkeiten als auch die berufliche Entwicklung von Forschern finanziert werden. Die Ergebnisse öffentlich geförderter Forschungstätigkeiten sollten für die Weiterentwicklung durch Innovatoren zugänglich gemacht werden, beispielsweise über die Innospace-Plattform.

6.4. Der EWSA begrüßt die Herausgabe eines Leitfadens, der es den betroffenen Behörden erleichtern soll, sich für das am besten geeignete strategische europäische Programm zu entscheiden. Er betont ferner, wie wichtig es ist, dass strategische Programme nicht als in sich geschlossene Systeme, sondern als zueinander komplementäre Programme konzipiert und nach Möglichkeit horizontal umgesetzt werden.

7. Leitinitiative zur Förderung, Gewinnung und Bindung von Talenten im Bereich technologieintensive Innovation

7.1. Der EWSA begrüßt diese Initiative, mit der für bessere Möglichkeiten gesorgt und Arbeitgeber und Talente in ganz Europa zusammengebracht werden sollen.

7.2. Der EWSA begrüßt insbesondere die Idee, die Möglichkeit einer günstigeren steuerlichen Behandlung von Aktienoptionen in der EU zu prüfen.

7.3. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, der steuerlichen Situation talentierter Menschen, die es ins Ausland zieht, Aufmerksamkeit zu widmen, damit Hindernisse für die Freizügigkeit von Talenten vermieden werden können.

7.4. Der EWSA ersucht die Kommission, die nationalen Initiativen zur Förderung von Talenten zu koordinieren.

8. Leitinitiative zur Verbesserung der Politikinstrumente

8.1. Der EWSA begrüßt die Vorhaben der Kommission, solide und vergleichbare Datenbanken sowie eine gemeinsame Datentaxonomie zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass über das Forum des Europäischen Innovationsrats auf strukturierte Weise bewährte Verfahren ausgetauscht werden.

8.2. Der EWSA begrüßt ferner die Absicht der Kommission, zum Austausch bewährter Verfahren beizutragen, damit geeignete Beispiele für Reallabore und flexible Rechtsrahmen in der gesamten EU gesammelt und Leitlinien dazu veröffentlicht werden können, wie diese von den Regierungen umgesetzt werden können. Der EWSA fordert die Kommission auf, diese Instrumente zu nutzen, um die regulatorische Fragmentierung und die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen:

a) „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates“

(COM(2022) 459 final — 2022/0278 (COD))

b) „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2019/1009 und (EU) Nr. 305/2011 in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls“

(COM(2022) 461 final — 2022/0279 (COD))

c) „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/14/EG, 2006/42/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls“

(COM(2022) 462 final — 2022/0280 (COD))

(2023/C 100/14)

Berichterstatter: **Andrej ZORKO**

Ko-Berichterstatterin: **Janica YLIKARJULA**

Befassung	<ul style="list-style-type: none"> a) Europäisches Parlament, 9.11.2022 a) Rat der Europäischen Union, 11.11.2022 b) Europäisches Parlament, 21.11.2022 b) Rat der Europäischen Union, 24.11.2022 c) Europäisches Parlament, 21.11.2022 c) Rat der Europäischen Union, 30.11.2022
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> a) Artikel 114, 21, 45 und 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union b) Artikel 114 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union c) Artikel 91, Artikel 114 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	10.11.2022
Verabschiedung im Plenum	14.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	208/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt die von der Kommission angestrebte Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt (Single Market Emergency Instrument, SMEI) zur Bekämpfung künftiger Krisen, die das Funktionieren des Binnenmarkts und der in diesem Markt tätigen Unternehmen sowie das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger der EU beeinträchtigen könnten. Der EWSA unterstützt die Maßnahmen, mit denen auch in Krisenzeiten der freie Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr gewährleistet und Beschränkungen innerhalb der EU verhindert werden sollen. Das SMEI sollte vorrangig auf Informationsaustausch, Zusammenarbeit, Kommunikation und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten ausgerichtet sein. Eine bessere Verwaltungszusammenarbeit und Transparenzmaßnahmen für die Mitgliedstaaten sind von wesentlicher Bedeutung. Der EWSA bedauert allerdings, dass für Fälle, in denen Mitgliedstaaten die Anforderungen nicht erfüllen, keine Konsequenzen vorgesehen sind.

1.2. Eine Krisenreaktion muss schnell, befristet und zielgerichtet sein und auf EU-Ebene koordiniert werden, um einen gemeinsamen Ansatz zu gewährleisten. Sie sollte den Auswirkungen einer Krise auf die Unternehmen und dem Wohlergehen der EU-Bürger Rechnung tragen und die Voraussetzungen für eine künftig resilientere Gesellschaft und Wirtschaft schaffen. Der Schwerpunkt sollte eindeutig auf den freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr unter Krisenbedingungen und auf die Abmilderung der Auswirkungen der Krise auf das Wohlergehen der Menschen gelegt werden, und nicht etwa auf Maßnahmen im Bereich Produktion und Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen und Lieferketten.

1.3. Die Krisenbewältigung erfordert einen klaren Rechtsrahmen, um unterschiedliche Auslegungen, fragmentierte Maßnahmen und unnötige Streitigkeiten zu vermeiden. Angesichts dieser Bedenken ist der EWSA der Auffassung, dass die Begriffe „Krise“, „strategisch wichtige Bereiche“, „Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung“ und „krisenrelevante Waren und Dienstleistungen“ zu vage definiert sind. Er empfiehlt der Kommission, hierfür genauere Definitionen vorzulegen.

1.4. Notfallmaßnahmen dürfen nicht zu einer Missachtung der Grundrechte der EU-Bürger führen. Die Ausübung dieser Rechte, z. B. des Streikrechts, kann in keinem Sektor als Rechtfertigung für eine Krisenreaktionsmaßnahme im Rahmen des SMEI dienen. Die Kommission sollte klarstellen, dass Streiks oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen nach nationalem Recht keine Krise im Sinne des SMEI sein können. Ebenso müssen alle Maßnahmen zur Krisenbekämpfung in Bezug auf Unternehmen den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen, was in dem Vorschlag nicht gegeben ist. Darüber hinaus muss die Autonomie der Sozialpartner gewahrt werden. Es besteht die Gefahr, dass durch die Maßnahmen unnötige zusätzliche Hindernisse, Beschränkungen und Belastungen entstehen, die insbesondere in Krisenzeiten vermieden werden müssen. Der Binnenmarkt muss zugänglich bleiben und wirksam vor Sozial- und Steuerdumping geschützt werden.

1.5. Der EWSA hält eine rasche und effiziente Reaktion im Notfall für erforderlich. Er empfiehlt daher der Kommission, den Vorschlag im Hinblick auf einen angemessen schnellen und wirksamen Ansatz zur Krisenbewältigung zu überdenken. Der EWSA ist besorgt darüber, dass der vorgeschlagene stufenweise Ansatz zu viel Verwaltungsaufwand mit sich bringt, was seiner Wirksamkeit abträglich ist.

1.6. Der EWSA empfiehlt eine enge Zusammenarbeit zwischen der Beratungsgruppe für das Notfallinstrument und den bestehenden Instrumenten für die strategische Vorausschau in der EU. Ziel ist es dabei, durch eine ständige Beobachtung globaler und regionaler Vorgänge und die Bewertung der damit verbundenen Risiken Krisen vorherzusehen. Die Vertreter der Zivilgesellschaft sollten eng in diesen Prozess einbezogen werden, damit ihre Erfahrungen und die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten bei den Maßnahmen der EU zur strategischen Vorausschau berücksichtigt werden können.

1.7. Der EWSA schlägt vor, Vertreter der Sozialpartner sowie eine einschlägige zivilgesellschaftliche Organisation als Beobachter in die Beratungsgruppe für das Notfallinstrument aufzunehmen. Der EWSA fordert ferner eine Klarstellung der Rolle der vorgeschlagenen Beratungsgruppe, insbesondere im Verhältnis zu anderen ähnlichen Gremien.

1.8. Die vorgeschlagene Befugnisübertragung auf die Kommission sollte überdacht werden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer wirksamen Krisenreaktion und der Einbeziehung der Mitgliedstaaten in den Entscheidungsprozess zu finden.

1.9. Es besteht die Gefahr, dass sich die der Kommission in dem Vorschlag übertragenen Interventionsbefugnisse, z. B. die Befugnis zur vorrangigen Behandlung von Aufträgen und die Klausel zur Aussetzung von Verträgen mit bestimmten Unternehmen, dem Funktionieren des Binnenmarkts schaden könnten. Allein schon ihre Existenz führt zu Unwägbarkeiten. Der EWSA empfiehlt der Kommission daher, den Vorschlag sorgfältig zu überprüfen, auch im Hinblick auf die Frage, welche Unternehmen Ziel solcher Maßnahmen sein würden und wer die Kosten einer eventuellen Umstellung der Produktionslinien tragen würde.

1.10. Insbesondere muss die Erhebung von Daten von Unternehmen durch die Kommission oder die Mitgliedstaaten gemäß den Grundsätzen der absoluten Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden. Einige der Vorschläge könnten die Wettbewerbsgleichheit gefährden, z. B. die Aufstellung von Listen der „wichtigsten Wirtschaftsakteure“ vor dem Ausrufen eines Notfalls. Der EWSA ist besorgt, dass dies falsche Signale an den Markt senden und den Wettbewerb insgesamt beeinträchtigen könnte.

1.11. Eine rasche, leicht verständliche und offene Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit, den Unternehmen und anderen Akteuren ist für das Krisenmanagement im Binnenmarkt wesentlich. Bei einer Krise sollte daher sofort eine Online-Informationsstelle die Arbeit aufnehmen.

2. Hintergrund der Stellungnahme

2.1. Ein gut funktionierender Binnenmarkt gehört zu den größten Errungenschaften der EU und ist von entscheidender Bedeutung für ihre Wirtschaft und um „durch soziale und wirtschaftliche Konvergenz den Wohlstand zu steigern [und sicherzustellen], dass die Verschärfung der sozialen Ungleichgewichte nicht zu schwerwiegenden Hindernissen für die europäische Integration führt.“⁽¹⁾

2.2. Die jüngsten Krisen wie die COVID-19-Pandemie und die russische Invasion in die Ukraine haben gezeigt, dass der Binnenmarkt und seine Lieferketten bei unvorhergesehenen Störungen in gewissem Maße anfällig sind. Aufgrund der Ausgangsbeschränkungen während der Pandemie mussten viele Unternehmen die Arbeit einstellen, wurden Grenzen geschlossen und Lieferketten unterbrochen und brach die Nachfrage ein. Arbeitnehmer und Dienstleister konnten sich nicht mehr EU-weit frei bewegen, was allen verdeutlichte, dass Freizügigkeit und freier Personenverkehr eng mit dem freien Waren- und Dienstleistungsverkehr verbunden sind. Krisen treffen häufig Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen und insbesondere Haushalte mit niedrigem Einkommen.

2.3. Die mangelnde Transparenz der von verschiedenen Mitgliedstaaten zur Krisenbekämpfung ergriffenen Maßnahmen führte zu Ungewissheit hinsichtlich der Begründung und Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen. Dies hat das gegenseitige Vertrauen untergraben, die Solidarität geschwächt und das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigt. Dagegen traten die Bedeutung von Zusammenarbeit, Offenheit und Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und der Nutzen diversifizierter Wertschöpfungsketten deutlich zutage. Das abgestimmte Vorgehen, die EU-Binnengrenzen über grüne Vorfahrtsspuren („Green Lanes“) an Grenzübergängen offen zu halten, hat entscheidend dazu beigetragen, Störungen in den wesentlichen Reise- und Lieferketten zu vermeiden.

2.4. Das SMEI ergänzt andere Legislativmaßnahmen der EU bzw. Vorschläge für das Krisenmanagement, die beispielsweise die Bereiche Gesundheit, Halbleiter, Ernährungssicherheit und das EU-Katastrophenschutzverfahren betreffen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA begrüßt die Bestrebungen der Kommission, ein Notfallinstrument für den Binnenmarkt einzuführen, um den negativen Auswirkungen derzeitiger und künftiger Krisen auf den Binnenmarkt, die Bürger und die Unternehmen entgegenzuwirken. Er begrüßt auch die Zusage, dass dieses Instrument unbeschadet bereits existierender Krisenmanagementinstrumente gelten soll, die als *leges speciales* behandelt werden.

3.2. Der EWSA betont, dass das Notfallinstrument eine bessere Koordinierung der Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten, die Solidarität stärken, die Wirksamkeit der vier Grundfreiheiten wahren und die Vorteile des Binnenmarkts zur Bewältigung dringender und unerwarteter Krisen nutzen sollte. Der EWSA weist darauf hin, dass ein gut funktionierender Binnenmarkt ein effizientes Instrument und bei der Krisenvorsorge und -bewältigung von Vorteil ist.

3.3. Eine Krise mit potenziellen Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts kann die Tätigkeit der Unternehmen hemmen, aber auch das Leben der Menschen in der gesamten EU stark beeinträchtigen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bekämpfung etwaiger Krisen sollten daher beide Perspektiven berücksichtigen und dem Prozess eines digitalen, ökologischen und gerechten Übergangs Rechnung tragen, um den Binnenmarkt besser für künftige Schocks und Krisen zu wappnen. Der künftige Binnenmarkt kann nur auf der Kombination einer soliden wirtschaftlichen Grundlage mit einer starken sozialen Dimension beruhen⁽²⁾.

3.4. Der EWSA weist darauf hin, dass eine Krisenreaktion schnell, befristet, verhältnismäßig und zielgerichtet sein und die Rahmenbedingungen für eine künftig widerstandsfähigere Gesellschaft und Wirtschaft schaffen muss. Notwendig ist auch ihre Koordinierung auf EU-Ebene, um divergierende einzelstaatliche Maßnahmen zu vermeiden, die die Funktionsweise des Binnenmarkts beeinträchtigen könnten.

3.5. Bei künftigen Krisen wird die EU mit neuen Herausforderungen konfrontiert sein. Die Maßnahmen zur Abfederung von Krisen sollten transparent und sofort verfügbar sein. Sie müssen innerhalb eines begrenzten Anwendungsbereichs zügig aktiviert werden können, wobei strenge Kriterien anzulegen sind. All dies erfordert einen klaren EU-Rechtsrahmen. Das Instrument sollte die Unternehmen und Bürger in der Union sowie die Grundfreiheiten im Binnenmarkt im Falle einer umfassenden und gravierenden Krise schützen. Dabei muss kontrolliert werden, ob die nationalen und EU-Maßnahmen zur Krisenbewältigung auch den Grundsätzen der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung entsprechen. Das Instrument sollte überdies die Verwaltungszusammenarbeit in Echtzeit und den Informationszugang für Unternehmen und Bürger gewährleisten.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine neue Industriestrategie für Europa“ (COM(2020) 102 final) (ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 108).

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ein Binnenmarkt für alle“ (Sondierungsstellungnahme) (ABl. C 311 vom 18.9.2020, S. 19).

3.6. Der EWSA ist besorgt, dass ein stufenweises Krisenreaktionsverfahren, wie es im SMEI vorgesehen ist, anstatt eine rasche Krisenreaktion zu bewirken, zu langwierig sein und den Entscheidungsprozess verzögern könnte.

3.7. Umfang und Art einer künftigen Krise lassen sich nicht vorhersehen. Allerdings ist eine Krisenreaktion immer dann besonders wirksam und am wenigsten invasiv, wenn sie in der Anfangsphase einer Krise ausgelöst wird. Der EWSA betont die Bedeutung der strategischen Vorausschau in der EU. Er begrüßt weiterhin nachdrücklich die Einbeziehung der Methodik der Vorausschau in die Politikgestaltung der EU. Das im Rahmen des Notfallinstruments vorgeschlagene Instrumentarium sollte durch eine enge Zusammenarbeit zwischen der Beratungsgruppe und den bestehenden Mechanismen für die strategische Vorausschau in der EU untermauert werden. Konkret sollen durch die Beobachtung globaler und regionaler Vorgänge künftige Krisen vorhergesehen werden, die den Binnenmarkt dergestalt stören könnten, dass sein normales Funktionieren unmöglich wird. Die Beratungsgruppe sollte nicht nur für die Bewertung von Vorfällen zuständig sein, die der Kommission von den Mitgliedstaaten gemeldet werden. Sie sollte ferner bei der Beobachtung globaler und regionaler Vorgänge und bei der Bewertung der damit verbundenen Risiken kontinuierlich mit den für die strategische Vorausschau der EU zuständigen Akteuren zusammenarbeiten. Da die strategische Vorausschau ein partizipativer Prozess ist, erwartet der EWSA, dass Synergien sowie die strukturelle Beteiligung aller EU-Institutionen, einschließlich des EWSA, dadurch begünstigt werden⁽³⁾.

3.8. Der Vorschlag zielt auf alle schweren Krisen ab, die den Binnenmarkt und seine Lieferketten beeinträchtigen, mit einigen Ausnahmen, für die die EU eigene Maßnahmen vorgesehen hat oder derzeit entwickelt. Dieser große Anwendungsbereich bringt erhebliche Herausforderungen mit sich. Der EWSA betont, dass im Hinblick auf das Notfallinstrument der Begriff „Krise“ klarer definiert werden muss und nicht unterschiedlich ausgelegt werden darf. Auch die Definitionen der Begriffe „strategisch wichtige Bereiche“, „Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung“ und „krisenrelevante Waren und Dienstleistungen“ sind sehr weit gefasst. Nach Ansicht des EWSA sollten diese Definitionen eindeutig sein, um die Verhältnismäßigkeit und eine angemessene Ausrichtung der Sofortmaßnahmen zu gewährleisten. Das Fehlen klarer und genauer Definitionen bringt die Gefahr von Rechtsunsicherheit und Rechtsstreitigkeiten im Binnenmarkt mit sich.

3.9. Alle Definitionen und Krisenreaktionsmaßnahmen im Rahmen des Notfallinstruments müssen verhältnismäßig sein und dürfen nicht zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen. Vor allem aber sollte das Instrument nur bei einer dringenden und vorübergehenden (ggf. auch nur regionalen) Krise im Binnenmarkt mit Beeinträchtigung der vier Grundfreiheiten in Anspruch genommen werden. Dementsprechend sollte es zeitlich begrenzt zum Einsatz kommen und darf nicht zu einem dauerhaften Instrument werden. In dem Vorschlag werden der Kommission Befugnisse in Bezug auf die Krisenprotokolle übertragen. Diese Befugnisse sollten sorgfältig überdacht werden, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer wirksamen Krisenreaktion und einer uneingeschränkten Mitwirkung der Mitgliedstaaten an den gemeinsamen Maßnahmen angestrebt werden sollte.

3.10. Dabei kommt es entscheidend auf die Fähigkeit an, zu erkennen, dass eine Situation eine Krisenreaktion erfordert, und die bei Notfällen entstehenden Probleme angemessen anzugehen. Die Notfallmaßnahmen dürfen die Grundrechte der Unionsbürger und insbesondere die in internationalen Übereinkünften und Übereinkommen verankerten Rechte nicht beeinträchtigen. Die EU muss auch in Krisenzeiten zur Wahrung der Grundrechte verpflichtet bleiben. Ebenso müssen alle Maßnahmen zur Krisenbekämpfung in Bezug auf Unternehmen den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gerecht werden. Diesem Anspruch wird der Vorschlag nicht gerecht.

3.11. Allein die Festlegung und Regulierung krisenrelevanter Güter kann an sich schon Unsicherheit auf dem Binnenmarkt schüren und damit seine Funktionsweise beeinträchtigen. Denn es ist unmöglich, im Voraus zu wissen, welche Güter in künftigen Krisen krisenrelevant sein werden. Der EWSA versteht, was mit der vorgeschlagenen Übertragung bestimmter Befugnisse an die Kommission bezweckt wird. Er ist jedoch besorgt über die in dem Vorschlag dargelegten Interventionsbefugnisse der Kommission, u. a. die Verpflichtung zur Offenlegung sensibler Geschäftsinformationen und die vorrangige Behandlung von Aufträgen sowie eine Klausel zum Außerkraftsetzen von Verträgen. Die Produktion und Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen sowie die Lieferketten dafür sind in erster Linie Sache der Marktteilnehmer und Teil der regelmäßigen Notfallplanung und Vorsorge der Unternehmen und Regierungen.

3.12. Nach Überzeugung des EWSA muss vermieden werden, in Krisenzeiten Hindernisse und Beschränkungen innerhalb der EU einzuführen. Zu diesem Zweck sollte das Instrument unter Wahrung der nationalen Zuständigkeiten mehr Informationsaustausch, Koordinierung und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten bei der Annahme krisenbezogener Maßnahmen gewährleisten. Der EWSA unterstützt uneingeschränkt die Auflistung verbotener Beschränkungen der Grundfreiheiten des Binnenmarkts. Der EWSA bedauert jedoch, dass für Fälle, in denen Mitgliedstaaten die Anforderungen nicht erfüllen, keine klaren Konsequenzen vorgesehen sind.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Strategische Vorausschau 2021 — Die Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit der EU“ (COM(2021) 750 final) (ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 35).

3.13. Die Kapazitäten für die Produktion von und Versorgung mit bestimmten Gütern, die für die Bekämpfung einer Krise von entscheidender Bedeutung sein könnten, sind im Binnenmarkt ungleich verteilt. Je nach Krise könnten Unternehmen und Einzelpersonen in der EU unterschiedlich schwer betroffen sein, selbst im Falle einer EU-weiten Krise. Bei der Bewältigung solcher Situationen kommt es daher entscheidend auf die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten an. Das Instrumentarium der Krisenreaktion sollte deshalb Protektionismus verhindern, der zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts und zur Beeinträchtigung der Versorgung der Unternehmen und Bürger in der EU mit kritischen Gütern und Dienstleistungen führen würde.

3.14. Der EWSA empfiehlt der Kommission, die Lehren aus den jüngsten Krisen zu analysieren und für das zukunftsgerichtete Konzept zu nutzen. Während der Pandemie wurden durch die Einführung von „Green Lanes“ die Auswirkungen zahlreicher kostspieliger Engpässe im innergemeinschaftlichen Fluss von Waren, aber auch Dienstleistungen abgemildert. Darüber hinaus trug die relativ rasche Einführung des gemeinsamen digitalen COVID-19-Zertifikats der EU dazu bei, die Mobilität von grenzüberschreitend tätigen Dienstleistern, Grenzgängern und Geschäftsreisenden im Binnenmarkt wiederherzustellen. Die von der EU geleistete technische Unterstützung hat ebenfalls zu einer einheitlicheren Durchführung der Maßnahmen beigetragen.

3.15. Der EWSA stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Maßnahmen auf EU-Ebene mit den Mitgliedstaaten koordiniert werden sollten. Dabei muss nach Möglichkeit in allen Mitgliedstaaten ein gemeinsamer Ansatz verfolgt werden. Ein fragmentierter Ansatz wäre ein zusätzliches Hindernis für den Binnenmarkt und würde Innovationen, Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen hemmen sowie den sozialen Zusammenhalt und die Lebensqualität beeinträchtigen. Auch in Krisenzeiten muss der Binnenmarkt für alle zugänglich bleiben und bedarf wirksamer Schutzmaßnahmen gegen Sozial- und Steuerdumping⁽⁴⁾.

3.16. Unternehmen und Einzelpersonen sollten auch Anreize erhalten, ihre Tätigkeit so weit wie möglich an die Nachkrisensituation mit höheren Energiekosten und an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen. Alle Notfallmaßnahmen sollten mit den EU-Klimazielen und dem Übergang zur Klimaneutralität im Einklang stehen. Sie sollten bei ihrer Anwendung einen Weg zur Verwirklichung dieser Ziele sowie zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts aufzeigen. Bei der Notfallreaktion ist immer auch zu berücksichtigen, dass eine Krise ein Gefälle zwischen den EU-Ländern in Bezug auf wirtschaftliche Entwicklung, soziale Garantien und Wohlstandsniveaus hervorrufen kann⁽⁵⁾. Deshalb müssen die Maßnahmen so konzipiert sein, dass solche Auswirkungen vermieden werden.

3.17. Eine rasche, leicht verständliche und offene Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit, den Unternehmen und anderen Akteuren ist ein zentraler Bestandteil des Krisenmanagements im Binnenmarkt. Der EWSA empfiehlt, dass bei Ausbruch einer Krise sofort eine gemeinsame Online-Informationsstelle die Arbeit aufnimmt, die regelmäßig aktualisiert wird, um so die Akteure vor Ort mit zuverlässigen Informationen über die Krise und die ergriffenen Maßnahmen zu unterstützen. Das SMEI muss in Bezug auf die Maßnahmen in den Mitgliedstaaten für Bürger und Unternehmen transparent sein, um durchgehend die Freizügigkeit und den freien Verkehr zu gewährleisten. Alle Notfallmaßnahmen sollten klar kommuniziert werden und dürfen nicht Verwirrung stiften oder zusätzliche Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts verursachen. Nach Auffassung des EWSA könnten die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft dabei eine wichtige Rolle spielen.

3.18. Eine enge Zusammenarbeit mit den Interessenträgern ist auch für die Umsetzung des Notfallinstruments erforderlich, da die Maßnahmen in der Praxis von Akteuren der Zivilgesellschaft durchgeführt werden. Diese wissen zudem am besten, welche Maßnahmen und Verfahren funktionieren. Die Infrastrukturen zur Steuerung des Binnenmarkts müssen dadurch gestärkt werden, dass Organisationen, die Bürger, Verbraucher und Unternehmen vertreten, proaktiv einbezogen werden⁽⁶⁾. Der EWSA fordert die Kommission auf, die Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und Fachkreise in die Prozesse der Risikobewertung und -überwachung sowie in die Konzipierung und Koordinierung von Krisenmaßnahmen einzubeziehen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Die Maßnahmen sollten so weit wie möglich auf bestehenden Instrumenten in Bezug auf Mitteilungen, Standards usw. aufbauen. Der Schwerpunkt sollte dabei auf klaren Informationen und der Erleichterung ihres raschen und effizienten Einsatzes zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Binnenmarkts bei Ausbruch einer Krise liegen.

⁽⁴⁾ Siehe Fußnote 2.

⁽⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: a) „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“ (COM(2020) 94 final), b) „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ (COM(2020) 93 final) (ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 116).

⁽⁶⁾ Siehe Fußnote 2.

4.2. Das Notfallinstrument sollte eine beschleunigte Konformitätsbewertung, die Koordinierung der Vergabe öffentlicher Aufträge und eine Marktüberwachung für krisenrelevante Waren und Dienstleistungen in Betracht ziehen. Dabei sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass in geltenden EU-Richtlinien bereits verschiedene Optionen vorgesehen sind, die eine sehr schnelle Beschaffung in Notfällen ermöglichen.

4.3. Notfallmaßnahmen dürfen nicht zu einer Einschränkung der Grundrechte der EU-Bürger führen. Die Ausübung dieser Rechte, z. B. des Streikrechts, kann in keinem Sektor als Rechtfertigung für eine Krisenreaktionsmaßnahme im Rahmen des Notfallinstruments dienen. Der EWSA ist davon überzeugt, dass die gesetzliche Regelung des Streikrechts in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Streiks oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen nach nationalem Recht können keine Krise im Sinne des Notfallinstruments darstellen.

4.4. Besonders wichtig ist es auch, dass die Erhebung von Daten von Unternehmen durch die Kommission oder die Mitgliedstaaten begrenzt wird, wobei die Grundsätze der absoluten Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit anzulegen sind. Abgelehnt werden eine Verpflichtung von Unternehmen zur Offenlegung sensibler Geschäftsinformationen, die vorrangige Behandlung von Aufträgen und eine Klausel zur Aussetzung von Verträgen, da sie proaktive Ansätze zur Krisenbewältigung konterkarieren. Einige der Vorschläge könnten die Wettbewerbsgleichheit gefährden, z. B. die Aufstellung von Listen der „wichtigsten Wirtschaftsakteure“ vor dem Ausrufen eines Notfalls. Der EWSA ist besorgt, dass dies falsche Signale an den Markt senden und den Wettbewerb insgesamt beeinträchtigen könnte.

4.5. Der EWSA ist der Auffassung, dass die in Artikel 3 des Vorschlags genannte Beratungsgruppe das Wissen und die Erfahrungen der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisation in vollem Umfang nutzen sollte, die ja die Bedingungen im Binnenmarkt aus ihrer täglichen Praxis vor Ort am besten kennen. Der Beratungsgruppe sollten alle relevanten politischen Entscheidungsträger, zuständigen Behörden und Agenturen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten angehören. Nach Ansicht des EWSA ist der Binnenmarkt jedoch auch untrennbar mit den Sozialpartnern verbunden, die daher ebenso wie eine einschlägige zivilgesellschaftliche Organisation, wie etwa ein Verbraucherverband, regulär als Beobachter in die Beratungsgruppe einbezogen werden sollten, um über die im Rahmen des Notfallinstruments ergriffenen praktischen Maßnahmen zu beraten, sie umzusetzen und zu überwachen.

4.6. Der EWSA hält es im Einklang mit Artikel 13 für notwendig, für Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen, z. B. bei der Sicherung strategischer Reserven. Daher unterstützt der EWSA die Empfehlung der Kommission, dass die Mitgliedstaaten strategische Reserven nach Möglichkeit gezielt verteilen.

4.7. Der EWSA fordert die Kommission auf, die in Artikel 17 vorgeschlagene Möglichkeit einer Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit in Bezug auf Grenzgänger zu überdenken, da die Einschränkung ihrer Freizügigkeit wie oben ausgeführt negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben könnte.

4.8. Nach Auffassung des EWSA wird in dem Vorschlag nicht klar dargelegt, wie die vorgesehene Beratungsgruppe mit anderen bereits bestehenden Krisenmanagementgremien wie der Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften, dem Binnenmarkt-Informationsinstrument und den Plattformen für Lebensmittelkrisen interagieren soll. Die Kommission sollte Überschneidungen der Zuständigkeitsbereiche der verschiedenen Krisengremien vermeiden, denn das führt zu unnötigem Verwaltungsaufwand und verlangsamt die Krisenreaktionsmaßnahmen.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über horizontale Cybersicherheitsanforderungen an Produkte mit digitalen Bestandteilen und zur Änderung der Richtlinie EU/2019/1020“

(COM(2022) 454 final — 2022/0272 (COD))

(2023/C 100/15)

Berichterstatter: **Maurizio MENSI**

Ko-Berichterstatter: **Marinel Dănuț MUREȘAN**

Befassung	Europäisches Parlament, 9.11.2022 Rat der Europäischen Union, 28.10.2022
Rechtsgrundlagen	Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	10.11.2022
Verabschiedung auf der Plenartagung	14.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	177/0/0

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Vorschlag der Kommission für einen Rechtsakt zur Cyberresilienz, mit dem höhere Standards für die Cybersicherheit festgelegt werden. Durch diesen Rechtsakt wird ein verlässliches System für Wirtschaftsakteure geschaffen und gleichzeitig gewährleistet, dass die EU-Bürger die auf dem Markt erhältlichen Produkte sicher verwenden können. Diese Initiative ist Teil der europäischen Datenstrategie, mit der die Sicherheit von Daten, einschließlich personenbezogener Daten, und die Grundrechte, die wesentliche Voraussetzungen für unsere digitale Gesellschaft sind, gestärkt werden.

1.2. Der EWSA hält es für unabdingbar, die kollektive Bekämpfung von Cyberangriffen zu verstärken und die Harmonisierung der Cybersicherheit auf nationaler Ebene in Bezug auf operative Vorschriften und Instrumente zu konsolidieren. Damit soll verhindert werden, dass unterschiedliche nationale Ansätze zu Rechtsunsicherheiten und rechtlichen Hindernissen führen.

1.3. Der EWSA begrüßt die Initiative der Kommission, die dazu beitragen kann, die erheblichen Kosten, die den Unternehmen durch Cyberangriffe entstehen, zu senken. Außerdem sorgt sie für einen besseren Schutz der Grundrechte wie beispielsweise der Privatsphäre der Bürger bzw. Verbraucher. Insbesondere zeigt die Kommission, dass sie bezüglich der Tätigkeiten der Zertifizierungsbehörden die spezifischen Bedürfnisse von KMU berücksichtigt. Nach Ansicht des EWSA jedoch müssen die Kriterien für die Anwendung des Rechtsakts zur Cyberresilienz präzisiert werden.

1.4. Der EWSA begrüßt zwar, dass der Rechtsakt erfreulicherweise nahezu alle digitalen Produkte abdeckt. Allerdings können aufgrund der damit verbundenen umfangreichen und komplexen Überprüfungs- und Kontrolltätigkeiten Probleme bei seiner praktischen Anwendung auftreten. Daher müssen die Überwachungs- und Kontrollinstrumente gestärkt werden.

1.5. Der EWSA stellt fest, dass der materielle Anwendungsbereich des Rechtsaktes genau geklärt werden muss, insbesondere in Bezug auf Produkte mit digitalen Elementen und auf Software.

1.6. Der EWSA stellt fest, dass die Hersteller verpflichtet werden, Schwachstellen ihrer Produkte sowie Sicherheitsvorfälle zu melden und die Europäische Agentur für Cybersicherheit (ENISA) darüber zu informieren. Daher muss die ENISA mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden, damit sie die ihr übertragenen wichtigen und sensiblen Aufgaben rechtzeitig und wirksam erfüllen kann.

1.7. Der EWSA schlägt der Kommission vor, spezielle Leitlinien zur Vermeidung von Unsicherheiten bei der Auslegung zu erarbeiten und damit Herstellern und Verbrauchern Orientierungshilfen für die anzuwendenden Vorschriften und Verfahren an die Hand zu geben. Denn eine Reihe von Produkten, die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen, unterliegen offenbar auch anderen Rechtsvorschriften zur Cybersicherheit. In diesem Zusammenhang wäre es auch wichtig, dass insbesondere KMU und KKMU Zugang zu Unterstützung durch qualifizierte Experten haben, die in der Lage sind, spezifische berufliche Dienstleistungen zu erbringen.

1.8. Der EWSA stellt fest, dass die Beziehung zwischen Zertifizierungsbehörden im Sinne des Rechtsakts zur Cyberresilienz und anderen Stellen, die auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften zur Zertifizierung der Cybersicherheit befugt sind, nicht ganz klar ist. Das gleiche Problem bezüglich der operativen Koordinierung kann sich auch zwischen den in diesem Vorschlag vorgesehenen Aufsichtsbehörden und denjenigen Behörden ergeben, die bereits im Rahmen anderer, für dieselben Produkte geltender Rechtsvorschriften tätig sind.

1.9. Der EWSA stellt fest, dass der Vorschlag für die Zertifizierungsbehörden eine beträchtliche Zahl von Tätigkeiten und Zuständigkeiten vorsieht, deren praktische Durchführung sichergestellt werden muss. Damit soll auch verhindert werden, dass der Rechtsakt zur Cyberresilienz den bürokratischen Aufwand erhöht und damit Hersteller benachteiligt, die eine Reihe zusätzlicher Zertifizierungsanforderungen erfüllen müssen, um weiterhin auf dem Markt tätig sein zu können.

2. Analyse des Vorschlags

2.1. Mit dem Vorschlag für einen Rechtsakt zur Cyberresilienz beabsichtigt die Kommission, die geltenden Rechtsvorschriften zur Cybersicherheit umfassend und bereichsübergreifend zu straffen und neu zu regeln und sie gleichzeitig im Lichte der technologischen Innovationen zu aktualisieren.

2.2. Mit diesem Rechtsakt verfolgt die Kommission im Wesentlichen vier Ziele: sicherstellen, dass die Hersteller die Sicherheit ihrer Produkte mit digitalen Elementen bereits in der Konzeptions- und Entwicklungsphase und danach während des gesamten Lebenszyklus verbessern; einen kohärenten Rahmen von Rechtsvorschriften zur Cybersicherheit bieten, damit die Hardware- und Softwarehersteller die Vorschriften leichter einhalten können; die Transparenz der Sicherheitsmerkmale von Produkten mit digitalen Elementen verbessern, damit Unternehmen und Verbrauchern diese Produkte sicher nutzen können. Im Grunde genommen wird mit dem Vorschlag eine CE-Kennzeichnung für Cybersicherheit eingeführt, die auf allen Produkten angebracht werden muss, die unter den Rechtsakt zur Cyberresilienz fallen.

2.3. Mit dieser horizontalen Maßnahme möchte die Kommission die gesamte Problematik umfassend regeln, denn sie betrifft praktisch alle Produkte, die digitale Elemente enthalten. Davon ausgenommen sind nur medizinische Produkte und solche, die mit der Zivilluftfahrt in Zusammenhang stehen sowie Fahrzeuge und Rüstungsgüter. Der Vorschlag erstreckt sich auch nicht auf Software-as-a-Service (SaaS- bzw. Cloud-Dienste), es sei denn, sie werden zur Herstellung von Produkten mit digitalen Elementen verwendet.

2.4. Die Definition des Begriffs „Produkt mit digitalen Elementen“ ist sehr weit gefasst und bezieht sich auf alle Software- oder Hardwareprodukte einschließlich der Soft- und Hardware, die nicht Bestandteil des Produkts ist, aber gesondert auf den Markt gebracht wird.

2.5. Mit dem Rechtsakt werden verbindliche Cybersicherheitsanforderungen für Produkte eingeführt, die während ihres gesamten Lebenszyklus digitale Elemente enthalten. Er ersetzt jedoch nicht die bereits bestehenden Anforderungen. Vielmehr behalten diejenigen Produkte, deren Übereinstimmung mit bestehenden EU-Normen bereits zertifiziert wurde, ihre Zertifizierung auch im Rahmen der neuen Verordnung.

2.6. Das allgemeine Grundprinzip lautet, dass in Europa nur „sichere“ Produkte vermarktet werden. Die Hersteller sorgen dafür, dass ihre Produkte während des gesamten Lebenszyklus sicher bleiben.

2.7. Ein Produkt gilt als sicher, wenn es so konzipiert und hergestellt wird, dass es ein Sicherheitsniveau aufweist, das den mit seiner Verwendung verbundenen Cyberrisiken angemessen ist, wenn es zum Zeitpunkt seines Verkaufs keine bekannten Sicherheitslücken hat, eine sichere Standardkonfiguration aufweist und vor unrechtmäßigen Verbindungen geschützt ist, wenn die von ihm erfassten Daten geschützt werden und sich die Datenspeicherung auf die für seinen Betrieb erforderlichen Daten beschränkt.

2.8. Ein Hersteller gilt als geeignet, seine Produkte auf den Markt zu bringen, wenn er die Liste der verschiedenen Softwarekomponenten seiner Produkte offenlegt, im Falle neuer Sicherheitslücken rasch und kostenlos Abhilfe schafft, die von ihm festgestellten und beseitigten Sicherheitslücken veröffentlicht und die von ihm vermarkteten Produkte regelmäßig auf ihre Unbedenklichkeit hin überprüft. Diese und andere durch den Rechtsakt zur Cyberresilienz vorgeschriebene Tätigkeiten müssen während der gesamten Lebensdauer eines Produkts oder mindestens fünf Jahre nach dessen Inverkehrbringen durchgeführt werden. Der Hersteller muss sicherstellen, dass Sicherheitslücken durch regelmäßige Softwareupdates beseitigt werden.

2.9. Nach einem allgemeinen, in verschiedenen Sektoren angewandten Grundsatz gelten diese Verpflichtungen auch für Importeure und Händler.

2.10. Der Rechtsakt zur Cyberresilienz sieht eine Makrokategorie sogenannter „normaler“ Produkte und Softwareprodukte vor, bei denen man sich auf die Selbstbewertung durch den Hersteller verlassen kann, wie dies bereits bei anderen Arten der CE-Kennzeichnung der Fall ist. Nach Angaben der Kommission fallen 90 % der auf dem Markt erhältlichen Produkte in diese Kategorie.

2.11. Diese Produkte dürfen in Verkehr gebracht werden, nachdem der Hersteller eine Selbstbewertung ihrer Cybersicherheit vorgenommen und die in den Leitlinien der Rechtsvorschriften festgelegten Unterlagen vorlegt hat. Derselbe Hersteller muss die Bewertung wiederholen, wenn das Produkt geändert wird.

2.12. Die übrigen 10 % der Produkte sind in zwei weitere Kategorien unterteilt (Klasse I: weniger gefährlich, und Klasse II: gefährlicher), deren Inverkehrbringen größere Sorgfalt erfordert. Dabei handelt es sich um sogenannte „kritische Produkte mit digitalen Elementen“, deren Defekt zu anderen gefährlichen und weitreichenderen Sicherheitsverletzungen führen kann.

2.13. Für Produkte dieser beiden Klassen sind grundlegende Selbstbewertungen nur dann zulässig, wenn der Hersteller nachweist, dass er bestimmte Marktstandards und Sicherheitsspezifikationen erfüllt oder über die von der EU bereits vorgesehenen Cybersicherheitszertifikationen verfügt. Ist dies nicht der Fall, kann das Produkt eine Zertifizierung von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle erhalten. Eine derartige Zertifizierung ist für Produkte der Klasse II obligatorisch.

2.14. Das System zur Einstufung von Produkten in Risikokategorien ist auch in der vorgeschlagenen Verordnung zur künstlichen Intelligenz (KI) enthalten. Um Zweifel an den anzuwendenden Bestimmungen zu vermeiden, berücksichtigt der Rechtsakt zur Cyberresilienz Produkte mit digitalen Elementen, die gleichzeitig gemäß dem KI-Vorschlag als „Hochrisiko-KI-Systeme“ eingestuft werden. Solche Produkte müssen in der Regel dem in der KI-Verordnung festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren entsprechen. Davon ausgenommen sind „kritische digitale Produkte“, für die zusätzlich zu den „grundlegenden Anforderungen des Rechtsakts zur Cyberresilienz“ die Konformitätsbewertungsvorschriften des Rechtsakts gelten.

2.15. Um die Einhaltung des Rechtsakts zur Cyberresilienz zu gewährleisten, wird in jedem Mitgliedstaat die Aufsichtstätigkeit einer nationalen Behörde übertragen. Stellt eine nationale Behörde fest, dass die Cybersicherheitsmerkmale eines Produkts unzureichend sind, kann das Inverkehrbringen dieses Produkts im Einklang mit den Rechtsvorschriften über die Sicherheit anderer Produkte in dem betreffenden Staat ausgesetzt werden. ENISA ist dafür zuständig, ein gemeldetes Produkt eingehend zu bewerten. Wird ein Produkt für unsicher befunden, kann dies zur Aussetzung des Inverkehrbringens des betreffenden Produkts in der EU führen.

2.16. Das Sanktionssystem des Rechtsakts zur Cyberresilienz umfasst eine Reihe von Sanktionen, die sich nach der Schwere des Verstoßes richten und im Falle einer Verletzung der grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen bis zu 15 Mio. EUR oder 2,5 % des Umsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres betragen können.

3. Bemerkungen

3.1. Der EWSA begrüßt die Initiative der Kommission, das großangelegte Vorhaben der Cybersicherheitsgesetzgebung um einen wichtigen Baustein zu ergänzen und damit die Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS) ⁽¹⁾ sowie den Rechtsakt zur Cybersicherheit ⁽²⁾ zu koordinieren und weiter auszubauen. Hohe Cybersicherheitsstandards spielen bei der Schaffung eines robusten EU-Cybersicherheitssystems für alle Wirtschaftsakteure eine bedeutende Rolle und tragen dazu bei, dass die EU-Bürger alle Produkte auf dem Markt sicher nutzen können und ihr Vertrauen in die digitale Welt gestärkt wird.

3.2. In der Verordnung geht es daher um zwei Probleme: die mangelnde Cybersicherheit vieler Produkte und vor allem die Tatsache, dass viele Hersteller keine Updates bereitstellen, um Sicherheitslücken zu schließen. Die Hersteller von Produkten mit digitalen Elementen müssen zwar mitunter einen Imageschaden hinnehmen, wenn ihre Produkte nicht sicher sind, doch die durch die Sicherheitslücken entstehenden Kosten werden hauptsächlich von gewerblichen Nutzern und Verbrauchern getragen. Dies schränkt die Anreize für die Hersteller ein, in die Konzeption und Entwicklung sicherer Produkte zu investieren und Sicherheitsupdates bereitzustellen. Darüber hinaus mangelt es Unternehmen und Verbrauchern

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

häufig an ausreichenden und genauen Informationen, um sichere Produkte auswählen zu können. Sie wissen oft nicht, wie sie sichergehen können, dass die von ihnen erworbenen Produkte sicher konfiguriert wurden. Auf diese beiden Aspekte gehen die neuen Vorschriften ein: Es geht um die Frage der Updates und die Bereitstellung aktueller Informationen für die Kunden. Der EWSA ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Verordnung bei ordnungsgemäßer Anwendung zu einem internationalen Maßstab und einem Modell für die Cybersicherheit werden könnte.

3.3. Der EWSA begrüßt den Vorschlag, Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen einzuführen. Es wird jedoch wichtig sein, Überschneidungen mit anderen bestehenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich, z. B. mit der neuen NIS-2-Richtlinie⁽³⁾ und der KI-Verordnung, zu vermeiden.

3.4. Der EWSA begrüßt zwar, dass der Rechtsakt erfreulicherweise nahezu alle digitalen Produkte abdeckt. Allerdings können aufgrund der damit verbundenen umfangreichen und komplexen Überprüfungs- und Kontrolltätigkeiten Probleme bei seiner praktischen Anwendung auftreten.

3.5. Der materielle Anwendungsbereich des Rechtsakts ist weit gefasst und erstreckt sich auf alle Produkte mit digitalen Elementen. Gemäß der vorgeschlagenen Definition fallen darunter alle Software- und Hardwareprodukte sowie die damit zusammenhängenden Datenverarbeitungsvorgänge. Der EWSA schlägt der Kommission vor klarzustellen, ob jegliche Software in den Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags fällt.

3.6. Die Hersteller werden verpflichtet, aktiv ausgenutzte Schwachstellen und Sicherheitsvorfälle zu melden. Sie werden verpflichtet, die ENISA innerhalb von 24 Stunden, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, über alle aktiv ausgenutzten Schwachstellen des Produkts und (gesondert) über jeden Vorfall, der sich auf die Sicherheit des Produkts auswirkt, zu informieren. In diesem Zusammenhang weist der EWSA darauf hin, dass die ENISA personell und fachlich angemessen ausgestattet werden muss, um die ihr im Rahmen der Verordnung übertragenen einschlägigen und sensiblen Aufgaben wirksam erfüllen zu können.

3.7. Die Tatsache, dass eine Reihe von Produkten, die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen, auch anderen Rechtsvorschriften zur Cybersicherheit unterliegt, könnte zu Unsicherheiten darüber führen, welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Obwohl der Rechtsakt zur Cyberresilienz voraussichtlich mit dem derzeitigen EU-Regulierungsrahmen für Produkte und anderen derzeit im Rahmen der digitalen Strategie der EU anhängigen Vorschlägen im Einklang stehen wird, überschneiden sich Vorschriften, wie sie z. B. für Hochrisiko-KI-Produkte vorgesehen sind, mit denen der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten. In diesem Zusammenhang schlägt der EWSA der Kommission vor, für Hersteller und Verbraucher einschlägige Leitlinien zur korrekten Anwendung des Rechtsakts zur Cyberresilienz zu erarbeiten.

3.8. Der EWSA stellt fest, dass die Beziehung zwischen Zertifizierungsbehörden im Rahmen des Rechtsakts zur Cyberresilienz und anderen Stellen, die auf der Grundlage anderer, gleichermaßen anwendbarer Rechtsvorschriften zur Zertifizierung der Cybersicherheit befugt sind, nicht ganz klar ist.

3.9. Da den Zertifizierungsbehörden zudem ein erheblicher Teil des Aufwands und der Verantwortung zufällt, muss überprüft und gewährleistet werden, dass sie in der Praxis funktionieren. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass der Rechtsakt zur Cyberresilienz zu einer Zunahme des Verwaltungsaufwands führt, den die Hersteller tragen müssen, um auf dem Markt tätig zu sein. In diesem Zusammenhang wäre es auch wichtig, dass insbesondere KMU und KKMU Zugang zu Unterstützung durch qualifizierte Experten haben, die in der Lage sind, spezifische berufliche Dienstleistungen zu erbringen.

3.10. Gemäß dem Rechtsakt zur Cyberresilienz müssen die Zertifizierungsbehörden bei ihrer Tätigkeit die besonderen Bedürfnisse von KMU berücksichtigen. Der EWSA weist jedoch darauf hin, dass die Kriterien für die Anwendung des Rechtsakts präzisiert werden müssen.

3.11. Ein Koordinierungsproblem kann sich auch zwischen den in der Verordnung vorgesehenen Aufsichtsbehörden und denjenigen ergeben, die bereits im Rahmen anderer, für dieselben Produkte geltender Rechtsvorschriften tätig sind. Der EWSA schlägt der Kommission daher vor, die Mitgliedstaaten zur Wachsamkeit aufzufordern und gegebenenfalls entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten“

(COM(2022) — 245 final)

(2023/C 100/16)

Berichterstatter: **Ionuț SIBIAN**

Befassung	Europäische Kommission, 27.10.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	23.11.2022
Verabschiedung im Plenum	14.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	208/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die vorgeschlagene Richtlinie trägt der Notwendigkeit gebührend Rechnung, den Anwendungsbereich der Einziehungsmechanismen auszuweiten, die Zuständigkeiten der nationalen Behörden zu stärken und Mechanismen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einzuführen, um die Quote der Vermögensabschöpfung zu erhöhen.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert die Europäische Kommission auf, bezüglich der Ergänzung des Anwendungsbereichs der Einziehungsmechanismen um weitere Straftaten zu präzisieren und sicherzustellen, dass die Schleusung von Migranten und der unerlaubte Handel mit Tabakerzeugnissen in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie fallen.

1.3. Der EWSA ruft die Europäische Kommission auf, der Frage nachzugehen, wie die vorgeschlagene Richtlinie auf Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der EU angewandt werden könnte. Er hält in diesem Bereich gesonderte Rechtsvorschriften für erforderlich. Die vorgeschlagene Richtlinie sollte es den Vermögensabschöpfungsstellen ermöglichen, ihre Handlungsfähigkeit ohne die Übertragung weiterer Zuständigkeiten zu stärken.

1.4. Der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen sollte unbeschadet der laufenden Vermögensabschöpfungsverfahren gewährleistet werden. Der EWSA schlägt vor, in der vorgeschlagenen Richtlinie ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die nationalen Behörden und die Europäische Kommission verpflichtet sind, regelmäßig umfassende Statistiken über die im Rahmen der Richtlinie ergriffenen Maßnahmen zu veröffentlichen und die Informationen öffentlich zugänglich zu machen.

1.5. Der EWSA ruft die Europäische Kommission auf, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten nationale Strategien zur Vermögensabschöpfung unter umfassender Berücksichtigung von Transparenz und Zugänglichkeit annehmen.

1.6. Der EWSA fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, während des Umsetzungsprozesses alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in Vermögensabschöpfungsverfahren Missbrauch bei Maßnahmen zur Einziehung ohne vorherige Verurteilung zu verhindern.

1.7. Der neu eingeführte Mechanismus zur Gewährleistung der Einziehung von Vermögenswerten, die nicht unmittelbar mit einer in der Richtlinie aufgeführten Straftat in Verbindung steht, sondern auf einem Verdacht auf gesetzeswidrige Aneignung bzw. kriminelle Aktivitäten beruht, erfordert strengere Standards für die Verfahrensrechte und -garantien der Angeklagten.

1.8. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Bestimmung bezüglich der Verwendung von Vermögenswerten für soziale Zwecke in der vorgeschlagenen Richtlinie zu überdenken. Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, Mechanismen zu schaffen, in deren Rahmen Organisationen der Zivilgesellschaft prioritär in die Verwaltung und Veräußerung eingezogener Vermögensgegenstände einbezogen werden. Die Kommission sollte Ziele festlegen und in diesem Zusammenhang einen Mindestprozentsatz für die Verwendung eingezogener Vermögensgegenstände für soziale Zwecke vorsehen. Unter öffentlichem Interesse sollten nicht nur Maßnahmen verstanden werden, die in den Zuständigkeitsbereich öffentlicher Einrichtungen fallen.

1.9. Der EWSA hält es für sehr wichtig, dass die Kommission das Recht der Opfer auf Entschädigung präziser festlegt und in der Rangfolge der Gläubiger den Opfern Vorrang einräumt.

1.10. Der EWSA unterstützt den in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Vorschlag der Kommission, in jedem Mitgliedstaat mindestens eine Vermögensabschöpfungsstelle einzurichten. Diese müssen mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgabe effizient und wirksam erfüllen können. Um einen Mindeststandard für die Arbeitsweise der Vermögensabschöpfungsstellen in der gesamten EU zu gewährleisten, sollte die Europäische Kommission eine regelmäßige Berichterstattung über die in den einzelnen Mitgliedstaaten zugewiesenen Ressourcen verlangen.

1.11. Der EWSA würdigt das Ziel, die Nutzung des Mechanismus der vorzeitigen Verwertung durch die Einführung einer Referenzdefinition und die Festlegung der entsprechenden Voraussetzungen auszuweiten. Gleichzeitig könnte der Standard „nicht ohne Weiteres verfügbares Expertenwissen“ zu „unverhältnismäßig schwierig zu beschaffendes Expertenwissen“ optimiert werden. Die vorzeitige Verwertung sollte das letzte Mittel in Bezug auf die Verwendung für soziale Zwecke bleiben, da die eingezogenen Mittel für die Entschädigung der Opfer verwendet werden könnten.

1.12. Der EWSA ruft die Europäische Kommission auf, in der vorgeschlagenen Richtlinie das Mandat der Vermögensabschöpfungs- und -verwaltungsstellen mit einschlägigen Bestimmungen über Vereinbarungen über die Aufteilung der Vermögenswerte zu ergänzen.

1.13. Nach Auffassung des EWSA ist es notwendig, konkretere Instrumente zur Unterstützung von Beamten in Drittländern vorzusehen und die Mitgliedstaaten aktiv dazu anzuhalten, mit den Drittländern zusammenzuarbeiten, um die in der vorgeschlagenen Richtlinie vorgesehenen Mechanismen der Vermögensabschöpfung zu maximieren. Gleiches gilt für die Umsetzung der rechtlichen Mittel und Instrumente, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Opfer von Straftaten in Drittstaaten uneingeschränkt Anspruch auf Entschädigung haben.

1.14. Der EWSA empfiehlt der Kommission, Leitlinien herauszugeben für den Abgleich der zu ersetzenden Rechtsvorschriften mit der zu erlassenden Richtlinie. Es gilt, Maßnahmen zu fördern, die die Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie in die nationale Rechtsordnung erleichtern und die nationalen Behörden in die Lage versetzen, die Richtlinie rasch an ihre Rechtsvorschriften anzuleichen.

1.15. Der EWSA empfiehlt der Europäischen Kommission zudem, die mit der vorgeschlagenen Richtlinie eingeführten Instrumente der vergleichenden Datenerhebung zu nutzen, um transparente Überwachungsmechanismen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft zu schaffen und spätestens drei Jahre nach Annahme der Richtlinie eine Bewertung ihrer Auswirkungen durchzuführen.

2. Hintergrund

2.1. Die Abschöpfung von Vermögenswerten ist für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (d. h. von Aktivitäten im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität) von entscheidender Bedeutung. Die organisierte Kriminalität beruht auf der Erwirtschaftung von Gewinnen, die anschließend gewaschen und in die legale Wirtschaft eingeschleust werden, wodurch die Zahl der Opfer steigt, die Marktregeln verzerrt und die Untergrabung der Finanzmärkte sowie die Generierung von Verlusten für Einzelpersonen und Unternehmen endlos fortgesetzt werden. Die Rechtsrahmen für die Vermögensabschöpfung und die Instrumente der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit müssen überarbeitet und entschlossener durchgesetzt werden. In der EU werden lediglich rund 2 % der Vermögenswerte aus Straftaten sichergestellt und rund 1 % wird eingezogen⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Europol, *Does crime still pay? Criminal Asset Recovery in the EU — Survey of statistical information 2010-2014*, 2016.

2.2. Die erste spezifische EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität⁽²⁾ wurde im April 2021 angenommen und befasste sich mit der Bedrohung, die die organisierte Kriminalität für die Unionsbürgerinnen und -bürger, die staatlichen Institutionen und die Wirtschaft insgesamt darstellt. Eine der Säulen der Strategie ist der Ausschluss von Erträgen aus der organisierten Kriminalität und Verhinderung des Eindringens in die legale Wirtschaft und Gesellschaft („Follow-the-Money“ — Orientierung an den Geldflüssen). Die Kommission wurde aufgefordert, Maßnahmen zur Überarbeitung der Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung⁽³⁾ und des Beschlusses des Rates über Vermögensabschöpfungsstellen⁽⁴⁾ zu ergreifen.

2.3. Der EWSA ist sich der Zunahme der organisierten Kriminalität und der damit zusammenhängenden wirtschaftlichen, politischen und sozialen Kosten seit einiger Zeit voll bewusst und ist darüber besorgt. Die Arbeit des EWSA steht im Einklang mit seinem Auftrag. Seine Stellungnahmen⁽⁵⁾ zu Themen im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität haben dazu beigetragen, dass die europäischen Gesetzgeber die Bürgerinnen und Bürgern mittels der organisierten Zivilgesellschaft stärker befähigt und ihnen eine größere Relevanz verliehen haben. Die Vermögensabschöpfung ist Teil des größeren legislativen Ökosystems der EU, das zur Förderung der opferorientierten Justiz beitragen soll, die die betroffenen Gruppen benötigen, um den durch Straftaten verursachten Schaden zu begrenzen.

2.4. In der Bewertung⁽⁶⁾ des derzeitigen Rechtsrahmens für die Vermögensabschöpfung heißt es, dass mit Blick auf die eingezogenen Vermögenswerte die Ergebnisse trotz der allgemeinen Verbesserung der Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten insgesamt nicht zufriedenstellend und die Einziehungsquoten in der EU nach wie vor sehr niedrig sind. Das Aufspüren und Ermitteln von Vermögenswerten ist ein Schlüsselfaktor, um die Erfolgsquote zu verbessern und mehr illegal erworbene Vermögenswerte sicherzustellen und einzuziehen. Bei der Überarbeitung der Rechtsvorschriften sollte der Anwendungsbereich der Abschöpfung illegaler Vermögenswerte ausgeweitet und die Zahl der entsprechenden Instrumente erhöht werden. Darüber hinaus sollten die Kapazitäten der nationalen Abschöpfungsstellen verbessert werden⁽⁷⁾.

2.5. Die strategischen Optionen für die Überarbeitung des Rahmens für die Vermögensabschöpfung waren Gegenstand einer öffentlichen Konsultation 2021. Im März 2021 wurde eine Folgenabschätzung in der Anfangsphase⁽⁸⁾ veröffentlicht, auf die vom 21. Juni bis zum 27. September 2021 eine öffentliche Konsultation der breiten Öffentlichkeit und der Interessenträger folgte. Im Folgenabschätzungsbericht wurden vier politische Optionen analysiert und vorgestellt⁽⁹⁾:

- **Option 1:** bestehend aus **nichtgesetzgeberischen Maßnahmen** zur Förderung des Austauschs von Erfahrungen, Kenntnissen und bewährten Verfahren zwischen den zuständigen Behörden.
- Bei **Option 2** würden die Maßnahmen in erster Linie aus **gezielten Änderungen** des Beschlusses des Rates über Vermögensabschöpfungsstellen und der Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung bestehen, um den Anwendungsbereich der bestehenden allgemeinen Anforderungen zu präzisieren und ihre Wirksamkeit zu stärken. Diese Maßnahmen würden die Mitgliedstaaten unter anderem dazu verpflichten, eine nationale Strategie zur Vermögensabschöpfung zu verabschieden und sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden über die erforderlichen Fähigkeiten und Ressourcen verfügen. Darüber hinaus würde sie Maßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen beinhalten, einschließlich des Zugangs zu Datenbanken und erweiterter Sicherstellungsbefugnisse.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021–2025, (COM(2021) 170 final, 14.4.2021).

⁽³⁾ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39).

⁽⁴⁾ Beschluss 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103).

⁽⁵⁾ Zu den einschlägigen EWSA-Stellungnahmen gehören u. a.: Stellungnahme zum Paket zur Sicherheitsunion (ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 69), eine Reihe von Stellungnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, zuletzt zum Legislativpaket zur Bekämpfung der Geldwäsche 2021 (ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 89), Stellungnahme zur EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021–2025 (ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 91), Stellungnahme zur Stärkung des Mandats von Europol (ABl. C 341 vom 24.8.2021, S. 66), Stellungnahme zur Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden (ABl. C 246 vom 28.7.2017, S. 22), Stellungnahme zur Europäischen Sicherheitsagenda (ABl. C 177 vom 18.5.2016, S. 51) und Stellungnahme zum offenen und sicheren Europa (ABl. C 451 vom 16.12.2014, S. 96).

⁽⁶⁾ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten: Straftaten dürfen sich nicht auszahlen“ (COM(2020) 217 final).

⁽⁷⁾ Im Einklang mit den „Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Finanzermittlungen zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität“, Ratsdokument 8927/20 vom 17. Juni 2020.

⁽⁸⁾ Ihre Meinung zählt: Bekämpfung der organisierten Kriminalität — Stärkung des Mandats der EU-Vermögensabschöpfungsstellen.

⁽⁹⁾ Europäische Kommission, *IMPACT ASSESSMENT REPORT Accompanying the document Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on asset recovery and confiscation*, (2022).

- **Option 3** würde zusätzlich zu den in Option 2 vorgesehenen Maßnahmen detailliertere Anforderungen an die Mitgliedstaaten für alle Phasen des Abschöpfungsverfahrens enthalten und der Anwendungsbereich der Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung würde auf ein breiteres Spektrum von Straftaten ausgeweitet werden.
- Bei **Option 4** würden die Maßnahmen auf den Maßnahmen der Option 3 aufbauen, der Anwendungsbereich der Bestimmungen würde jedoch auf alle Straftaten ausgeweitet, und es würden umfassendere Anforderungen an die Einleitung von Ermittlungen gestellt. Zudem würden konkretere Bedingungen für dringende Sicherstellungsentscheidungen und den Informationsaustausch zwischen Vermögensabschöpfungsstellen festgelegt.

2.5.1. In der Folgenabschätzung wurde festgestellt, dass Option 3 am besten geeignet ist, da sie das beste Gleichgewicht zwischen Wirksamkeit, Effizienz und Verhältnismäßigkeit auf der einen und den verschiedenen absehbaren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen auf der anderen Seite bietet.

2.6. Am 25. Mai 2022 schlug die Kommission eine neue Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten vor, die die geltende Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung, den Beschluss des Rates über Vermögensabschöpfungsstellen und den Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates⁽¹⁰⁾ ersetzen soll. Ziel ist es, gemeinsame Standards für das Aufspüren und die Ermittlung, Sicherstellung, Verwaltung und Einziehung von Vermögenswerten in einem einzigen Rechtsakt festzulegen. Dies würde einen kohärenteren und strategischeren Ansatz für alle maßgeblichen Akteure innerhalb des Systems zur Vermögensabschöpfung sicherstellen.

3. Allgemeine und besondere Bemerkungen

3.1. Der allgemeine Ansatz der vorgeschlagenen Richtlinie steht im Einklang mit ihren Zielen, die Kompetenzen der zuständigen Behörden zu stärken, um erstens illegal erworbene Vermögenswerte zu ermitteln, sicherzustellen und zu verwalten, zweitens die Möglichkeiten zur Einziehung illegal erworbener Vermögenswerte zu stärken und auszuweiten, und drittens die Zusammenarbeit zwischen allen an der Vermögensabschöpfung beteiligten Behörden zu verbessern.

3.2. Die vorgeschlagene Richtlinie dürfte die Mechanismen zur Vermögensabschöpfung effizienter und wirksamer machen, da sie grundlegende Mindestvorschriften für das Aufspüren und die Ermittlung, Sicherstellung, Einziehung und Verwaltung von Vermögensgegenständen in Strafsachen vorschreibt. Erforderlichenfalls dürfte sie auch die Umsetzung restriktiver Maßnahmen der EU erleichtern. Die vorgeschlagene Richtlinie sollte jedoch durch zusätzliche Rechtsvorschriften und Maßnahmen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der EU ergänzt werden. Die Kommission sollte sorgfältig prüfen, wie eine Schwächung der Kapazitäten der Vermögensabschöpfungsstellen zur Erfüllung ihres Kernmandats verhindert werden kann.

3.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Verabschiedung einer nationalen Strategie zur Vermögensabschöpfung einen stärker strategisch ausgerichteten Ansatz in diesem Bereich schaffen, eine engere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden fördern und einen klaren Überblick über die Ergebnisse der Vermögensabschöpfung geben wird.

3.4. Dank des erweiterten Anwendungsbereichs der Einziehungsmechanismen werden die nationalen Justizbehörden die erweiterte Einziehung auf ein breiteres Spektrum von Straftaten anwenden können, als dies im Rahmen der derzeit geltenden Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung möglich ist. Der EWSA begrüßt den erweiterten Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie. Denn damit wird nun eine in der Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung bestehende Lücke in Bezug auf eine Reihe wichtiger Straftaten geschlossen, so u. a. Umweltkriminalität, Organhandel, rechtswidriger Handel mit Kulturgütern, Entführung, Freiheitsberaubung bzw. Geiselnahme, Handel mit gestohlenen Fahrzeugen, soweit die Straftat von einer kriminellen Vereinigung begangen wurde. Schleuserkriminalität und der unerlaubte Handel mit Tabakerzeugnissen werden trotz der beträchtlichen jährlichen Einnahmen dieser kriminellen Märkte (schätzungsweise entsprechend 289,4 Mio. bzw. 8 309,3 Mio. EUR⁽¹¹⁾) in der vorgeschlagenen Richtlinie allerdings nicht ausdrücklich genannt.

3.5. Durch die Gewährung des sofortigen und direkten Zugangs der zuständigen Behörden zu den Informationen anderer nationaler Behörden (Steuer- und Finanzämter, nationale Immobilienregister u. a.) werden die Vermögensabschöpfungsstellen wirksamer und rechtzeitiger handeln und reagieren können. Gleichzeitig sollte der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen unbeschadet laufender Verfahren sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene gewährleistet werden.

⁽¹⁰⁾ Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten (ABl. L 68 vom 15.3.2005, S. 49).

⁽¹¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Migration und Inneres, *Mapping the risk of serious and organised crime infiltrating legitimate businesses: final report*, Disley, E. (editor), Blondes, E. (editor), Hulme, S. (editor), Amt für Veröffentlichungen, 2021.

3.6. In der vorgeschlagenen Richtlinie wird die Liste der Fälle für Einziehungsmaßnahmen ohne vorherige Verurteilung bei Vorliegen einer Straftat auf andere Fälle ausgeweitet, in denen eine strafrechtliche Verurteilung aufgrund objektiver Umstände wie Immunität, Amnestie oder Verjährung nicht möglich ist. Der EWSA würdigt die Bemühungen der Kommission, Einschränkungen für diese Fälle vorzusehen, da sie missbraucht oder für Zwecke von Belästigung oder Verfolgung verwendet werden können.

3.7. Die vorgeschlagene Richtlinie sieht einen neuen Mechanismus zur Einziehung von Vermögenswerten vor, die nicht unmittelbar mit einer in der Richtlinie aufgeführten Straftat in Verbindung steht, sondern auf einem Verdacht auf gesetzeswidrige Aneignung bzw. kriminelle Aktivitäten beruht. Obwohl der Entziehungsentscheidung ein gerichtliches Verfahren vorausgehen muss und die Beweislast für einen Zusammenhang zwischen dem Vermögenswert und einer kriminellen Tätigkeit aufseiten der Anklage liegt, sind mehr Garantien erforderlich, um jedweden möglichen Missbrauch während des Verfahrens auszuschließen. Die nationalen Gerichte verfolgen unterschiedliche Ansätze, von der zivilrechtlichen bis hin zur strafrechtlichen Einziehung. Die vorgeschlagene Richtlinie sollte Standards für die Verfahrensrechte und Garantien von Angeklagten umfassen und sicherstellen, dass Richter und Staatsanwälte angemessen geschult werden.

3.8. Die in der Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung festgelegte Bestimmung über die Verwendung für soziale Zwecke ist von begrenzter Wirkung. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten stärker ermutigt werden, angemessene Maßnahmen vorzusehen, um die Wirksamkeit der Bestimmung zu gewährleisten. Der EWSA ruft die Europäische Kommission auf, ehrgeizigere Anstrengungen zu unternehmen, um eingezogene Vermögenswerte wirksam für soziale Zwecke zu verwenden und hierfür einen Mindestprozentsatz für die Mitgliedstaaten festzulegen. Für den sozialen Zusammenhalt ist es von größter Bedeutung, dass die betroffenen Gruppen unmittelbar Schadensersatzleistungen erhalten und von den Erträgen aus dem Schaden profitieren. Darüber hinaus benötigen die betroffenen Gruppen eine bessere Unterstützung, um stärker gegen organisierte Kriminalität gewappnet zu sein. Zudem muss die Zivilgesellschaft in die Verwaltung und Veräußerung der eingezogenen Vermögenswerte eingebunden werden.

3.9. Gemäß der Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung wird das Recht der Opfer auf Entschädigung durch die Einziehungsmaßnahmen nicht berührt. In der vorgeschlagenen Richtlinie wird allerdings der Entschädigung der Opfer in der Gläubigerrangfolge immer noch kein Vorrang eingeräumt. Gleichzeitig sind Bürgerinnen und Bürger aus Drittländern durch die vorgeschlagene Richtlinie und andere EU-Rechtsvorschriften nicht ausreichend geschützt, weil sich diese nur auf die EU-Bürger beziehen.

3.10. In der Folgenabschätzung wird auf folgende Defizite hingewiesen: fehlende Informationen bezüglich der Rolle der Vermögensabschöpfungsstellen und unzureichende personelle, finanzielle und technische Ressourcen für das Aufspüren von Vermögenswerten. In der vorgeschlagenen Richtlinie wird diesen Erkenntnissen Rechnung getragen und festgelegt, dass in jedem Mitgliedstaat mindestens eine Vermögensabschöpfungsstelle eingerichtet werden muss. Die ausdrückliche Verpflichtung, angemessene Ressourcen bereitzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz der Vermögensabschöpfungsstellen sicherzustellen, wird begrüßt. Diese Verpflichtung sollte allerdings mit einer regelmäßigen Berichterstattung der nationalen Ebene an die Kommission über die zugewiesenen Ressourcen einhergehen, damit die Kommission beurteilen kann, ob das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Vermögensabschöpfungsstellen beeinträchtigt ist oder gänzlich fehlt.

3.11. Die die Kosten für die Verwaltung sichergestellter und/oder eingezogener Vermögenswerte könnten beträchtlich sein bzw. den Wert des betreffenden Vermögensgegenstands sogar übersteigen. Die vorgeschlagene Richtlinie sieht vor, dass die zuständigen Behörden die Kosten bewerten müssen, bevor sie eine Sicherstellungsentscheidung erlassen. Der EWSA begrüßt diese Maßnahme als effizientes und nützliches Instrument, mit dem die anfallenden Kosten gesenkt und der spätere Wert des Vermögensgegenstands maximiert werden sollen.

3.12. Der Mechanismus der vorzeitigen Verwertung kann in bestimmten Fällen angewandt werden, die nun in der vorgeschlagenen Richtlinie aufgeführt sind, und wird voraussichtlich zu einer wirksameren Verwaltung der eingefrorenen Vermögenswerte beitragen. Auch wenn der Mechanismus den meisten Mitgliedstaaten zur Verfügung steht, wird er nur in einem geringen Umfang und sehr unterschiedlich genutzt. Durch die Einführung einer einheitlichen Definition und die Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme in der vorgeschlagenen Richtlinie wird der Mechanismus nun wahrscheinlich öfter eingesetzt.

3.13. Eines der großen Defizite bei der Verbesserung der Wirksamkeit des Systems ist das Fehlen umfassender und vergleichbarer Statistiken. In diesem Zusammenhang sieht die vorgeschlagene Richtlinie vor, dass alle Mitgliedstaaten ein Register für die Vermögensabschöpfung einrichten, das während des gesamten Prozesses der Vermögensabschöpfung von den zuständigen Behörden verschlüsselte Informationen erfasst.

3.14. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Vereinheitlichung aller einschlägigen Rechtsvorschriften für die Vermögensabschöpfung in einer einzigen Richtlinie mit dem Programm der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) im Einklang steht. Es wird den zuständigen Behörden und Interessenträgern helfen, die Vorschriften besser zu verstehen und die Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen zur Erhöhung der Quote bei der Abschöpfung unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte in den nationalen Rechtsordnungen zu verbessern.

3.15. Vermögensverwaltungsstellen sind spezialisierte Stellen, die in jedem Mitgliedstaat eingerichtet oder benannt werden. Ihre Aufgabe ist es, die effiziente Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände zu gewährleisten und mit anderen zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, die entweder auf nationaler Ebene oder in grenzüberschreitenden Fällen für die Aufspürung, Ermittlung, Sicherstellung, Einziehung und Verwaltung zuständig sind. In der vorgeschlagenen Richtlinie werden die Funktion und die Aufgaben der Behörden genauer festgelegt und den Mitgliedstaaten mehr Klarheit bei der Festlegung ihrer Infrastruktur für die Vermögensabschöpfung geboten.

3.16. Die Veräußerung oder Rückgabe von Vermögenswerten in grenzüberschreitenden Verfahren sollte Gegenstand von Vereinbarungen über die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten sein. In Bezug auf die für den Abschluss solcher Vereinbarungen zuständige Art der Behörde bzw. das einschlägige Verfahren kann es zwischen den nationalen Systemen beträchtliche Unterschiede geben. Die vorgeschlagene Richtlinie enthält diesbezüglich keine spezifischen Bestimmungen. Deshalb sollten die einschlägigen Zuständigkeiten ausdrücklich den Vermögensabschöpfungs- und -verwaltungsstellen übertragen werden.

3.17. Die Zusammenarbeit mit Drittländern ist besonders wichtig, da die organisierte Kriminalität auch außerhalb der EU existiert und erhebliche Risiken für die innere Sicherheit der EU darstellt. Da die organisierte Kriminalität stärker vernetzt, international und digital geworden ist, muss sichergestellt werden, dass die Behörden in Drittländern in der Lage sind, mit ihren Kolleginnen und Kollegen in den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Zur weiteren Durchsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie sollten verschiedene Hilfs- und Unterstützungsinstrumente in Betracht gezogen werden.

3.18. Die von der Kommission vor Annahme des Richtlinienvorschlags verwendeten Konsultationsinstrumente waren inklusiv und wurden in Bezug auf Dauer und Methoden der Vielfalt der Interessenträger gerecht: zuständige Behörden, Fachleute, Unternehmensverbände, Organisationen der Zivilgesellschaft und die breite Öffentlichkeit. Der EWSA würdigt die Bemühungen der Kommission, zuverlässige Daten und Informationen über den Stand und die Fortschritte bei der Abschöpfung illegal erworbener Vermögenswerte in den Mitgliedstaaten und in der EU insgesamt zur Verfügung zu stellen. Ähnliche Anstrengungen werden erwartet, wenn die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und ihre Umsetzung bewertet wird.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU“

(COM(2022) 457 final — 2022/0277 (COD))

(2023/C 100/17)

Berichterstatter: **Christian MOOS**

Ko-Berichterstatter: **Tomasz Andrzej WRÓBLEWSKI**

Befassung	Europäisches Parlament, 17.10.2022 Rat der Europäischen Union, 28.10.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	23.11.2022
Verabschiedung im Plenum	14.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	155/0/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Freiheit und Vielfalt der Medien sind für die Rechtsstaatlichkeit und die freiheitliche Demokratie grundlegend. In der EU gibt es beunruhigende Entwicklungen, die der EWSA beklagt. Er begrüßt deshalb die Initiativen der Europäischen Kommission zur Wahrung der Medienfreiheit.

1.2. Der EWSA fragt sich allerdings, ob die Vollendung des Binnenmarkts für Mediendienste ein hinreichender Ansatz für den Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus ist. Das Hauptziel muss die Wahrung bzw. Wiederherstellung der Freiheit und der Vielfalt der Medien sein, wobei zu bedenken ist, dass Medienfreiheit und wirtschaftliches Wohl zusammenhängen.

1.3. Der EWSA begrüßt, dass die Europäische Kommission anerkennt, dass die Marktkonzentration im Medienbereich, die zu Monopolen führt, eine ernste Bedrohung für die Freiheit und Pluralität der Medien darstellen kann. Die Marktkonzentration kann jedoch auch sinnvoll sein und muss nicht zwangsläufig solche negativen Auswirkungen haben.

1.4. Reine Empfehlungen und ein Soft-Law-Ansatz reichen nicht aus. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Medien muss ein verbindliches Kriterium im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit und im Rechtsstaatlichkeitsmechanismus sein.

1.5. Der EWSA begrüßt die Vorschläge zur Stärkung und Verteidigung der redaktionellen Unabhängigkeit. Er unterstreicht, dass die Unabhängigkeit von Journalisten und Verlegern gewahrt werden muss.

1.6. Öffentlich-rechtliche Medien sind nur dann sinnvoll, wenn sie unparteiisch und gänzlich unabhängig von politischer Einflussnahme sind. Angemessene und stabile Finanzmittel sind in dieser Hinsicht ein grundlegender Schutz, sofern die Wirksamkeit der Ausgaben durch ein effektives Kontrollsystem gewährleistet ist.

1.7. Der EWSA hält verbindliche Anforderungen an die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich für wichtig. Die Anforderungen dürfen nicht zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand für kleine Medienunternehmen führen.

1.8. Der EWSA ist besorgt über die mangelnde Unabhängigkeit einiger nationaler Regulierungsstellen und fordert einen Rahmen zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit.

1.9. Der EWSA begrüßt die Einrichtung eines Europäischen Gremiums für Mediendienste, pocht jedoch auf dessen uneingeschränkte Unabhängigkeit, denn die EU sollte als Vorbild auftreten, wenn es darum geht, die vollständige Unabhängigkeit auch der nationalen Regulierungsbehörden durchzusetzen. Die Beteiligung nationaler Regulierungsstellen, die nicht unabhängig sind, wäre nicht ratsam.

1.10. Der EWSA hebt die Bedeutung der Transparenz bei allen Prozessen hervor, die mit der Moderation von Inhalten auf sehr großen Online-Plattformen zusammenhängen.

1.11. Der EWSA empfiehlt die Festlegung EU-weiter Mindeststandards im Einklang mit den geltenden EU-Vorschriften zur Unterbindung einer übermäßigen Konzentration. Er fordert die gesetzgebenden Organe auf, verbindliche Vorschriften zu erlassen, die der unternehmerischen Freiheit gebührend Rechnung tragen und keine unnötige Bürokratie und Kosten mit sich bringen.

1.12. Wenn nationale Regulierungsbehörden die Marktkonzentration im Medienbereich nicht hinreichend bewerten, sollte die Europäische Kommission im Einklang mit den geltenden Bestimmungen des EU-Rechts zur Fusionskontrolle reagieren.

1.13. Der EWSA begrüßt verbindliche Transparenzanforderungen für die Zuweisung staatlicher Werbung.

1.14. Der EWSA befürwortet die jährliche Überwachung und dringt darauf, dass einschlägige Interessenträger und die Zivilgesellschaft hinzugezogen werden. Er schlägt vor, den Überwachungsbereich um andere Aspekte zu erweitern, die für den Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus relevant sind.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) bekräftigt seinen jüngsten Standpunkt zur Bedeutung der Medienfreiheit und -vielfalt für die freiheitliche Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit, zu der sich alle Mitgliedstaaten mit der Ratifizierung der EU-Verträge verpflichtet haben. Diesen Standpunkt hat er in seiner umfassenden Initiativstellungnahme „Freiheit und Vielfalt der Medien in Europa sichern“⁽¹⁾ sowie in seinen Stellungnahmen zum „Europäischen Aktionsplan für Demokratie“⁽²⁾ und zu „Strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung“⁽³⁾ dargelegt.

2.2. Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, hat in ihrer Rede zur Lage der Union 2021⁽⁴⁾ zutreffend erklärt, dass Information ein öffentliches Gut ist. Ohne freien Zugang zu unabhängigen und verlässlichen Informationen können die Bürgerinnen und Bürger der Union ihr in Artikel 10 EUV verbrieftes Recht auf Teilnahme am demokratischen Leben der Union nicht ausüben.

2.3. Im Großen und Ganzen ist Europa nach wie vor ein Kontinent mit freien und vielfältigen Medien. Jüngste Entwicklungen in der EU sind jedoch alarmierend. Der Schutz von Journalisten, insbesondere aufgrund fehlender Instrumente zur Verhinderung von Klagemissbrauch (SLAPP-Klagen), gibt im Hinblick auf wirksame regulatorische Garantien zum Schutz der Medienfreiheit nach wie vor Anlass zu großer Sorge. Im Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2022⁽⁵⁾ wurde überdies festgestellt, dass die Marktvielfalt von allen in der Studie beleuchteten Fragen

(1) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Freiheit und Vielfalt der Medien in Europa sichern“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 9).

(2) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Europäischer Aktionsplan für Demokratie“ (COM(2020) 790 final) (ABl. C 341 vom 24.8.2021, S. 56).

(3) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (COM(2022) 177 final — 2022/0117 COD) (ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 143).

(4) Europäische Kommission, Rede zur Lage der Union 2021 der Präsidentin von der Leyen, Straßburg, 15. September 2021.

(5) Europäisches Hochschulinstitut, Zentrum für Medienpluralismus und -freiheit, *Application of the Media Pluralism Monitor in the European Union, Albania, Montenegro, the Republic of North Macedonia, Serbia and Turkey in the year 2021, San Domenico di Fiesole 2022.*

am stärksten bedroht ist. Der Mangel an wirksamen Mechanismen zum Schutz der redaktionellen Autonomie in den meisten Ländern wurde als ein großes Hindernis für Verbesserungen in diesem Bereich hervorgehoben, zumal in den letzten Jahren keine Fortschritte bezüglich der politischen Unabhängigkeit zu verzeichnen waren.

2.4. Zusätzlich zu den Bedrohungen der Medienfreiheit von innen steht die EU vor Einflussnahme von außen in Form von Versuchen, öffentliche Debatten in Europa zu manipulieren. Vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen ist der Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus ein wichtiger Beitrag zur Widerstandsfähigkeit der EU gegenüber externen Bedrohungen.

2.5. Einige positive Entwicklungen zeigen jedoch auch, dass EU-Rechtsvorschriften etwas bewirken können. Im Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2022 wurde eine positive Entwicklung in Bezug auf den Indikator „Schutz des Rechts auf Information“ in vier Ländern festgestellt. Diese Verbesserung wird auf die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937⁽⁶⁾ über den Schutz von Hinweisgebern zurückgeführt.

2.6. Der EWSA begrüßt deshalb grundsätzlich die Initiative der Kommission für ein europäisches Medienfreiheitsgesetz⁽⁷⁾ und die Empfehlung der Kommission zu internen Schutzvorkehrungen für redaktionelle Unabhängigkeit und Transparenz von Medieneigentum⁽⁸⁾ als nächsten logischen Schritt zum Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus und damit der freiheitlichen Demokratie in der EU.

2.7. Der EWSA betont die Bedeutung der Tatsache, dass das Europäische Medienfreiheitsgesetz eine Verordnung mit unmittelbarer Wirkung ist. Er fragt sich indes, ob der Ansatz einer unverbindlichen Empfehlung ein wirksames Mittel zur Erreichung ihrer Ziele ist. Bloße Empfehlungen reichen nicht aus, um die Freiheit und Vielfalt der Medien in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Freiheit und Unabhängigkeit der Medien müssen zu den verbindlichen Kriterien für den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit und für die Auslösung des Mechanismus in Mitgliedstaaten zählen, in denen die Medienfreiheit und -unabhängigkeit von staatlicher Seite verletzt werden.

2.8. Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 114 AEUV, in dem die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen ist, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben. Die zugrunde liegenden Probleme und Mängel sind jedoch in hohem Maße politischer Natur und hängen mit dem Funktionieren demokratischer, auf Rechtsstaatlichkeit beruhender Systeme zusammen. Deshalb bezweifelt der EWSA, dass die Vollendung des Medienbinnenmarktes ein hinreichender Ansatz ist, um die Freiheit und den Pluralismus der Medien zu schützen.

2.9. Der Verordnungsvorschlag ist auf fünf verschiedene Ziele ausgerichtet: a) Harmonisierung der nationalen Vorschriften und Verfahren zur Überwindung von Hindernissen, die Medienunternehmen davon abhalten, auf dem Binnenmarkt tätig zu sein und zu investieren; b) Beseitigung gläserner Decken, die ausländische Verlage von Investitionen in lokale nationale Märkte abhalten; c) Stärkung der redaktionellen Freiheit aller Medien, ohne gleichzeitig die Rechte privater Verleger einzuschränken; d) Gewährleistung der Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien durch den Aufbau dauerhafter Mechanismen, die frei vom Einfluss von Politikern sind, und e) Regulierung der Zuweisung wirtschaftlicher Ressourcen (d. h. staatliche Werbung). Der EWSA hält die Rangordnung der genannten Ziele für fragwürdig. Er ist der Ansicht, dass das Hauptziel darin bestehen sollte, die Freiheit und Vielfalt der Medien zu erhalten oder wiederherzustellen, anstatt sich auf wirtschaftliche Fragen zu konzentrieren, es sei denn, diese stehen eindeutig mit der Medienfreiheit in Zusammenhang.

2.10. Aus der Verordnung geht eindeutig hervor, dass die Kommission sich auf die „Verzerrungen“ des Binnenmarktes konzentrieren und den Medienmarkt für einen stärkeren grenzübergreifenden Wettbewerb öffnen möchte, insbesondere für audiovisuelle Mediendienste und Video-Sharing-Plattformen. Daher ist der tatsächliche Anwendungsbereich der Verordnung viel enger gefasst, als es ihr Titel nahelegt. Der EWSA hält diesen Ansatz für nicht ausreichend, um Medienfreiheit und -pluralismus, die in fast allen Mitgliedstaaten bedroht und in einigen schweren Fällen mit allen verheerenden Folgen für die Arbeit und die Sicherheit von Journalisten und die Integrität der öffentlichen Debatte und Information in Mitleidenschaft gezogen werden, wirksam zu verteidigen und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Mit der Öffnung des Marktes müssen gleiche Standards für den Schutz der freien Meinungsäußerung gewährleistet werden, damit ein breiterer Marktzugang, insbesondere in ärmeren Ländern, nicht zu einer Monopolisierung des Marktes durch ausländische Akteure führt.

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

⁽⁷⁾ COM(2022) 457 final.

⁽⁸⁾ Empfehlung (EU) 2022/1634 der Kommission vom 16. September 2022 zu internen Schutzvorkehrungen für redaktionelle Unabhängigkeit und Transparenz von Medieneigentum (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 56).

2.11. Der EWSA begrüßt die Vorschläge zur Stärkung und Verteidigung der redaktionellen Unabhängigkeit. Er betont gleichfalls, dass die Unabhängigkeit von Journalisten und Verlegern gewahrt werden muss, d. h. das Recht der Verleger, eine redaktionelle Ausrichtung der jeweiligen Publikation zu formulieren. Der EWSA hat in mehreren Ländern der EU eine stetige Zunahme der politischen und wirtschaftlichen Einflussnahme sowohl in den öffentlich-rechtlichen als auch in privaten Medien mit engen Verbindungen zu den Zentren der Macht beobachtet. Dies ist mit der Rolle der Medien als vierter Gewalt unvereinbar. In der Verordnung wird nicht angegeben, wie die redaktionelle Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen von Verlegern/privaten Medieneigentümern in Einklang gebracht werden kann.

2.12. Der EWSA unterstützt Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland, solange die Meinungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union nicht beeinträchtigt wird.

2.13. Im Medienfreiheitsgesetz wird die Notwendigkeit einer finanziellen Förderung des Mediensektors aufgezeigt, wie es der EWSA in seiner Stellungnahme „Freiheit und Vielfalt der Medien in Europa sichern“ vorgeschlagen hat⁽⁹⁾. Die bereitgestellten Instrumente reichen jedoch noch nicht aus, um Qualitätsjournalismus und Medienvielfalt in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Zugleich ist der EWSA der Auffassung, dass ein Rechtsrahmen, der es Medienunternehmen ermöglicht, sich durch ihr Angebot auf dem Markt selbst zu finanzieren, zu den besten Bedingungen für die Medienfreiheit zählt. Öffentlich-rechtliche Medien sind nur dann sinnvoll, wenn sie unparteiisch und von politischer Einflussnahme gänzlich unabhängig sind. Andernfalls kann die öffentliche Finanzierung zu Missbrauch und staatlichen Manipulationen aller Art führen. Jedes Medienförderprojekt sollte auf vollkommen transparenten Regeln und Garantien für die politische Unabhängigkeit der Journalistinnen und Journalisten beruhen.

2.14. Der EWSA unterstützt den Bericht über das endgültige Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas⁽¹⁰⁾ und das darin enthaltene nachdrückliche Plädoyer für die Förderung der Unabhängigkeit und des Pluralismus der Medien (Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4). Diese werden von der Kommission zitiert, ohne die Prioritäten, die diese Vorschläge mit sich bringen, zu berücksichtigen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der EWSA begrüßt das Recht der Empfänger von Mediendiensten und der Mediendienstanbieter, „zum Nutzen des öffentlichen Diskurses eine Vielzahl von Nachrichten und Inhalten zur aktuellen Information zu erhalten, die unter Achtung der redaktionellen Freiheit der Mediendienstanbieter erstellt werden“, wie in Artikel 3 festgelegt.

3.2. Der EWSA hält den engen Anwendungsbereich von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c für fragwürdig, der sich nur auf den Einsatz von Spähsoftware bezieht (nur „Produkte mit digitalen Elementen“), und schlägt vor, den Einsatz jeglicher Geräte oder Technologien, die zur Überwachung verwendet werden können, zu verbieten.

3.3. Der EWSA betont die Bedeutung von Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Medienanbieter und der Verfügbarkeit angemessener und stabiler finanzieller Mittel für sie (Artikel 5). Allerdings sollte es ein wirksames Kontrollsystem geben, das einen effizienten Einsatz der Mittel gewährleistet. Der EWSA hält eine unabhängige Stelle für die beste Option, um die angemessene Höhe der Finanzierung festzulegen, die erforderlich ist, damit öffentlich-rechtliche Medienanbieter ihren Auftrag erfüllen können, sofern diese Stelle nicht politisch besetzt wird. Die derzeitige Tendenz zur Politisierung der Frage der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien stellt eine erhebliche Bedrohung für die Medienfreiheit dar.

3.4. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Pflichten der Mediendienstanbieter im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 nicht ausreichen, um die Transparenz des Medieneigentums zu gewährleisten. Die undurchsichtigen Eigentumsverhältnisse im Medienbereich sind ein wichtiger Grund für den Mangel an redaktioneller Freiheit und an Qualitätsjournalismus (im Einklang mit journalistischen Standards). Mediendienstanbieter und Online-Plattformen müssen ihre Eigentumsverhältnisse für die Nutzer transparent machen. Datenschutz und der Schutz der Privatsphäre darf Transparenz bei Medieneigentum nicht im Wege stehen. Die Anforderungen dürfen nicht zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand für kleine Medienunternehmen führen.

⁽⁹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Freiheit und Vielfalt der Medien in Europa sichern“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 9).

⁽¹⁰⁾ Konferenz zur Zukunft Europas, Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022.

3.5. Der EWSA empfiehlt, die in Ziffer 20 der Empfehlung der Kommission genannten verbindlichen Transparenz-anforderungen durch zusätzliche Anforderungen zu ergänzen, die in den Ziffern 4.1 bis 4.6 des Anhangs der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zu Medienpluralismus und Transparenz des Medieneigentums aufgeführt sind ⁽¹⁾.

3.6. Der EWSA sieht eine gewisse Gefahr, dass der Soft-Law-Ansatz der Kommissionsempfehlung zu einem Flickentepich von Vorschriften führt, der die Integrität des Binnenmarkts und die Ziele der Richtlinie untergräbt.

3.7. Der EWSA hält die Bezugnahme in Artikel 7 auf die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU ⁽²⁾ festgelegten Anforderungen für zu vage, um die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu gewährleisten. Er empfiehlt daher, einen Rahmen festzulegen, der die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsstellen und -instrumente gewährleistet, mit dem jedweder Mangel in puncto Unabhängigkeit einer nationalen Regulierungsstelle behoben werden kann.

3.8. Für den EWSA ist die Beteiligung von Vertretern einer nationalen Behörde oder Einrichtung, die nicht völlig unabhängig ist, an der Entscheidungsfindung des vorgeschlagenen Europäischen Gremiums für Mediendienste nicht hinnehmbar. Um die Unabhängigkeit der nationalen Behörden oder Stellen bewerten zu können, müssen in der Verordnung klare Kriterien festgelegt werden.

3.9. Der EWSA hält das vorgeschlagene Europäische Gremium für Mediendienste für nicht von der Europäischen Kommission unabhängig. Er fordert den europäischen Gesetzgeber auf, die vollständige Unabhängigkeit des Gremiums sicherzustellen. Das Gremium darf keine Aufsichts- oder Regulierungsaufgaben wahrnehmen, wenn es nicht vollständig von der Europäischen Kommission unabhängig ist.

3.10. Der EWSA empfiehlt, Artikel 10 Absatz 5 wie folgt umzuformulieren: „Die Kommission benennt einen Vertreter im Gremium. Der Vertreter der Kommission kann an den Sitzungen des Gremiums teilnehmen, hat dabei aber kein Stimmrecht.“

3.11. Der EWSA empfiehlt, Artikel 10 Absatz 6 wie folgt umzuformulieren: „Das Gremium kann Experten und Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.“

3.12. In Bezug auf Artikel 11 lehnt der EWSA die Entscheidung der Kommission für Unteroption A zur Einrichtung eines Europäischen Gremiums für Mediendienste, das von einem Sekretariat bei der Kommission unterstützt wird, ab. Nur durch Unteroption B zur Einrichtung des Europäischen Gremiums für Mediendienste, das von einem unabhängigen EU-Büro unterstützt wird, kann die Unabhängigkeit des Gremiums gewährleistet werden.

3.13. Der EWSA begrüßt den in Artikel 12 Buchstabe l erwähnten strukturierten Dialog mit allen Interessenträgern und der Zivilgesellschaft, die hier explizit genannt wird. Der EWSA, der die wichtigsten Bereiche der Zivilgesellschaft (einschließlich der Sozialpartner) vertritt, kann mit seinem Fachwissen zu diesem strukturierten Dialog beitragen.

3.14. Der EWSA begrüßt die strukturierte Zusammenarbeit, darunter die gegenseitige Unterstützung, zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und -stellen. Der EWSA empfiehlt jedoch, den Anwendungsbereich von Artikel 13 Absatz 2 über Risiken für das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung hinaus auszuweiten und auch andere Gefahren für die Freiheit und Vielfalt der Medien sowie Gefahren für die politische Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden und -stellen einzubeziehen.

3.15. Der EWSA begrüßt die Bemühungen um einen besseren Schutz der Inhalte von Mediendienstanbietern auf sehr großen Online-Plattformen gemäß Artikel 17 und betont, wie wichtig Transparenz bei allen Verfahren im Zusammenhang mit der Moderation von Inhalten auf solchen Plattformen ist, sofern die in diesem Absatz genannten Verpflichtungen das Funktionieren sehr großer Plattformen nicht beeinträchtigen. Der EWSA unterstützt den in Artikel 18 vorgesehenen strukturierten Dialog und betont, dass die Zivilgesellschaft in die Überprüfung der Anwendung von Artikel 17 einbezogen werden muss.

3.16. Der EWSA begrüßt das Recht der Nutzer, die Standardeinstellungen für audiovisuelle Mediendienste gemäß Artikel 19 individuell anzupassen. Die Umsetzung dieses Rechts in die Praxis hängt vor allem von der Benutzerfreundlichkeit der Geräte und/oder Benutzerschnittstellen ab. Die operative Leistungsfähigkeit der Hersteller und Entwickler sollte jedoch nicht beeinträchtigt bzw. ihre künftige Entwicklung eingeschränkt werden. Die Geräte und Benutzerschnittstellen müssen benutzerfreundlich und in leicht verständlicher Sprache gestaltet werden.

⁽¹⁾ Council of Europe, Recommendation CM/Rec(2018)1[1] of the Committee of Ministers to member States on media pluralism and transparency of media ownership, 7 March 2018, https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680790e13.

⁽²⁾ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (Abl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

3.17. Der EWSA schlägt ferner vor, dem Europäischen Gremium für Mediendienste (unter Artikel 20 Absatz 4) das Recht einzuräumen, eine Initiativstellungnahme zu erstellen, wenn eine nationale Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte.

3.18. Der EWSA bekräftigt seine bereits oben geäußerte Besorgnis, dass ein rein marktorientierter Ansatz zur Sicherung der Pluralität und Freiheit der Medien in Europa nicht ausreicht. Er ist sich zwar der Tatsache bewusst, dass die Größe der Unternehmen auf dem Markt für Mediendienste zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Mediendienstanbieter beitragen kann. Gleichwohl begrüßt der EWSA, dass die Europäische Kommission anerkennt, dass Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt die Freiheit und Pluralität der Medien erheblich gefährden können.

3.19. Der EWSA begrüßt die in Artikel 21 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz bezüglich Zusammenschlüssen als ersten Schritt zur Eindämmung der Bedrohungen für die Medienfreiheit und den Medienpluralismus, die sich aus Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt ergeben. Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt wirken sich nicht notwendigerweise negativ auf die Medienfreiheit und -vielfalt aus, wenn dies beispielsweise kleineren Medien beim Überleben hilft. Allerdings muss gegen Zusammenschlüsse vorgegangen werden, wenn sie zu Informationsmonopolen führen. Die EU muss insbesondere gegen die Vereinnahmung von Medien durch Mogule und Oligarchen vorgehen, die oft enge Beziehungen zu führenden Politikern des jeweiligen Landes oder sogar zu der Staatsführung von Drittländern unterhalten.

3.20. Der EWSA erinnert daran, dass die Medienmärkte nach wie vor stark fragmentiert sind, und fordert eine Messung der Marktkonzentration nicht nur im Hinblick auf den nationalen Markt für Mediendienste, sondern auch auf fragmentierte Märkte auf subnationaler Ebene. Die Medienmarktkonzentration in Gebieten mit nur einem regionalen Medienunternehmen stellt eine erhebliche Bedrohung für Medienfreiheit und -pluralismus dar.

3.21. Der EWSA hält die Leitlinien der Kommission „zu den Faktoren, die bei der Anwendung der Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen“, für unzureichend, um die Vergleichbarkeit der Bewertungen in der gesamten EU zu gewährleisten. Der EWSA empfiehlt, EU-weite Mindeststandards für die Bewertungen festzulegen, die in allen Mitgliedstaaten einzuhalten sind. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zusätzlich zu den EU-Mindestanforderungen detailliertere und eingehendere Bewertungen vorzulegen.

3.22. Die unverbindlichen Transparenzanforderungen werden der derzeitigen Bedrohung der Medienfreiheit und -vielfalt jedoch nicht gerecht, die von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt ausgeht. Daher fordert der EWSA die europäischen Gesetzgeber auf, unter gebührender Berücksichtigung der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit verbindliche Regelungen für Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt zu erlassen. Dies darf die Medien bzw. Medieneinrichtungen jedoch nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand und kostspieligen Verfahren belasten.

3.23. Der EWSA empfiehlt ferner, dem Europäischen Gremium für Mediendienste (unter Artikel 22) das Recht einzuräumen, „[i]n Ermangelung einer Bewertung oder Konsultation gemäß Artikel 21“ eine Initiativstellungnahme zu erstellen. Es reicht nicht aus, die Aufgabe der Bewertung der Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt den Mitgliedstaaten zu übertragen, da einige Staatsführungen eine Marktkonzentration aktiv unterstützen, um kritische Stimmen und oppositionelle Medien zum Schweigen zu bringen.

3.24. Der EWSA erinnert daran, dass Verzerrungen im Binnenmarkt für Mediendienste die Freiheit und Pluralität der Medien auch dann beeinträchtigen, wenn sie nur bestimmte Teile des gemeinsamen Marktes — auf nationaler, regionaler oder sogar lokaler Ebene — betreffen. In all diesen Fällen muss das Gremium das Recht haben, eine Bewertung der Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt einzuleiten, wenn die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen nicht tätig werden.

3.25. Der EWSA empfiehlt, dem Europäischen Gremium für Mediendienste die Aufgabe zu übertragen, Bewertungen in Bezug auf andere Bedrohungen der Medienfreiheit und des Medienpluralismus vorzunehmen, falls die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen untätig bleiben.

3.26. Der EWSA begrüßt die verbindlichen Transparenzanforderungen von Artikel 24 in Bezug auf die Zuweisung staatlicher Werbeausgaben. Er betrachtet jedoch die Befreiung von Gebietskörperschaften mit mehr als 1 Mio. Einwohnern von den Anforderungen als Schlupfloch, mit dem Transparenz vermieden werden kann. Angesichts der Tatsache, dass der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den Berichtspflichten verhältnismäßig sein muss, schlägt der EWSA vor, einen Schwellenwert für die Höhe der Ausgaben einer nationalen, regionalen oder lokalen Regierung bzw. Verwaltung festzulegen. Bleiben die jährlichen Gesamtausgaben eines Gebiets für staatliche Werbeausgaben unter diesem Wert, so gelten die Transparenzanforderungen nicht.

3.27. Der EWSA begrüßt die in Artikel 25 vorgesehene jährliche Überwachung und plädiert dafür, die einschlägigen Interessenträger und die Zivilgesellschaft während der Überwachung zu konsultieren. Die Beschränkung der Überwachung auf das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste ist jedoch unzureichend. Daher schlägt der EWSA vor, die Reichweite der Überwachung auf alle anderen Aspekte auszuweiten, die für den Schutz der Medienfreiheit und -pluralität von Belang sind. Der EWSA empfiehlt, das Europäische Gremium für Mediendienste mit der Entwicklung einer Reihe von Indikatoren für die Überwachung zu beauftragen.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen:
„Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts-
und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Weg hin zu einer asbestfreien
Zukunft: ein europäisches Konzept zur Bekämpfung der Gesundheitsgefahren durch Asbest“**

(COM(2022) 488 final)

**und „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am
Arbeitsplatz“**

(COM(2022) 489 final — 2022/0298 (COD))

(2023/C 100/18)

Berichterstatlerin: **Ellen NYGREN**

Befassung	Europäisches Parlament, 6.10.2022 Rat der Europäischen Union, 7.10.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	23.11.2022
Verabschiedung im Plenum	15.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	155/9/49

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt das Bestreben der Kommission zur Senkung der Zahl der Krebserkrankungen und die konkreten Maßnahmen zur Minimierung der Asbestexposition am Arbeitsplatz.

1.2. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass es bei einer Asbestexposition keinen sicheren Grenzwert gibt, ab dem das Risiko einer Krebserkrankung nicht mehr gegeben ist. Aus diesem Grund empfiehlt der EWSA ebenso wie das Europäische Parlament, in der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz langfristig einen niedrigeren technischen Grenzwert für die Asbestexposition als gegenwärtig von der Kommission vorgeschlagen festzulegen und über die derzeit von der Kommission vorgeschlagenen Schritte hinaus einen Fahrplan mit flankierenden Maßnahmen zu erstellen, in dem mit Blick auf das Erreichen der gesteckten Ziele eine finanzielle Unterstützung für Unternehmen und Regionen mit einem entsprechenden Bedarf vorgesehen wird.

1.3. Der EWSA schlägt eine breit angelegte öffentliche Informationskampagne über Asbest und die damit verbundenen lebensbedrohlichen Gefahren vor. Darüber hinaus müssen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einem Asbestexpositionsrisiko ausgesetzt sind, in ihrer Muttersprache oder einer anderen Sprache, derer sie mächtig sind, geschult werden.

1.4. Der EWSA empfiehlt Kontrolluntersuchungen aller Arbeitnehmer, bei denen der Verdacht auf eine Asbestexposition besteht. Zur Überwachung ihrer Gesundheit empfiehlt er zudem eine Asbestexpositionsakte/einen Asbestpass, die/den der Arbeitnehmer auch bei einem Arbeitsplatzwechsel behält.

1.5. Zur wirksamen Bekämpfung der Asbestgefahr bedarf es einer internationalen Zusammenarbeit in Regulierungsfragen. Der EWSA verweist insbesondere auf das IAO-Übereinkommen 162 und das Rotterdamer Übereinkommen. Dort, wo diese diskutiert und angewandt werden, sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten eine aktive und führende Rolle bei der Förderung einer besseren Entwicklung in allen Ländern der Welt sowie in den internationalen Handelsketten einnehmen. In

die Freihandelsabkommen der EU mit anderen Ländern und Regionen sollten Verpflichtungen zu verstärkten Bemühungen um ein Verbot der Verwendung von Asbest und zur Verringerung seiner gesundheitsschädlichen Auswirkungen in allen Ländern der Welt aufgenommen werden. Der EWSA ruft die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich aktiv für ein internationales Asbestverbot und den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzusetzen, die diesem Stoff z. B. bei Renovierungs- und Abbrucharbeiten oder in der Abfallwirtschaft ausgesetzt sind.

2. Hintergrund und allgemeine Bemerkungen

2.1. Asbestverbot in der EU

2.1.1. Asbest ist ein gesundheitsgefährdender und krebserregender Stoff, und dies ist schon seit Jahrzehnten bekannt. In den vergangenen 40 Jahren hat die EU den Einsatz von Asbest zunächst beschränkt und schließlich ganz untersagt. 1999 hat die EU alle Arten von Asbestfasern verboten. Das Verbot trat 2005 in vollem Umfang in Kraft und gilt sowohl für in der EU hergestellte als auch für in die EU eingeführte Waren. Die Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ dient der Kodifizierung der bestehenden Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz.

2.1.2. Da Asbest in der Bauindustrie relativ lange verwendet wurde, ist er immer noch in vielen Gebäuden zu finden. Je nach Art der durchgeführten Arbeiten können diese gefährlichen Stoffe bei Renovierungs- oder Abbrucharbeiten freigesetzt werden. Asbest ist auch in anderen Branchen anzutreffen, bspw. im Bergbau und in der mineralgewinnenden Industrie, in der Abfallwirtschaft und bei der Wartung von Kraftfahrzeugen. Daher gibt es immer noch zahlreiche Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer Asbest ausgesetzt sind, auch wenn die Verwendung von Asbest mittlerweile verboten ist. Neben den in offiziellen Statistiken verzeichneten Arbeitnehmern gibt es eine Dunkelziffer von Drittstaatsangehörigen, die von den offiziellen Statistiken der EU und ihrer Mitgliedstaaten nicht immer erfasst sind. Der Kommission zufolge ist die Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz aus dem Jahr 2009 nach wie vor weitestgehend anwendbar, es wird jedoch vorgeschlagen, sie unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf den aktuellen Stand zu bringen.

2.1.3. Der EWSA hat zwei Stellungnahmen zu verwandten Themen verabschiedet: CCMI/130 „Ein asbestfreies Europa“⁽²⁾ und CCMI/166 „Arbeiten mit Asbest bei der energetischen Gebäudesanierung“⁽³⁾. In diesen Stellungnahmen kommt der EWSA zu dem Schluss, dass die vollständige Beseitigung von Asbest jedweder Art sowie aller asbesthaltigen Materialien ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union sein muss. Der EWSA appelliert an die EU, auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene mit den Sozialpartnern und anderen Interessenvertretern, einschließlich der entsprechenden zivilgesellschaftlichen Organisationen, zusammenzuarbeiten, um Maßnahmenprogramme für die Beseitigung und Handhabung von Asbest zu entwickeln und auszutauschen. Allerdings ist es unter den derzeitigen Umständen nach wie vor schwierig, rasch das Ziel der „Asbestfreiheit“ zu erreichen. Daher haben sich die Entscheidungsträger in manchen EU-Ländern oder -Regionen für eine Strategie der „Asbestsicherheit“ entschieden.

2.1.4. In dem vorliegenden Kommissionsvorschlag wird der technische Grenzwert für die Asbestkonzentration in der Luft von 0,1 Fasern pro cm³ auf 0,01 Fasern pro cm³ gesenkt, berechnet als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von acht Stunden (TWA).

2.2. Das Ziel der EU, den Krebs zu bekämpfen

2.2.1. Europas Plan gegen den Krebs wurde 2021 als vielschichtiger Ansatz für die Krebsbekämpfung vorgestellt. In seiner Stellungnahme SOC/677⁽⁴⁾ begrüßte der EWSA diesen Plan, in dem Maßnahmen zur primären Krebsprävention einen wichtigen Teil ausmachen. Dementsprechend sollten bereits bekannte Maßnahmen gegen die Asbestexposition als wirksam angesehen werden, da sie das Risiko neuer Krebserkrankungen verringern und der aktuelle Stand der Wissenschaft keinen Zweifel mehr daran lässt, dass die Asbestexposition die Hauptursache berufsbedingter Krebserkrankungen ist. Da die Risikofaktoren von Mesotheliomen vielfältig sind (z. B. Nanofasern neben Asbest), schlägt der EWSA vor, dass Personen, die bei der Arbeit Asbest ausgesetzt sind, ein Dokument über die tatsächliche Exposition erhalten sollten.

(1) Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28).

(2) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ein asbestfreies Europa“ (ABl. C 251 vom 31.7.2015, S. 13).

(3) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Arbeiten mit Asbest bei der energetischen Gebäudesanierung“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 240 vom 16.7.2019, S. 15).

(4) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europas Plan gegen den Krebs (ABl. C 97 vom 28.2.2022, S. 17).

2.2.2. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch Personenkreise, die keine berufsbedingte Asbestexposition haben, mit diesem Stoff in Berührung kommen können, bspw. wenn in ihrer Nähe ein Gebäude renoviert oder abgerissen wird. Aber auch Hausbesitzer können betroffen sein, wenn sie ihr Haus in Unkenntnis der damit verbundenen Risiken bzw. unfachmännisch selbst renovieren. Darüber hinaus kann Asbest auch über Belüftungsanlagen freigesetzt werden und zu einer Exposition ahnungsloser Personen führen. Der EWSA spricht sich daher dafür aus, dass die Öffentlichkeit unter Nutzung aller möglichen Wege unterrichtet wird, auch über die Medien, denen hier eine große Verantwortung zukommt.

2.3. Allgemeine Bemerkungen

2.3.1. Der EWSA unterstützt das Bestreben der Kommission, Krebserkrankungen auf breiter Front zu bekämpfen. Das Risiko einer Asbestexposition zu begrenzen, ist ein konkreter Schritt zur Verringerung der Anzahl von Krebsfällen. Es liegen umfangreiche wissenschaftliche Erkenntnisse über die Gefahren von Asbest sowie über den direkten Zusammenhang zwischen einer Asbestexposition und Krebserkrankungen vor. Auf der Grundlage der von der Kommission in diesem Bereich zusammengetragenen neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse wird nun eine Aktualisierung des Rechtsrahmens vorgeschlagen.

2.3.2. Jede Krebserkrankung verursacht Kosten für die Gesellschaft und Leid und Verlust für den Einzelnen. Durch die Begrenzung der Asbestexposition am Arbeitsplatz kann eine erhebliche Anzahl von Krebserkrankungen vermieden werden. Der EWSA fordert daher alle Beteiligten auf, entschieden auf die Vermeidung einer Asbestexposition hinzuwirken. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am Arbeitsplatz Asbest ausgesetzt sind, aber auch für die allgemeine Verbreitung von Informationen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die mit Asbest verbundenen Gefahren.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Die Senkung des technischen Grenzwerts der geduldeten Asbestfaserkonzentration in der Luft ist die ambitionierteste Maßnahme der EU im Zuge der Änderung der Richtlinie. Der EWSA begrüßt die Initiative der Kommission und hält sie für eine gute Grundlage für weitere Schritte zur Verwirklichung einer Nulltoleranz bei der Asbestexposition am Arbeitsplatz.

3.1.1. Die Kommission schlägt vor, Artikel 8 dahingehend zu ändern, dass der Grenzwert als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von acht Stunden (TWA) unter 0,1 Fasern pro cm^3 gesenkt wird. Mit der Richtlinie soll ferner die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien am Arbeitsplatz auf ein Minimum reduziert und in jedem Fall so weit wie technisch möglich unter den Grenzwert nach Artikel 8 gesenkt werden. Der EWSA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Sozialpartner über den neuen Grenzwert gemäß der Richtlinie hinausgehen und geeignete Maßnahmen zur weiteren Verringerung der Asbestexposition am Arbeitsplatz ergreifen können.

3.1.2. Nach Angaben der Internationalen Kommission für Gesundheit am Arbeitsplatz (ICOH) gibt es keinen sicheren Grenzwert, ab dem das Risiko einer Krebserkrankung nicht mehr gegeben ist. Bei der Anhörung des EWSA am 31. Oktober 2022 legte Professor Jukka Takala dar, dass in der EU jedes Jahr etwa 90 370 Menschen an den Folgen einer asbestbedingten Krebserkrankung sterben, was die Notwendigkeit eines niedrigeren Grenzwerts veranschaulicht. Der EWSA ist daher der Ansicht, dass die EU über den Vorschlag der Kommission hinausgehen und den technischen Grenzwert nach einem angemessenen Übergangszeitraum langfristig auf 0,001 Fasern/ cm^3 festlegen sollte. Zur Erreichung dieses Ziels sollte zur Unterstützung von Unternehmen und Regionen mit einem entsprechenden Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung der Vorgaben ein Fahrplan mit Vorschlägen für Maßnahmen, einschließlich finanzieller Hilfen, erarbeitet werden.

3.2. Vor Renovierungs- oder Abbrucharbeiten sind vom Arbeitgeber diejenigen Materialien zu benennen, die Asbest enthalten könnten. Zu diesem Zweck muss der Arbeitgeber auf Informationen des Eigentümers der Immobilie und andere verfügbare Quellen zugreifen und diese Informationen nutzen können oder eine Prüfung des Gebäudes durchgeführt werden. Der EWSA spricht sich für die Einrichtung von Registern aus, in denen die entsprechenden Informationen zu einzelnen Gebäuden zusammengetragen werden. Begonnen werden sollte hier mit den Gebäuden, die gegenwärtig renoviert werden, was dann schrittweise auf andere Gebäude ausgeweitet werden sollte. Im Sinne der Vergleichbarkeit der Daten bezüglich der Einschätzung, wo (Land/Ort/Gebäudefunktion/Gebäudeteil) und ggf. in welchen Mengen (ungefähre Angabe der Arten von Asbest sowie der Menge pro Quadratmeter) Asbest vorhanden ist usw., sollten diese Informationen von den Mitgliedstaaten in einer auf EU-Ebene abgestimmten Art und Weise organisiert werden. Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) könnte um Unterstützung bei der Entwicklung eines harmonisierten Rechtsrahmens für das Gebäuderegister ersucht werden.

3.3. Wichtig ist es, die Arbeitnehmer, die in Gefahr stehen, Asbest ausgesetzt zu sein, entsprechend zu schulen. Der EWSA weist darauf hin, dass es von höchster Wichtigkeit ist, dass Schulungen in der Muttersprache der Arbeitnehmer oder in einer anderen Sprache, derer sie mächtig sind, erfolgen, auch wenn die Arbeitnehmer aus einem anderen Land als demjenigen kommen, in dem sie arbeiten, und daher möglicherweise nur über unzureichende Kenntnisse der Sprache des Arbeitslandes verfügen. Dies gilt sowohl für Bürger der EU als auch für Arbeitnehmer aus Drittstaaten.

3.4. Darüber hinaus empfiehlt der EWSA, die Öffentlichkeit gründlicher über Asbest und die damit verbundenen Gefahren aufzuklären. So könnten Arbeitnehmer und Auftraggeber für Arbeiten mit möglicherweise asbestbelastetem Material sowie Privatpersonen und Behörden, denen es an Fachkenntnissen mangelt, für dieses Problem sensibilisiert werden. Die Kommission wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und entsprechenden Organisationen der Zivilgesellschaft eine Informationskampagne über Asbest und die damit verbundenen lebensbedrohlichen Risiken durchzuführen. Der EWSA könnte als Plattform für eine internationale Konferenz fungieren, um das Bewusstsein für Asbest, seine gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung zu schärfen.

3.5. Die arbeitsmedizinischen Dienste sind verpflichtet, (vorläufige, regelmäßige und abschließende) Prüfungen der Arbeitsfähigkeit von Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt sind, durchzuführen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind dem Arbeitgeber vorzulegen. Nach Beendigung der Asbestexposition sind sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer die Ergebnisse der abschließenden Untersuchung mitzuteilen sowie spezielle Unterlagen, eine Asbestexpositionsakte/ein Asbestpass, auszuhändigen, die den Arbeitnehmer lebenslang begleiten, um seine Gesundheit zu überwachen, und die gegebenenfalls helfen, arbeitsbedingte Krankheiten als asbestexpositionsbedingte Spätfolgen zu erkennen. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer müssen Einsicht in diese Unterlagen erhalten. Auch Arbeitnehmer ohne gültige Papiere und Wanderarbeitnehmer müssen erfasst werden. Die Unterlagen werden dem Arbeitnehmer ausgehändigt, damit sie bei allen weiteren medizinischen Untersuchungen vorgelegt werden können, um eine lebenslange Nachsorge möglicher Spätfolgen der Asbestexposition zu gewährleisten. Der EWSA ruft die EU und die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu einer entsprechenden spezialisierten betriebsärztlichen Betreuung zu fördern.

3.6. Versicherungen gegen Berufskrankheiten müssen die durch Asbest verursachten Krankheitsfälle abdecken. Umfangreiche und eindeutige wissenschaftliche Erkenntnisse belegen den Zusammenhang zwischen Asbestexposition und Krebs. Deshalb empfiehlt der EWSA der EU und den Mitgliedstaaten, bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruchs bei Krebserkrankungen darauf hinzuwirken, dass die Versicherung gegen Berufskrankheiten bei dem Verdacht einer Asbestexposition von einem Zusammenhang ausgehen muss. Zur Gewährleistung von Entschädigungsansprüchen sollte ein internationaler Solidaritätsfonds eingerichtet werden.

3.7. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten über die Arbeitsaufsichtsbehörden zusammenarbeiten, um zu überprüfen, ob Arbeitnehmer, die im Baugewerbe, im Bergbau und in der mineralgewinnenden Industrie, im Verkehrswesen, im Straßen- und Tunnelbau sowie in der Abfallwirtschaft Gefahr laufen, mit Asbest in Kontakt zu kommen, entsprechend geschult werden. Durch derartige Zusammenarbeit kann sichergestellt werden, dass auf nationaler Ebene und innerhalb der EU Register geführt werden und zugänglich sind, die Gebäude erfassen, in denen Asbest verbaut wurde. Der EWSA weist darauf hin, dass diese Aufgaben nur erfüllt werden können, wenn eine ausreichend hohe Zahl von Arbeitsaufsichtsbeamten (Gesundheits- und Sicherheitsinspektoren) zur Verfügung steht.

3.8. Zur wirksamen Bekämpfung der Asbestgefahr bedarf es einer internationalen Zusammenarbeit in Regulierungsfragen. In diesem Zusammenhang sei auf das IAO-Übereinkommen 162 und das „Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel“ als Beispiele für bestehende Rechtsrahmen hingewiesen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten können und sollten diese Übereinkommen nutzen, um mit Blick auf Asbest eine aktive und führende Rolle bei der Förderung einer besseren Entwicklung in allen Ländern der Welt sowie in internationalen Handelsketten zu übernehmen. In die Freihandelsabkommen der EU mit anderen Ländern und Regionen sollten Verpflichtungen zu verstärkten Bemühungen um ein Verbot der Verwendung von Asbest und zur Verringerung seiner gesundheitsschädlichen Auswirkungen in allen Ländern der Welt aufgenommen werden. Der EWSA ruft die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich aktiv für ein internationales Asbestverbot und den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzusetzen, die diesem Stoff z. B. bei Renovierungs- und Abbrucharbeiten oder in der Abfallwirtschaft ausgesetzt sind.

Brüssel, den 15. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

ANHANG

Die folgenden abgelehnten Änderungsanträge erhielten mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen (Art. 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung):

Änderungsantrag 1

Ziffer 3.1.2

Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
<p>Nach Angaben der Internationalen Kommission für Gesundheit am Arbeitsplatz (ICOH) gibt es keinen sicheren Grenzwert, ab dem das Risiko einer Krebserkrankung nicht mehr gegeben ist. Bei der Anhörung des EWSA am 31. Oktober 2022 legte Professor Jukka Takala dar, dass in der EU jedes Jahr etwa 90 370 Menschen an den Folgen einer asbestbedingten Krebserkrankung sterben, was die Notwendigkeit eines niedrigeren Grenzwerts veranschaulicht. Der EWSA ist daher der Ansicht, dass die EU über den Vorschlag der Kommission hinausgehen und den technischen Grenzwert nach einem angemessenen Übergangszeitraum langfristig auf 0,001 Fasern/cm³ festlegen sollte. Zur Erreichung dieses Ziels sollte zur Unterstützung von Unternehmen und Regionen mit einem entsprechenden Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung der Vorgaben ein Fahrplan mit Vorschlägen für Maßnahmen, einschließlich finanzieller Hilfen, erarbeitet werden.</p>	<p>Nach Angaben der Internationalen Kommission für Gesundheit am Arbeitsplatz (ICOH) gibt es keinen sicheren Grenzwert, ab dem das Risiko einer Krebserkrankung nicht mehr gegeben ist. Bei der Anhörung des EWSA am 31. Oktober 2022 legte Professor Jukka Takala dar, dass in der EU jedes Jahr etwa 90 370 Menschen an den Folgen einer asbestbedingten Krebserkrankung sterben, was die Notwendigkeit eines niedrigeren Grenzwerts veranschaulicht. Der EWSA begrüßt daher den Vorschlag der Kommission und spricht sich dafür aus, den technischen Grenzwert langfristig noch weiter zu senken. Zur Erreichung dieses Ziels sollte zur Unterstützung von Unternehmen und Regionen mit einem entsprechenden Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung der Vorgaben ein Fahrplan mit Vorschlägen für Maßnahmen, einschließlich finanzieller Hilfen, erarbeitet werden.</p>

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 68

Nein-Stimmen: 106

Enthaltungen: 16

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023“

(COM(2022) 526 final — 2022/0326 (COD))

(2023/C 100/19)

Berichterstatlerin: **Tatjana BABRAUSKIENĖ**

Befassung durch	Rat der Europäischen Union, 21.10.2022 Europäisches Parlament, 20.10.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 149 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Verabschiedung im Plenum	15.12.2022
Plenartagung Nr.	547
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	155/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Entscheidung, 2023 zum Europäischen Jahr der Kompetenzen zu erklären. Das Europäische Jahr der Kompetenzen muss Wege hin zu wirksamen Lösungen und Bildungsangeboten für junge Menschen und Erwachsene, Arbeitslose und Beschäftigte, unabhängig von ihrer vertraglichen Situation, dem Qualifikationsniveau oder dem Geschlecht, bieten — im Einklang mit dem von EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen formulierten Ziel der „Ausstattung der Arbeitskräfte mit angemessenen Kompetenzen“, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft, insbesondere der KMU, zu steigern. Der EWSA ist bereit, positive Beiträge zum Europäischen Jahr 2023 zu leisten und sich als Vermittler in die Schaffung von Netzwerken und in die Debatten einzubringen, damit konkrete Ergebnisse erzielt werden können.

1.2. In einigen Teilen der EU besteht ein ungleicher Zugang zu Bildungsmöglichkeiten, während allzu oft die Herkunft immer noch über den Bildungsabschluss entscheidet. Im Rahmen des Europäischen Jahres der Kompetenzen 2023 sollten deshalb weitere Debatten und Aktivitäten angestoßen werden, um Diskriminierung in allen Bildungsbereichen zu verhindern und den Menschen dabei zu helfen, Kompetenzen zu erwerben, die ihnen berufliche Aufstiegsmöglichkeiten und ein hochwertiges Leben garantieren. Dem Zugang sozioökonomisch benachteiligter Gruppen zu hochwertigen und inklusiven Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sollte deshalb besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die **Empfehlung des Rates für Weiterbildungspfade**, deren Ziel es war, gering qualifizierten Personen und Personen mit niedrigem Qualifikationsniveau die Weiterbildung und den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, muss als wichtiges Ziel des Europäischen Jahres der Kompetenzen durch- und umgesetzt werden.

1.3. Nach Auffassung des EWSA sind wirksame Finanzierungsmechanismen erforderlich, die europäische und nationale Ressourcen mobilisieren und eine angemessene Kostenteilung zwischen öffentlichen Stellen und privaten Einrichtungen ebenso wie Einzelpersonen und anderen einschlägigen Akteuren (Sozialpartner, Bildungsträger, NRO) vorsehen. Die Arbeitnehmer zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zu bewegen, ist auch für die Schaffung einer Kultur des lebenslangen Lernens von entscheidender Bedeutung.

1.4. Der EWSA erwartet, dass im Rahmen des Europäischen Jahres 2023 geklärt wird, wer für die Bereitstellung der notwendigen Mittel für die Weiterbildung und Umschulung, die für eine Minderung des Risikos der sozialen Ausgrenzung notwendig sind, einschließlich der Bereitstellung von Finanzierung für Gruppen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, zuständig ist. Dazu gehört auch die Frage nach der gemeinsamen Verantwortung der Sozialpartner auf Branchen- und Unternehmensebene für Investitionen in die zukunftsorientierte Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten. Dies schließt auch die Verpflichtung der Arbeitgeber, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um alle entlassenen Arbeitnehmer bei der Inanspruchnahme von Förderregelungen zu unterstützen. Der EWSA fordert die Sozialpartner auf und ermutigt sie, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen eines sozialen Dialogs sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger und inklusiver Weiterbildung haben. Darüber hinaus sollten die Konsultationsmechanismen zwischen Bildungseinrichtungen, Behörden, Unternehmen und Gewerkschaften gestärkt werden, da dies zur Ausarbeitung realistischer und wirksamer Strategien für den Übergang von der Ausbildung in die Arbeitswelt beitragen kann.

1.5. In diesem Zusammenhang schlägt der EWSA vor, endlich die Idee einer Kompetenzgarantie umzusetzen, die das Recht auf hochwertige und inklusive Bildung für alle vorsieht, und die Beteiligung an Tarifverhandlungen und den Kapazitätenaufbau zu fördern, um die Bestimmungen und Bedingungen für bezahlten Bildungsurlaub festzulegen, damit die Menschen uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben und Übergänge in der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich bewältigen können. Die Ausbildung sollte in diesem Sinne die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen, Grundfertigkeiten und beruflichen Fähigkeiten für Menschen aller Qualifikationsniveaus umfassen.

1.6. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, einen nationalen Koordinator für das Europäische Jahr der Kompetenzen zu benennen, der die Koordinierung der einschlägigen Tätigkeiten auf nationaler Ebene gewährleistet. Der EWSA schlägt vor, dass die nationalen Koordinierungsstellen transparent und inklusiv arbeiten und über einschlägige Kompetenzen und angemessene finanzielle Ressourcen aus EU- und nationalen Quellen verfügen sollten. Alle Akteure im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (insbesondere Bildungsanbieter, öffentliche und private Arbeitsagenturen, Sozialpartner und andere einschlägige Organisationen der Zivilgesellschaft) sollten bei der Auswahl dieser nationalen Koordinierungsstelle ein Mitspracherecht haben, damit sichergestellt ist, dass diese Akteure eingebunden sind und sowohl bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Laufe des Jahres als auch bei ihrer Bewertung wesentlich mitentscheiden können. Derselbe Grundsatz der Koordinierung sollte auch auf EU-Ebene gelten.

1.7. Der EWSA bekräftigt die Empfehlungen aus seinen Stellungnahmen zu früheren Europäischen Jahren, wonach sie über bloße PR-Kampagnen hinausgehen und zur Umsetzung klarer Pläne und Verpflichtungen beitragen sollten.

1.8. Unter Verweis auf seine früheren Stellungnahmen zu den thematischen Jahren, in denen in Bezug auf die Konzipierung dieser Jahre unter anderem eine angemessene Finanzierung durch die EU und ein umfassender Dialog mit der Zivilgesellschaft sowie spezifische Maßnahmen gefordert wurden, um eine Verbindung zwischen den verschiedenen thematischen Jahren und dauerhaften Ergebnissen zu gewährleisten, erinnert der EWSA daran, dass es für den Erfolg des Konzepts der „Europäischen Jahre“ maßgeblich ist, sie rechtzeitig auszurufen, um eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen und eine solide Eigenverantwortung zu schaffen⁽¹⁾.

2. Der Legislativvorschlag

2.1. Nach der diesbezüglichen Ankündigung von Präsidentin von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union 2022 hat die Europäische Kommission den Vorschlag, das Jahr 2023 zum Europäischen Jahr der Kompetenzen zu erklären, angenommen.

2.2. Mit dem Europäischen Jahr der Kompetenzen, an dem sich das Europäische Parlament, die Mitgliedstaaten, die Sozialpartner, öffentliche und private Arbeitsagenturen, Industrie- und Handelskammern, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie Arbeitnehmer und Unternehmen beteiligen, will die Kommission neue Impulse für das lebenslange Lernen schaffen und sieht dazu folgende Maßnahmen vor:

- Förderung verstärkter, wirksamerer und inklusiver ausgerichteter Investitionen in die Aus- und Weiterbildung und Umschulung, um das volle Potenzial der Arbeitskräfte in Europa zu nutzen und die Menschen beim Arbeitsplatzwechsel zu unterstützen;
- Gewährleistung, auch durch die Zusammenarbeit mit Sozialpartnern und Unternehmen, dass Kompetenzen den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen;
- Abstimmung der Ziele und Kompetenzen der Menschen auf die Möglichkeiten am Arbeitsmarkt, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel sowie der wirtschaftlichen Erholung;
- Ein besonderer Schwerpunkt wird darauf liegen, mehr Menschen, insbesondere Frauen und junge Menschen und vor allem diejenigen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren, für den Arbeitsmarkt zu mobilisieren;
- Anwerbung von Drittstaatsangehörigen, die über die in der EU benötigten Kompetenzen verfügen, unter anderem durch ein besseres Angebot an Lernmöglichkeiten, die Stärkung der Mobilität sowie die leichtere Anerkennung von Qualifikationen.

2.3. Um diese Ziele zu erreichen, sieht die Kommission folgendes vor:

- Förderung von Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten, beispielsweise durch Hervorhebung einschlägiger EU-Initiativen, einschließlich Finanzierungsmöglichkeiten der EU, um die Inanspruchnahme, Umsetzung und Realisierung dieser Möglichkeiten vor Ort zu unterstützen;

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022“ (COM(2021) 634 final — 2021/0328 (COD)) (ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 122).

- Veranstaltungen und Sensibilisierungskampagnen in der gesamten EU zur Förderung des wechselseitigen Lernens in den Bereichen Weiterbildung und Umschulung;
- Das vorgeschlagene Jahr soll auch dazu beitragen, Instrumente zur Erfassung von Daten über Kompetenzen weiterzuentwickeln und Instrumente für mehr Transparenz und eine einfachere Anerkennung von Qualifikationen, einschließlich außerhalb der EU erworbener Qualifikationen, zu fördern.

2.4. Um die Koordinierung der einschlägigen Aktivitäten auf nationaler Ebene zu gewährleisten, fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, einen nationalen Koordinator für das Europäische Jahr der Kompetenzen zu benennen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA teilt die Auffassung, dass engagierte Bürgerinnen und Bürger einschließlich gut ausgebildeter und qualifizierter Arbeitskräfte eine der wichtigsten Stärken des europäischen Sozial- und Wirtschaftsmodells sind und die Förderung der Ausbildung von Menschen aller Altersstufen als Hebel zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe und zur Ankurbelung eines langfristigen und nachhaltigen Wachstums genutzt werden muss, da sie zur Steigerung der Innovationskraft, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit beiträgt. Sie ist auch von entscheidender Bedeutung für die Unterstützung der Menschen im Rahmen der Verwirklichung eines gerechten Übergangs. Mehr Nachhaltigkeit im Alltag, bei der Produktion und beim Verbrauch ist nämlich notwendig, um den Klimawandel und seine negativen Auswirkungen weltweit zu bewältigen und gleichzeitig sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird. Darüber hinaus schließt sich der EWSA der Auffassung an, dass die ganzheitliche persönliche Entwicklung jedes Lernenden angesichts der Schnelllebigkeit unserer heutigen Gesellschaft von entscheidender Bedeutung für die Anpassung an den anstehenden Wandel und die künftigen Herausforderungen ist.

3.2. Der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften aufgrund der demografischen Herausforderungen und des Strukturwandels sowie aufgrund der Digitalisierung und der Dekarbonisierung ist einer der entscheidenden Faktoren, die die europäische Wirtschaft beeinflussen. Neben dem Erwerb neuer Kompetenzen gilt es auch sicherzustellen, dass gut ausgebildete Facharbeiter unter den sich ändernden Umständen eine Reihe qualifizierter Aufgaben und Beschäftigungen wahrnehmen können^(?), wobei ihre Weiterbildung zu attraktiven Beschäftigungsmöglichkeiten führt und eine Schutzmaßnahme zur Vermeidung prekärer Beschäftigungsverhältnisse darstellt.

3.3. Darüber hinaus sind die Herausforderungen und die Antizipation des Qualifikationsbedarfs von größter Bedeutung, um die im Aktionsplan für die europäische Säule sozialer Rechte festgelegten Kernziele der EU zu erreichen, wonach bis 2030 mindestens 60 % aller Erwachsenen jedes Jahr an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen und mindestens 78 % der Bevölkerung erwerbstätig sein sollen.

3.4. Der EWSA begrüßt, dass die Europäische Kommission mit der Erklärung des Jahres 2023 zum Europäischen Jahr der Kompetenzen im Anschluss an das Jahr der Jugend 2022 den Schwerpunkt auf Kompetenzen gelegt hat.

3.5. Dies bestätigt die in zahlreichen Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachte Auffassung des Ausschusses, dass eine gute allgemeine Grundbildung, eine hochwertige und effektive berufliche Bildung, lebensbegleitendes Lernen sowie die berufliche Weiter- und Neuqualifizierung die notwendigen Instrumente sein werden, um eine erfolgreiche Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen zu gewährleisten, die aktive Bürgerschaft zu fördern sowie die Beschäftigungschancen der Zukunft zu nutzen und unternehmerisches Lernen zu fördern^(?).

^(?) Studie der Arbeitsmarktbeobachtungsstelle des EWSA *The work of the future: ensuring lifelong learning and training of employees*.

^(?) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Erwachsenenbildung“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des slowenischen Ratsvorsitzes) (ABl. C 374 vom 16.9.2021, S. 16), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Lebenslanges Lernen im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung: Förderung der Kompetenzen für die Schaffung einer gerechteren, kohärenteren, nachhaltigeren, digitaleren und widerstandsfähigeren Gesellschaft in Europa“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des portugiesischen Ratsvorsitzes) (ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 27), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ (COM(2020) 274 final) — „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ (COM(2020) 275 final) (ABl. C 10 vom 11.1.2021, S. 40), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit (COM(2021) 770 final), zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu individuellen Lernkonten (COM(2021) 773 final) (ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 62), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine europäische Hochschulstrategie“ (COM(2022) 16 final) und: „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit“ (COM(2022) 17 final) (ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 109).

3.6. Lebenslanges Lernen sowie die Kompetenzentwicklung sind der Schlüssel zum sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt in unseren Gesellschaften. Nach Ansicht des EWSA geht es dabei jedoch nicht nur um die Vermittlung von Wissen, das wirtschaftlich genutzt werden kann, sondern auch um Fähigkeiten und Kompetenzen, die den Menschen eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Studien zeigen, dass kritisches Denken, Kommunikation, Teamarbeit, Kreativität, Eigeninitiative und viele andere Querschnittskompetenzen für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zunehmend von Bedeutung sind. Darüber hinaus sind Freiheit, Toleranz, kritischer Geist, europäische Werte und demokratischer Bürgersinn wesentliche Voraussetzungen für die Zukunft Europas, denn es gilt, der zunehmenden Intoleranz und den sich abzeichnenden radikalen Bewegungen entgegenzuwirken. Der EWSA fordert deshalb, dass im Rahmen der Maßnahmen des Europäischen Jahres 2023 auch soziale Kompetenzen und Querschnittskompetenzen zu den Kompetenzen gehören, die die Bürgerinnen und Bürger, einschließlich der Arbeitnehmer und künftigen Arbeitnehmer, erwerben müssen⁽⁴⁾. Dies stimmt unmittelbar mit der Umsetzung der Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen überein und steht gleichzeitig im Einklang mit dem Europäischen Rahmen für persönliche, soziale und Lernkompetenz (LifeComp) und dem europäischen Kompetenzrahmen für Nachhaltigkeit (GreenComp).

3.7. Nach Ansicht des EWSA beginnt die Bildung im frühen Kindesalter und begleitet uns während unseres gesamten Lebens. Im Einklang mit der Entschließung des Rates zu einer neuen europäischen Agenda für die Erwachsenenbildung 2021-2030 betont der EWSA, dass die Erwachsenenbildung mehr sein muss als nur die Entwicklung beschäftigungsrelevanter Kompetenzen. Ebenso wichtig ist es, die Öffentlichkeit für die Bedeutung und die Vorteile einer Teilnahme am lebenslangen Lernen ganzheitlich zu sensibilisieren⁽⁵⁾.

3.8. Für den EWSA ist deshalb klar, dass alle Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Jahres der Kompetenzen 2023 darauf ausgerichtet sein müssen, bestmögliche Fortschritte in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung (Grundschulbildung, berufliche Erstausbildung und Weiterbildung, formales, nicht formales und informelles lebenslanges Lernen) zu erzielen. Deshalb geht es auf allen Bildungsebenen in erster Linie um eine diskriminierungsfreie Chancengleichheit für alle. Das Einkommen bzw. das Bildungsniveau der Eltern darf nicht länger wesentlichen Einfluss auf die Bildungslaufbahn der Kinder haben.

3.9. In einigen Teilen der EU besteht ein ungleicher Zugang zu Bildungsmöglichkeiten, während allzu oft die Herkunft immer noch über den Bildungsabschluss entscheidet. Deshalb ist es unabdingbar, dass überall Chancen und Möglichkeiten geboten und Kompetenzen und Fähigkeiten bestmöglich gefördert werden.

3.10. Lebenslanges Lernen für alle muss in Europa Wirklichkeit werden, und alle Europäer sollten Zugang zu hochwertigen und integrativen Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten haben. Ein gleichberechtigter Zugang zu Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen setzt voraus, dass zusätzliche Weiterbildungsmöglichkeiten für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Herkunft und Alter vorgesehen werden müssen⁽⁶⁾. Dieser Schwerpunkt auf der Inklusivität der Kompetenzagenda muss darüber hinaus insbesondere alle Arbeitnehmer unabhängig von ihrer Beschäftigungssituation, der Größe des Unternehmens und der Art ihres Arbeitsvertrags umfassen, einschließlich geringqualifizierter Erwachsener und Menschen mit Migrationshintergrund. Schutzbedürftige Gruppen, die mit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen haben, bedürfen besonderer Aufmerksamkeit und besonderer Maßnahmen.

3.11. Der EWSA unterstützt zwar das Europäische Jahr der Kompetenzen 2023 und den Schwerpunkt der Förderung der beruflichen Bildung und des lebenslangen Lernens, ist zugleich aber besorgt darüber, dass die Agenda und die Prioritäten des Jahres möglicherweise zu umfangreich sind. Sie enthalten sehr viele Verpflichtungen, Verweise auf alle Initiativen, Haushaltsmittel und Politikbereiche, die in der Europäischen Kompetenzagenda aufgeführt sind. Dies birgt die Gefahr, dass das Jahr eher für öffentlichkeitswirksame politische Ankündigungen genutzt wird, anstatt eine langfristige systematische Entwicklung anzustoßen.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ (COM(2020) 274 final) — „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ (COM(2020) 275 final) (Abl. C 10 vom 11.1.2021, S. 40).

⁽⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Erwachsenenbildung“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des slowenischen Ratsvorsitzes) (Abl. C 374 vom 16.9.2021, S. 16).

⁽⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Erwachsenenbildung“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des slowenischen Ratsvorsitzes) (Abl. C 374 vom 16.9.2021, S. 16).

3.12. Um zu verhindern, dass eine lange Liste bestehender Politikbereiche und gemeinsamer Zuständigkeiten die klare Ausrichtung auf Ergebnisse beeinträchtigt, wäre es von entscheidender Bedeutung, im Rahmen des Vorschlags eine klare Fokussierung auf einige strategische Prioritäten vorzusehen. Der EWSA bekräftigt die Forderung aus seinen Stellungnahmen zu früheren Europäischen Jahren, wonach es wichtig ist, über bloße PR-Kampagnen hinauszugehen und zur Umsetzung klarer Pläne und Verpflichtungen beizutragen⁽⁷⁾.

3.13. Die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Steuerung des Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Antizipation und Vermittlung von Kompetenzen. Eine wirksame Einbeziehung der Sozialpartner und der einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft auf europäischer und nationaler Ebene sowie wirksame Maßnahmen zur Konsolidierung einer effizienten Governance in allen Bereichen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Erwachsenenbildung, einschließlich aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und der Verwaltung von EU- und nationalen Mitteln für Kompetenzen, wären der Schlüssel, um wirksame Lösungen für alle zu finden.

3.14. Es ist wichtig, eine Intensivierung des Dialogs in den bestehenden Gruppen und Netzen von Interessenträgern zu erwägen, und zwar auch über etablierte Online-Plattformen sowie insbesondere durch die Förderung des strategischen Dialogs im Verlauf des Jahres 2023 und die Einrichtung von Foren der Interessenträger im Zusammenhang mit den 2023 geplanten Hauptveranstaltungen, aber auch durch neue, an den zivilen Dialog angelehnte Prozesse. So soll sichergestellt werden, dass sich die Interessenträger aus dem Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unter Berücksichtigung ihres Fachwissens, ihrer Ortskenntnis, ihrer Fähigkeit, die Bedürfnisse der Lernenden aufzuzeigen, sowie ihrer engen Verbindung zu den für die Umsetzung der Empfehlungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zuständigen nationalen und regionalen Behörden sinnvoll in die Politikgestaltung und Beschlussfassung einbringen können.

3.15. In diesem Zusammenhang sollte nach Auffassung des EWSA im Rahmen des Europäischen Jahres der Kompetenzen die Frage nach der gemeinsamen Verantwortung der Sozialpartner auf Branchen- und Unternehmensebene für Investitionen in die zukunftsorientierte Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten angegangen werden. Dies schließt auch die Verpflichtung der Arbeitgeber ein, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um alle entlassenen Arbeitnehmer bei der Inanspruchnahme von Förderregelungen zu unterstützen. Der EWSA fordert die Sozialpartner in diesem Zusammenhang auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen eines sozialen Dialogs sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger und inklusiver Weiterbildung haben.

3.16. Lehrkräfte und Auszubildende spielen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Kompetenzen der Lernenden im Einklang mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes, indem sie nicht nur berufliche Kompetenzen, sondern auch Querschnittskompetenzen wie grundlegende und sozioemotionale Kompetenzen vermitteln. Sie unterstützen den Übergang von der Schule ins Berufsleben für Lernende unterschiedlicher Herkunft, einschließlich Erwachsener, die neue, den neuesten Entwicklungen entsprechende oder verbesserte Kompetenzen benötigen. Angesichts der beispiellosen Herausforderungen, die durch die Pandemie und den Krieg in der Ukraine entstanden sind, sind ihr Engagement und ihre Kreativität von zentraler Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Lehr- und Lernbetriebs an Schulen und am Arbeitsplatz.

3.17. Der Lehrkräftemangel im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist in vielen EU-Ländern erheblich, was auch auf die begrenzte Attraktivität des Berufs, einschließlich der Beschäftigungsbedingungen und Gehälter, sowie den Mangel an finanziellen Anreizen und Karriereunterstützung zurückzuführen ist. Die Anwerbung von Fachkräften aus der Wirtschaft für den Lehrerberuf sollte eine der wichtigsten Strategien sein, um ein angemessenes Angebot an Lehrkräften in der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit einschlägigen Fähigkeiten und Kenntnissen zu gewährleisten. Dies erfordert gute und attraktive Arbeitsbedingungen, angemessene Gehälter und flexible Berufswege und Verfahren, die gewährleisten, dass diese Fachkräfte über die richtige Mischung von Kompetenzen (einschließlich pädagogischer Kompetenzen) verfügen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der EWSA begrüßt den Ansatz, den Ausbildungsbedarf unter dem Gesichtspunkt eines sozial gerechten ökologischen und digitalen Wandels auf dem Arbeitsmarkt zu erörtern. Er fordert jedoch die klare Botschaft, dass die Verantwortung für Weiterbildung und Umschulung stets gerecht verteilt und gemeinsam getragen werden muss.

(7) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022“ (COM(2021) 634 final — 2021/0328 (COD)) (ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 122).

4.2. Gemeinsame Verantwortung

4.2.1. Damit der in vielen Bereichen stattfindende Wandel erfolgreich ist, müssen die Menschen dabei unterstützt werden, sich auf Veränderungen vorzubereiten, damit diese erfolgreich gestaltet werden können. Es sind Finanzierungsmechanismen erforderlich, die europäische und nationale Ressourcen mobilisieren und eine angemessene Aufteilung der Kosten und nichtfinanziellen Beiträge (z. B. Zeit für Schulungsmaßnahmen) zwischen öffentlichen Stellen, Arbeitgebern, Einzelpersonen und anderen einschlägigen Akteuren (z. B. Sozialpartnern, Bildungsträgern, NRO) vorsehen. Der EWSA hat in zahlreichen früheren Stellungnahmen⁽⁸⁾ darauf hingewiesen, dass sowohl die Unternehmen als auch die Behörden unbedingt entschlossen handeln müssen, insbesondere um ausreichende Ressourcen, einschließlich ausreichender Mittel für die allgemeine und berufliche Bildung, bereitzustellen.

4.2.2. Der EWSA schlägt vor, im Rahmen des Europäischen Jahres der Kompetenzen vorrangig die soziale Verantwortung im Bereich der umfassenden Weiterqualifizierung und Umschulung zu fördern. In diesem Zusammenhang muss auch die Idee einer Kompetenzgarantie gefördert werden, die das Recht auf Zugang zu hochwertiger und inklusiver beruflicher Bildung für alle bietet, einschließlich der Beteiligung an Tarifverhandlungen und des Kapazitätenaufbaus, um die Bestimmungen und Bedingungen für bezahlten Bildungsurlaub festzulegen, was die uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft und eine erfolgreiche Bewältigung des Wandels in der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht.

4.2.3. Dazu gehört auch die Frage nach der gemeinsamen Verantwortung der Sozialpartner auf Branchen- und Unternehmensebene für Investitionen in die zukunftsorientierte Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten. Tarifverhandlungen auf allen Ebenen (im Einklang mit nationalem Recht und nationaler Praxis) sowie Verfahren für die Beteiligung von Arbeitnehmern auf Unternehmensebene sind wichtige Instrumente, mit denen Veränderungen beim Kompetenz- und Ausbildungsbedarf angegangen, die sich abzeichnenden Veränderungen berücksichtigt und Innovationen gefördert werden können. Es wäre sinnvoll, als Maßnahme der Sozialpartner während des Europäischen Jahres der Kompetenzen mit der Entwicklung eines EU-Qualitätsrahmens für die Ausbildung von Arbeitnehmern zu beginnen.

4.3. Ankurbelung der Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung

4.3.1. Der EWSA hat bereits betont, dass eine auf die zunehmende Digitalisierung unserer Arbeitsmärkte zugeschnittene Qualifizierungsoffensive nötig ist, um Anreize für Investitionen sowohl auf Unternehmensebene als auch im öffentlichen Sektor zu bieten und öffentliche und private Investitionen in die berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern. Die öffentlichen Investitionen in die lebenslange Bildung und insbesondere in die Erwachsenenbildung müssen in allen Mitgliedstaaten aufgestockt werden⁽⁹⁾.

4.3.2. Der EWSA ruft die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten zu wirksamen Maßnahmen zur Umsetzung des ersten und des vierten Grundsatzes der europäischen Säule sozialer Rechte auf, die ein Recht auf lebenslanges Lernen am Arbeitsplatz und auch außerbetrieblich von hoher Qualität und in inklusiver Form für alle in Europa vorsehen. Die Umsetzung dieser Grundsätze muss in Absprache mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft nachhaltig mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

4.3.3. Da die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für nachhaltige Investitionen tragen, mit denen gewährleistet wird, dass nicht zuletzt Arbeitslose und Geringqualifizierte in den Genuss von Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung kommen und Grundfertigkeiten, berufliche Fähigkeiten und Schlüsselkompetenzen erwerben, die zu Qualifikationen führen, sollte im Rahmen des Europäischen Jahres der Kompetenzen hervorgehoben werden, dass angemessene und ausreichende öffentliche Investitionen in alle Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung erforderlich sind.

4.3.4. Der EWSA fordert in diesem Zusammenhang, dass nachhaltige Investitionen in die Teilnahme Erwachsener am lebenslangen Lernen und in die Weiterbildung von Arbeitnehmern im Rahmen des Europäischen Semesters als Prioritäten hervorgehoben werden. Außerdem fordert er, dass im Rahmen der EU-Fonds, insbesondere der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, mehr Mittel in Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen fließen.

⁽⁸⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit (COM(2021) 770 final), zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu individuellen Lernkonten (COM(2021) 773 final) (ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 62), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Erwachsenenbildung“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des slowenischen Ratsvorsitzes) (ABl. C 374 vom 16.9.2021, S. 16), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Lebenslanges Lernen im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung: Förderung der Kompetenzen für die Schaffung einer gerechteren, kohärenteren, nachhaltigeren, digitaleren und widerstandsfähigeren Gesellschaft in Europa“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des portugiesischen Ratsvorsitzes) (ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 27).

⁽⁹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Nachhaltige Finanzierung des lebenslangen Lernens und der Kompetenzentwicklung vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des kroatischen Ratsvorsitzes) (ABl. C 232 vom 14.7.2020, S. 8).

4.4. *Recht auf Zugang zu Möglichkeiten des lebenslangen Lernens unabhängig von Niveau und Art (formal, informell und nichtformal)*

4.4.1. Der EWSA fordert die vollständige Umsetzung des ersten Grundsatzes der europäischen Säule sozialer Rechte, um sicherzustellen, dass alle in der beruflichen Aus- und Weiterbildung Stehenden und Arbeitnehmer Zugang zu hochwertiger und inklusiver Ausbildung und lebenslangem Lernen haben, damit sie uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich bewältigen können. In diesem Zusammenhang müssen Arbeitslose und gering qualifizierte Erwachsene auch dabei unterstützt werden, die für den Arbeitsmarkt erforderlichen Qualifikationen zu erwerben. Der EWSA fordert die Kommission auf, zu untersuchen, wie dieses Recht verwirklicht werden kann, und einen Überwachungsmechanismus einzuführen, in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten gehalten sind, nationale Aktionsprogramme einzurichten und regelmäßig Berichte darüber vorzulegen, wie dieses Recht gewährleistet wird.

4.4.2. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner auf, im Rahmen des Europäischen Jahres der Kompetenzen wirksame Schritte zu ergreifen, um durch gemeinsame Maßnahmen das Lernen am Arbeitsplatz, Investitionen in hochwertige Ausbildungsangebote, die Teilnahme Erwachsener am lebenslangen Lernen und die Weiterbildung der Arbeitnehmer zu fördern, indem allen Arbeitnehmern der Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger und inklusiver Bildung gewährt wird. Der 2023 fünf Jahre alte Europäische Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung muss neu bewertet und gestärkt werden. Es wäre an der Zeit, die Auszubildenden, die Jugendlichen und die Erwachsenen zu fragen, inwieweit die Qualitätsbedingungen des Rahmens in der Praxis am Arbeitsplatz erfüllt sind.

4.5. *Einbeziehung der beteiligten Akteure*

4.5.1. Der EWSA begrüßt die ausdrückliche Zusage der Kommission, arbeitsmarktrelevante Kompetenzen durch eine enge Zusammenarbeit mit Sozialpartnern, öffentlichen und privaten Arbeitsvermittlungen, Unternehmen und Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern. Er ist der Auffassung, dass es hierbei von entscheidender Bedeutung ist,

- die aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer in Programme für lebensbegleitendes Lernen sowie betriebliche Weiterbildung zu fördern, die eine unabdingbare Voraussetzung für das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, für die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer und für die Sicherstellung guter Arbeitsplätze ist ⁽¹⁰⁾;
- die Beteiligung aller am lebensbegleitenden Lernen zu verbessern und die Lerninhalte gemeinsam mit den Bildungsanbietern und Entscheidungsträgern so festzulegen, dass der einzelne Lernende sowie die Gemeinschaft und die Gesamtgesellschaft profitieren;
- Tarifverhandlungen und den sozialen Dialog im Einklang mit den jeweiligen nationalen Systemen der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern zu unterstützen, damit der Qualifikationsbedarf frühzeitig abgeschätzt werden kann, die Qualifikationen dem technischen und digitalen Fortschritt angepasst und Möglichkeiten der Ausbildung am Arbeitsplatz geschaffen werden können, aber auch um den zivilen Dialog zur Erlangung eines umfassenden Verständnisses der Bedürfnisse jedes einzelnen Lernenden zu fördern.

4.6. *Stärkung effizienter Arbeitsvermittlungsdienste*

4.6.1. Ein gerechter Wandel und eine aktive Arbeitsmarktpolitik werden nur dann funktionieren, wenn es gleichermaßen effiziente Arbeitsvermittlungsdienste gibt, die nicht nur in der Lage sind, Arbeitsplatzangebot und -nachfrage zu steuern, sondern Arbeitssuchenden auch Orientierung und Beratung zu bieten. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr in die Verbesserung der Wirksamkeit, der Effizienz, aber auch der Kapazitäten von Arbeitsvermittlungsdiensten und deren Personal sowie in die Entwicklung von Instrumenten zur Unterstützung derjenigen zu investieren, die noch nicht in den Arbeitsmarkt eingetreten sind.

4.7. *Individuelle Lernkonten und Microcredentials*

4.7.1. Der EWSA begrüßt die Initiative der Kommission zu individuellen Lernkonten, da die Bildungsanbieter finanzielle Unterstützung für Angebote für die Lernenden benötigen. Der Qualifikationsdruck nimmt ständig zu, doch sollten die individuellen Lernkonten bestehende Finanzierungsstrukturen nicht ersetzen, sondern sie ergänzen, insbesondere wenn es noch keine individuellen Lernkonten gibt.

⁽¹⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Zukunft der Arbeit — Aneignung der für die künftige Arbeitswelt notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des bulgarischen Ratsvorsitzes) (Abl. C 237 vom 6.7.2018, S. 8).

4.7.2. Individuelle Lernkonten sind wichtige Bausteine für die Finanzierung der Weiterbildung. Sie sollten je nach Zielgruppe differenziert und in jedem Fall kontinuierlich bewertet und gegebenenfalls angepasst werden. Vor allem aber sollten Personen im erwerbsfähigen Alter direkten Zugang zu ihrem individuellen Lernkonto haben und selbst entscheiden können, für welche Weiterbildungsmaßnahmen sie es persönlich nutzen wollen.

4.7.3. Im Rahmen des Vorschlags zur Erweiterung der Lernmöglichkeiten zur Förderung von lebenslangem Lernen und Beschäftigungsfähigkeit sollen die Probleme der Weiterbildung und Umschulung mithilfe von Microcredentials besser bewältigt werden. Dies würde den Erwerb von Kompetenzen erleichtern, die zur Bewältigung der derzeitigen gesellschaftlichen Umwälzungen und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erforderlich sind. Gleichzeitig zielt der Ansatz darauf ab, dass Anbieter ihre Angebote durch Microcredentials transparenter und flexibler gestalten.

4.7.4. Nach Ansicht des EWSA können Microcredentials für die Anerkennung informell Lernender durchaus praktikabel und zweckmäßig sein, es ist jedoch wichtig, dass sie nicht darauf abzielen, die formale Erstausbildung, die Hochschulbildung, die berufliche Aus- und Weiterbildung oder traditionelle Kompetenzen zu schwächen oder zu ersetzen.

4.8. *Anwerbung von Drittstaatsangehörigen*

4.8.1. Der Schwerpunkt sollte nicht nur auf die Anwerbung von Drittstaatsangehörigen mit den für die EU benötigten Kompetenzen gelegt werden, sondern auch darauf, der Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte entgegenzuwirken. Der EWSA spricht sich für geregelte Wege für die Arbeitsmigration aus. Die erste Priorität von Qualifizierungsstrategien sollte jedoch darin bestehen, die Kompetenzentwicklung für europäische Arbeitnehmer sowie für Arbeitslose und Migranten ohne gültige Ausweispapiere, die sich bereits in der EU aufhalten und arbeiten, sicherzustellen.

4.8.2. Die Entwicklung eines EU-Talentpools (der nur ukrainische Flüchtlinge umfasst) ist ebenfalls mit Vorsicht zu genießen. Der EWSA fordert die Kommission auf, Maßnahmen auszuarbeiten, mit denen sichergestellt wird, dass jeder einzelne Flüchtling und Asylsuchende als Bürger dieselben Möglichkeiten hat, seine Qualifikationen und Kompetenzen zu validieren und im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine Ausbildung sowie Umschulungs- und Weiterqualifizierungsmaßnahmen zu absolvieren, um in den Arbeitsmarkt integriert zu werden.

4.8.3. Darüber hinaus muss eine einfachere und schnellere Anerkennung der Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus thematisiert oder gefördert werden. Klar ist jedoch, dass die Anerkennung von Qualifikationen bei reglementierten Berufen nur durch die Anwendung der Bestimmungen der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen auf Drittstaatsangehörige beschleunigt oder erleichtert werden kann.

4.9. *Koordinierung des Europäischen Jahres*

4.9.1. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, einen nationalen Koordinator für das Europäische Jahr der Kompetenzen zu benennen, der die Koordinierung der einschlägigen Tätigkeiten auf nationaler Ebene gewährleistet. Dass es in den Artikeln über die Koordinierung auf nationaler und Unionsebene im Wesentlichen nur um die Benennung der nationalen Koordinatoren und die Abhaltung der entsprechenden Sitzungen geht, erscheint äußerst unzureichend.

4.9.2. Der EWSA fordert, dass den nationalen Koordinierungsstellen einschlägige Zuständigkeiten eingeräumt und angemessene finanzielle Ressourcen aus EU- und nationalen Quellen sowie Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, um Vertreter eines umfangreichen Netzes an Interessenträgern im Bereich allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen auf nationaler und europäischer Ebene wirksam einzubeziehen. Diese Interessenträger (insbesondere Sozialpartner, öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Bildungsanbieter und weitere einschlägige Organisationen der Zivilgesellschaft) sollten an der Koordinierung beteiligt werden und sowohl bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Laufe des Jahres als auch bei seiner Bewertung eine führende Rolle spielen. Der Hauptschwerpunkt sollte auf nachhaltigen Ergebnissen liegen, die während des Jahres erreicht werden können. In Bezug auf die Finanzierungsbeträge kann das Europäische Jahr für Entwicklung als bewährtes Verfahren herangezogen werden.

4.10. *Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage*

4.10.1. Zwar gibt es in einigen Branchen möglicherweise wirklich keine ausreichende Zahl qualifizierter Arbeitskräfte, doch hängt das sogenannte Missverhältnis oft eher mit schlechten Arbeitsbedingungen (geringe Löhne, prekäre Arbeitsverträge, mangelnde Anerkennung, mit dem Privatleben unvereinbare Arbeitszeiten, mangelnde Ausbildung und Laufbahnentwicklung der Arbeitnehmer) und dem Mangel an Antizipationsinstrumenten als Frühwarnsystem für die Vorhersage von Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt zusammen. Wenn diese Seite der Medaille im Rahmen des Europäischen Jahres der Kompetenzen außen vor bleibt, werden Arbeitnehmer und Gesellschaft ganz eindeutig übermäßig belastet, während die Unternehmen nicht ausreichend in die Verantwortung genommen werden.

4.10.2. Kompetenzstrategien können daher nicht getrennt von der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und Strategien betrachtet werden. Ausbildungs-, Umschulungs- oder Weiterbildungsprogramme werden nicht von Nutzen sein, wenn Menschen in einem wirtschaftlich benachteiligten Gebiet leben, das keine alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. Gute Arbeitsplätze, gerechte Löhne und angemessene Arbeitsbedingungen sind die Voraussetzung für langfristiges und nachhaltiges Wachstum, Produktivität und Innovation, und die Kompetenzentwicklung und das lebenslange Lernen sind Instrumente, um diese Ziele zu erreichen. In dieser Hinsicht sind ein wirksamer sozialer Dialog mit den Gewerkschaften, die Achtung und Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte sowie die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer über die Ausbildung von Arbeitnehmern und Lehrlingen auf Unternehmensebene von grundlegender Bedeutung.

Brüssel, den 15. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“

(JOIN(2022) 24 final)

(2023/C 100/20)

Berichterstatter: **Panagiotis GKOFAS**

Ko-Berichterstatter: **Jan PIE**

Befassung	Europäische Kommission, 28.6.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Beratende Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)
Annahme in der CCMI	11.11.2022
Verabschiedung im Plenum	14.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	202/6/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) befürwortet die in der Gemeinsamen Mitteilung über die Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte vorgeschlagenen Initiativen. Die Gemeinsame Mitteilung ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der Verteidigungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die notwendig ist, um kostspielige Überschneidungen militärischer Fähigkeiten zu verringern und eine Fragmentierung des EU-Verteidigungsmarkts zu vermeiden. Der EWSA hebt die folgenden wesentlichen Punkte der Stellungnahme hervor:

1.1.1. Eine Strategie der EU für die Verteidigungsindustrie sollte sich aus einer starken europäischen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik ergeben.

1.1.2. Geringe Investitionsvolumina und eine mangelnde Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Produktion und Beschaffung führen zu Fähigkeitslücken sowie zu einer Fragmentierung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB).

1.1.3. Der EWSA unterstützt die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen konkreten Maßnahmen — die Einrichtung des Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) sowie des Programms für europäische Verteidigungsinvestitionen (EDIP) — und fordert bei der Verteidigungspolitik und der Beschaffung auf EU-Ebene eine stärkere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten.

1.1.4. Die nationalen Verteidigungshaushalte sollten überprüft werden, um jährlich die Summe an Mitteln vorherzusehen, die für die Konsolidierung der gemeinsamen europäischen Verteidigungsinvestitionen zugewiesen wird. Auf diese Weise würden sie zur Bewertung der finanziellen Grundlage für konkrete koordinierte Maßnahmen der EU beitragen, die der Stärkung der europäischen Verteidigungsfähigkeiten dienen.

1.1.5. Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf modernen Formen der Kriegsführung wie Cyberangriffe, digitale Kriege und Propaganda durch Falschmeldungen liegen.

1.1.6. Das Europäische Parlament muss einen Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der europäischen Verteidigungspolitik (Verträge, Beschaffung, Investitionen) entwickeln und hierfür geeignete technische und institutionelle Instrumente schaffen.

1.1.7. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, einen ehrgeizigen Vorschlag vorzulegen, der über eine mögliche Mehrwertsteuerbefreiung hinausgeht und starke Maßnahmen enthält, um die Industrie bei der Anpassung an neue strategische Herausforderungen zu unterstützen.

1.2. Der EWSA teilt die in der Gemeinsamen Mitteilung dargelegte Bewertung der Defizite im Hinblick auf die Verteidigungsinvestitionen in der Europäischen Union. Diese Investitionsdefizite haben die Sicherheit Europas geschwächt, die NATO untergraben und die Position der Union gegenüber anderen Weltmächten geschwächt. Gleichzeitig bestehen in der EU nach wie vor Lücken bei den Verteidigungsinvestitionen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und stärkt zentrifugale politische Kräfte, die die Bemühungen um die Entwicklung einer gemeinsamen Sicherheitskultur und Verteidigungspolitik in Europa torpedieren.

1.3. Der EWSA begrüßt, dass mehrere Mitgliedstaaten angekündigt haben, ihren Verteidigungshaushalt aufzustocken, und fordert sie auf, an ihrer Zusage festzuhalten, nicht nur mehr, sondern auch besser zu investieren und so der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Solidarität zwischen den Unionsbürgerinnen und -bürgern und die Kultur der Krisenvorsorge zu stärken. Es ist von größter Bedeutung, die nationalen Verteidigungsanstrengungen auf europäischer Ebene so zu koordinieren, dass dadurch keine Kollateralschäden für die jüngsten EU-Initiativen verursacht bzw. laufende oder geplante europäische Entwicklungsprojekte beeinträchtigt werden. Eine solche verstärkte europäische Koordinierung sollte als Möglichkeit gesehen werden, auch die Gesamtfähigkeiten der NATO zu stärken. Der EWSA befürwortet die Idee, den Rahmen für die europäische Verteidigungszusammenarbeit insbesondere durch eine gemeinsame Auftragsvergabe zu verbessern. In diesem Zusammenhang unterstützt der EWSA uneingeschränkt die unverzügliche Einrichtung der Task Force für die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich, die die Reaktionen der Mitgliedstaaten auf sehr kurzfristigen dringenden Bedarf — insbesondere im Hinblick auf die Wiederauffüllung von Beständen — auf EU-Ebene koordinieren soll.

1.4. Der EWSA fordert, die technischen Aspekte der Schaffung einer europäischen Schnittstelle zur Optimierung der Nutzung der nationalen Verteidigungsausgaben auf EU-Ebene weiter auszuloten.

1.5. Der EWSA begrüßt das vorgeschlagene kurzfristige Instrument mit einer Mittelausstattung von 500 Mio. EUR über einen Zeitraum von zwei Jahren (2022-2024), mit dem Anreize für eine gemeinsame Auftragsvergabe geschaffen werden sollen. Auf der Grundlage der Arbeit der Task Force für die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich kann mit dem Instrument dazu beigetragen werden, die derzeitige Nachfrage nach dringend benötigten Verteidigungsgütern zu strukturieren und zu koordinieren sowie Verdrängungseffekte zu verhindern.

1.6. Ferner begrüßt der EWSA die Ankündigung eines Programms für europäische Verteidigungsinvestitionen (EDIP) für gemeinsam entwickelte Verteidigungsprojekte und bestärkt die Kommission darin, zeitnah einen ambitionierten Vorschlag vorzulegen, mit dem über eine mögliche Mehrwertsteuerbefreiung hinausgegangen wird und der starke Maßnahmen zur Unterstützung der Industrie bei der Anpassung an neue strategische Herausforderungen umfasst. Die Europäische Union muss Investitionsinitiativen entwickeln, die mithilfe von Start-up-Unternehmen und KMU (gemäß dem „Small Business Act“ für Europa) eine industrielle Zusammenarbeit ermöglichen und die hochqualifizierten Arbeitskräfte des Verteidigungssektors in vollem Umfang nutzen. Gleichzeitig müssen durch spezifische FuE-Programme und europäische Projekte, durch die eine Zusammenarbeit zwischen nationalen Industriezweigen ermöglicht wird, vorhandene Kompetenzen ausgebaut und neue geschaffen werden.

1.7. Der EWSA begrüßt die Ankündigung der Kommission, eine Initiative für kritische Rohstoffe einschließlich legislativer Maßnahmen vorzulegen, um die Resilienz und die Versorgungssicherheit der EU in Bezug auf kritische Rohstoffe zu stärken. Der EWSA ist der Auffassung, dass bei dieser Initiative die strategische Bedeutung des Verteidigungssektors berücksichtigt werden muss.

1.8. Die Integration einer gemeinsamen Verteidigungspolitik würde eine autonomere industrielle Innovation, mehr technische Spillover-Effekte zwischen dem militärischen und dem zivilen Sektor sowie eine wirksamere und unabhängigere Verteidigungspolitik und eine EU-Energiepolitik ermöglichen.

1.9. Der EWSA sieht es als sehr wichtig an, starke Verbindungen zwischen Cybersicherheit und Cyberverteidigung aufzubauen, um für die neue hybride Kriegsführung gewappnet zu sein. Angesichts ihrer Rolle bei der Bekämpfung einer neuen hybriden Kriegsführung sollte dies ein Hauptschwerpunkt bei künftigen Investitionen im Bereich der Cybersicherheit sein.

1.10. Außerdem ist der EWSA der Auffassung, dass die Gemeinsame Mitteilung keine ausreichenden strategischen Leitlinien für die Weiterentwicklung der EDTIB enthält. Als Reaktion auf die neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen, durch die der europäische Solidaritätsrahmen bedroht wird, ist eine umfassende europäische Strategie für die Verteidigungsindustrie erforderlich, mit der alle industriepolitischen Maßnahmen so abgestimmt werden, dass die Leistungsfähigkeit der EDTIB im Hinblick auf ihre Kernfunktionen gestärkt wird. In dieser Hinsicht stellt die Gemeinsame Mitteilung nur einen Schritt in die richtige Richtung dar.

1.11. Der EWSA empfiehlt die Einrichtung eines wissenschaftlichen Ausschusses bzw. einer wissenschaftlichen Agentur unter der politischen Aufsicht des Europäischen Parlaments, der/die kontinuierlich die wichtigsten Aspekte der Verteidigungsinvestitionen überwacht und bewertet und Leitlinien für eine effiziente Zuweisung finanzieller und militärischer Ressourcen bereitstellt. Die Ergebnisse und Empfehlungen sollten allen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

1.12. Der EWSA ist der Auffassung, dass der europäische Verteidigungssektor Anreize für Synergien und die Zusammenarbeit zwischen zahlreichen Wirtschaftszweigen, Akteuren und Interessenträgern schaffen kann. Im Einklang mit dem *Small Business Act* sollte dabei KMU besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

2. Hintergrund

2.1. Auf der Tagung im März 2022 in Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der EU, angesichts der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine die Verteidigungsfähigkeiten Europas zu stärken. Sie vereinbarten, 1) die Verteidigungsausgaben zu erhöhen, 2) die Zusammenarbeit durch gemeinsame Projekte zu intensivieren, 3) Defizite zu beheben und Fähigkeitsziele zu erreichen, 4) Innovationen zu fördern, auch durch zivil-militärische Synergien, und 5) unsere Verteidigungsindustrie einschließlich der KMU zu stärken und zu entwickeln.

2.2. Darüber hinaus ersuchten die Staats- und Regierungschefs der EU die Kommission, „in Abstimmung mit der Europäischen Verteidigungsagentur eine Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen bis Mitte Mai vorzulegen und jegliche weiteren Initiativen vorzuschlagen, die erforderlich sind, um die industrielle und technologische Basis der europäischen Verteidigung zu stärken.“

2.3. Als Reaktion auf diese Aufgabe haben die Kommission und der Hohe Vertreter/Leiter der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) dem Europäischen Rat eine Reihe von Maßnahmen und Empfehlungen vorgelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass die angekündigten Erhöhungen der Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten nicht eine weitere Fragmentierung des europäischen Verteidigungssektors zur Folge haben, sondern dass dadurch eine Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung bewirkt wird. Diese Empfehlungen umfassen insbesondere Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen Auftragsvergabe, zur Verbesserung der Planung im Verteidigungsbereich und zur Steigerung der Fertigungskapazitäten. Ferner wird speziell auf die Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für den Verteidigungssektor Bezug genommen.

2.4. Die Empfehlungen in der Gemeinsamen Mitteilung basieren auf einer Bewertung der derzeitigen Investitions- und Fähigkeitsdefizite. Trotz der Erhöhung der europäischen Verteidigungsausgaben lag der Anteil der gemeinsamen Investitionen im Jahr 2020 bei nur 11 %, also weit unter dem von den Mitgliedstaaten im Rahmen der EDA vereinbarten und im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) geltenden Richtwert von 35 %, während 89 % der Ausgaben auf nationaler Ebene getätigt wurden. Es ist zu beachten, dass die EU-Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Risiken konfrontiert sind und über unterschiedliche Fähigkeiten verfügen, um auf militärische oder andere Krisen zu reagieren, für die differenzierte Verteidigungsressourcen erforderlich sind.

2.5. Zudem betragen die Ausgaben der Mitgliedstaaten für Forschung und Technologie im Verteidigungsbereich mit insgesamt 2,5 Mrd. EUR nur 1,2 % ihrer gesamten Verteidigungsausgaben und lagen somit weit unter dem im Rahmen der EDA vereinbarten und im Rahmen der SSZ als verbindlicherer Richtwert geltenden Anteil von 2 %.

2.6. Darüber hinaus ist der europäische Verteidigungssektor nach wie vor von erheblichen Effizienzmängeln wie geringen Skaleneffekten, Fragmentierung des Markts und der Produktion, Doppelgleisigkeiten, Vielzahl typengleicher Verteidigungssysteme usw. geprägt. Die ungenügende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten schwächt die industriellen und technologischen Kapazitäten, derer es bedarf, um die Verteidigungsfähigkeit der EU zu bewahren und die derzeitigen sowie künftige Sicherheitserfordernisse zu erfüllen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Investitionen in den Verteidigungssektor sollten auf Prävention sowie auf Abschreckung und Stabilität ausgerichtet sein, um die Sicherheit zu erhöhen und die Konfliktrisiken zu verringern. Es sollte damit kein weiteres Wettrüsten ausgelöst und nicht die Wahrscheinlichkeit neuer Konflikte auf regionaler oder globaler Ebene erhöht werden.

3.2. Im Idealfall sollte bei der Konfliktprävention und -beilegung stets die Diplomatie Vorrang haben. Der Einsatz militärischer Gewalt sollte ein äußerstes Abschreckungsinstrument und ein letzter Ausweg bleiben. Entwicklungsperspektiven und wirtschaftlicher Wohlstand sollten eingesetzt werden, um die europäischen Werte Frieden, Demokratie, Solidarität und Stabilität zu verteidigen, bevor militärische Maßnahmen ergriffen werden. Der EWSA befürwortet alle internationalen Versuche, friedliche, gerechte und konkrete Lösungen für alle Konflikte, Streitigkeiten und/oder rechtswidrigen Handlungen (Einmarsch, Besetzung, Bedrohung der Souveränität eines Staates, Einschüchterung) nach Maßgabe der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution des Europarats zu erreichen (beispielsweise in Situationen wie in der Ukraine, auf Zypern, im Westbalkan oder anderswo).

3.3. Der EWSA ist davon überzeugt, dass eine enge Abstimmung zwischen der EU und der NATO erforderlich ist. Beide Organisationen verfügen über eigene spezifische Instrumente und Stärken, die ergänzend eingesetzt werden müssen, um das gemeinsame Ziel — die Gewährleistung der Sicherheit Europas — zu verwirklichen.

3.4. Der EWSA bedauert, dass durch jahrelange erhebliche Unterinvestitionen in die Verteidigung Defizite im Bereich der Industrie und bei den Fähigkeiten in der EU entstanden sind. Er weist zudem darauf hin, dass die EDTIB derzeit für Friedenseinsätze ausgelegt ist (d. h. langsamer Produktionsrhythmus), und fordert Maßnahmen, um die EDTIB bei der Bewältigung des plötzlichen Nachfrageanstiegs infolge des Krieges gegen die Ukraine zu unterstützen.

3.5. Der EWSA befürwortet, dass die Mitgliedstaaten in der Gemeinsamen Mitteilung aufgefordert werden, die Beschaffung der erforderlichen Verteidigungsgüter und des erforderlichen Materials gemeinsam vorzunehmen. Durch die gemeinsame Auftragsvergabe für dringend benötigte Produkte ließe sich ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis erreichen und die Interoperabilität verbessern. Zudem würde verhindert, dass die am stärksten exponierten Mitgliedstaaten außerstande sind, das Benötigte zu beschaffen, weil die Verteidigungsindustrie kollidierende Nachfragen erhält und einen solchen Nachfrageschub kurzfristig nicht erfüllen kann.

3.6. Der EWSA befürwortet ebenfalls den Vorschlag, über den EU-Haushalt durch ein spezielles kurzfristiges Instrument Anreize für eine gemeinsame Beschaffung zu setzen. Mit der im Rahmen des Instruments bereitgestellten finanziellen Unterstützung der EU sollten Verfahren zur kooperativen Beschaffung von Verteidigungsgütern durch die Mitgliedstaaten gefördert, die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung unterstützt und zugleich die Handlungsfähigkeit der Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten, ihre Versorgungssicherheit und eine größere Interoperabilität sichergestellt werden.

3.7. Der EWSA sieht auch dem Vorschlag für ein EDIP erwartungsvoll entgegen. Gleichzeitig stellt sich dem EWSA die Frage, ob es ausreichen wird, durch eine Befreiung von der Mehrwertsteuer Anreize für die gemeinsame Auftragsvergabe gemeinsam entwickelter Projekte zu setzen. Die EDTIB muss in die Lage versetzt werden, die europäischen Streitkräfte auch im Verlauf langer Konflikte großen Ausmaßes zu unterstützen. Dies würde den systematischen Einsatz verschiedener industriepolitischer Instrumente erfordern, um Lieferketten zu stärken, Kompetenzen zu fördern, strategische Vorräte aufzubauen usw. Für das EDIP sollte daher ein umfassender Ansatz verfolgt werden, um den notwendigen Wandel der EDTIB zu unterstützen.

3.8. Gleichzeitig ist die Gemeinsame Mitteilung im Hinblick auf andere Initiativen wie den Europäischen Verteidigungsfonds nicht ambitioniert genug. Der EWSA empfiehlt, die Flexibilität des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens zu nutzen, um die Mittel für den Europäischen Verteidigungsfonds (EDF) deutlich auf ein Niveau aufzustocken, das den angekündigten Erhöhungen der Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten entspricht. Dies ist notwendig, um die Hebelwirkung und Wirksamkeit des EDF im Hinblick auf die Schaffung von Anreizen für die Zusammenarbeit zu gewährleisten. Der EDF soll eine entscheidende Rolle dabei spielen, die Fragmentierung der europäischen Verteidigungssysteme zu überwinden und Lücken bei den Verteidigungsinvestitionen zu schließen. Der EWSA ist der Auffassung, dass der EDF diese Aufgabe erfüllen könnte, sofern die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit erheblich verbessern. Der EDF sollte regelmäßig bewertet und gestärkt werden, wenn dies wirksam zu mehr Zusammenhalt und Effizienz bei den europäischen Verteidigungsausgaben beiträgt. Der europäische Mehrwert ist von größter Bedeutung, um dieses Instrument zu rechtfertigen. Darüber hinaus empfiehlt der EWSA, Priorität darauf zu legen, den Europäischen Verteidigungsfonds strategischer auszurichten (Ermittlung einer begrenzten Zahl angemessen finanzierter Vorzeigeprojekte), reaktiver zu gestalten (Erhöhung der Haushaltslinie für KMU und disruptive Technologien, Durchführung offener Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Beschleunigung der Reaktion auf innovative Ideen, Festlegung beschleunigter Verfahren für dringende Projekte usw.) und effizienter zu machen (Optimierung von Mittelübertragungen für EDF-Projekte, Harmonisierung des Rahmens für geistiges Eigentum, Festlegung nachhaltiger Lösungen für den Umgang mit Verschlusssachen usw.).

3.9. Ferner ist der EWSA der Auffassung, dass nunmehr eine ganzheitliche und strategische Politik für Rohstoffe und kritische Rohstoffe unabdingbar ist, um die strategischen Abhängigkeiten Europas von autokratischen Regimen zu verringern. Nach Ansicht des EWSA sollte diese Strategie auf drei Säulen beruhen: 1) weltweit freier und offener Zugang zu Rohstoffen/kritischen Rohstoffen, 2) Stärkung der europäischen/inländischen Verwertung und Verarbeitung von Rohstoffen/kritischen Rohstoffen sowie entsprechenden steuerlichen Anreizen und Bevorratungsinitiativen sowie 3) Recycling von Rohstoffen/kritischen Rohstoffen, Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine Kreislaufwirtschaft.

3.10. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Hauptaufgabe der EDTIB darin besteht, die europäischen Streitkräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der EWSA ist davon überzeugt, dass die EDTIB zu diesem Zweck in der Lage sein muss, vier Kernaufgaben zu erfüllen: 1) Lieferung der erforderlichen Verteidigungsgüter und damit verbundener Dienstleistungen zu jeder Zeit und unter allen Umständen, 2) Verbesserung der wichtigsten Verteidigungstechnologien und ihrer Anwendungen sowie Entwicklung neuer, verbesserter Ausführungen und ihrer nächsten Generationen, 3) Reaktion auf neue technologische Trends und Durchbrüche durch Wettbewerber und mögliche Gegner sowie 4) Herausforderung von Wettbewerbern und möglichen Gegnern durch Entwicklung innovativer Konzepte, disruptiver Technologien und völlig neuer Anwendungen. Ausgehend von der Gemeinsamen Mitteilung sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend eine umfassende Strategie für die Verteidigungsindustrie entwickeln, die darauf abzielt, die von der EDTIB in Bezug auf diese Kernfunktionen erbrachte Leistung zu verbessern.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der EWSA stellt außerdem fest, dass es äußerst wichtig ist, starke Strukturen für die Cybersicherheit aufzubauen, mit denen in den jüngsten internationalen nicht-militärischen bzw. militärischen Konflikten gegen neue hybride Kriegsführung wie Cyberangriffe und digitale Manipulationen vorgegangen werden kann. Daher sollte ein besonderer Schwerpunkt auf Investitionen in die Cybersicherheit gelegt werden, einen Bereich, der in den letzten zehn Jahren rasch gewachsen ist und durch den internationale und innere Angelegenheiten sowie politische Erwägungen offenbar rasanten Veränderungen unterworfen sind.

4.2. Der EWSA hebt hervor, dass die Europäische Union Investitionsinitiativen entwickeln muss, die die industrielle Zusammenarbeit durch Start-up-Unternehmen und KMU ermöglichen und in vollem Umfang die hochqualifizierten Arbeitskräfte im Verteidigungssektor nutzen. Gleichzeitig müssen im Rahmen der europäischen Kooperationsprogramme Kompetenzen ausgebaut und neue entwickelt werden.

4.3. Der EWSA weist noch einmal auf seinen Vorschlag für die Einrichtung einer zentralen Online-Anlaufstelle für KMU und Start-up-Unternehmen, einer „KMU-Plattform der EU“, hin, die die Möglichkeit bieten würde, vordefinierte Daten einzugeben und im Gegenzug maßgeschneiderte Informationen über die am besten geeigneten EU-Unterstützungsprogramme zu erhalten.

4.4. Was die Maßnahmen zur Unterstützung kritischer Technologien und industrieller Kapazitäten betrifft, so ist es nach wie vor von fundamentaler Bedeutung, entlang der Wertschöpfungsketten im Verteidigungsbereich kritische Abhängigkeiten zu verringern. Diese reichen vom Zugang zu kritischen Rohstoffen bis zur Versorgung mit kritischen Bauteilen, Teilsystemen usw. Ebenso betreffen sie die finanzielle und wirtschaftliche Stabilität der industriellen Lieferkette sowie die Verfügbarkeit ausreichender Kompetenzen, um den derzeitigen und künftigen Fähigkeiten und technischen Anforderungen gerecht zu werden. Der EWSA möchte ferner seine Standpunkte und Empfehlungen hervorheben, die er bereits in seiner Stellungnahme *Fahrplan für kritische Technologien für Sicherheit und Verteidigung* (CCMI/189) dargelegt hat.

4.5. Bei der Konzipierung eines neuen Paradigmas für Verteidigungsinvestitionen in Europa sollten auch soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt werden. Auf diese Weise könnte der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, durch die wirksame Integration zuverlässiger und übertragbarer Instrumente in den Grünen Deal und die Nachhaltigkeitsziele (SDG) auf die wichtigsten europäischen Prioritäten und Risiken wie Kreislaufwirtschaft, Katastrophenschutz, Naturkatastrophen, Krisenmanagement und terroristische Akte auf See zu reagieren. Für die Krisenbewältigung und die Phänomene der Klimakrise sind umgehend ergänzende Maßnahmen und moderne Instrumente erforderlich. Mit der GD ECHO sollte ein gesondertes Kooperationsprogramm erörtert werden.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115“

(COM(2022) 305 final — 2022/0196 (COD))

(2023/C 100/21)

Berichtersteller: **José Manuel ROCHE RAMO**

Ko-Berichtersteller: **Arnold PUECH D'ALISSAC**

Befassung	Europäisches Parlament, 14.7.2022 Rat, 6.7.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Beschluss des Plenums	22.2.2022
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	24.11.2022
Verabschiedung im Plenum	14.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	157/01/04

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln enthält eine Reihe von Neuerungen und Maßnahmen, mit denen einige Mängel behoben werden sollen, die bei der Anwendung und Durchsetzung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ⁽¹⁾ festgestellt wurden.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) erkennt die Notwendigkeit dieser Überarbeitung an und stellt mit Befriedung fest, dass viele der in der geltenden Richtlinie ermittelten Defizite und der in diesem neuen Vorschlag enthaltenen Initiativen bereits in seinem Bewertungsbericht ⁽²⁾ angesprochen bzw. empfohlen wurden. Zu den Herausforderungen, für die diese Verordnung Lösungen bieten soll, gehören u. a. die notwendige stärkere Harmonisierung im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Aktionspläne (NAP) sowie die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten, eine angemessene Schulung der Verwender und die wichtige Förderung neuer Technologien wie der Präzisionslandwirtschaft.

1.3. Im Einklang mit den Zielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie 2030 soll mit dem Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit der Lebensmittelsysteme verbessert werden. In dieser Hinsicht begrüßt der EWSA die Berücksichtigung dieser Ziele in diesem Vorschlag und würdigt dessen Nutzen für die Gesundheit von Bürgern und Verbrauchern und die Umwelt.

1.4. Die neue europäische Strategie sieht quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln bis 2030 vor. Diese Ziele sind zweifellos ehrgeizig. Daher müssen angemessene Übergangsfristen festgelegt werden ⁽³⁾, die dem historischen Rückgang des Pestizideinsatzes sowie den geografischen, agronomischen und sozioökonomischen Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen und während derer die Landwirte neue

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

⁽²⁾ Informationsbericht des EWSA über die Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.

⁽³⁾ Eurostat, Pesticides sales in the EU.

Alternativprodukte verwenden können Angesichts der Tatsache, dass die derzeitigen risikoarmen Instrumente durchschnittlich zehn Jahre bis zur Vermarktung benötigen, sollten die Gesetzgeber besonders auf den Zeitplan für die Erreichung dieser Ziele achten und dabei die Flexibilität vorsehen, die notwendig ist, um dem Grundsatz „niemanden zurücklassen“ gerecht zu werden. Darüber hinaus sieht der Kommissionsvorschlag für sogenannte „empfindliche Gebiete“ weitreichende Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vor. Der EWSA weist darauf hin, dass weite landwirtschaftliche Produktionsgebiete in der EU unter die vorgesehene Definition und den Geltungsbereich der Bestimmungen für „empfindliche Gebiete“ fallen. Eine derartige Vorgabe hat weitreichende Folgen und sollte daher nur auf Grundlage einer soliden wissenschaftlichen und agronomischen Folgenabschätzung getroffen werden.

1.5. In Bezug auf die harmonisierten Risikoindikatoren sind klare Leitlinien und geeignete Indikatoren erforderlich. Da derzeit nur wenige Daten — insbesondere über die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel — verfügbar sind, sollte mit äußerster Vorsicht vorgegangen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Verkaufszahlen als Bezugsgröße herangezogen werden (harmonisierter Risikofaktor 1). Besondere Aufmerksamkeit verdient auch der Bezugszeitraum für die diesbezügliche Berechnung. In diesem Zusammenhang könnten die Schätzungen über den Vertrieb von Pestiziden verbessert werden, indem etwa zwischen Zulassungen für die gewerbliche Verwendung und für die Verwendung „in Haus und Garten“ — d. h. für landwirtschaftliche bzw. nichtlandwirtschaftliche Zwecke — unterschieden wird.

1.6. Angesichts der negativen Auswirkungen der jüngsten Krisen — von der Pandemie über die Invasion und den Krieg in der Ukraine bis hin zu einer starken Zunahme der Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Dürren, Brände, Überschwemmungen, neue Schädlinge, Hitzewellen) — muss die EU die Lebensmittelerzeugung und die Ernährungssicherheit ganz oben auf die politische Tagesordnung setzen.

1.7. Die EU sollte jedoch den Fahrplan zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit weiterentwickeln. Angesichts der Tatsache, dass Europa die Maßnahmen im Rahmen der Agenda 2030 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung weiter umsetzen muss, sollten auch den Auswirkungen des derzeitigen Kontexts auf die Agrar- und Lebensmittelsysteme Rechnung getragen werden. Mithin sollte das aktuelle Krisenszenario die Möglichkeit vorsehen, bestimmte Ausnahmeregelungen anzuwenden, die jedoch stets maßvoll und zeitlich befristet sein müssen ⁽⁴⁾.

1.8. Diese Krise muss ebenfalls als Chance genutzt werden, um die strukturellen Gründe der globalen Instabilität anzugehen und die Dynamik der Lieferketten so zu ändern, dass nachhaltige Verbesserungen für die Menschen und den Planeten erreicht werden. Insbesondere muss dringend eine eingehende Debatte und Reflexion über das von der EU für die nächsten Jahrzehnte zu entwickelnde Agrar- und Lebensmittelsystem angestoßen werden.

1.9. Gleichzeitig steht die EU in der Pflicht und Verantwortung, die Lebensmittelproduktion und die Ernährungssicherheit als strategische Hauptziele zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht müssen die Ziele des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, einschließlich des vorliegenden Vorschlags, stets auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützt und von entsprechenden Folgenabschätzungen flankiert werden, um die Angemessenheit der Ziele gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten.

1.10. In diesem Zusammenhang wurde bereits in mehreren Studien ⁽⁵⁾ davor gewarnt, dass ein drastischer Anstieg der Lebensmittelpreise — infolge geringerer Ernten und niedrigerer Erträge — negative Auswirkungen auf globaler Ebene haben könnte. Darüber hinaus könnte eine Verringerung der europäischen Agrarproduktion die Abhängigkeit der EU von Lebensmittelimporten aus Drittländern erhöhen, was wiederum ökologische, soziale und wirtschaftliche Schäden zur Folge hätte.

1.11. Im Rahmen des Vorschlags müssen vorrangig alternative Lösungen (Instrumentarium) angestrebt werden. Hier ist es notwendig, die bessere Um- und Durchsetzung des integrierten Pflanzenschutzes, der Eckpfeiler des Vorschlags bleiben muss, zu priorisieren und die Verwendung von Alternativen zur Schädlingsbekämpfung (wie z. B. risikoarme oder biobasierte Pflanzenschutzmittel) auszuweiten und zu unterstützen. Bislang können diese Lösungen jedoch den Einsatz

⁽⁴⁾ Entschließung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Der Krieg in der Ukraine und seine wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen“ (Abl. C 290 vom 29.7.2022, S. 1).

⁽⁵⁾ FAO, Hunger Hotspots — FAO-WFP early warnings on acute food insecurity.

chemischer Pestizide nicht ersetzen. Die Mitgliedstaaten sollten die Nutzung dieses Instrumentariums so schnell wie möglich fördern und gleichzeitig die Verfügbarkeit geeigneter Anreizsysteme gewährleisten.

1.12. Dieses Instrumentarium sollte sich auf verschiedene Lösungen und Maßnahmen konzentrieren, die auf Wissenschaft und Innovation gründen: Verwendung resilienter Sorten, zertifiziertes Saatgut, Erhaltungslandwirtschaft, integrierte Produktion, neuartige Zuchttechniken (NBT), ökologische Landwirtschaft, Fruchtfolge sowie digitale Techniken oder verstärkter Einsatz von Kleinkulturen — all dies sollte als Richtschnur dienen, um einen erfolgreichen Übergang zu einem Modell sicherzustellen, bei dem weniger Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen.

1.13. Zu diesem Zweck sind nachhaltige, wissenschaftlich fundierte, wirksame, sichere und bezahlbare Pflanzenschutzmittel unerlässlich, sodass die Landwirte über Instrumente verfügen, mit denen sie konkurrenzfähig bleiben können. In diesem Zusammenhang muss die Kommission die Gegenseitigkeit der Standards einfordern, damit die Einfuhren von Erzeugnissen aus Drittländern, die mit nicht auf dem Binnenmarkt zugelassenen Substanzen behandelt wurden, zumindest Standards unterliegen, die denen der EU gleichwertig sind.

1.14. Gleichzeitig muss ein unverhältnismäßiger bürokratischer Mehraufwand für die Landwirte vermieden werden, zumal dies vor allem kleine und mittlere Betriebe treffen würde, die derartige Anforderungen aufgrund ihrer geringen Größe weniger gut erfüllen können.

1.15. Zudem müssen die für die Verbreitung statistischer Daten zuständigen Behörden sehr sorgfältig vorgehen und insbesondere die Datenschutzrechte und das Eigentum des Einzelnen an Daten, bei denen es sich vielfach um vertrauliche Informationen handelt, in vollem Umfang wahren.

1.16. Der EWSA begrüßt, dass eine unparteiische, professionelle und unabhängige Beratung für die Landwirte vorgesehen ist, damit diese weiterhin nachhaltigen Ackerbau betreiben können. Die Landwirtschaftsorganisationen und Genossenschaften können in diesem Zusammenhang entscheidend dazu beitragen, dass die Landwirte bei der Erzeugung wie auch bei der möglichen gemeinsamen Vermarktung (z. B. Agrargenossenschaften) so umfassend wie möglich profitieren.

1.17. Der EWSA begrüßt ebenfalls die Einführung einer spezifischen Maßnahme zur finanziellen Unterstützung der Landwirte, um sie für die entstandenen Kosten zu entschädigen. Er ist jedoch der Ansicht, dass einige Aspekte der Einbettung in die GAP noch geklärt werden müssen, insbesondere bezüglich des Zeitplans und der praktischen Umsetzung, da die neue GAP und die entsprechenden Strategiepläne der einzelnen Mitgliedstaaten am 1. Januar 2023 angenommen sein und in Kraft treten sollen.

2. Hintergrund

2.1. Die Europäische Kommission veröffentlichte ihren ursprünglich für den 23. März 2022 angekündigten und infolge der russischen Invasion der Ukraine verschobenen Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden am 22. Juni 2022. Die Verordnung wurde im Rahmen des „Naturschutzpakets“ zusammen mit der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur veröffentlicht. Das Paket ist ein entscheidender Schritt zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie.

2.2. In Übereinstimmung mit Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ hat der Vorschlag der Kommission folgende Hauptziele:

- Verringerung sowohl der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel (Reduktionsziel 1) als auch der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel (Reduktionsziel 2) um jeweils 50 % bis 2030 im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017;
- verstärkte Anwendung und Durchsetzung des integrierten Pflanzenschutzes;
- verstärkte Verwendung weniger gefährlicher nichtchemischer Alternativen zu chemischen Pestiziden zur Schädlingsbekämpfung;

- bessere Verfügbarkeit von Überwachungsdaten bezüglich Anwendung, Verwendung und Risiken von Pestiziden für Gesundheit und Umwelt;
- verbesserte Umsetzung, Anwendung und Einhaltung der Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der politischen Maßnahmen;
- Unterstützung neuer Technologien wie Präzisionslandwirtschaft, um die Verwendung und das Risiko von Pestiziden insgesamt zu verringern.

2.3. Die Mitgliedstaaten können ihre nationalen Ziele für die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel herabsetzen, indem sie eine Gewichtung vornehmen, bei der die Werte für die Intensität der Verwendung, die Verwendung und das Risiko berücksichtigt werden. Dieser Reduktionsprozentsatz darf bis 2030 auf keinen Fall weniger als 35 % und nicht mehr als 70 % betragen.

2.4. Zur Erreichung dieser Ergebnisse werden im Kommissionsvorschlag rechtsverbindliche Reduktionsziele auf EU-Ebene festgelegt. Entsprechend den neuen Vorschriften müssen zudem die Mitgliedstaaten verbindliche Ziele festlegen, um das Gesamtziel der EU zu erreichen. Die Verordnung bietet den Mitgliedstaaten Flexibilität, um ihrer nationalen Situation Rechnung zu tragen. Insbesondere sollen die bisherigen Fortschritte und die bisherige Intensität des Pestizideinsatzes in jedem Mitgliedstaat Berücksichtigung finden.

2.5. Die Kommission wird jährlich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel messen, wobei sie sich auf die Daten über den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln stützt, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln. Die Basis für die Berechnung der Reduktion um 50 % ist der Verkauf in den Jahren 2015, 2016 und 2017.

2.6. Alle Wirkstoffe, die in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht werden, werden in vier Gruppen eingeteilt, wobei jede Gruppe einen Gewichtungskoeffizienten erhält, der bei den gefährlichsten Gruppen höher ist.

2.7. Zusammenfassend weist die Überarbeitung folgende wesentliche Neuerungen auf:

- Erlass einer Verordnung, die unmittelbar verbindlich ist und in allen Mitgliedstaaten einheitlich gilt;
- rechtsverbindliche Ziele: Verringerung sowohl der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel als auch der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel um 50 % bis 2030;
- gestraffte nationale Aktionspläne und jährlicher Berichte zur Unterstützung der rechtsverbindlichen Ziele;
- umweltfreundliche Schädlingsbekämpfung, die sicherstellt, dass alle Landwirte einen integrierten Pflanzenschutz betreiben, bei dem chemische Pestizide nur als letztes Mittel eingesetzt werden;
- neues Register zur Unterstützung der Kontrolle von Anwendungsgeräten für Pestizide;
- Verpflichtung zur Überprüfung der harmonisierten Risikoindikatoren im Lichte der statistischen Daten zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (SAIO);
- Anreize für Landwirte zur Verringerung des Einsatzes von Pestiziden im Rahmen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP): Sonderfinanzierung zur Unterstützung der Einhaltung der Vorschriften während eines Zeitraums von fünf Jahren;
- Schulung: neue Gültigkeitsdauer von Schulungsnachweisen, die für bestimmte Tätigkeiten erforderlich sind;
- Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten und in einem Umkreis von drei Metern um diese Gebiete;
- strengere Kriterien für Ausnahmeregelungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus einem Luftfahrzeug.

2.8. Mit einem Paket von Schlüsselmaßnahmen sollen Landwirte und andere Verwender beim Übergang zu nachhaltigeren Lebensmittelproduktionssystemen unterstützt werden. Dazu gehören insbesondere: i) ein größeres Angebot an risikoarmen biologischen Alternativen auf dem Markt; ii) Anreize für Landwirte zur Verringerung des Pestizideinsatzes im Rahmen der neuen GAP; iii) Forschung und Entwicklung im Rahmen von Horizont 2030; und iv) der ökologische Aktionsplan.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Aufgrund der derzeitigen Krisen — von der Pandemie über die Invasion und den Krieg in der Ukraine bis hin zur starken Zunahme der Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Dürren, Brände, Überschwemmungen, neue Schädlinge und Hitzewellen) — sind die europäischen und globalen Agrar- und Lebensmittelsysteme stark unter Druck geraten. Dessen ungeachtet sollte die EU aber nicht davon abrücken, jene Maßnahmen entschieden voranzutreiben, die auf einen gerechten Übergang abzielen, so wie in der Agenda 2030 dargelegt ⁽⁶⁾.

3.2. Der EWSA hat in zahlreichen Stellungnahmen eine umfassende EU-Lebensmittelpolitik gefordert, die folgende Aspekte umfasst: i) wirtschaftliche, ökologische und soziokulturelle Nachhaltigkeit, ii) Integration über Branchen, Politikbereiche und Regierungsebenen hinweg, iii) inklusive Entscheidungsprozesse und iv) Kombination aus verbindlichen Maßnahmen (Vorschriften und Steuern) und Anreizen (Preisauflagen, Zugang zu Krediten, Ressourcen und Versicherungen), um die Umstellung auf nachhaltige Lebensmittelsysteme zu beschleunigen ⁽⁷⁾.

3.3. Um diese Ziele zu erreichen, ist eine stärkere Harmonisierung und Kohärenz zwischen den verschiedenen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU erforderlich, d. h. dem europäischen Grünen Deal, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie, dem Null-Schadstoff-Aktionsplan, der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln usw.

3.4. Darüber hinaus sollten die GAP-Haushaltsmittel weder gekürzt noch auf dem derzeitigen Niveau beibehalten, sondern aufgestockt werden, um den Übergang zu unterstützen. Die Genehmigung der GAP-Strategiepläne sollte auch davon abhängig gemacht werden, dass die Mitgliedstaaten umfassende Pläne zur Umgestaltung der Rahmenbedingungen für den Lebensmittelverbrauch verabschieden, in denen Anreize für eine gesunde und nachhaltige Lebensmittelerzeugung mit der Schaffung neuer Märkte für die entsprechenden Erzeugnisse verknüpft werden ⁽⁸⁾.

3.5. In dieser Hinsicht begrüßt der EWSA die Entscheidung, im Rahmen der neuen GAP vorrangig freiwillige Methoden zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, ohne dadurch die Anwendung alternativer Methoden, die ebenfalls legal und nach europäischem Recht zulässig sind, zu bestrafen oder zu beeinträchtigen. Finanzierungen z. B. im Rahmen von Umweltprogrammen und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sind bisher generell nur für Initiativen möglich, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Dank der neuen Rechtsvorschriften können die Mitgliedstaaten nun die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Landwirte im Rahmen der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln fünf Jahre lang finanziell unterstützen.

3.6. In diesem Sinne begrüßt der EWSA auch die Bemühungen, die unternommen wurden, um die Effizienz der NAP für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verbessern. Die NAP konnten in Bezug auf die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln recht unterschiedlich sein, wobei die Ziele freiwillig waren und unterschiedliche Interessensbereiche betreffen konnten. Nun wurden die NAP hinsichtlich der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln inhaltlich gestrafft und umfassen eine detaillierte Liste von Initiativen im Zusammenhang mit den Zielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“. Alle Mitgliedstaaten sollen finanzielle und andere Maßnahmen zur Förderung des integrierten Pflanzenschutzes und nichtchemischer Alternativen auflisten. In den jährlichen Fortschritts- und Durchsetzungsberichten müssen sie Tendenzen für alle Ziele darstellen, indem sie die quantitativen Daten über die Einhaltung der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bündeln. Die Kommission wird alle zwei Jahre eine Analyse der jährlichen Fortschritts- und Durchführungsberichte erstellen.

⁽⁶⁾ Entschließung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Der Krieg in der Ukraine und seine wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen“ (ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 1).

⁽⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — ‚Vom Hof auf den Tisch‘ — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020) 381) (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 268).

⁽⁸⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — ‚Vom Hof auf den Tisch‘ — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020) 381) (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 268).

3.7. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass im Rahmen des neuen Governance-Modells „niemand zurückgelassen wird“; d. h., es muss möglich sein, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in allen Mitgliedstaaten trotz der unterschiedlichen Ausgangssituation optimal umzusetzen.

3.8. Zu diesem Zweck sollte die Zivilgesellschaft — namentlich Organisationen mit Erfahrung im Pestizidbereich — eng in die Gestaltung, Überwachung und künftige Bewertung der neuen Verordnung einbezogen werden. Die breite Öffentlichkeit und insbesondere die Verbraucher müssen besser über die Rolle von Pestiziden aufgeklärt werden. Auch die Information und Schulung der Verwender von Pestiziden sollten verbessert werden⁽⁹⁾.

3.9. Faire Lebensmittelpreise (die die tatsächlichen Produktionskosten für Umwelt und Gesellschaft widerspiegeln) sind entscheidend, um langfristig nachhaltige Lebensmittelsysteme zu erreichen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die EU auch in der derzeitigen Krise eine echte Gegenseitigkeit der Standards in den Präferenzhandelsabkommen gewährleistet⁽¹⁰⁾.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Die Verbesserung der Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Kostenwirksamkeit alternativer Lösungen und neuer Technologien ist für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln von grundlegender Bedeutung. Der integrierte Pflanzenschutz sowie andere Methoden des Pflanzenschutzes mit geringem Pestizideinsatz, wie sie in der integrierten Produktion und im ökologischen Landbau verwendet werden, gehörten zu den Schlüsselementen der Richtlinie und bilden den Kern der neuen Verordnung⁽¹¹⁾.

4.2. In der vorgeschlagenen Verordnung wird als allgemeine Regel festgelegt, dass berufliche Verwender, einschließlich Landwirten, zunächst Maßnahmen anwenden, die keine Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erfordern, bevor sie auf solche Mittel zurückgreifen. Dazu gehören Maßnahmen wie Fruchtfolge, Schädlingsüberwachung, integrierter Pflanzenschutz, nichtchemische Methoden der Schädlingsbekämpfung und andere risikoärmere Pestizide⁽¹²⁾.

4.3. Der Einsatz von Pestiziden bleibt jedoch unter bestimmten Umständen weiterhin möglich und kann notwendig sein. In der kommerziellen Lebensmittelproduktion sind Pestizide in einigen Fällen sogar die einzige Option für eine wirksame Schädlingsbekämpfung als letztes Mittel gemäß dem Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes. So ist die Bedeutung von Pestiziden für geringfügige Verwendungen herauszustellen.

4.4. Der Klimawandel beschleunigt die Ausbreitung von Schädlingen, die den Einsatz von Pestiziden erfordern, wenn alle anderen Bekämpfungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Dies erweist sich als umso notwendiger, als die Weltbevölkerung in den nächsten 30 Jahren sämtlichen Schätzungen zufolge um mehr als zwei Milliarden Menschen wachsen wird. Dieser Umstand muss gebührend berücksichtigt werden, damit das System der Lebensmittelproduktion ausreichend stabil bleibt und die ständig wachsende Weltbevölkerung versorgen kann.

4.5. In den letzten Jahren kommt es immer häufiger zu Dürren, Überschwemmungen, Hitzewellen und extremen Temperaturschwankungen, die die Produktionskapazitäten für Lebensmittel und die Ernten der Landwirte schmälern. Angesichts der aktuellen Krisen, die durch die Pandemie, die Invasion in der Ukraine und die bereits erwähnten Auswirkungen des Klimawandels verursacht wurden, muss mithin sichergestellt werden, dass die landwirtschaftlichen Erträge stabil bleiben, um eine ausreichende Versorgung der Welt mit Qualitätsprodukten zu gewährleisten und die Ernährungssicherheit nicht zu gefährden.

⁽⁹⁾ Informationsbericht des EWSA über die Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.

⁽¹⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — ‚Vom Hof auf den Tisch‘ — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020) 381) (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 268).

⁽¹¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die integrierte Produktion in der Europäischen Union“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 214 vom 8.7.2014, S. 8).

⁽¹²⁾ Informationsbericht des EWSA über die Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.

4.6. In der Verordnung wird auch die Schlüsselrolle unabhängiger Berater hervorgehoben, die eine professionelle Beratung im Einklang mit den geltenden kulturspezifischen Vorschriften und dem integrierten Pflanzenschutz bieten sollen. In diesem Zusammenhang gilt es, die beratende Rolle von landwirtschaftlichen Berufsverbänden und Genossenschaften zu stärken und zu fördern, die vor Ort unmittelbare Unterstützung leisten. Beispielsweise muss in Spanien bei den allermeisten Kulturen ein Fachberater hinzugezogen werden, weshalb es inzwischen über 20 000 amtlich zertifizierte Berater gibt.

4.7. Bei der letzten Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden hatte der EWSA betont, wie wichtig es ist, das Überwachungssystem zu verbessern und die Übereinstimmung zwischen der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und den NAP sicherzustellen. Bei der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden müssen berufliche Verwender die Gründe für jede Intervention (durch chemische, biologische oder physikalische Mittel oder durch Kulturen) aufzeichnen.

4.8. In diesem Zusammenhang sollte dem Konzept der Schutzgebiete bzw. der empfindlichen Gebiete in der vorgeschlagenen Verordnung besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird in bestimmten Schutzgebieten oder empfindlichen Gebieten (Grünflächen in der Stadt wie Parks und öffentliche Gärten, Spiel-, Freizeit- und Sportbereichen, öffentlichen Wegen, Natura-2000-Schutzgebieten und allen ökologisch empfindlichen Gebieten, die für bedrohte Bestäuber geschützt werden sollten) nur noch unter bestimmten Bedingungen und dann erlaubt sein, wenn der berufliche Verwender, der die Mittel einsetzt, sorgfältig begründet, welche Mittel wie, wann und wie lange eingesetzt werden sollen. Zu diesem Zweck ist es von entscheidender Bedeutung, dass die für die Zulassung zuständigen Behörden über ausreichendes geschultes Personal verfügen, um Verzögerungen zu vermeiden, die dazu führen könnten, dass die Schädlingsbekämpfung zu spät beginnt und nicht mehr rechtzeitig das Auftreten von Schädlingen verhindern kann.

4.9. Zum anderen müssen die besonderen geografischen und klimatischen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in ökologisch empfindlichen Gebieten nicht übermäßig eingeschränkt wird, da sonst die Bekämpfung neuer Schädlinge nicht möglich ist. So gelten in Spanien 27 % des Staatsgebiets als Natura-2000-Gebiete, darunter Tausende Hektar, die für den landwirtschaftlichen Anbau und die Viehwirtschaft genutzt werden. Eine gute Strategie könnte darin bestehen, die verschiedenen Gebiete in Zonen zu unterteilen und dabei Naturschutzgebiete besonders auszuweisen und abzugrenzen. Letztlich sollte die Entscheidung, die Verwendung in empfindlichen Gebieten einzuschränken, auf der Grundlage solider wissenschaftlicher und agronomischer Erkenntnisse getroffen werden, die die Einstufung eines bestimmten Gebiets als Schutzgebiet untermauern.

4.10. Der Schwellenwert, der vor einer chemischen Intervention erreicht werden muss, ist in den kulturspezifischen Vorschriften genau zu definieren. Es obliegt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, ein elektronisches Register für den integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln einzurichten und sicherzustellen, dass berufliche Verwender die entsprechenden Daten eingeben.

4.11. Außerdem begrüßt der EWSA, dass die Kommission viele seiner Empfehlungen zu Schulungen und Kapazitätsaufbau aufgegriffen hat, da das mangelnde Wissen über die optimale Verwendung von Pflanzenschutzmitteln eines der Haupthindernisse für die Anwendung der Richtlinie über den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden war ⁽¹³⁾.

4.12. Es wird ein neues zentrales elektronisches Register für die Teilnahme an Schulungen eingerichtet. Dieses wird ausführliche Informationen über die Gültigkeitsdauer von Schulungsnachweisen (fünf Jahre für den Berater und zehn Jahre für den Vertreiber oder beruflichen Verwender) enthalten. Der Nachweis einer Schulung ist erforderlich, bevor der Verwender Pflanzenschutzmittel, die für Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung zugelassen sind, kaufen oder nutzen kann bzw. bevor ein Berater eine Beratung durchführen kann. Der Vertreiber muss über ausreichendes geschultes Personal verfügen.

4.13. Bei der behördlichen Verarbeitung landwirtschaftlicher Daten muss der Datenschutz gewährleistet sein. Vor allem aber müssen die Landwirte einen besseren Zugang zu digitalen Schulungen und schnellem Internet erhalten, um große Belastungen und Anstrengungen zu vermeiden. Den Landwirten fehlen nämlich oft die technischen und personellen Mittel, um die Bedingungen in Bezug auf das elektronische Register zu erfüllen.

⁽¹³⁾ Informationsbericht des EWSA über die Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.

4.14. Es wäre im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung von Vorteil, wenn die Bürger, insbesondere die Verbraucher, besser über die Rolle und den Einsatz von Pestiziden in Übereinstimmung mit den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften aufgeklärt werden. Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen zur besseren Information der breiten Öffentlichkeit und der politischen Entscheidungsträger sind von wesentlicher Bedeutung. Beispielsweise sollte über die Elemente der Preisbildung in der Lebensmittelbranche sowie Aspekte, die in engerem Zusammenhang mit der Kennzeichnung oder Zertifizierung von Erzeugnissen stehen, informiert werden ⁽¹⁴⁾.

4.15. Ähnliche Bedingungen müssen auch im internationalen Handel gelten. Aus Gründen der Kohärenz zwischen den verschiedenen EU-Politikbereichen ist im Hinblick auf Lebensmittel, die mit in der EU verbotenen Substanzen behandelt wurden, größte Wachsamkeit geboten, insbesondere durch Einfuhrverbote in die EU.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽¹⁴⁾ Informationsbericht des EWSA über die Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 in Bezug auf den Austausch von in den elektronischen Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu Wirtschaftsbeteiligten, die verbrauchssteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken zwischen Mitgliedstaaten befördern“

(COM(2022) 539 final — 2022/0331 (CNS))

(2023/C 100/22)

Befassung	Rat der Europäischen Union, 27.10.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 113 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Verabschiedung im Plenum	14.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	209/0/3

Da der Ausschuss dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 in Bezug auf den Austausch von in den elektronischen Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu Wirtschaftsbeteiligten, die verbrauchssteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken zwischen Mitgliedstaaten befördern“⁽¹⁾ zustimmt und keine Bemerkungen dazu vorzubringen hat, beschloss er auf seiner 574. Plenartagung am 14./15. Dezember 2022 (Sitzung vom 14. Dezember) mit 209 Stimmen bei 3 Enthaltungen, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽¹⁾ COM(2022) 539 final.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs-, und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA)“

(COM(2022) 563 final — 2022/0348 (COD))

(2023/C 100/23)

Befassung	Europäisches Parlament, 9.11.2022 Rat, 10.11.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Verabschiedung im Plenum	14.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	202/0/3

Da der Ausschuss dem Inhalt des Vorschlags zustimmt und keine Bemerkungen dazu vorzubringen hat, beschloss er, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE